

**Kants Philosophie der Maximen
Eine Untersuchung über das Subjektivitätsmoment
des Maximenbegriffs und das Verhältnis von
Maximen zu praktischen Gesetzen**

Dissertation im Fach Philosophie

eingereicht in der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen
zur Erlangung des akademischen Grades
des Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

vorgelegt von
Daniel Leite Cabrera Pereira da Rosa

betreut von
Prof. Dr. Dieter Schönecker

Siegen, im Juni 2021

Danksagung

Die Verfassung dieser Arbeit hat viele Jahre gedauert und viele Personen haben mir dabei geholfen.

Zuallererst gilt mein Dank meinem Doktorvater, Prof. Dr. Dieter Schönecker, für seine ständige Unterstützung und Geduld sowie für seine immer konstruktiven Kritiken und Vorschläge.

Ich bedanke mich auch sehr bei Elke Schmidt, Larissa Berger, Christian Prust, Hyeongjoo Kim, Volkmar Schocker, Lino Meli, Maja Schepelmann und Thomas Sukopp für die erhellenden Diskussionen zu einzelnen Kapiteln dieser Arbeit beim Doktorandenkolloquium.

Ferner danke ich Thiago Cabrera, Maria Priscilla Coelho, Guilherme Cecílio, Renata Ramos, Philippe Gebara, Ricardo Carvalho und hauptsächlich Prof. Dr. Carlos Frederico Gurgel für das gemeinsame Lernen und Ermutigung.

Prof. Dr. Fernando Augusto da Rocha Rodrigues bin ich sehr dankbar für seine ständige Unterstützung bei den ersten Schritten meiner Promotion.

Prof. Dr. Robinson dos Santos danke ich für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens sowie für seine vielen Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

Mein besonderer Dank gilt auch Heidi Helmbold. Sie hat den Text mehrmals durchgelesen und sorgfältig sprachlich korrigiert. Ihr und Friederike Hoffmann bleibe ich in Freundschaft und Dankbarkeit auf ewig verbunden.

Die Konrad-Adenauer-Stiftung hat mich von 2013 bis 2016 mit einem großzügigen Promotionsstipendium gefördert, ohne dieses diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Dafür bin ich sehr dankbar.

Zusammenfassung

Die Hauptziele dieser Arbeit bestehen, erstens, darin, zu untersuchen, was Kant unter *Subjektivität* versteht, wenn er Maximen als *subjektive* praktische Prinzipien definiert, und, zweitens, wie sich Maximen und praktische Gesetze (objektive praktische Prinzipien) nach Kant zueinander verhalten. Unter Berücksichtigung der Sekundärliteratur differenziere ich vier mögliche Subjektivitätsbegriffe und vier mögliche Objektivitätsbegriffe. Ich zeige dann, dass der den Maximen zuzuschreibende Subjektivitätsbegriff und der den praktischen Gesetzen zuzuschreibende Objektivitätsbegriff keine einander ausschließende Begriffe sind. Maximen (in der genauen kantischen Bedeutung des Wortes) sind nur in dem Sinne subjektiv zu verstehen, dass sie das Moment der individuellen Selbstbestimmung im Handeln ausdrücken. Anschließend überprüfe ich diese Interpretation durch eine Analyse von Kants konkreten Anwendungen des Maximenbegriffs. Ich zeige auch, dass diese Interpretation zu einigen wichtigen Schlüssen bezüglich Kants Handlungstheorie führt, nämlich: dass jeder freiwilligen Handlung eine Maxime zu Grunde liegt, dass Maximen nicht immer ausdrücklich bzw. bewusst formuliert werden und dass Maximen keine präskriptiven Prinzipien sind. Schließlich gehe ich auf Kants Bild des praktischen Syllogismus in der zweiten *Kritik* ein und widme mich dessen Rekonstruktion. Ich zeige dann, dass diese Rekonstruktion ein neues Licht auf das Verhältnis von Maximen zu praktischen Gesetzen werfen kann.

Abstract

The main purposes of this work are to examine (1) what Kant means by *subjectivity* when he defines maxims as *subjective* practical principles and (2) how maxims and practical laws relate to each other according to Kant. Taking into account the secondary literature, I distinguish four possible concepts of subjectivity and four possible concepts of objectivity. I then show that the concept of subjectivity ascribed to maxims and the concept of objectivity ascribed to practical laws are not mutually exclusive concepts. Maxims (in the strict Kantian sense) are subjective only in the sense that they express the element of individual self-determination in acting. I then test those conclusions by analysing Kant's concrete use of the concept of maxim in his main moral writings. I also show that this interpretation leads to some important conclusions concerning Kant's theory of action, namely: that every freely performed action presupposes a maxim, that the moral agent may never formulate in his mind some of his maxims and that maxims are not prescriptive principles. Finally, I explore Kant's image of a practical syllogism formulated in a passage of the second Critique and give a reconstruction of its form. I then argue that this reconstruction can shed new light on the relation between maxims and practical laws.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6
Kapitel 1: Kants Definitionen von „Maxime“	12
1.1. Zum historischen Kontext des Maximenbegriffs	12
1.1.1. Die lateinische Tradition	12
1.1.2. Die französische Tradition	14
1.1.3. Die deutsche Tradition und das Problem der Herkunft	17
1.2. Über Kants Definitionen der Maxime	23
1.2.2. Die zweite Definition der Maxime in der GMS	36
1.2.3. Die Definition der Maxime in der KpV	40
1.2.4. Die Definition der Maxime der MS	49
1.3. Fragen und Probleme	51
Kapitel 2: Das Verhältnis von Maximen zu praktischen Gesetzen	53
2.1. Praktische Gesetze, moralische Gesetze und Imperative: Zwei Begriffspräzisierungen	53
2.1.1. Die Differenzierung zwischen praktischen Gesetzen und Imperativen	53
2.1.2. Die Unterscheidung zwischen praktischen Gesetzen und moralischen Gesetzen ..	60
2.2. Der Unterschied zwischen Maximen und praktischen Gesetzen	64
2.2.1. Der Unterschied zwischen Maximen und praktischen Gesetzen: Was ist das Problem?	64
2.2.2. Die erste Definition der GMS <i>revisited</i>	74
2.2.3. Die zweite Definition der GMS <i>revisited</i>	76
2.2.4. Die Definition der KpV <i>revisited</i>	80
2.2.5. Die Definition der MS <i>revisited</i>	86
2.3. Zusammenfassung	87
Kapitel 3: Maximen als subjektive Prinzipien	90
3.1. Drei Begriffe der Maxime	90
3.1.1. Unterscheidung zwischen drei Begriffen der Maxime	90
3.1.2. Das Problem der Häufigkeit	105
3.1.3. Das Problem der Bewusstheit	108
3.1.4. Zusammenfassung	110
3.2. Grundzüge einer Maxime als selbstbestimmendes Prinzip	111
3.2.1. Die Aufnahme von Triebfedern	111
3.2.2. Der Ausdruck des Interesses	113
3.2.3. Die Vorstellung der Gesetze	115
3.2.4. Der Ursprung in der Willkür	128
3.2.5. Maximen und praktische Syllogismen	130
3.2.6. Zusammenfassung	146
Schluss	148
Literaturverzeichnis	152
Kants Werke	152
Sonstige Literatur	153
Anhänge	159
Anhang 1: Liste der Definitionen der Maxime bei Kant	159
Anhang 2: Liste der Beispiele für Maximen bei Kant	168

Einleitung

Vorbemerkung

„Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne“ (KpV: 30). So lautet nach Kant das oberste Prinzip der Sittlichkeit, welches allen unseren praktischen Urteilen zugrunde liegen soll. Die erste und wichtigste Frage, die man sich stellen muss, wenn es um die Interpretation von Kants praktischer Philosophie geht, ist also: Was soll dieses Prinzip überhaupt bedeuten? Wer sich dieser Frage zuwendet, ist mit zwei Hauptproblemen konfrontiert: (1) Was ist überhaupt eine Maxime? (2) Was heißt es, als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung zu gelten? Mit dem zweiten Problem, dem Problem des Verallgemeinerungsverfahrens durch den kategorischen Imperativ, setzt sich die Kantforschung seit jeher auseinander. Die Frage nach der Bedeutung von Kants Maximenbegriff wurde aber erst seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ernst genommen und zwar zum großen Teil dank Bittners 1974 in den Akten des 4. Internationalen Kant-Kongresses erschienenen Beitrags.¹

Viele Kritiker Kants gehen vorschnell davon aus, dass sie genau verstanden haben, was Kant mit dem kategorischen Imperativ meint – sowohl mit dem Maximenbegriff als auch mit dem Verallgemeinerungsverfahren –, und dementsprechend formulieren sie zahlreiche Einwände, welche das Ziel komplett verfehlen. Missverständnisse bezüglich des kategorischen Imperativs sind aber natürlich nicht nur bei Kants Kritiker zu finden, sondern auch bei vielen seiner Anhänger.

Um diese Missverständnisse zu vermeiden, haben sich Kants Interpreten in den letzten Jahrzehnten intensiv mit den zwei von uns erwähnten Fragen beschäftigt. Diese Arbeit setzt sich mit der ersten Frage auseinander: Was ist nach Kant überhaupt eine Maxime? Da sich diese Frage allerdings in unterschiedliche Einzelfragen zerlegen lässt, wollen wir uns hier auf ein bestimmtes Problem konzentrieren, das unserer Ansicht nach von der Kantforschung bisher nicht genügend untersucht worden ist und das jedoch wahrscheinlich das wichtigste Problem bezüglich der Interpretation von Kants Maximenbegriff ausmacht, nämlich das *Problem des Verhältnisses von Maximen zu praktischen Gesetzen*.

In den letzten Jahrzehnten wurden zumindest drei Bücher veröffentlicht, die sich spezifisch Kants Maximenbegriff widmen, wenn auch mit ganz unterschiedlichen Ansätzen.

¹ Bittner, 1974.

1994 erschien Urs Thurnherrns *Die Ästhetik der Existenz*, die sich auf das Problem der Bildung von Maximen durch die reflektierende Urteilskraft konzentriert. Maria Schwarz' 2006 veröffentlichtes Buch über *Kants Begriff der Maxime* bietet ein allgemeineres Bild des Problems der Interpretation von Kants Maximenbegriff und beschäftigt sich auch mit unserem Problem der Unterscheidung von Maximen und praktischen Gesetzen. Tobias Kronenbergs 2016 erschienenes Buch *Maximen in Kants praktischer Philosophie* setzt sich besonders mit der Frage auseinander, ob allen unseren Handlungen Maximen zugrunde liegen, eine Frage, die wir hier ebenfalls behandeln werden. Außerdem sind in den letzten Jahren zahlreiche Texte über Kants Maximenbegriff erschienen. In dieser Dissertation werden wir natürlich den *status questionibus* der von uns gestellten Fragen immer berücksichtigen. Da unser Ziel hier jedoch nicht systematisch, sondern interpretatorisch ist, wollen wir unsere Behauptungen immer vornehmlich direkt auf Kants Texte gründen; wir folgen dabei der Methode der „kommentarischen Interpretation“.²

Kant definiert „Maxime“ mindestens 45 Mal in seinen gesammelten Werken.³ Auffälligerweise wird dabei die Definition 17 Mal direkt vor bzw. nach einer Definition des praktischen Gesetzes eingeführt. Maximen werden oft als *subjektive* praktische und praktische Gesetze als *objektive* praktische Prinzipien definiert. Die Gegenüberstellung dieser beiden Prädikate – subjektiv und objektiv – gilt oft als Hintergrund für Kants Erklärung seines Maximenbegriffs. Genau aus diesem Grund sollte unserer Meinung nach jede Analyse von Kants Begriff der Maxime mit der Frage anfangen, was eine Maxime von einem praktischen Gesetz unterscheidet. Das ist aber gerade der Aspekt, der in der Sekundärliteratur nicht ausreichend untersucht worden ist. Unsere Arbeit wird sich auf dieses Problem konzentrieren. Wir wollen uns einer genaueren Analyse von Kants wichtigsten Definitionen der Maxime bzw. praktischem Gesetz widmen. Unser Ziel besteht darin, zu bestimmen, wo genau die Grenze zwischen diesen zwei Begriffen liegt und wie sie sich zueinander verhalten. Das Ergebnis soll Licht auf einen zentralen Punkt von Kants Theorie der Handlung werfen, welches bisher von der Sekundärliteratur kaum behandelt worden ist, nämlich wie genau Prinzipien oberer und unterer Ordnung in der praktischen Überlegung zusammenkommen. Dieser Punkt ist besonders wichtig, um den Zusammenhang zwischen Handlungen und Charakter bzw. Gesinnung bei Kant zu erläutern, und er kann genauer verstanden werden, wenn man die von

² Dazu vgl. Schönecker, 2004, 159-181, sowie Schönecker / Damschen, 2013, 203 f.

³ Alle die von uns aufgesammelten kantischen Definitionen und Beispiele der Maxime findet man im Anhang.

Kant oft suggerierten, aber niemals ausführlich dargestellten Analogien zwischen theoretischen und praktischen Überlegungen berücksichtigt.

Hier und überall in dieser Arbeit verwende ich den Ausdruck „Definition“ nicht im strengen kantischen Sinne, also nicht im Sinne einer ausführlichen Darstellung des Begriffs „eines Dinges innerhalb seiner Grenzen“ (KrV: A 727/B 755), sondern im weiten Sinne von „Erklärung“, wie dieser Begriff in KrV: A 730/B 758 bestimmt wird. Nach Kant ist „Erklärung“ das allgemeine deutsche Wort, das vier lateinische Ausdrücke umfasst, welche unterschiedliche Arten der Bestimmung von Begriffen bezeichnen: (1) Explikation, (2) Exposition, (3) Deklaration und (4) Definition. „Definition“ in dem engeren Sinne, der eine *vollständige* Darstellung eines Begriffs bezeichnet, gebe es nur in der Mathematik. Das Gegenstück davon sei „Explikation“, welche eine *nicht vollständige* Darstellung eines Begriffs bedeutet. „Exposition“ und „Deklaration“ seien dagegen eigentlich Unterbegriffe von „Explikation“: Die Exposition, welche nur „bei *gegebenen* Begriffen“ stattfindet, „die dadurch deutlich gemacht werden“ (Logik: 143, m. H.); die Deklaration, „die eine deutliche Vorstellung *gemachter* Begriffe ist“ (Ibid., m. H.). Bei der Exposition werde *synthetisch*, bei der Deklaration werde *analytisch* verfahren. In der Philosophie gehe es hauptsächlich um Expositionen.

In der KpV kommen die Wörter „Erklärung“ und „Exposition“ wieder ins Spiel. Die Analytik der KpV fängt mit einer *Erklärung* von drei Begriffen an,⁴ nämlich „praktischer Grundsatz“, „Maxime“ und „praktisches Gesetz“.⁵ Gegen Ende des ersten Hauptstücks behauptet Kant wiederum, dass die erste Aufgabe der Analytik der reinen praktischen Vernunft in der *Exposition* des obersten Grundsatzes der praktischen Vernunft bestehe.⁶ Diese Exposition bestehe aus zwei Momenten: erstens der Darstellung davon, „was er [der oberste Grundsatz der praktischen Vernunft] enthalte“ und zweitens „worin er sich von allen anderen praktischen Grundsätzen unterscheide“ (KpV: 46).⁷ Aus dieser Textstelle können wir

4 KpV: 19

5 Diese Textstelle wird unten M3 genannt und ausführlich analysiert.

6 KpV: 46

7 Es ist nicht einfach zu interpretieren, inwiefern Kant diese beiden Aspekte der Exposition in der Analytik Genüge tun sollte. Es liegt aber auf die Hand, dass er unter „allen anderen praktischen Grundsätze“ die sechs materialen Prinzipien versteht, die schon in der Philosophiegeschichte von anderen Autoren vorschlagen wurden und von Kant abgelehnt werden. Das ist aber selbstverständlich irritierend, weil er die Analytik mit einer Erklärung von „praktischen Grundsätze“ anfängt, welche den Begriff des praktischen Gesetzes (also des obersten Grundsatzes der praktischen Vernunft) dem Begriff der Maxime gegenüberstellt. Daher wäre m. E. zu erwarten, dass eine Exposition des Begriffs des praktischen Gesetzes (im Sinne von „moralisches Gesetz“, wie es hier gemeint wird) diesen Begriff vom Begriff der Maxime überhaupt unterscheidet und nicht von anderen sechs bestimmten materialen Prinzipien.

erschließen, dass nach Kant jede Exposition eine inhaltliche Bestimmung (nämlich, was genau der Begriff beinhaltet) und eine Abgrenzungserklärung (nämlich, was den Begriff von anderen, konkurrierenden Begriffen abgrenzt) voraussetzt.

Kant hatte natürlich nicht – weder in der KpV noch in den anderen moralischen Schriften – als Hauptziel vor, eine Exposition des *Maximenbegriffs* anzubieten, sondern nur eine Exposition (neben einer Deduktion) des Begriffs des *moralischen Gesetzes*. Es ist aber sicherlich nicht irreführend zu sagen, dass er auch Expositionen des Maximenbegriffs in verschiedenen Werken anbietet. In dieser Arbeit haben wir nicht das Ziel, die kantische Exposition des moralischen Gesetzes zu erläutern. Im zweiten Kapitel beabsichtigen wir eine Exposition bzw. Definition des kantischen Begriffs der Maxime zu rekonstruieren, wie sie mit Kants eigenen Worten in den wichtigsten moralischen Schriften auftaucht. Also haben wir das Ziel, zu erläutern, erstens, was der Begriff der Maxime nach Kants Definitionen *enthält* und, zweitens, worin dieser Begriff sich vom nebengeordneten Begriff des praktischen Gesetzes unterscheidet. Es ist wichtig zu betonen, dass diese beiden Aspekte einer „Exposition“ des Maximenbegriffs nicht ausführlich durchgeführt werden können, also keine Definition (im engen Sinne) der Maxime bei Kant erarbeitet wird oder werden kann. Wir beabsichtigen vielmehr die nicht vollständige Darstellung des Maximenbegriffs bei Kant zu rekonstruieren. Wir verwenden aber nicht bzw. nicht immer den Ausdruck „Exposition des Maximenbegriffs“ bzw. „Erklärung des Maximenbegriffs“, sondern oft einfach „Definition des Maximenbegriffs“ und zwar deswegen, weil Kant selbst diesen ungenauen Gebrauch des Wortes „Definition“ in der Philosophie rechtfertigt (KrV A 730/B 758). Also können wir sagen, dass der erste Teil dieser Arbeit ein definitorisches Problem betrifft: Wie Kant den Maximenbegriff definiert bzw. erklärt. Die Antwort darauf wird durch die Rekonstruktion einer möglichen Exposition des Begriffs bei Kant ermöglicht und lässt sich also in zwei Probleme aufgliedern: (1) Was enthält der Begriff der Maxime bei Kant? (2) Worin unterscheidet er sich von anderen, verwandten Begriffen (besonders dem des praktischen Gesetzes)? Im dritten Kapitel behandeln wir dagegen im Grunde genommen das Problem, was nach Kants konkreter Verwendung des Wortes in den moralischen Schriften die Subjektivität der Maxime ausmacht. Dort fragen wir nicht, was nach Kants ausdrücklichen Definitionen bzw. Erklärungen unter dem Maximenbegriff zu verstehen ist, sondern nach der Verwendung des Wortes bei ihm, unabhängig davon, ob diese Verwendung jenen Definitionen Genüge tut oder nicht. Daraus ergibt sich eine definitorisch-semantische Analyse im zweiten Kapitel, im dritten Kapitel eine mehr sprachpragmatische.

Überblick

Im ersten Kapitel werden die Hauptfragen dieser Arbeit gestellt. Im ersten Abschnitt geben wir einen Überblick über den historischen Kontext des Maximenbegriffs vor Kant, was uns dazu hinführt, drei wichtige Fragen bezüglich der *Verwendung* des Ausdrucks „Maxime“ bei Kant zu stellen, welche erst im Kapitel 3 beantwortet werden, nämlich: Erfolgt jede freie Handlung nach einer Maxime (Frage nach der Häufigkeit)? Werden Maximen immer ausdrücklich bewusst angenommen (Frage nach der Bewusstheit)? Sind Maximen bei Kant als Bestandteil praktischer Syllogismen zu verstehen (Frage nach dem praktischen Syllogismus)? Im Abschnitt 1.2 werfen wir einen ersten Blick auf die vier wichtigsten Definitionen der Maximen bei Kant und stellen die zwei schon oben erwähnten Hauptfragen des zweiten Kapitels: (1) Was im Allgemeinen enthält der Maximenbegriff nach Kants Definitionen? (2) Wie genau beziehen sich der Begriff der Maxime und der Begriff des praktischen Gesetzes aufeinander, und sind sie miteinander vereinbar, und wenn ja, wie?

Im zweiten Kapitel beantworten wir die definatorischen Fragen. Dazu verwenden wir die folgende Methode: Zuerst differenzieren wir zwischen drei Bedeutungen des Ausdrucks „praktisches Gesetz“ bei Kant (praktisches Gesetz im engen Sinne, moralisches Gesetz oder Imperativ). Anschließend differenzieren vier mögliche Objektivitäts- und Subjektivitätsbegriffe. Dann wenden wir diese Differenzierungen auf die vier wichtigsten Definitionen der Maxime bzw. des praktischen Gesetzes an, um zu zeigen: (1) welcher Begriff des praktischen Gesetzes (praktisches Gesetz im engen Sinne, moralisches Gesetz oder Imperativ) in jeder Definition auftaucht; (2) welche Begriffsbeziehung in jeder Definition dargestellt wird; (3) welchen Subjektivitätsbegriff Maximen enthalten. Wir werden zeigen, dass Kant den Ausdruck „praktisches Gesetz“ nicht in allen seinen vier Definitionen im engen Sinne verwendet, was einen Vergleich zwischen den Definitionen schwer macht. Tatsächlich wird nicht immer zwischen denselben Begriffen differenziert, – z. B. in *GMS*: 400 wird der Maximenbegriff dem Begriff des moralischen Gesetzes gegenübergestellt; in *GMS*:420 wird der Maximenbegriff dagegen mit dem Begriff des Imperativs konfrontiert. Wenn wir aber nur auf den engen Begriff des praktischen Gesetzes achten, so unsere Behauptung, bildet er keine ausschließende Beziehung zum Begriff der Maxime, d. h. es folgt nicht aus der Definition der beiden Begriffe, dass sie einander ausschließen. Maximen sind in dem Sinne subjektiv, dass sie den inneren Ausdruck der individuellen Selbstbestimmung aufzeigen. Praktische Gesetze (im engen Sinne) sind in dem Sinne objektiv, dass sie die praktische (entweder technische,

klugheitsorientierte oder moralische) Notwendigkeit bzw. Rationalität einer Handlung vorstellen. Alsdann ist es grundsätzlich möglich – soweit es sich aus den vier Definitionen ablesen lässt –, dass eine Maxime zugleich ein praktisches Gesetz (im genauen Sinne) sei.

Im dritten Kapitel versuchen wir näher zu erklären, inwiefern die Subjektivität der Maximen auf das Phänomen der Selbstbestimmung verweist. Um diese Frage zu beantworten, sind Kants ausdrückliche Definitionen der Maxime nicht zureichend, und deswegen unternehmen wir die schwierige und umfangreiche Aufgabe, die Verwendung des Worts in Kants moralischen Schriften zu untersuchen. Diese Untersuchung fängt im Abschnitt 3.1 mit der Frage an, ob es nicht zutrifft, dass auch das Wort „Maxime“ – wie etwa der Ausdruck „praktisches Gesetz“ – mehrdeutig bei Kant gebraucht wird und ob es auch einen engeren Sinn hat. Wir werden dann für Jens Timmermanns These plädieren, nach dem sich zumindest drei Verwendungen des Wortes „Maxime“ bei Kant unterscheiden lassen, nämlich als Handlungsmaxime, als fester Grundsatz und als Gesinnung, von denen die Verwendung als Handlungsmaxime derjenigen Bedeutung der vier Definitionen entspricht. In Anlehnung an die Differenzierung zwischen Handlungsmaximen und Maximen als feste Grundsätze beantworten wir die Frage nach der Häufigkeit: Alle Handlungen erfolgen nach Handlungsmaximen bzw. liegen Handlungsmaximen zugrunde; dagegen erfolgen nur einige Handlungen nach festen Grundsätzen. In Anschluss daran beantworten wir die Frage nach der Bewusstheit: Alle Maximen werden in einem gewissen Sinne bewusst übernommen, auch wenn man nicht oft auf den Akt der Übernahme *achtet*. Im Abschnitt 3.2 versuchen wir die Grundzüge des engen Begriffs der Maxime – also des Begriffs der Handlungsmaxime – zu exponieren, welche seine Subjektivität (als Selbstbestimmung verstanden) ausmachen. Maximen enthalten eine Selbstbestimmung des Individuums zum Handeln, weil sie eine Triebfeder des Individuums aufnehmen, wofür eine Mitwirkung der Vernunft erfordert wird. Die Aufnahme muss immer *aufgrund* der Vorstellung eines praktischen (entweder technischen, klugheitsorientierten oder moralischen) Gesetzes durch praktische Vernunft als Wille geschehen. Diese Vorstellung kann von Vernunft als Willkür entweder übernommen werden oder nicht – wenn nicht, muss aber eine andere Vorstellung eines praktischen Gesetzes ins Spiel kommen. Der ganze Prozess kann durch einen praktischen Syllogismus veranschaulicht werden, in welchem das praktische Gesetz als Obersatz fungiert und die Maxime den Schluss ausmacht.

Kapitel 1: Kants Definitionen von „Maxime“

1.1. Zum historischen Kontext des Maximenbegriffs

1.1.1. Die lateinische Tradition

Der Begriff der Maxime entstammt ursprünglich der Logik. Das Wort leitet sich vom Lateinischen *propositio maxima* ab; dieser Begriff ist wiederum eine Übersetzung des aristotelischen Begriffs *tópos* durch Boethius. *Tópos* taucht bei Aristoteles ursprünglich in der *Topik* auf, wo er eine zentrale Rolle spielt, wie der Titel des Werks bereits erkennen lässt. In Aristoteles' *Topik* geht es nicht um die allgemeine Syllogistik – wie etwa in der *Analytica priora* und in der *Analytica posteriora*, die direkt vorhergehenden Werke des aristotelischen *Organons* –, sondern um eine bestimmte Art von Schlüssen, nämlich die dialektischen Schlüsse. Genauer gesagt behandelt die *Topik* diejenigen Schlüsse, die nicht gesicherte Prämissen beinhalten, sondern von Meinungen (*éndoxxa*) ausgehen bzw. Meinungen voraussetzen. *Tópoi* sind bei Aristoteles, grob gesprochen, die Grundregeln für die Formulierung dialektischer Argumente, welche er zwischen den Büchern II und VIII der *Topik* auflistet. So ist z. B. ein *tópos*, „dass man zusieht, ob man das, was einem Dinge in anderer Weise zukommt, etwa für eine Akzidenz erklärt hat“ (*Topik*, 109a). Der Begriff *tópos* wird jedoch nicht in der *Topik* ausdrücklich definiert, sondern in der *Rhetorik*.⁸

Dass Boethius diesem Begriff eine besondere Erläuterung in seinem Kommentar zu Aristoteles' *Topik* widmet, ist verständlich, denn die lateinische Übersetzung von *tópos*, nämlich *locus*, klingt im Kontext von logischen Schlüssen ganz ungewöhnlich. Dieser Kommentar ist jedoch nicht erhalten. Was uns von Boethius' Interpretation des Begriffs des *tópos* bekannt ist, befindet sich in seinem Kommentar zu Ciceros' *Topik*.⁹ Dort betont er aber, dass der Begriff „*propositio maxima*“ eine Übersetzung von *tópos* ist, der in seinem Kommentar zu Aristoteles' *Topik* schon thematisiert worden sei.¹⁰ Bei Boethius scheint *propositio maxima* dennoch etwas Anderes zu bedeuten als das aristotelische *tópos*: „*Supremas igitur ac maximas propositiones vocamus, quae et universales sunt et ita notae atque manifestae, ut probatione non*

⁸ *Rhetorik*, 1403a. Boethius hatte jedoch keinen Zugriff auf Aristoteles' *Rhetorik*. Shiel (1984) hat bewiesen, dass die Werke des *Organon* die einzigen Werke Aristoteles' waren, die Boethius zur Verfügung standen.

⁹ Für eine vollständige Diskussion zu diesem Thema vgl. Minio-Paluello (1984, 149-152) und Obertello (1969, 125-126).

¹⁰ Boethius (1988, 1051D).

egeant, eaque potius quae in dubitatione sunt probent“ (Boethius, 1988, 1051C).¹¹ *Propositio maxima* ist hier also ein Satz, der keines Beweises bedarf, weil er bereits offenkundig ist. Das gilt nach Boethius sowohl für die ersten Prinzipien der Wissenschaften – besonders der Logik –, die nicht bezweifelt werden können, als auch für Sätze, die mit dem gesunden Menschenverstand übereinstimmen und deshalb nicht wirklich bezweifelt werden.

Inwiefern Aristoteles' *tópos* der boethischen Interpretation entspricht, ist ein Problem, das uns hier nicht direkt betrifft. Was uns hier besonders interessiert, ist vielmehr die Idee hinter dieser Übertragung und ihre Verwendung zu Kants Zeiten. Boethius hat die *tópoi* nicht deswegen *propositiones maximae* genannt, weil sie die wichtigsten oder bekanntesten Sätze der Wissenschaften wären. *Maxima* bedeutet hier nichts anderes als „oberste“. Das Adjektiv hebt hervor, dass die betreffenden Sätze im übertragenen Sinne *oberhalb* der Prämissen eines Syllogismus stehen, die ihrerseits *propositio major* und *propositio minor* genannt werden. *Propositiones maximae* erscheinen daher nicht *in* einem Syllogismus, sondern werden vielmehr dabei vorausgesetzt.¹² Einige von diesen Sätzen werden deswegen vorausgesetzt, weil sie unbezweifelbar (*indubitabiles*) sind; andere können nur deswegen vorausgesetzt werden, weil sie unbezweifelt (*indubitatae*) sind und als solche keines Beweises bedürfen.¹³ Beispiele sind etwa: „Eine Zahl ist entweder gerade oder ungerade“ und „Gleiches von Gleichem abgezogen ergibt Gleiches“ (Ibid., 1051C).

Die mittelalterliche Tradition hat Boethius' Ausdruck übernommen und in den meisten Fällen im gleichen Sinne verwendet. Ein ethisch-praktischer Sinn wird, folgt man Eisler,¹⁴ zum ersten Mal von den französischen Moralisten des XVII. Jahrhunderts geprägt. Bubner¹⁵

¹¹ „Also nennen wir maximas propositiones die höchsten, die sowohl die allgemeinsten wie auch so bekannt und offenkundig sind, dass sie keines Beweises bedürfen und in vorzüglicher Weise dasjenige beweisen, was in Zweifel steht“ (Übers. von Frank, 2017, 17). Zu Kants eigener Verwendung des Ausdrucks „Ort“ bzw. „transzendentaler Ort“ und „Topik“ bzw. „transzendente Topik“, welche aber nichts direkt mit Maximen zu tun hat, vgl. KrV: B 219.

¹² Das ändert sich in der deutschen Tradition; vgl. dazu unten Abschnitt 1.1.3.

¹³ Aristoteles (*Analytica posteriora*, I, 2., 72-78) unterscheidet zwischen demonstrativen und dialektischen Syllogismen. Die ersten gehen von unbezweifelbaren Grundsätzen (wie etwa die obersten Prinzipien der Logik) und die zweiten gehen von allgemeinen Meinungen aus. Die ersten gehören zur theoretischen Vernunft und die zweiten gehören zur Rhetorik. Boethius fasst unter seinen Begriff *propositio maxima* diese beiden Grundsatzarten zusammen. Obwohl Aristoteles im *Organon* noch nicht von praktischen Syllogismen spricht – der Begriff taucht später in seinem Werk auf –, versucht Ando (1965, 274-276) die dialektischen Syllogismen der *Analytica posteriora* und der *Topik* in Verbindung damit zu bringen. Wie wir sehen werden, wird der Maximenbegriff in der deutschen Aufklärung als die oberste Prämisse eines praktischen Syllogismus taugen. Das ist aber natürlich nicht der Fall bei Aristoteles *tópoi*.

¹⁴ Eisler, 1929, 103.

¹⁵ Bubner, 1982, 198.

wiederum weist darauf hin, dass die praktische Bedeutung auf die Anwendung von Boethius' ursprünglichem Sinne von *propositio maxima* auf verschiedene praktisch-philosophische Disziplinen zurückzuführen ist, was schon im Hochmittelalter beginnt. Wenn *propositio maxima* neben den aus dem gesunden menschlichen Verstand abgeleiteten Sätzen auch Prinzipien der Wissenschaften bezeichnen kann, dann gibt es nicht nur *propositiones maximae* der Mathematik oder der Metaphysik, sondern auch der Ethik und des Rechts. So werde im juristischen Zusammenhang „*sententia maxima*“ als das oberste juristische Prinzip verstanden.¹⁶

1.1.2. Die französische Tradition

Von der juristischen Bedeutung des Wortes „Maxime“ wurde der von den französischen Moralisten im 17. Jahrhundert geprägte Sinn des Wortes abgeleitet, der heute immer noch im Alltag verwendet wird. Demzufolge sind Maximen Grundregeln für das richtige bzw. beste mögliche Verhalten, welche durch Erfahrung erlernt werden. Dieser Bedeutung folgend erschienen im 17. Jahrhundert verschiedene Werke, die einen Maximen-Katalog enthielten. Die bekanntesten Beispiele davon sind Balthazar Graciáns *Handorakel und Kunst der Weltklugheit (Oráculo manual y arte de prudencia)* (1647) und La Rochefoucaulds *Maximen und Reflexionen (Réflexions ou sentences et maximes morales)* (1665). Es ist jedoch wichtig, zu bemerken, dass die Idee – aber natürlich nicht der Terminus – von Maximen dieser Art und auch eines Katalogs¹⁷ derselben viel älter sind. Autoren wie Epikur und Seneca haben in einem gewissen Sinne die Entdeckung der Richtlinien für ein gutes Leben sogar als die Hauptaufgabe der Philosophie verstanden. Diese Idee hat außerdem verschiedene Autoren des Mittelalters und der Renaissance inspiriert.¹⁸ Was bei den französischen Moralisten neu ist, ist daher vor allem der Gebrauch des Wortes „Maxime“, um Vorsätze der Klugheit zu bezeichnen.

¹⁶ Bubner (2007, 942) zitiert verschiedene Autoren des 15. und 16. Jahrhunderts, die das Wort in dieser Bedeutung verwendeten.

¹⁷ Kruse (1960, 15) unterscheidet außerdem die Maximen-Kataloge der französischen Moralisten als *literarische Form* von den Gnomologien der Antike und Sentenzensammlungen des Mittelalters. Im Unterschied zu den Gnommen und Sentenzen haben die Maximen der Moralisten keinen didaktischen Zweck. Außerdem seien die Maximen immer nur aufgelistet, die Gnommen und Sentenzen werden ihrerseits immer erläutert. La Rochefoucauld habe mit *Réflexions ou sentences et maximes morales* die literarische Form des Maximen-Katalogs erfunden.

¹⁸ Ein bekanntes Beispiel davon ist Polonius' Liste von *precepts* in Shakespeares *Hamlet* (Aufzug I, Szene 3), darunter beispielsweise „To thine own self be true“.

Die Bedeutung der Maxime als Grundregel für das gute Verhalten enthält zunächst noch nicht jenes subjektive Element, welches bei Kant von zentraler Bedeutung ist; denn diese Regeln gelten für alle Menschen und beziehen sich nicht auf das Interesse des einzelnen Subjekts. Da jedermann eine allgemeine Grundregel für das gute Verhalten als eine Faustregel für sein eigenes Verhalten übernehmen kann, stammt aber von jener Bedeutung der Maxime eine zweite, sehr ähnliche Bedeutung der Maxime ab, nämlich die als Grundsatz, den sich jemand für sein eigenes Verhalten macht. So sagt z. B. Jacques Bossuet über Ludwig von Bourbon in seiner im Jahr 1687 in der Notre-Dame Kathedrale gehaltenen Lobrede: „Es war eine seiner Maximen, dass man die Feinde aus der Ferne fürchten soll, damit man sie aus der Nähe nicht fürchten muss, sondern sich auf ihre Ankunft freuen kann“¹⁹ (Bossuet, 1844, 460). Hier weist der Maximenbegriff schon ein Subjektivitätsmoment auf, indem Bossuet Ludwig von Bourbon eine Maxime als „*seine* Maxime“ zuschreibt. Demzufolge ist eine Maxime nicht mehr einfach ein allgemeingültiger, Lebensweisheit enthaltender Ratschlag, der für alle Menschen gelten soll, sondern ein subjektives Prinzip, das eine Person sich selbst auferlegt.²⁰

Da viele französische Philosophen – darunter Rousseau –, die den Begriff der Maxime der Moralisten des 17. Jahrhunderts übernommen haben, direkten Einfluss auf Kant genommen haben, wird von vielen Autoren angenommen, dass Kants Begriff der Maxime aus dieser Tradition stammt. Albrecht²¹ vertritt sogar die These, dass Kants Begriff der Maxime als nahezu identisch mit dem rousseauschen zu verstehen sei. Er verbindet diese These mit einer anderen, umstritteneren These, nach der bei Kant – wie bei Rousseau – nicht alle Handlungen aus Maximen folgen würden. Wie wir sehen werden, unterstützen einige Passagen in Kants Werken²² diese These. Im dritten Kapitel gehe ich auf dieses Problem näher ein.

Albrecht unterscheidet drei Bedeutungen von „Maxime“ bei Rousseau.²³ Erstens sei eine Maxime „eine philosophische Einsicht in Kurzform“ (Albrecht, 1994, 134). Albrechts Beispiel wird aus *Émile* genommen: „Man beklagt bei anderen die Leiden, vor denen man selbst

¹⁹ „C’était une de ses maximes, qu’il fallait craindre les ennemis de loin pour ne les plus craindre de près, et se réjouir à leur approche“.

²⁰ Es ist aber vielleicht wichtig, zu betonen, dass das Wort „Maxime“ in der französischen Literatur des 17. Jahrhunderts alle vorherigen Bedeutungen haben konnte, nämlich (1) „Axiom“, (2) „allgemeingültige Regel fürs richtige Verhalten“, (3) „subjektive Grundregel“. Die Bedeutungsänderung des Wortes erfolgt hier wie immer schleichend.

²¹ Albrecht, 1994, 134-137.

²² Albrecht zitiert lediglich vorkritische Werke (z. B. Beobachtungen: 227), in denen jedoch nur das Wort „Grundsatz“ auftritt. Nach ihm werde Kant aber „seinen *Begriff* der Maxime, wofür er 1764 noch ‚Grundsatz‘ gebraucht, trotz aller Veränderungen in seiner Ethik, im Wesentlichen beibehalten“.

²³ Albrecht, 1994, 134.

nicht sicher zu sein glaubt“ (ibid., 134). Diese erste Bedeutung sei natürlich nicht der Wortgebrauch bei Kant, da ein solcher Satz weder subjektiv noch praktisch ist. Zweitens könne der Terminus „Maxime“ auch „eine allgemeine praktische Regel“ (Ibid., 134) kennzeichnen. Ein Beispiel laute: „Man muß den Kindern den Gebrauch aller Kräfte lassen, die die Natur ihnen gibt“ (ibid., 134). Dieser Sinn von Maxime entspreche gleichfalls nicht dem kantischen Maximenbegriff, da es sich bei einer so verstandenen Maxime nicht um ein subjektives Prinzip handelt, sondern um ein allgemeingültiges. Drittens bedeute „Maxime“ bei Rousseau aber auch „subjektiver Grundsatz“. Albrechts Beispiel stammt aus *Nouvelle Heloise*:²⁴ „Ich habe die Maxime, dass es zwischen Freunden keine Geheimnisse geben darf“. Nach Albrecht habe Kant genau diese Bedeutung übernommen, die sich „hier ganz deutlich vom Maximenbegriff des Wolffianismus“ (ibid., 135) unterscheidet.²⁵

Albrechts Hauptziel ist, zu zeigen, dass für Kant *nicht* jede Handlung eine Maxime voraussetze, wie die meisten Kant-Forscher behaupteten. Die These, dass alle Handlungen nach einer Maxime erfolgen, finde man eigentlich nur in der Tradition der deutschen Aufklärung, besonders bei Wolff und Baumgarten. Weil die meisten Autoren schon voraussetzten, dass Kant die Hauptbegriffe seiner Handlungstheorie von Wolff übernommen habe – so lautet Albrechts Argument –, würden sie schon davon ausgehen, dass bei Kant jede Handlung aus einer Maxime folge. Kants Begriff der Maxime sei jedoch gar nicht von Wolff inspiriert, sondern hauptsächlich von Rousseau, nach dem nur *einige* Personen – und auch diese nur bisweilen – nach Maximen handeln. Außerdem könne, so Albrecht, „Maxime“ nach Wolff ein unbewusstes Prinzip der Handlung sein, und tatsächlich sei es auch meistens genau so. Nach Kant seien sich wie bei Rousseau aber alle Personen immer dann ihrer Maximen vollständig bewusst, wenn sie nach ihnen handeln; daraus folge aber, dass für Kant nicht jede Handlung eine Maxime voraussetze.

Mir scheint es, dass hier drei Probleme zu unterscheiden sind, die Albrecht einfach zusammennimmt. Das erste ist die *Frage nach der Herkunft* des Maximenbegriffs bei Kant. Die zwei bekanntesten Antworten sind: Kants Begriff der Maxime stamme von Rousseau oder aus dem Wolffianismus; nennen wir dieses Problem das *Problem der Herkunft*. Das zweite Problem betrifft die Häufigkeit, mit der man laut Kant nach Maximen handelt. Es wird oft

²⁴ „J'ai pour maxime de ne point interposer des secrets entre les amis“ (Rousseau, La Nouvelle Héloïse III, Lettre XIV).

²⁵ Im nächsten Abschnitt gehe ich auf den Maximenbegriff des Wolffianismus ein.

behauptet, dass nach Kant (1) alle freien Handlungen nach Maximen erfolgen. Albrecht behauptet dagegen, dass nach Kant (2) nur einige Handlungen von einigen Personen nach Maximen erfolgen. Nach ihm ist die Antwort (1) auf das zweite Problem ein „wichtiges Missverständnis“ (Albrecht, 1994, 136) in der Interpretation von Kants Maximenethik. Dieses Problem wird hier als *Problem der Häufigkeit* bezeichnet. Das dritte Problem betrifft die Frage nach der Bewusstheit des Handelns nach Maximen. Albrechts Antwort ist, dass *alle* Maximen ausdrücklich bewusst formuliert werden, wenn sie angenommen werden. Eine übliche Antwort dazu ist, dass jede Maxime zwar *bewusst angenommen*, aber nicht jede Maxime *ausdrücklich bewusst formuliert* wird.²⁶ Es scheint mir jedoch, dass Albrecht seine eigene Antwort lediglich der weiteren These entgegengesetzt, dass *nicht alle* Maximen bewusst *angenommen* werden. Dies ist eine These, die von fast allen Kant-Kennern ausgeschlossen wurde; denn dieser These zufolge würden nicht alle Handlungen nach Maximen aus einer freien Willkür stammen können. Fortan nennen wir dieses Problem das *Problem der Bewusstheit*.

In diesem Abschnitt, in dem es lediglich um die Geschichte des Maximenbegriffs geht, werden wir uns nur mit dem ersten Problem beschäftigen. Wir werden die Frage jedoch nur teilweise beantworten können. Tatsächlich ist schon die Frage so beschaffen, dass sie keine einfache Antwort zulässt. Ob Kant seinen Begriff der Maxime von Rousseau oder eher von den Wolffianern übernommen hat, ist eine Frage, die sich ausführlich nur mit einer Analyse der wichtigsten Kennzeichnungen von Kants, Rousseaus sowie Wolffs bzw. Baumgartens Maximenbegriff beantworten lässt. Die Beantwortungen der Fragen nach der Häufigkeit und der Bewusstheit wären nur der Anfang dieser Analyse. Eine solche ausführliche Analyse und Vergleichung des Maximenbegriffs bei den drei Autoren überschreitet aber das Ziel dieser Arbeit.

1.1.3. Die deutsche Tradition und das Problem der Herkunft

Bevor wir das Herkunftsproblem angehen, müssen wir noch eine kurze Analyse des Begriffs der Maxime in der deutschen Aufklärung anstellen. Wir haben gesehen, dass das Wort spätestens ab den 17. Jahrhundert in der französischen Literatur langsam eine neue Bedeutung gewinnt, nämlich „Grundregel für das gute Verhalten“. In der deutschen Literatur war der Begriff mindestens bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts noch direkt in der lateinischen,

²⁶ Dabei muss man zwischen verschiedenen Arten von Bewusstsein unterscheiden, wie es etwa die Phänomenologie macht. Im dritten Kapitel werden wir diese Unterscheidung genauer formulieren.

mittelalterlichen Tradition verankert. So herrschte immer noch die Bedeutung von Maxime als „Axiom“ vor, und das deutsche Wort lautete noch „Maxima“ statt „Maxime“. Durch die französische Tradition inspiriert, hat das Wort jedoch im Laufe des 17. Jahrhunderts eine praktische Bedeutung gewonnen. So schrieb z. B. Gottfried Arnold: „man pro maxima hält man solle dem Feind immer so wehe thun als man könne“ (1700, 14). Auch die Idee eines Katalogs der Maximen hat in der deutschen Literatur ihre Spuren hinterlassen, deren Höhepunkt die später erschienenen *Maximen und Reflexionen* (1833) von Goethe sind. Schon im 17. Jahrhundert bekam das Wort parallel auch diejenige subjektive Konnotation, die bei Bossuet und anderen französischen Autoren schon zu finden war. So schreibt Samuel von Pufendorf bereits im Jahr 1682: „Es führete die kluge Königin Elisabeth diese Maximen, daß sie sich der grossen Macht der Spanier mit Ernst widersetzte und ihnen zur See allen möglichen Schaden zufügete“ (1682, 275). Johann Ernst Philippi liefert uns im Jahr 1743 ein ganz klares Beispiel für eine Maxime im Sinne von „subjektives Prinzip“: „Wer hingegen die Maxime im Kopfe hat, alles zu verwerfen, was er nicht deutlich einsieht, der hat einen sehr verderbten Geschmack, und ist ein ohnfehlbarer Narr“ (1743, 197). Die deutsche Literatur vom Anfang des 18. Jahrhunderts bietet eine Menge solcher Beispiele, und es scheint mir irreführend anzunehmen, dass Kant das Wort von einem *bestimmten* französischen Autor übernommen haben muss, selbst wenn dieser Autor Rousseau ist, der Kant unumstritten sehr beeinflusst hat; jedenfalls gibt es keinen Beleg, aus dem hervorginge, dass Kant bewusst und spezifisch an einen Autor anknüpfen würde.²⁷ Dennoch muss man natürlich einräumen, dass die französische Tradition Kants Maximenbegriff zumindest indirekt beeinflusst hat, denn die meisten Bedeutungen des Wortes in Deutschland zu Kants Zeit – und eigentlich auch heute – sind auf diese Tradition zurückzuführen.

Was die deutsche Tradition anbelangt, hat sie jedoch außer dem französischen Sinn des Wortes noch einen eigenen fachwissenschaftlichen, philosophischen ausgeprägten, den Kant zumindest gekannt haben musste. In dieser neuen Bedeutung nahm das Wort wie etwa bei Boethius nochmals Bezug auf Aristoteles' Syllogistik; es bezeichnete jedoch nicht mehr die Sätze jenseits aller Prämissen, sondern die Obersätze von bestimmten Syllogismen, nämlich von praktischen Syllogismen. So veranschaulicht Wolff einen praktischen Syllogismus:

²⁷ Albrecht selbst (1994, 136) bemerkt außerdem, dass in der deutschen Ausgabe von Rousseaus *Nouvelle Héloïse*, die Kant zur Verfügung stand, das französische Wort „maxime“ mit „Grundsatz“ übersetzt wurde. So lautet Albrechts obengenanntes Beispiel 3 in der Kant zur Verfügung stehenden Ausgabe eigentlich: „Mein Grundsatz ist es, daß zwischen Freunde keine Geheimnisse treten dürfen.“ (Rousseau, 1761, 534).

Nemlich der Vernunftstümmelte Schluss ist dieser: Diese Sache oder Begebenheit ist so und so beschaffen. Derowegen ist sie gut (oder böse). Der Fördersatz so dazu gefunden wird ist dieser: Eine Sache oder Begebenheit die so und so beschaffen, ist gut (oder böse). Und hierdurch zeigt sich die Maxime, nach welcher der Mensch urtheilt, ob etwas gut oder böse sei: welche wir zu wissen verlangten. (Wolff, 1733, §193, 119-120)

Als Modus ponens rekonstruiert, lautet der praktische Syllogismus bei Wolff demnach so: 1) Wenn X so und so beschaffen ist, ist X gut; 2) X ist so und so beschaffen; 3) also ist X gut. Alternativ könnte man Wolffs Syllogismus aber auch mit McCarthy (2009, 5) als einen kategorischen beschreiben: „1) X is good; 2) Doing Y will achieve X; 3) Therefore, doing Y is good“. Jedenfalls ist der Obersatz (1) nach Wolff eine Maxime und der Schluss (3) ein Bewegungsgrund.

Zu Kants Zeit dominierte im deutschsprachigen akademischen Bereich die rationalistische Philosophie Wolffs. Die einflussreichsten Philosophen – z. B. Baumgarten und Mendelssohn – waren Anhänger des Wolffianismus. Auch Wolffs Theorie der Handlung sowie sein Begriff der Maxime waren maßgeblich. Das lässt sich z. B. am Eintrag „Maxime“ im Zedlers Lexikon (1739) ablesen, dem vollständigsten und berühmtesten deutschen Lexikon des 18. Jahrhunderts, in dem sich die Definition der Maxime fast ausschließlich auf Wolff stützt:

Überhaupt hat ein jeder Mensch gewisse Maximen oder allgemeine Regel, darnach er sein Thun und Lassen einrichtet. Denn es ist ja bekannt, daß der Mensch weder etwas wolle, noch nicht wolle, und also auch weder etwas thun noch lassen kan, ohne einen Bewegungs-Grund. Da nun der Bewegungs-Grund sowohl des Willens als der sinnlichen Begierde die Vorstellung des Guten ist, hingegen des Nicht-Wollens und des sinnlichen Abscheues die Vorstellung des Bösen; darzu aber, daß wir urtheilen, ob etwas gut oder böse sei, eine Maxime erfordert wird; so muß auch, wie gedacht, der Mensch gewisse Maximen oder allgemeine Regeln haben, darnach er sein Thun und Lassen einrichtet. Inzwischen ist es wahr, daß der Mensch selbst solche Maximen, indem er nach selbigen handelt, nicht deutlich erkennt. (Zedler, 1739, 1175)

Hier sind Wolffs eigene Antworten auf die Fragen, ob alle freie Handlungen immer nach Maximen („allgemeinen Regeln“) erfolgen und ob alle Maximen ausdrücklich bewusst formuliert werden, ganz deutlich zu erkennen: der Mensch „richtet“ sein Tun und Lassen immer

nach Maximen ‚ein‘; daraus folgt aber nicht, dass dieses ‚Einrichten‘ bewusst vorgenommen wird. Anschließend wird außerdem Wolffs *Gedancken von der Meschen Thun und Lassen* ausdrücklich erwähnt:

Wie man die Maximen entdecken könne, nach welchen einer gewohnt ist das Gute und Böse zu beurtheilen, zeigt Christian Wolff in dem 190 und ff.s.s. seiner *Gedancken von der Menschen Thun und Lassen*. (Zedler, 1739, 1175)

Es ist wichtig zu betonen, dass Wolffs Verständnis von „Maximen“ teilweise auch von der französischen Tradition inspiriert wurde. In der Tat bezeichnet „Maxime“ bei ihm immer noch einen subjektiven Grundsatz. Der Begriff gewann aber neue Aspekte, nämlich: dass solche Grundsätze im Kontext praktischer Syllogismen gebildet werden, dass sie immer in der Vorstellung einer Handlung als gut bestehen, usw. So befinden sich beide Traditionen – die französische und die deutsche – keineswegs in einem Gegensatz, weshalb die Frage nach der Herkunft des Maximenbegriffs auch nicht als ein „Entweder-oder“ formuliert werden darf.

In Kants Gesammelten Werken wird nur einmal behauptet, dass Maximen Obersätze praktischer Syllogismen sind, und zwar in einem unveröffentlichten und nicht von Kant selbst verfassten Text, nämlich in *Metaphysik Dohna*: 678 (Definition 47 des Anhangs).²⁸ Aus der entsprechenden Passage lässt sich lediglich ablesen, dass Kant den wolffischen Begriff der Maxime kannte, ein Begriff, der übrigens auch in Baumgartens *Ethica Philosophica*²⁹ vertreten wird, die Kant als Handbuch für seine Vorlesungen über Moralphilosophie benutzte. In den publizierten Werken Kants ist nur ein Mal ausdrücklich von einem praktischen Syllogismus die Rede, nämlich in RL: 313.³⁰ In dieser Textstelle geht es jedoch nicht direkt um Maximen. Es gibt außerdem einige Beispiele für Maximen (etwa die Beispiele 9 und 15 im zweiten Anhang), die die Bildung eines praktischen Syllogismus erahnen lassen könnten. Wir analysieren einige dieser Passagen an späterer Stelle. Halten wir aber fest, dass es historisch möglich und *prima facie* auch plausibel ist, dass Kant – in ähnlicher Weise wie die wolffische Tradition – Maximen als Obersätze praktischer Syllogismen konzipierte. Ob diese Interpretation tatsächlich stimmt, nach der auch Kant Maximen als Obersätze praktischer Syllogismen sind, ist aber eine Frage,

²⁸ Vgl. auch die Definitionen 34 (Praktische Philosophie Herder: 46) und 45 (2. Metaphysik Herder: 95).

²⁹ Baumgarten, 1751, 246, 449.

³⁰ Außerdem liegt es auf der Hand, dass Kant in der Textstelle KpV: 90 einen praktischen Vernunftschluss vor Augen hat, obwohl er den Ausdruck „praktischer Vernunftschluss“ nicht verwendet. Wir stellen eine ausführliche Analyse dieser Textstelle im Kapitel 3 an. Eine weitere wichtige Passage ist TL: 438.

die wir erst im dritten Kapitel beantworten können, wenn wir die entsprechenden Textstellen analysieren. Dieses Problem nennen wir fortan das *Problem des praktischen Syllogismus*.

Nun aber endlich zum Problem der Herkunft. Dass Albrechts drittes Beispiel und viele Beispiele der *Nouvelle Heloise* Kants Beispielen (etwa Beispiele 10 und 15) sehr ähnlich sind, scheint mir unumstritten und auch unbestreitbar. Daraus lässt sich jedoch nicht zwingend schließen, dass Kants Begriff der Maxime in einem engeren Sinne durch Rousseau inspiriert wurde. Erstens scheint mir nicht einleuchtend, dass Rousseau wirklich einen neuen Begriff der Maxime etablieren wollte. Die dreifache Unterscheidung Albrechts macht klar, dass das Wort „Maxime“ von Rousseau nicht eindeutig gebraucht wird, und in der Tat lässt sich keine Passage in Rousseaus Werk finden, wo er den Begriff ausdrücklich definiert. Die von Albrecht unterschiedenen drei Bedeutungen waren außerdem spätestens seit dem frühen 17. Jahrhundert in der französischen und ein wenig später auch in der deutschen Literatur bereits präsent. Das gilt auch für die dritte Bedeutung (die Subjektivität). So lauten die Beispiele für die Anwendung des Wortes „Maxime“ in der ersten Ausgabe der *Dictionnaire de l'Académie française* (1694): „jeder hat seine Maximen. das ist seine Maxime. er hat dieses Ding gegen seine gewöhnliche Maxime getan. das ist nach den Maximen eines solchen [...] gut. seiner Maximen zufolge bzw. nach seinen Maximen.“³¹ Diese Beispiele machen klar, dass das französische Wort schon viel früher als zu Rousseaus Zeit die Konnotation eines subjektiven Prinzips hatte. Diese Bedeutung ist in der französischen Literatur des 17. Jahrhunderts sowie in der deutschen sehr verbreitet; somit wäre es willkürlich zu behaupten, dass Kant seinen Begriff von Rousseau und nicht von irgendeinem anderen Autor seiner Zeit übernommen hätte. Zweitens kann man, selbst wenn Rousseaus Maximenbegriff für Kant eine Vorbildfunktion gehabt haben sollte, daraus kein starkes Argument für irgendeine Antwort auf die Probleme der Häufigkeit und der Bewusstheit konstruieren. Albrecht hebt jedoch die Ähnlichkeiten zwischen Kants und Rousseaus Maximenbegriffen so hervor, dass Rousseaus Annahme, dass nicht alle Menschen immer nach Maximen handelten, ein wichtiges Argument für ihn (Albrecht) wird, um dann die These zu verteidigen, dass es auch bei Kant so sei – somit entscheidet sich Albrecht für Antwort 2 für das Problem der Häufigkeit (also dafür, dass nicht alle Handlungen nach einer Maxime erfolgen). Dies ist m. E. jedoch kein triftiges Argument, selbst wenn Kants Begriff dem rousseauschen sehr ähnlich ist. Um ein Argument daraus zu bilden, müsste man vielmehr

³¹ „Chacun a ses maximes. C'est là sa maxime. il a fait telle chose contre sa maxime ordinaire. cela est bon dans les maximes d'un tel. suivant, selon ses maximes.“

voraussetzen, dass Kants Begriff der Maxime mehr oder weniger *identisch* ist mit dem von Rousseau, was selbstverständlich unbeweisbar ist.³² Anders als Albrecht anzunehmen scheint, besteht der Grund, warum die meisten Kant-Forscher Kant Antwort 1 (dass nach Kant alle freien Handlungen nach Maximen erfolgen) hinsichtlich des Problems der Häufigkeit und Antwort 2 (dass jede Maxime *bewusst angenommen* wird, aber nicht jede Maxime *ausdrücklich bewusst formuliert* wird) hinsichtlich des Problems der Bewusstheit zuschreiben, nicht darin, dass diese schon bei Wolff oder Baumgarten auftauchen, sondern dass viele Passagen in Kants Texten für diese Interpretationen sprechen.

Dass Kants Maximenbegriff teilweise von der französischen Tradition inspiriert wurde, ist unumstritten, und in der Tat kommt ja auch der Gebrauch des Wortes als „subjektives Prinzip“ in dieser Tradition zuerst vor. Trotzdem haben wir in unserer Analyse der französischen und deutschen Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts keinen Grund für die These gefunden, dass Kant seinen Begriff *direkt* von Rousseau oder aus der französischen Tradition übernommen haben muss. Tatsächlich war die Bedeutung von Maxime als „subjektives Prinzip“ in der deutschen Literatur zu Kants Zeit schon weit verbreitet, und Kants Beispiele für Maximen sind nicht nur Rousseaus, sondern auch denjenigen deutscher Autoren zu seiner Zeit sehr ähnlich. Ob Kant mit dem Ausdruck „subjektives Prinzip“ mehr als die meisten Autoren seiner Zeit verband, müssen wir noch untersuchen und zwar auch inwiefern Wolffs These, dass Maximen Obersätze praktischer Syllogismen beschreiben, auf ihn Einfluss genommen hat.

Alles in allem sind in diesem Abschnitt vier interpretatorische Fragen aufgeworfen worden, von denen die letzten drei an späterer Stelle ausführlich diskutiert werden müssen:

(1.) Das Problem der Herkunft: Von welchen Autoren bzw. Traditionen wurde Kant bei seinem Gebrauch des Wortes „Maxime“ beeinflusst?

(2.) Das Problem der Häufigkeit: Erfolgt jede freie Handlung nach einer Maxime?

(3.) Das Problem der Bewusstheit: Werden Maximen immer ausdrücklich bewusst angenommen?

³² Albrecht könnte vielleicht seine Thesen, dass Antwort 2 auf das Problem der Häufigkeit und Antwort 1 auf das Problem der Bewusstheit richtig sind, als ein Argument dafür anführen, dass die Herkunft von Kants Begriff der Maxime bei Rousseau liegt. Vielleicht von Velkley (1994) inspiriert, bei dem Rousseaus Einfluss auf Kants *Beobachtungen* ausführlich dargelegt wird, hat Albrecht aber angenommen, dass die Bildung von Kants Maximenbegriff rund um das Jahr 1764 stattfand und konsequenterweise durch Rousseau inspiriert war. So argumentiert er umgekehrt, dass es bei Kant nicht der Fall ist, dass (1) alle Menschen immer nach Maximen handeln und (2) dass Maximen nicht unbedingt bewusst formuliert werden, weil bei Rousseau (1) und (2) falsch sind.

(4.) Das Problem des praktischen Syllogismus: Sind Maximen bei Kant als Obersätze praktischer Syllogismen zu verstehen?

Bisher habe ich nur die erste Frage (das erste Problem) und dies auch nur teilweise beantwortet: Wie die ganze deutsche Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts wurde Kants Philosophie vom französischen Gebrauch des Terminus „Maxime“ zuerst im Sinne eines allgemeingültigen Ratschlags der Klugheit und danach auch im Sinne eines subjektiven Grundsatzes beeinflusst. Dieser Einfluss erfolgte wahrscheinlich nicht direkt von einem einzigen Autor, der dem Wort eine neue besondere Bedeutung zuschrieb, sondern durch den etablierten literarischen Wortgebrauch zu Kants Zeit. Vielleicht oder sogar vermutlich ging dieser Einfluss außerdem nicht hauptsächlich direkt von französischen Autoren aus, sondern vielmehr von deutschen, die die französische Begriffsänderung schon übernommen hatten. Außer der französischen Tradition kannte Kant auch die außergewöhnliche Bedeutung des Worts unter den Anhängern Christian Wolffs im Sinne eines Obersatzes praktischer Syllogismen, die auch teilweise durch die französische Bedeutung inspiriert wurde. Inwiefern diese Bedeutung eine besondere Rolle bei Kants Verständnis der Maxime spielte, ist eine Frage, die sich nur durch die Analyse von Kants Texten beantworten lässt.

1.2. Über Kants Definitionen der Maxime

Wenn man die fünfundvierzig Definitionen der Maxime in den Blick nimmt (s. Anhang 1), fällt auf, dass viele von ihnen sehr ähnlich formuliert werden. Wörter wie „Regel“, „Prinzip“, „subjektiv“ usw. tauchen in fast allen Passagen auf. Als Ausgangspunkt dieser Arbeit werden wir die Hauptprädikate des Begriffs der Maxime bei Kant identifizieren, die in fast allen Definitionen anzutreffen sind. Daraus werden wir eine allgemeine, wenn auch provisorische Standarddefinition herleiten, die der Leitfaden unserer Analysen von einigen bestimmten, besonders wichtigen Definitionen der Maxime bei Kant sein wird. Diese Analyse wird uns dann zu den Hauptfragen unserer Arbeit führen.

Die am häufigsten erwähnten charakteristische Merkmale des Begriffs der Maxime sind „Prinzip“ bzw. „Princip“ (38 Mal) und „subjektiv“ bzw. „subjectiv“ (36 Mal): Sie tauchen in den meisten Definitionen auf, erscheinen aber manchmal mit anderen, synonymen Wörtern – z. B. „Grundsatz“ gilt in den Definitionen 4, 11, 12, 13, 16, 19 und 32 als ein Synonym von „Prinzip“, und „Subject“ in den Definitionen 4 und 9 bedeutet das Gleiche wie „subjectiv“. Wenn es um eine Definition von „*praktische* Maxime“ geht, kommt das Prädikat „praktisch“

(11 Mal) bzw. „der Handlung(-en)“ (13 Mal) oder „des Wollens“ vor. Die drei Prädikate zusammen – „Prinzip“, „subjektiv“ und „praktisch“ – sind in den meisten Definitionen entweder wörtlich oder angedeutet zu finden: Maximen sind „subjektiv-praktische Prinzipien“ (KpV: 17). Von nun an werde ich die Formulierung „subjektives praktisches Prinzip“ die *Standarddefinition* des Begriffs der Maxime bei Kant nennen, oder auch einfach P1. Das ganze Problem bei der Interpretation von Kants Begriff der Maxime ist natürlich nicht in dieser Definition zu finden. Aber sie ist ganz genau zu erklären, und zwar gilt es besonders zu verstehen, inwiefern durch sie der Begriff der Maxime von anderen Grundbegriffen von Kants Theorie der Handlung – z. B. der des Gesetzes, der Regel und des Imperativs – abgegrenzt wird.

Bevor wir uns bestimmten Definitionen der Maxime bei Kant zuwenden, werfen wir einen allgemeinen, provisorischen Blick auf die Standarddefinition.

Die Standarddefinition (P1) enthält drei Elemente:

[P1.1] Eine Maxime ist ein *Prinzip*.

[P1.2] Eine Maxime ist ein Prinzip *des Wollens*.

[P1.3] Eine Maxime ist ein *subjektives* praktisches Prinzip.

Jede Aussage betont ein gewisses Prädikat des Maximenbegriffs: P1.1 betont, dass eine Maxime ein *Prinzip* ist; P1.2 betont, dass eine Maxime das *Wollen* betrifft; und P1.3 betont, dass eine Maxime *subjektiv* ist. Analysieren wir nun diese Standarddefinition.

[P1.1] *Eine Maxime* ist ein *Prinzip*.

Die Aussage P1.1 schreibt dem Begriff der Maxime sein allgemeinstes Prädikat zu, d. h. „ein Prinzip zu sein“. Wie das entsprechende germanische Wort „Grundsatz“ bezieht sich „Prinzip“ etymologisch auf den Ursprung oder Grund von etwas.³³ Als das subjektive Prinzip *des Wollens* kann die Maxime vielleicht der Ursprung der Handlung sein, die später durch die konkreten Taten verwirklicht wird.

Sehr grundsätzlich gesprochen ist ein praktisches „Prinzip“ ein allgemeiner Satz, der sich irgendwie auf Handlungen bezieht. In der Definition der KpV, mit der wir uns später beschäftigen, sowie in anderen Passagen anderer Werke (einschließlich der GMS) gebraucht Kant auch den Ausdruck „Grundsatz“ anstelle des Ausdrucks „Prinzip“. Laut Logik: 110

³³ Das lateinische Wort *principium* stammt aus *princeps* („Fürst“), das seinerseits aus dem Zusammenhang von *primus* („erste“) und *capere* („nehmen“) abgeleitet wurde. Kant selbst weist darauf in der Logik (110) hin.

sind *Prinzip* und *Grundsatz* Synonyme. An derselben Stelle der Logik-Schrift werden beide Begriffe jedoch auf Urteile *a priori* eingeschränkt:

Unmittelbar gewisse Urtheile *a priori* können Grundsätze heißen, sofern andre Urtheile aus ihnen erwiesen, sie selbst aber keinem andern subordinirt werden können. Sie werden um deswillen auch Principien (Anfänge) genannt. (Logik: 110)

Demnach kann der Begriff des Prinzips nicht auf alle Maximen angewandt werden, da zumindest die nicht-moralischen *a posteriori* sind. Weder in der GMS noch in der KpV ist jedoch eine solche Einschränkung zu finden. In beiden Werken werden *Prinzip* und *Grundsatz* austauschbar verwendet, um Maximen und praktische Gesetze zu bezeichnen, wie es z. B. aus der zweiten Definition der GMS³⁴ zu ersehen ist. Vielleicht lässt sich die Besonderheit dieser Definition der Logik dadurch erklären, dass Kant hier hauptsächlich spekulative Grundsätze vor Augen hatte. Vielleicht aus demselben Grund nähert sich Kants Begriff des Grundsatzes hier dem boethischen Maximenbegriff an. Tatsächlich prägte Boethius' Begriff die wissenschaftliche Terminologie auch noch zu Kants Zeit.

Das erste Buch der KpV fängt mit einer anderen Definition von „praktische Grundsätze“ an:

Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat. (KpV: 19)

Diese Definition unterscheidet den Begriff des praktischen ‚Grundsatzes‘ von dem der praktischen ‚Regel‘. Da es sich um ein Handlungs*prinzip* handelt, sollten sich die Maximen auf allgemeine Handlungsnormen beschränken, die sich von anderen, nicht so allgemeinen Normen (Regeln) unterscheiden. Die Schwierigkeit besteht nun aber genau darin, ein Kriterium für den Grad der Allgemeinheit zu finden. Soweit ich weiß, formuliert Kant jedoch niemals ein solches Kriterium.³⁵

Wenden wir uns nun der Aussage P1.2 zu:

[P1.2] Eine *Maxime* ist ein Prinzip *des Wollens*.

³⁴ GMS: 420.

³⁵ Vgl. dazu Beck, 1960, 79-80.

Die Behauptung, dass Maximen Prinzipien *des Wollens* oder *des Handelns* seien, scheint in diesem Zusammenhang auf die Behauptung hinauszulaufen, dass es sich dabei um ein Prinzip des Willens handelt, d. h. ein praktisches Prinzip, ein durch die Freiheit mögliches Prinzip. Der Terminus „praktisch“ ist bei Kant generell entweder das Gegenstück zu „theoretisch“ oder zu „spekulativ“. In der *Logik* wird diese Unterscheidung folgendermaßen erklärt:

Ein Erkenntniß wird praktisch genannt im Gegensatze des theoretischen, aber auch im Gegensatze des speculativen Erkenntnisses.

Praktische Erkenntnisse sind nämlich entweder:

- 1) Imperative und in so fern den theoretischen Erkenntnissen entgegengesetzt; oder sie enthalten
- 2) die Gründe zu möglichen Imperativen und werden in so fern den speculativen Erkenntnissen entgegengesetzt.

Unter Imperativ überhaupt ist jeder Satz zu verstehen, der eine mögliche freie Handlung aussagt, wodurch ein gewisser Zweck wirklich gemacht werden soll. Eine jede Erkenntniß also, die Imperative enthält, ist praktisch, und zwar im Gegensatze des theoretischen Erkenntnisses praktisch zu nennen. Denn theoretische Erkenntnisse sind solche, die da aussagen: nicht, was sein soll, sondern was ist, also kein Handeln, sondern ein Sein zu ihrem Object haben.

Setzen wir dagegen praktische Erkenntnisse den speculativen entgegen: so können sie auch theoretisch sein, wofern aus ihnen nur Imperative können abgeleitet werden. Sie sind alsdann, in dieser Rücksicht betrachtet, dem Gehalte nach (in potentia) oder objectiv praktisch. Unter speculativen Erkenntnissen nämlich verstehen wir solche, aus denen keine Regeln des Verhaltens können hergeleitet werden, oder die keine Gründe zu möglichen Imperativen enthalten. Solcher bloß speculativen Sätze giebt es z.B. in der Theologie die Menge. Dergleichen speculative Erkenntnisse sind also immer theoretisch, aber nicht umgekehrt ist jede theoretische Erkenntniß speculativ; sie kann, in einer andern Rücksicht betrachtet, auch zugleich praktisch sein. (*Logik*: 86-87)

In dieser Textstelle werden zwei Bedeutungen von *praktisch* unterschieden. Einerseits kann der Ausdruck „praktisch“ einfach „in imperativer Form formuliert“ bedeuten, wenn er dem Ausdruck „theoretisch“ entgegengesetzt ist. Andererseits kann er „die Gründe zu möglichen Imperativen enthaltend“ bedeuten, wenn es um den Gegensatz zu „spekulativ“ geht. Das gilt sowohl für Erkenntnisse als auch für Prinzipien, denn Kants Absicht in dieser Passage besteht nicht darin, die Erkenntnisse als Erkenntnisse, sondern nur in ihrer Eigenschaft, „praktisch zu

sein“,³⁶ zu erläutern. Da Kant offenkundig zwischen Imperativen und Maximen unterscheidet,³⁷ können wir grundsätzlich annehmen, dass Maximen nicht im ersten Sinne praktisch sind.³⁸ Sie können also nur im zweiten Sinne praktisch sein, d. h. insofern sie die Gründe zu Imperativen enthalten.³⁹ Alsdann wären Maximen theoretisch, aber nicht spekulativ und deswegen „praktisch“ in dem zweiten Sinne des Wortes, und das bedeutet, dass sie mögliche freie Handlungen betreffen, ‚wodurch ein gewisser Zweck wirklich gemacht werden soll‘, sie aber nicht in einer imperativischen Form formuliert werden. Inwiefern Maximen Gründe zu Imperativen enthalten, ist eine Frage, auf welche wir erst im letzten Kapitel eingehen können.

[P1.3] *Maxime* ist das *subjektive* Prinzip des Wollens.

Die von Kant am häufigsten hervorgehobene Eigenschaft von Maximen ist deren Subjektivität. In den wichtigen Definitionen wird die *Maxime* als *subjektives Prinzip* vom Gesetz als objektives Prinzip unterscheidet. ‚Subjektiv‘ bezieht sich auf etwas, was die Vernunft in Übereinstimmung mit den subjektiven Bedingungen des Handlungssubjekts bestimmt. Das Prädikat *objektiv* wird bei Kant oft mit „allgemein geltend“ bzw. „geltend für alle vernünftigen Wesen“ gleichgesetzt.

Aus dieser kurzen Analyse des Standardbegriffs der *Maxime* ergibt sich, dass Maximen drei Gegenstücke haben: als *Prinzipien* (allgemeine Sätze) werden sie von Regeln unterschieden, die subjektive partikuläre Sätze beschreiben; als *praktisch* werden sie von spekulativen Maximen unterschieden, die subjektive spekulative Prinzipien sind; als *subjektiv* werden sie von Gesetzen unterschieden, die sich als objektive praktische Prinzipien definieren lassen. Die letzte von diesen drei Unterscheidungen genauer zu erklären ist, wie bereits in der Einleitung angekündigt, die Hauptaufgabe dieser Arbeit. In diesem Kapitel werden wir die drei wichtigsten Definitionen der Maximen bei Kant analysieren, um diese Aufgabe durch eine noch präzisere Fragestellung besser zu erläutern.

³⁶ Worin der Unterschied zwischen Erkenntnis und Prinzipien liegt, ist eine Frage, die uns hier nicht direkt betrifft.

³⁷ Vgl. KpV:20.

³⁸ Im zweiten Kapitel gehen wir auf dieses Problem näher ein.

³⁹ Vgl. KpV:19-21. Wir werden in diesem Kapitel das Thema der Unterscheidung zwischen Maximen und Imperativen an spätere Stelle vertiefen.

1.2.1. Die erste Definition der Maxime in der GMS

Die erste Definition von „Maxime“ in der GMS lautet:

[M1] [M1.1] *Maxime* ist das subjective Princip des Wollens; [M1.2] das objective Princip (d. i. [M1.3] dasjenige, was allen vernünftigen Wesen auch subjectiv zum praktischen Princip dienen würde, wenn Vernunft volle Gewalt über das Begehungsvermögen hätte) ist das praktische *Gesetz*. (GMS:400)

Diese Passage ist eine Fußnote zu dem folgenden Textteil:

Nun soll eine Handlung aus Pflicht den Einfluß der Neigung und mit ihr jeden Gegenstand des Willens ganz absondern, also bleibt nichts für den Willen übrig, was ihn bestimmen könne, als objectiv das Gesetz und subjectiv reine Achtung für dieses praktische Gesetz, mithin die *Maxime**, einem solchen Gesetze selbst mit Abbruch aller meiner Neigungen Folge zu leisten. (GMS: 400-401)

Da der Asterisk sich direkt hinter dem Wort „Maxime“ befindet, das am Anfang der Fußnote erklärt wird, und da alles das, was sonst darin steht, sich nicht direkt auf den obigen Textteil bezieht, können wir annehmen, dass die Fußnote das Wort „Maxime“ betrifft und nicht einen ganzen Textteil, der mit diesem Wort beendet wird. Tatsächlich ist es klar, dass, obwohl Kant im Haupttext über eine bestimmte Art von Maximen spricht (nämlich die moralische Maxime), er in der Fußnote auf den Begriff der Maxime im Allgemeinen zielt. Dafür spricht bereits (wenn auch nicht zwingend), (1.) dass Kant kein Demonstrativpronomen vor ‚Maxime‘ nutzt und (2.), dass die Prädikate, die er ‚Maxime‘ zuschreibt, offenkundig nicht nur moralisch guten Maximen zuzuschreiben sind, sondern allen praktischen Maximen (sie treten ja alle in der Standarddefinition der Maxime auf). Kants Vorsatz besteht darin, den Begriff der Maxime zu definieren.⁴⁰ Die Fußnote enthält aber nicht nur eine Definition, sondern zwei: die der Maxime und die des praktischen Gesetzes, welche durch den Klammersatz erläutert wird.

[M1.1]* Maxime ist das subjektive Prinzip des Wollens.

[M1.2]* Das praktische Gesetz ist das objektive Prinzip.⁴¹

⁴⁰ Dieser Begriff wurde bis dahin schon viermal in der GMS verwendet, wurde aber noch nicht erläutert. Vorher hat Kant jedoch den Begriff in zwei Passagen der KrV (A 666/B 694; A 812/B 840 – Definitionen 1 und 2 des Anhangs) definiert, in der ersten geht es jedoch um spekulative Maximen.

⁴¹ In diesem Satz ist ‚das objektive Prinzip‘ selbstverständlich als *Definiens* und ‚das praktische Gesetz‘ als

[M1.3]* Das objektive Prinzip ist dasjenige Prinzip, was allen vernünftigen Wesen auch subjektiv zum praktischen Prinzip dienen würde, wenn Vernunft volle Gewalt über das Begehrungsvermögen hätte.

Kants Hauptziel in der Fußnote besteht nicht darin, den Begriff des praktischen Gesetzes zu definieren. M1.2 und M1.3 sind vielmehr erläuternde Ergänzungen zum Satz M1.1, der eigentlich die Standarddefinition der Maxime (P1) enthält. Das Semikolon und die Wortstellung machen klar, dass der Begriff des praktischen Gesetzes nur aufgrund seiner Opposition zu dem Begriff der Maxime eingeführt wird. Die Klammern und der Ausdruck ‚d. i.‘ zeigen wiederum, dass die Bestimmung des Begriffs des objektiven Prinzips nur als Erläuterung der Definition des praktischen Gesetzes eingeführt wurde. Hätte Kant einfach M1.1 geschrieben, wäre es überhaupt nicht klar, was eine Maxime ist, weil der Ausdruck ‚subjektives Prinzip des Willens‘, wie wir gesehen haben, als solcher durchaus nicht einfach zu verstehen ist. Allerdings hilft auch M1.2 nicht viel weiter. Nur M1.3, wenn überhaupt, kann die Definition der Maxime, und zwar indirekt, d. h. in Opposition zum Begriff des praktischen Gesetzes, der in M1.3 durch die Bestimmung des Begriffs des objektiven Prinzips erklärt wird, wirklich erweitern.

Die komplizierte Darstellung des Begriffs eines objektiven Prinzips in M1.3* war der Ausgangspunkt vieler Auseinandersetzungen in der Literatur über Kants Theorie der Handlung. Diesbezüglich werden wir uns hier auf drei interpretatorische Fragen konzentrieren: (i) Die Vernunft welcher Wesen ist hier beschrieben? (ii) Was versteht Kant unter ‚volle Gewalt‘? (iii) Was ist das Begehrungsvermögen?

Was die erste Frage betrifft, so könnte man vielleicht davon ausgehen, dass es in M1.3* nur um die Vernunft endlicher Wesen – Menschen und Außerirdische, wenn sie existieren – geht. In der Tat wurde die Definition nur als Fußnote im Kontext des sogenannten „dritten Satzes“⁴² von GMS I konzipiert, der vom Begriff der Pflicht handelt, der wiederum nur auf endliche vernünftige Wesen anwendbar ist. Die Fußnote erklärt das Wort „Maxime“, das in einer sehr bekannten und oben schon zitierten Passage eingeführt ist; schauen wir noch einmal genauer hin:

Nun soll die Handlung aus Pflicht den Einfluss der Neigung, und mit ihr jeden Gegenstand des Willens ganz absondern, also bleibt nichts für

Definiendum zu verstehen. Dementsprechend habe ich die Wortstellung in der Rekonstruktion M1.2* geändert.

⁴² GMS: 400-401.

den Willen übrig, was ihn bestimmen könne, als objektiv das *Gesetz* und subjektiv *reine Achtung* für dieses praktische Gesetz, mithin die *Maxime*, einem solchen Gesetze, selbst mit Abbruch aller meiner Neigung, Folge zu leisten. (GMS: 400-401)

In diesem Text bezieht sich Kant ganz eindeutig nur auf endliche Wesen, weil nur sie der Pflicht untergeordnet sind. Daraus könnte man vielleicht schließen, dass Kant auch in der entsprechenden Fußnote lediglich die endlichen Wesen und ihre Vernunft vor Augen hat. Ein weiteres Argument, das für diese Deutung sprechen könnte, ist die Verwendung des Konjunktivs in M1.3 (,dienen würde‘). Dieser Konjunktiv deutet vielleicht an, dass die in Frage stehende Vernunft tatsächlich *keine* volle Gewalt über das Begehungsvermögen hat. Das ist aber offensichtlich nur der Fall bei der Vernunft endlicher vernünftiger Wesen. Die unendlichen (vollkommenen) Wesen haben entweder überhaupt kein Begehungsvermögen oder ein Begehungsvermögen, über das sie immer notwendigerweise volle Gewalt haben.⁴³ Diese Lesart, die den Schwerpunkt auf die endlichen Wesen legt, könnte folgendermaßen formuliert werden:

[M1.3]** Das objektive Prinzip ist dasjenige Prinzip, was allen endlichen vernünftigen Wesen auch subjektiv zum praktischen Prinzip dienen würde, wenn Vernunft volle Gewalt über das Begehungsvermögen hätte.

Wenn wir die Fußnote sorgfältig lesen, wird es aber klar, dass diese Interpretation tatsächlich irreführend ist. Denn diese Passage liefert – wie wir oben gezeigt haben – eine Erklärung des Begriffs der *Maxime überhaupt* und nicht des Begriffs der *Maxime* für die endlichen Wesen. Kant beteuert, dass eine *Maxime* – und nicht die *Maxime* der endlichen Wesen – das subjektive Prinzip des Wollens ist. Fast alle Definitionen dieses Begriffs, einschließlich derjenigen, die in anderen Kontexten eingeführt werden, behaupten etwas Ähnliches.⁴⁴ Das gilt auch für die Definition des praktischen Gesetzes und für M1.3. Die Verwendung des Konjunktivs ,hätte‘ in M1.3 spricht ebenfalls nicht dagegen, dass Kant alle vernünftigen Wesen einbezieht und nicht nur die endlichen. Eigentlich steht der Konjunktiv ,hätte‘ einfach in Übereinstimmung mit dem Konjunktiv ,dienen würde‘ im ersten Teil des Satzes. Das ,dienen würde‘ deutet seinerseits nicht an, dass das objektive Gesetz *keinem* der in der Passage von Kant thematisierten Wesen subjektiv zum praktischen Prinzip dient, sondern nur dass es nicht *allen* dient. So deutet der

⁴³ Die Frage nach dem Begehungsvermögen der unendlichen Wesen werden wir im Folgenden analysieren.

⁴⁴ Vgl. z. B. Definitionen 4, 12 und 13 im zweiten Anhang.

Konjunktiv in M1.3 nicht das allgemeine verneinende Urteil „Das objektive Prinzip dient *keinen* vernünftigen Wesen subjektiv zum praktischen Prinzip“ an, sondern einfach das partikuläre verneinende Urteil „Das objektive Prinzip dient nicht allen vernünftigen Wesen subjektiv zum praktischen Prinzip“. Dazu kann man noch bemerken, dass die in der *protasis* genannte Vernunft selbstverständlich den in der *apodosis* erwähnten Wesen zukommt, die wiederum wörtlich ‚*alle* vernünftigen Wesen‘ sind. Es ist also naheliegend, dass Kant sich in M1.3 auf die Vernunft *aller* vernünftigen Wesen bezieht. Er unterscheidet hier aber nicht zwischen endlichen und unendlichen (vollkommenen) vernünftigen Wesen, und allein von dieser Stelle her kann man nicht sagen, ob er meint, dass das objektive Prinzip keinem – sei es endlich oder unendlich – oder nur einigen vernünftigen Wesen subjektiv dient. Er sagt nur, dass es nicht der Fall ist, dass das objektive Prinzip allen subjektiv dient. Wir wissen aber durch andere Passagen der GMS,⁴⁵ dass die unendlichen vernünftigen Wesen immer das objektive Prinzip zum subjektiven machen. So ist es also zwar wahr, dass M1.3 andeutet, dass das objektive Prinzip den endlichen vernünftigen Wesen nicht oder nicht immer subjektiv dient. Daraus folgt aber nicht, dass die infrage stehende Definition des objektiven Gesetzes nur für die endlichen vernünftigen Wesen gilt oder dass Kant nur diese in M1.3 vor Augen hat; denn dieser Satz schließt, wie gezeigt, nicht aus, dass das objektive Prinzip *einigen* vernünftigen Wesen subjektiv dient.⁴⁶

Um Durcheinander zu vermeiden, könnte man vielleicht M1.3 folgendermaßen umformulieren:

[M1.3]*** Das *objektive* Prinzip ist dasjenige Prinzip, was allen vernünftigen Wesen auch subjektiv zum praktischen Prinzip dienen würde, wenn *ihre* (aller vernünftigen Wesen) Vernunft volle Gewalt über das Begehungsvermögen hätte.

Was Kant unter ‚volle Gewalt haben‘ versteht, ist eine viel kompliziertere und für das Verständnis des Begriffs der Maxime viel wichtigere Frage. Sehr wahrscheinlich hat er hier seine These vor Augen, dass sich die endlichen vernünftigen Wesen auf einem, wie Kant sagt,

⁴⁵ Z. B.: GMS: 414 und GMS: 440.

⁴⁶ In einer Textstelle der KpV (KpV: 79) behauptet Kant, dass der Begriff der Maxime sich ausschließlich auf endliche vernünftige Wesen beziehen kann. In der GMS verwendet Kant jedoch den Begriff mehrmals (GMS: 434, 439) auch in Bezug auf einen heiligen Willen und somit auf unendliche vernünftige Wesen. M1 scheint diesem Wortgebrauch zu entsprechen. Tatsächlich meint Kant mit ‚volle Gewalt über das Begehungsvermögen‘ hier – wie es anschließend gezeigt wird – hauptsächlich den vollkommenen Willen dieser Wesen. Wir werden dieses Problem jedoch an späterer Stelle wieder aufgreifen.

„Scheideweg“ zwischen Neigungen und Pflicht befinden: Der „Wille ist mitten inne zwischen seinem Princip a priori, welches formell ist, und zwischen seiner Triebfeder a posteriori, welche materiell ist, gleichsam auf einem Scheidewege“ (GMS: 400). Die endlichen vernünftigen Wesen handeln nicht immer aufgrund des moralischen Gesetzes, das die Vernunft ihnen vorgibt, und sehr oft handeln sie sogar *gegen* dieses Gesetz. Glücklicherweise können wir aber eine Situation konzipieren, in der ein Mensch moralisch handelt – wenngleich niemand nach Kant bestätigen kann, dass eine solche Situation je verwirklicht wurde.⁴⁷ Für diesen Fall, der Kant als Ethiker besonders interessiert und der in GMS I durch die sogenannten „drei Sätze“⁴⁸ analysiert wird, erhebe sich immer noch die Frage: Hat die Vernunft volle Gewalt über das Begehungsvermögen? Dient das objektive Prinzip auch subjektiv zum praktischen Prinzip? Das Verständnis von Kants Antwort hängt davon ab, wie man den Ausdruck ‚volle Gewalt‘ und die Konjunktion ‚wenn‘ in M1.3 interpretiert. Zwei Lesarten sind denkbar: (A) der Ausdruck ‚volle Gewalt‘ bedeutet „absolute Gewalt“ oder Gewalt ohne Konkurrenz, und ‚wenn‘ ist nicht zeitlich zu verstehen, sondern konditional im Sinne von „vorausgesetzt“; (B) der Ausdruck bedeutet einfach „Kontrolle“, auch wenn momentane und auch wenn, um diese Kontrolle auszuüben, andere Vermögen beherrscht werden müssten (hierbei wird die Konjunktion ‚wenn‘ zeitlich interpretiert). Wenn die Lesart (A) stimmt, dann können wir daraus ableiten, dass die endlichen vernünftigen Wesen ihm zufolge keine volle Gewalt über das Begehungsvermögen haben und ihnen deshalb das praktische Gesetz nicht subjektiv zum praktischen Prinzip dient, selbst wenn sie moralisch handeln. Grund dafür ist die Tatsache, dass die endlichen vernünftigen Wesen sinnlich affiziert sind und demnach ihr Begehungsvermögen nicht lediglich von der Vernunft beeinflusst oder kontrolliert wird, sondern auch von einem anderen Vermögen, das Kant *unteres Begehungsvermögen* nennt.⁴⁹ Wenn aber Lesart (B) die richtige ist, dann können wir daraus schließen, dass die endlichen vernünftigen Wesen ihm zufolge *manchmal* volle Gewalt über das Begehungsvermögen haben und ihnen das praktische Gesetz deshalb manchmal zum subjektiven Prinzip dient, nämlich immer dann, wenn sie moralisch handeln. Das ganze Problem kommt also in der Bedeutung des Ausdrucks ‚volle Gewalt haben‘ zusammen: Ist der Ausdruck mit einer wesentlichen oder unwesentlichen Eigenschaft der Vernunft verbunden? Im ersten Fall würde sich der Ausdruck auf den Sachverhalt beziehen,

⁴⁷ GMS: 407-408; Gemeinspruch: 223.

⁴⁸ GMS: 399-401.

⁴⁹ Anderes formuliert, befindet es sich auf einem Scheideweg zwischen einem oberen und einem unteren Vermögen.

dass die Vernunft so beschaffen ist, dass sie Gewalt über das Begehungsvermögen *notwendigerweise* ausübt bzw. dass sie allein das Begehungsvermögen darstellt. Dieser Sachverhalt würde durch M1.3 wenigstens von der Vernunft einiger Wesen (nämlich die der endlichen vernünftigen Wesen) ausgeschlossen. Im zweiten Fall würde der Ausdruck sich auf den Sachverhalt beziehen, dass nur die Vernunft, und kein anderes Vermögen, Kontrolle, wenn auch nur zeitweise, über das Begehungsvermögen ausübt. Dieser Sachverhalt würde ebenso durch M1.3 wenigstens von der Vernunft einiger Wesen in einigen Situationen ausgeschlossen (nämlich in Bezug auf die Vernunft endlicher vernünftiger Wesen, wenn sie nicht moralisch handeln).

Anders gesagt stellt M1.3 eine irreale Situation dar, was durch den Konjunktiv im Originalsatz verdeutlicht wird. Welche Situation diese ist, und worin die reale Situation besteht, lässt sich nur durch eine passende Interpretation des Ausdrucks ‚volle Gewalt‘ verstehen. Laut Lesart (A) ist es nicht der Fall, dass die Vernunft aller vernünftigen Wesen uneingeschränkte Gewalt über das Begehungsvermögen hat, und deswegen ist es auch nicht der Fall, dass das praktische Gesetz ihnen allen auch subjektiv zum praktischen Prinzip dient. Der anderen Lesart (B) zufolge ist es nicht wahr, dass die Vernunft aller vernünftigen Wesen stets Kontrolle über das Begehungsvermögen ausübt, und deswegen ist es auch nicht wahr, dass das praktische Gesetz ihnen *immer* subjektiv zum praktischen Prinzip dient. Je nach Lesart ergeben sich folgende Situationen:

Lesart A: Die Wesen, deren Vernunft keine volle Gewalt über das Begehungsvermögen hat, nämlich die endlichen, machen kein objektives Prinzip zur Maxime. Die Wesen, deren Vernunft volle Gewalt über das Begehungsvermögen hat, nämlich die unendlichen, machen das objektive Prinzip zur Maxime.

Lesart B: Die Wesen, deren Vernunft nur zeitweise volle Gewalt über das Begehungsvermögen hat, nämlich wenn sie moralisch handeln, können nur zeitweise ein objektives Prinzip zur Maxime machen. Die Wesen, deren Vernunft volle Gewalt über das Begehungsvermögen hat, nämlich die unendlichen, machen dagegen immer das objektive Prinzip zur Maxime.

Demzufolge haben wir zwei mögliche Interpretationen von M1.3***:

[M1.3]^{4*} Das *objektive* Prinzip ist dasjenige Prinzip, was allen vernünftigen Wesen auch subjektiv zum praktischen Prinzip dient, deren Vernunft volle Gewalt über das Begehrungsvermögen hat.

[M1.3]^{5*} Das *objektive* Prinzip ist dasjenige Prinzip, was allen vernünftigen Wesen immer dann auch subjektiv zum praktischen Prinzip dient, wenn *ihre* (aller vernünftigen Wesen) Vernunft volle Gewalt über das Begehrungsvermögen hat.

Die reale Situation, die je nach Lesart von M1.3 angedeutet wird, ist besonders wichtig, um das Verhältnis von Maximen zu praktischen Gesetzen zu verstehen. Dieses Verhältnis ist seinerseits die einzige Information, die man durch M1 erhält, um den Begriff des subjektiven Prinzips, d. h. der Maxime, zu verstehen. Wenn man M1.3^{4*} annimmt, folgt daraus, dass das objektive Gesetz keine Maxime für die endlichen vernünftigen Wesen darstellen kann. Das praktische Gesetz könnte demnach nur von den unendlichen vernünftigen Wesen angenommen werden. Was die moralischen Handlungen der endlichen Wesen anbelangt, bleibt es unklar, welche Rolle das praktische Gesetz dabei spielen würde. Vielleicht wäre es für diese Wesen nur ein Kriterium, um ihre Maxime auszuwählen. Wenn man dagegen Lesart M1.3^{5*} annimmt, ist das praktische Gesetz selber eine Maxime für die endlichen Wesen, indem sie moralisch handeln.

Die dritte Frage, „Was ist ein Begehrungsvermögen?“ lässt sich nicht durch die GMS allein beantworten, weil dort der Begriff zwar viermal erwähnt, aber nicht definiert wird. In der KpV gibt es aber die folgende Definition:

Das Begehrungsvermögen ist das Vermögen desselben [d. h. eines Wesens], durch seine Vorstellungen Ursache von der Wirklichkeit der Gegenstände dieser Vorstellungen zu sein (KpV: 9)

Diese Passage allein würde wegen ihrer Komplexität eine ausführliche Analyse verdienen, worauf wir aber hier verzichten, weil man keine ausführliche Darlegung des Begriffs des Begehrungsvermögens braucht, um M1.3 zu erklären. Das ist es übrigens, was eine unmittelbar vor der obigen Passage stehende Aussage in KpV impliziert. Nach Kant haben viele Leser kritisiert, dass er den Begriff des Guten in der GMS festsetzen sollte. Um ähnliche, auf den Begriff des Begehrungsvermögens bezogene Einwürfe zu vermeiden, habe er, so Kant, diesen Begriff in der Vorrede der KpV definiert. Kant gibt aber nicht zu, dass diese Einwürfe

angemessen seien. Vielmehr seien sie „unbillig“, weil man diese Erklärungen, „als in der Psychologie gegeben, billig sollte voraussetzen können.“ (KpV: 9)

Wie aus der Definition zu ersehen, ist das Begehungsvermögen das Vermögen eines Wesens, durch Vorstellungen Gegenstände zu verwirklichen. Diese Vorstellungen können nach Kant aus dem Verstand, der Sinnlichkeit oder der Vernunft kommen.⁵⁰ So steht das Wort „Begehren“ bei Kant nicht – wie oft in der heutigen Umgangssprache – für ein Synonym von „Begierde“, das ein Streben wäre, das nicht von der Vernunft hervorgebracht wäre. Das Begehren umfasst alle Strebenstendenzen durch Vorstellungen. In KpV:41 unterscheidet Kant zwischen einem oberen und einem unteren Begehungsvermögen. Grob gesprochen ist das letztere (untere) dasjenige, dessen Bestimmungsgrund das Angenehme ist; das erstere (obere) ist dasjenige, dessen Bestimmungsgrund das moralische Gesetz ist. So scheint es, dass die unendlichen Wesen nur ein oberes Begehungsvermögen haben, weil sie nicht pathologisch affektiert sind und deshalb nicht durch das Angenehme angetrieben handeln können. Dieses obere Begehungsvermögen wäre genau die Vernunft, sofern sie praktisch ist.⁵¹ Die Tiere, so scheint es, haben auch ein Begehungsvermögen, aber nur ein unteres, weil der Bestimmungsgrund ihres Begehrens immer das Angenehme ist, das sie sich bei der Verwirklichung eines Gegenstandes vorstellen. Die endlichen vernünftigen Wesen haben ihrerseits beide Arten von Begehungsvermögen.

Unter Berücksichtigung des Kantischen Begriffs des Begehungsvermögens können wir nun die vorhergehenden Probleme, nämlich die Fragen nach der Bedeutung von ‚volle Gewalt‘ und die Frage nach der moralischen Maxime, genauer begreifen. M1.3 bzw. M1.3* stellt einen Sachverhalt vor, wonach die Vernunft aller vernünftigen Wesen volle Gewalt über das Begehungsvermögen hat. Wäre dieser Sachverhalt real, so M1.3, dann würde das objektive Prinzip allen diesen Wesen auch subjektiv dienen. Nun fragen wir: Was genau schildert dieser Sachverhalt? Welche Bedingung muss erfüllt werden, damit man sagen darf, dass ein Wesen volle Gewalt über sein Begehungsvermögen übt? Muss es überhaupt kein unteres Begehungsvermögen haben? Dann müsste sein Begehungsvermögen genau seine Vernunft sein. Ist es das, was Kant unter ‚volle Gewalt haben‘ in M1.3 versteht? Oder geht die Bedingung nicht so weit? Vorausgesetzt, dass die endlichen vernünftigen Wesen mitunter moralisch handeln, dann ist es klar, dass ihre Vernunft eine gewisse Kontrolle über das untere

⁵⁰ Vgl. KpV: 42.

⁵¹ Vgl. KpV: 45.

Begehrungsvermögen hat. Ist diese aber eine *volle* Gewalt? Wenn nein, können nur die unendlichen vernünftigen Wesen das praktische Gesetz zur Maxime machen. Das ist die Interpretation, die hinter der Lesart M1.3^{4*} steckt. Wenn aber ‚volle Gewalt‘ als auch zeitweise Gewalt des oberen Begehrungsvermögens über das untere zu verstehen ist, dann können auch die endlichen vernünftigen Wesen ein praktisches Gesetz zur Maxime machen – und vielleicht besteht die moralische Handlung genau darin, dass sie es so machen. Das ist die Interpretation hinter der Lesart M1.3^{5*}. Noch sind wir aber nicht in der Lage, eine Antwort auf diese Frage anzubieten. Die ganze Diskussion darf nur in Verbindung mit den anderen wichtigen Definitionen der Maxime vorgenommen werden, was wir im nächsten Kapitel durchführen wollen.

1.2.2. Die zweite Definition der Maxime in der GMS

Auch die zweite in der GMS präsentierte Definition der Maxime taucht in einer Fußnote auf:

[M2] Maxime ist das subjective Princip zu handeln und muß vom objectiven Princip, nämlich dem praktischen Gesetze, unterschieden werden. Jene enthält die praktische Regel, die die Vernunft den Bedingungen des Subjects gemäß (öfters der Unwissenheit oder auch den Neigungen desselben) bestimmt, und ist also der Grundsatz, nach welchem das Subject handelt; das Gesetz aber ist das objective Princip, gültig für jedes vernünftige Wesen, und der Grundsatz, nach dem es handeln soll, d. i. ein Imperativ. (GMS: 420-421)

Auch in dieser Definition der Maxime kommen ein Allgemeinheitsmoment, ein Wollensmoment und ein Subjektivitätsmoment vor, wobei wieder sehr wenig über die ersten zwei Momente gesagt wird. Was diese Momente anbelangt, ist der einzige Unterschied zur ersten Definition der Ersatz von ‚des Wollens‘ durch ‚zu handeln‘. Wie in der ersten Definition wird das Subjektivitätsmoment so erklärt, dass Kant subjektive und objektive Prinzipien in Gegensatz zueinander bringt. Diesmal wird die Subjektivität der Maximen aber nicht nur negativ beschrieben, sondern auch positiv, nämlich erstens als ein die ‚praktische Regel enthaltendes‘ Prinzip, das die Vernunft den Bedingungen des Subjekts gemäß bestimmt, und zweitens als der Grundsatz, ‚nach welchem das Subjekt handelt‘.

Vergleichen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, die Textstelle M2 direkt mit M1:

[M1] Maxime ist das subjective Princip des Wollens; das objective Princip (d. i. dasjenige, was allen vernünftigen Wesen auch subjectiv zum praktischen Princip dienen würde, wenn Vernunft volle Gewalt über das Begehungsvermögen hätte) ist das praktische Gesetz. (GMS: 400)

[M2] Maxime ist das subjective Princip zu handeln und muß vom objectiven Princip, nämlich dem praktischen Gesetze, unterschieden werden. Jene enthält die praktische Regel, die die Vernunft den Bedingungen des Subjects gemäß (öfters der Unwissenheit oder auch den Neigungen desselben) bestimmt, und ist also der Grundsatz, nach welchem das Subject handelt; das Gesetz aber ist das objective Princip, gültig für jedes vernünftige Wesen, und der Grundsatz, nach dem es handeln soll, d. i. ein Imperativ. (GMS: 420)

M1 enthält drei Aussagen:

[M1.1]* Die Maxime ist das subjektive Prinzip des Wollens.

[M1.2]* Das objektive Prinzip ist das praktische Gesetz.

[M1.3]*** Das objektive Prinzip ist dasjenige Prinzip, was allen vernünftigen Wesen auch subjectiv zum praktischen Prinzip dienen würde, wenn ihre (aller vernünftigen Wesen) Vernunft volle Gewalt über das Begehungsvermögen hätte.

M2 enthält zumindest zehn Aussagen:

[M2.1]* Maxime ist das subjektive Prinzip zu handeln.

[M2.2]* Die Maxime muss vom objektiven Prinzip unterschieden werden.

[M2.3]* Das objektive Prinzip ist das praktische Gesetz.

[M2.4]* Die Maxime enthält die praktische Regel, die die Vernunft den Bedingungen des Subjekts gemäß bestimmt.

[M2.5]* Die Bedingungen des Subjekts sind öfters die der Unwissenheit oder auch der Neigungen desselben.

[M2.6]* Die Maxime ist der Grundsatz, nach welchem das Subjekt *handelt*.

[M2.7]* Das praktische Gesetz ist das objektive Prinzip.

[M2.8]* Das praktische Gesetz ist gültig für jedes vernünftige Wesen.

[M2.9]* Das praktische Gesetz ist der Grundsatz, nach dem das Subjekt *handeln soll*.

[M2.10]* Das praktische Gesetz ist ein Imperativ.

Vier Aussagen (M2.1*, M2.2*, M2.3* und M2.6*) von M2 betreffen direkt, eine indirekt (M2.5*) den Begriff der Maxime. In den anderen fünf (M2.3*, M2.7*, M2.8*, M2.9* und M2.10*) geht es um den Begriff des praktischen Gesetzes. Wie wir gesehen haben, enthalten beide GMS-Passagen nicht nur eine Definition der Maxime, sondern auch eine des praktischen Gesetzes sowie eine Gegenüberstellung der zwei Begriffe. In diesem Sinne besteht jede Passage aus drei Teilen: (1) einer Definition der Maxime, (2) einer Definition des praktischen Gesetzes und (3) einer Erläuterung über den Unterschied zwischen Maximen und praktischen Gesetzen.

Die Definition der Maxime in der ersten GMS-Passage findet man in der Aussage M1.1*, die der zweiten GMS-Passage in der Aussage M2.1*. Diese Aussagen sind beinahe identisch; sie unterscheiden sich nur dadurch, dass der Ausdruck ‚des Wollens‘ in M1.1* durch ‚zu handeln‘ in M2.1* ersetzt wird. Nach beiden Passagen gehören Maximen und praktische Gesetze demselben Oberbegriff an: dem der Prinzipien. Da dieser Oberbegriff sich vielfach verzweigen lässt, setzt Kant hinzu, dass Maximen Prinzipien des Wollens bzw. zu handeln sind. Ob diese zwei Prädikate gleiche oder verschiedene Eigenschaften beschreiben, ist fraglich. Genauso fraglich ist es, ob sie sich auch auf das praktische Gesetz beziehen, d. h. ob die praktischen Gesetze auch Prinzipien ‚des Wollens‘ oder ‚zu handeln‘ sind. Das Semikolon und die Satzstellung unterstützen diese Interpretation, die aber grundsätzlich nicht unumstritten ist.

Die Definitionen des praktischen Gesetzes (M1.2* und M2.3*) sind wörtlich identisch. Der Ausdruck ‚das praktische Gesetz‘ kommt in beiden Fällen nach dem Verb „sein“ (‚ist‘). Das bedeutet nicht, dass er das Definiens beschreibt: Der Begriff, der in M1.2* und M2.3* definiert wird, ist nicht das objektive Prinzip, sondern das praktische Gesetz. Die normale Wortstellung einer Definition (Definiendum-Verb-Definiens) wird aber deshalb geändert, weil Kant den Gegensatz zwischen Maxime und praktischem Gesetz betonen will – was auch das Semikolon klar macht.

Die Erläuterung des Unterschieds zwischen Maxime und praktischem Gesetz ist in M1 in der Aussage M1.3*** enthalten; in M2 umfasst sie die Aussagen M2.4* bis M2.10*. Die Notwendigkeit einer solchen Erläuterung, die den wichtigen Teil beider Passagen beschreibt, kommt in M2.2* zur Sprache. M1.3*** und M2.4*-M2.10* enthalten aber verschiedene Erklärungen des Begriffs des objektiven Prinzips, die sich zumindest auf den ersten Blick nicht miteinander in Einklang bringen lassen. Nach M1.3*** ist das praktische Gesetz der Grundsatz, nach dem ein Subjekt handeln würde, wenn er volle Gewalt über das Begehrungsvermögen

hätte: Hat das Subjekt volle Gewalt über sein Begehungsvermögen, ist das praktische Gesetz für ihn ein subjektives Prinzip, d. h. eine Maxime. Unabhängig davon, was ‚volle Gewalt über das Begehungsvermögen haben‘ bedeutet und unabhängig davon, ob irgendein Subjekt tatsächlich volle Gewalt über sein Begehungsvermögen hat – diese Fragen gehören zum schon entworfenen Problem der moralischen Maxime –, ist es demnach grundsätzlich begrifflich möglich, dass ein praktisches Gesetz eine Maxime ist. M2.9* zufolge ist das praktische Gesetz ein Prinzip, nach dem das Subjekt handeln soll, im Gegensatz zu demjenigen Prinzip, nach dem er handelt, nämlich die Maxime. Demzufolge sind Maximen Handlungssätze, d. h. Sätze, nach denen man tatsächlich handelt, während praktische Gesetze bloße Sollenssätze sind, denen Folge geleistet werden kann oder nicht. Diese Unterscheidung scheint genau derjenigen zwischen präskriptiven und nicht-präskriptiven (oder eine Art von nicht-präskriptiven) Sätzen zu entsprechen, welche aber natürlich nicht zur gleichen Stufe gehören und einander begrifflich ausschließen. Nach dieser Formulierung (oder vielmehr Interpretation) sind der Maximenbegriff und der Begriff des praktischen Gesetzes also unvereinbar. Die Konjunktion ‚aber‘ und die Kursivierung von ‚handeln‘ und ‚handeln soll‘ betonen genau diese begriffliche Unvereinbarkeit, die Kant hier anscheinend ausdrücken wollte. So scheint es – zumindest auf den ersten Blick –, dass es nach M2 ganz unmöglich sei, dass eine Person nach einem Gesetz handeln könne, d. h. dass ein objektives Prinzip auch zugleich subjektiv sei. Ein objektives Prinzip kann demnach keine Maxime sein, sondern nur ein Kriterium für die Auswahl von Maximen. Allison fasst das Problem folgendermaßen zusammen:

The first (passage) suggests that objective practical principles could also be subjective and, a fortiori, serve as maxims, at least for that subset of rational agents in whom reason is fully in control. (...) According to the wording of the second formulation, however, it does not seem possible to regard objective practical principles as maxims. (Allison, 1990, 87)

Die interpretatorische, begriffliche Frage, die man hier stellen muss, ist zunächst sehr einfach: Kann ein praktisches Gesetz eine Maxime sein, oder sind diese zwei Begriffe einander ausschließend? Das Problem wird aber sofort kompliziert, wenn wir in den Blick nehmen, dass M2.10* die Begriffe des praktischen Gesetzes und des Imperativs gleichsetzt. Weil Kant diese Begriffe aber sonst wiederholt unterscheidet,⁵² muss man nun fragen, ob dieser Unterschied in

⁵² Vgl. z. B. MS: 222 und GMS: 412-413. Auf dieses Thema gehen wir im Abschnitt 2.1.1.

der ersten Passage von Kant nicht beachtet wird. Konsequenterweise muss man nun eigentlich zwei Fragen stellen: „Kann ein praktisches Gesetz (in engerem Sinne) eine Maxime sein?“ und „Kann ein Imperativ eine Maxime sein?“. Die letztere Frage wurde von verschiedenen Autoren diskutiert. Nach Schwarz vertritt u. a. Thurnherr eine negative Antwort, während Henrich, Beck und Schneewind für eine positive Antwort plädieren, „alle mit je verschiedenen Lösungen“ (Schwarz, 2006, 75). Schwarz selbst lehnt die These ab, dass „der kategorische[r] Imperativ ausschließlich zur Prüfung bereits vorhandener Maximen, d. h. als Selektionsprinzip dient“ (Schwarz, ibd.). Wir gehen auf dieses Problem im nächsten Kapitel ein.

1.2.3. Die Definition der Maxime in der KpV

[M3] [M3.1] Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat. [M3.2] Sie sind subjectiv oder Maximen, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjects gültig von ihm angesehen wird; [M3.3] objectiv aber oder praktische Gesetze, wenn jene als objectiv, d. i. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig, erkannt wird. (KpV: 19)

Diese Stelle enthält drei Behauptungen:

[M3.1]* Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat.

[M3.2]* Praktische Grundsätze sind subjektiv oder Maximen, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjekts gültig von ihm angesehen wird.

[M3.3]* Praktische Grundsätze sind objektiv oder praktische Gesetze, wenn die Bedingung als objektiv, d. h. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig, erkannt wird.

Daraus können wir folgende Definitionen eruieren:

[Q1] Eine Maxime (ein subjektiver praktischer Grundsatz) ist ein praktischer Grundsatz, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjekts gültig von ihm angesehen wird.

[Q2] Ein praktisches Gesetz (ein objektiver praktischer Grundsatz) ist ein praktischer Grundsatz, wenn die Bedingung als für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig erkannt wird.⁵³

Wie bei den letzten Definitionen, denen wir nachgegangen sind, wird hier die Maxime als ein subjektiver praktischer Grundsatz definiert. Anders als bei jenen Definitionen wird hier aber nicht nur etwas über die Subjektivität der Maximen, sondern über alle drei Hauptprädikate derselben ausgesagt. Dementsprechend gliedern wir unsere Analyse hier in drei Momente: (1) das Allgemeinheitsmoment, das in der Standarddefinition durch das Wort „Grundsatz“ betont wird; (2) das Wollensmoment, dem das Wort „praktisch“ entspricht; (3) das Subjektivitätsmoment, das durch das Wort „subjektiv“ ausgedrückt wird. Um diese drei Momente der Standarddefinition der Maxime in der spezifischen, oben zitierten Definition zu untersuchen, werden wir uns hier auf die besondere Art und Weise konzentrieren, wie sie in ihr ausgedrückt werden. Das erste Moment wird von Kant besonders durch das Wort ‚allgemein‘ und den Nebensatz ‚die mehrere praktische Regeln unter sich hat‘ in M3.1* erläutert; das zweite, durch den Ausdruck ‚Bestimmung des Willens [enthaltend]‘; das dritte durch die Nebensätze in M3.2* und M3.3*. Gehen wir diese Momente nun durch.

Das Allgemeinheitsmoment

Das erste Problem, das beim Lesen der Passage unmittelbar auftaucht, ist das Problem der Allgemeinheit von Grundsätzen. In der Definition wird nicht gesagt, wie allgemein ein Satz sein muss, um als *Grundsatz* bezeichnet zu werden. Es wird jedoch gesagt, dass die allgemeine Bestimmung des Willens durch praktische Grundsätze ‚mehrere Regeln unter sich hat‘. Dass der Relativsatz (‚die mehrere Regeln unter sich hat‘) als eine Erläuterung des Allgemeinheitsmoments zu verstehen ist, ist naheliegend. Wie genau dieser Nebensatz zu verstehen ist, ist schon eine kompliziertere Frage. Zunächst ist überhaupt nicht klar, was Kant mit ‚praktische Regeln‘ meint. Zweitens lässt die Formulierung ‚unter sich haben‘ mehrere Interpretationen zu. Die Fragen nach der Bedeutung dieser zwei Ausdrücke sind die Hauptfragen, mit denen wir uns nun beschäftigen wollen.

⁵³ Hier haben wir den Terminus „objektiv“ beiseite gelassen, weil er selbstverständlich nicht zum Definieren, sondern zum Definiendum gehört.

Die Bezeichnung „praktische Regeln“ steht bei Kant oft für einen Oberbegriff, der alle Arten praktischer Vorschriften umfasst, z.B. Maximen, Gesetze, Imperative usw.; sie mag deshalb dem Begriff der praktischen Sätze entsprechen.⁵⁴ Ein solcher allgemeiner Begriff der Regel umfasst also sowohl praktische *Grundsätze*, die allgemeiner sind, als auch praktische Sätze eines unteren Grades, die weniger umfassend sind. Diese praktischen Sätze unteren Grades beschreiben einen Begriff, den Kant auch durch den Terminus „Regel“ zum Ausdruck bringt. Wie von Thurnherr anmerkt,⁵⁵ werden die Regeln in diesem zweiten Sinn sehr oft von Kant „praktische Regeln“ genannt; für den ersten Begriff der Regel (Regeln als praktische Sätze) gebraucht Kant hingegen normalerweise allein das Wort „Regel“. Allerdings achtet Kant nicht immer auf diese begriffliche Differenzierung,⁵⁶ weshalb hier eher von „engerem“ bzw. „erweiterten Sinne“ die Rede sein wird.⁵⁷ Der engere Begriff der Regel ist der von praktischen Sätzen unteres Grades bzw. von praktischen Sätzen, die nicht allgemein sind; der weitere Begriff der Regel ist der, der praktische Sätze im Allgemeinen umfasst, also sowohl praktische Regeln im engeren Sinne wie auch praktische *Grundsätze*.⁵⁸

Der engere Begriff der Regel wird von Kant in einer Passage der Anmerkung zur oben zitierten Textstelle definiert:

Die praktische Regel ist jederzeit ein Product der Vernunft, weil sie Handlung als Mittel zur Wirkung als Absicht vorschreibt. Diese Regel ist aber für ein Wesen, bei dem Vernunft nicht ganz allein Bestimmungsgrund des Willens ist, ein Imperativ, d. i. eine Regel, die durch ein Sollen, welches die objective Nöthigung der Handlung ausdrückt, bezeichnet wird, und bedeutet, daß, wenn die Vernunft den Willen gänzlich bestimmte, die Handlung unausbleiblich nach dieser Regel geschehen würde. (KpV: 20)⁵⁹

⁵⁴ So definiert Kant den Begriff der Maxime in MS:225 folgendermaßen (eine Textstelle, die wir im nächsten Abschnitt näher analysieren): „Die Regel des Handelnden, die er sich selbst aus subjektiven Gründen zum Prinzip ausmacht.“ Es ist offenkundig, dass in dieser Passage „Regel“ für etwas ganz Allgemeines steht; darüber hinaus nähert er sich an das alltägliche Verständnis des Begriffs der Regel an.

⁵⁵ Thurnherr, 1994, 51-52.

⁵⁶ Vgl. z.B. KpV: 31.

⁵⁷ Außerdem verwendet Kant den Ausdruck „Regeln der Geschicklichkeit“ für eine Art hypothetischer Imperative (GMS: 416).

⁵⁸ Im zweiten Kapitel gehen wir diese Differenzierung nochmals ein.

⁵⁹ Ähnliche Definitionen der Regel sind in den *Reflexionen zur Rechtsphilosophie* bzw. in den *Reflexionen zur Logik* zu finden (vgl. auch GMS: 414): „Regeln, wonach etwas geschehen muß, wenn ich etwas zur Absicht habe.“ (RzR: 7821). „Eine Regel ist die (gründliche) Erkenntniß der Art, wie etwas einem gewissen Zwecke gemäß soll ausgeübt werden“ (RzL: 1572).

Praktische Regeln im engeren Sinne sind praktische Sätze, die eine ‚Handlung als Mittel zur Verwirklichung einer Absicht‘ bestimmen. Wenn sie durch ein Sollen ausgedrückt werden, d. h. wenn sie unvollkommene Wesen wie den Menschen betreffen, werden sie „Imperative“ (unterer Stufe) genannt. Nun fragen wir: In welchem Sinne gebraucht Kant „Regeln“ in M3.1?

Zunächst einmal muss man betonen, dass der enge und der erweiterte Begriff der Regel nicht widersprüchlich sind. Der erweiterte Begriff der Regel bezeichnet eine Gattung von Sätzen, die den engeren Begriff der Regel umfasst. Also sind alle Regeln in engerem Sinne auch Regeln in erweitertem Sinne, aber natürlich nicht umgekehrt. Aus diesen zwei, nicht widersprüchlichen Begriffen folgen zwei, einander nicht ausschließende Lesarten von M3.1:

[M3.1]** Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die weitere praktische Sätze (Regeln im erweiterten Sinne, aber keine Grundsätze) unter sich hat.

[M3.1]*** Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die viele praktische Regeln (im engeren Sinne) unter sich hat.

Da das Wort „Regel“ in der Anmerkung im engeren Sinne definiert wird, haben wir ein starkes Argument, anzunehmen, dass es auch in der Definition so gemeint ist. Außerdem wird in der Definition gesagt, dass die Regeln der in den praktischen Grundsätzen enthaltenen allgemeinen Bestimmung des Willens untergeordnet sind. Was genau Kant damit meint, werden wir anschließend ergründen. Es ist aber naheliegend, dass er hier einen gewissen Unterschied zwischen den Allgemeinheitsgraden von übergeordneten Grundsätzen und untergeordneten Regeln trifft. Der Relativsatz ist offenbar als eine Erläuterung des Allgemeinheitscharakters der Bestimmung des Willens zu verstehen. Dies spricht für Lesart M3.1***. Weil aber, wie gesagt, M3.1** nicht im Gegensatz zu M3.1*** steht, wäre M3.1** nach Kant auch wahr, wenn M3.1*** die richtige Interpretation von M3.1 darstellte. Jedoch betont M3.1** nicht, was Kant herausstellen wollte, nämlich, dass Regeln im engeren Sinne Grundsätzen irgendwie untergeordnet sind.

Die zweite Frage, die auftritt, wenn wir dem Problem des Allgemeinheitsmoments im Zusammenhang der Definition M3 nachgehen, ist die nach der Bedeutung von ‚unter sich haben‘. Diese Frage hängt mit einem komplizierten Problem zusammen, das wir immer vor Augen haben müssen, wenn wir über Maximen sprechen – das Problem der Hierarchie der

Maximen. Schon in der *GMS* gibt es mehrere Textstellen, die sich im Sinne einer Hierarchie von Grundsätzen auslegen lassen. So wird das praktische Gesetz oder der kategorische Imperativ als *oberstes* Prinzip „der Moralität“ (*GMS*: 392) oder „der Sittlichkeit“ (*GMS*: 409; 440) bezeichnet, und auch von „*oberste[n] praktische[n] Prinzipien*“ (*GMS*: 411) im Plural wird gesprochen. Aufgrund dieser Passagen lässt sich aber nicht entscheiden, ob hier wirklich von einer Hierarchie praktischer Grundsätze die Rede ist, weil ‚oberstes‘ sich nur auf moralische Gesetze bzw. kategorische Imperative bezieht und, wenigstens auf den ersten Blick, einfach als „wichtigstes“ oder „entscheidendes Kriterium“ zu verstehen ist. In der *KpV* und in der *Religionsschrift* findet man wiederum mehrere Passagen, in denen Kant ganz offensichtlich die Idee einer Stufenordnung von Grundsätzen anführt. Nach Lehrsatz II der *KpV* „gehören alle materiale[n] praktische [n] Prinzipien unter das allgemeine Prinzip der Selbstliebe, oder eigenen Glückseligkeit“ (*KpV*: 22). In der *Religionsschrift* wird mehrmals von „obersten Maximen“⁶⁰ gesprochen, und es ist klar, dass hier nicht nur das moralische Gesetz gemeint ist, weil einer obersten Maxime des Guten eine oberste Maxime des Bösen gegenübergestellt wird.⁶¹ Dieses Thema werden wir an einer anderen Stelle behandeln. Fragen wir nun, ob der Ausdruck ‚unter sich haben‘ in der vorliegenden Passage irgendwie eine Hierarchie der Maximen impliziert und wofür er steht.

‚Unter sich haben‘ bezeichnet immer eine Unterordnung. Es gibt aber zumindest zwei Sinne, in denen man sagen kann, dass X einer Sache Y untergeordnet ist: (1.) wenn X von Y irgendwie abhängig ist bzw. wenn Y für X verantwortlich ist, oder (2.) wenn X einfach weniger wichtig als Y ist. So kann man im ersten Sinne sagen, dass „Kinder ihren Eltern untergeordnet sind“. Im zweiten Sinne könnte man z.B. sagen, dass etwas „eine untergeordnete Rolle bei etwas spielt“. Dementsprechend könnte man nochmals zwei Lesarten vorschlagen:

[M3.1]^{4*} Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, von der viele praktische Regeln (in engerem Sinne) irgendwie abhängig sind.

⁶⁰ z. B. *Religion*: 36.

⁶¹ *Religion*: 31, 32. Vgl. auch *Religion*: 40: „Also müßte sich aus einigen, ja aus einer einzigen mit Bewußtsein bösen Handlung, a priori auf eine böse zum Grunde liegenden Maxime, und aus dieser auf einen in dem Subject allgemein liegenden Grund aller besonderen moralisch-bösen Maximen, der selbst wiederum Maxime ist, schließe lassen, um Menschen böse zu nennen“.

[M3.1]^{5*} Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die in ihrer Bedeutung wichtiger als viele praktische Regeln (in engerem Sinne) ist.

Es fällt unmittelbar auf, dass die zweite Lesart unpassend klingt. Der Grund dafür besteht darin, dass in ihr zwei Dinge von ganz unterschiedlicher Art verglichen werden: die Bestimmung des Willens und die praktischen Regeln. Würde Kant stattdessen einen Vergleich zwischen praktischen Grundsätzen und praktischen Regeln anführen, würde der Satz perfekt klingen und als starker Kandidat für die richtige Interpretation von M3.1 gelten müssen. Das Relativpronomen ‚die‘ (in M3.1) verweist aber auf die in den praktischen Grundsätzen enthaltene allgemeine Bestimmung des Willens und nicht auf die praktischen Grundsätze. Deswegen plädieren wir für M3.1^{4*}.

Im sprachwissenschaftlichen Kontext ist der Gebrauch von „untergeordnet“ als „abhängig“ durchaus üblich. So sagt man in der Sprachwissenschaft, dass ein bestimmter Nebensatz einem Hauptsatz untergeordnet ist, d.h. von ihm syntaktisch abhängig. Das ist aber sicher nicht der Sinn, in dem praktische Regeln der Bestimmung des Willens abhängig sind, die in einem praktischen Grundsatz enthalten ist. In welchem Sinn diese Abhängigkeit zu verstehen ist, lässt sich in Bezug alleine auf diese Passage nicht entscheiden.

Das Wollensmoment

Auch das Wollensmoment der Standarddefinition der Maxime wird im Fall der Definition M3 ausgedrückt, und zwar durch M3.1. Im Gegensatz zum Allgemeinheitsmoment wird aber zu diesem Moment in der „Anmerkung“ zur Definition recht viel gesagt. Dort wird viermal offensichtlich erklärt, was „praktisch“ nach Kant sei:

- A) „[...] praktisch, d.i. zur Willensbestimmung hinreichenden [...].“ (KpV: 19)
- B) „In der praktischen Erkenntnis, d.i. derjenigen, welche es bloß mit Bestimmungsgründen des Willens zu tun hat.“ (KpV: 20)
- C) „weil die Vernunft im Praktischen es mit dem Subjekte zu tun hat, nämlich dem Begehrungsvermögen, nach dessen besonderer Beschaffenheit sich die Regel vielfältig richten kann.“ (KpV: 20)

D) „[...] wenn sie [die Notwendigkeit] praktisch sein soll, von pathologischen, mithin dem Willen zufällig anklebenden Bedingungen, unabhängig sein muss [...].“ (KpV: 20)

In den Passagen A und B erfolgt die Erläuterung des Terminus „praktisch“ durch Rückgriff auf den Begriff der Willensbestimmung. Schon in der Definition wird klar, dass dieser Begriff eine zentrale Rolle in Kants Verständnis des Wollensmoments spielt. Tatsächlich muss der Ausdruck ‚Bestimmung des Willens‘ in M3.1 als eine Erklärung des praktischen Charakters der praktischen Grundsätze verstanden werden. In der Passage D ist ausdrücklich von einer Bedingung die Rede. Es ist aber nicht ganz klar, was für eine ‚Bedingung‘ Kant vor Augen hat.⁶² In vielen anderen Aussagen der Erklärung von §1 wird von einer ‚Bedingung‘ gesprochen, ohne dass sie durch eine zu erwartende Genitiv-Ergänzung erläutert wird. Nur in einer Textstelle ist eine solche Ergänzung zu finden:

Jene [die Imperative] bestimmen aber entweder die Bedingung der Causalität des vernünftigen Wesens, als wirkender Ursache, bloß in Ansehung der Wirkung und Zulänglichkeit zu derselben, oder sie bestimmen nur den Willen, er mag zur Wirkung hinreichend sein oder nicht. (KpV: 20)

Im §2 spricht Kant von einer „Bedingung der Möglichkeit der Bestimmung der Willkür“,⁶³ im §8 von „Bedingung der Maxime“ (KpV: 33). Alle diese Passagen haben gemeinsam, dass der Begriff der Willensbestimmung einer ‚Bedingung‘ von gewisser Art zugeschrieben wird. Um das Wollensmoment der Definition der Maxime in der KpV zu erläutern, werden wir uns im folgenden kurzen Abschnitt auf das Verhältnis zwischen dem Begriff der Willensbestimmung und der Bedingung der Maxime konzentrieren.

Blicken wir noch einmal auf den Satz: „[M3] [M3.1] Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat. [M3.2] Sie sind subjectiv oder Maximen, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjects gültig von ihm angesehen wird; [M3.3] objectiv aber oder praktische Gesetze, wenn jene als objectiv, d. i. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig, erkannt wird“ (KpV 19). Das größte Problem bei der Interpretation des Wollensmoments in M3 ist

⁶² Wir werden später bei der Diskussion praktischer Syllogismen sehen, dass „Bedingung“ auch eine logische Bedeutung hat.

⁶³ KpV: 21.

sicherlich der Terminus ‚Bedingung‘ in M3.2 und M3.3. Tatsächlich ist es auf den ersten Blick ganz unklar, auf welche Bedingung sich Kant hier bezieht. Der Gebrauch des bestimmten Artikels ‚die‘ legt nahe, dass diese Bedingung dem Leser bekannt ist. M3.2 ist aber der zweite Satz des ersten Paragraphs des Buchs, und im ersten Satz taucht das Wort „Bedingung“ nicht auf. Das Problem wird dadurch noch verschärft, dass in M3.3 angedeutet wird, dass nicht nur Maximen, sondern auch das praktische Gesetz eine ‚Bedingung‘ hat. Dass das praktische Gesetz von Kant immer als „unbedingt“ (z. B. GMS: 463) charakterisiert wird, ist selbstredend klar; außerdem wird es ausdrücklich in der Anmerkung gesagt.⁶⁴ Angesichts dieser schwierigen interpretatorischen Probleme hat Bruno Käubler die These vertreten, dass ‚Bedingung‘ ein Druckfehler sei, der durch „Bestimmung“ ersetzt werden sollte.⁶⁵ Einerseits ist diese These editorisch sehr schwierig zu verteidigen; andererseits ist sie angesichts der Menge von Passagen der Anmerkung zum §1, in denen das Wort ‚Bedingung‘ auftaucht, auch inhaltlich höchst problematisch. Trotzdem ist es wahr, dass der Ersatz von ‚Bedingung‘ durch „Bestimmung“ dem Sinn des Satzes gut entspricht, wie Beck mit Fug und Recht anmerkt.⁶⁶ Der Grund dafür besteht darin, dass die ‚Bedingung‘, die Kant hier vor Augen hat, als die Bedingung der Annahme einer Maxime durch den Willen eines Subjekts zu verstehen ist, was auch von Kant „Bestimmungsgrund“ genannt wird. Diese Bedingung kann rein oder empirisch sein. Nach Lehrsatz I der KpV führen alle empirischen Bedingungen bzw. Bestimmungsgründe auf das Gefühl der Lust oder Unlust an der Wirklichkeit des begehrten Gegenstandes zurück. Dementsprechend wird „empirische Bedingung“ in einem Klammersatz des Lehrsatzes III folgendermaßen definiert: „Verhältnisse der bestimmenden Vorstellung zum Gefühle der Lust oder Unlust“ (KpV: 27). Kant zufolge wären alle empirischen Grundsätze, d. h. Grundsätze, die die Vorstellung der Wirklichkeit eines Sachverhaltes als Bedingung (Bestimmungsgrund) haben, eigentlich deshalb übernommen, weil das Subjekt die Idee der Lust oder Unlust mit dieser Vorstellung verbindet. Diese Art von Grundsatz wäre empirisch, denn „es kann von keiner Vorstellung irgendeines Gegenstandes, welche sie auch sei, *a priori* erkannt werden, ob sie mit Lust oder Unlust verbunden oder indifferent sein werde“ (KpV: 21). Es gebe nur eine Art von Grundsatz, der nicht auf das Gefühl der Lust oder Unlust zurückzuführen sei: der Grundsatz, dessen Bedingung rein, d. h. nicht empirisch ist. Nun könne diese Bedingung nur die

⁶⁴ KpV: 20.

⁶⁵ Käubler, 1917, 41. Er wird von Beck (1960, 81) erwähnt.

⁶⁶ Beck, ibd.

bloße Form der Allgemeinheit des Gesetzes sein, weil ein Grundsatz außer seiner Materie, d. h. dem begehrten Gegenstand nur die Form der Allgemeinheit enthält. Die reine Bedingung eines Grundsatzes sei demzufolge die bloße Vorstellung der Allgemeinheit des Gesetzes. Diese Vorstellung sollte als hinreichender Grund dafür gelten, dass der Grundsatz angenommen wird, wenn dieser ein objektiver Grundsatz ist. Also steht die Behauptung, dass das praktische Gesetz unbedingt ist, nicht im Widerspruch dazu, dass es eine Bedingung hat, denn „unbedingt“ bedeutet in diesem Kontext nur „nicht empirisch bedingt“.

Das Subjektivitätsmoment

Zum Subjektivitätsmoment, dem Hauptthema dieser Arbeit, haben wir schon Einiges in den Abschnitten 1.3.1 und 1.3.2 geschrieben. Wie wir bemerkt haben, sind auf den ersten Blick die Subjektivitätsmomente der Definitionen M1 und M2 nicht leicht in Einklang miteinander zu bringen. M1 deutet an, dass objektive Grundsätze auch als subjektiv beschrieben werden könnten, wenn die Vernunft ‚volle Gewalt über das Begehungsvermögen‘ hätte. Nach M2 scheinen die Begriffe objektiver und subjektiver Grundsätze hingegen ganz radikal getrennt zu werden und zwar so, dass objektive Grundsätze nur als ein Kriterium für die Annahme von Grundsätzen subjektiver Art gelten; sie würden aber zu einer anderen Art von Grundsätzen gehören, die sich nicht als solche übernehmen lassen.

In M3 werden beide Arten anscheinend wieder radikal unterschieden. Grundsätze sind subjektiv, wenn ihre Bedingung ‚nur als für den Willen des Subjekts gültig von ihm angesehen wird‘; sie sind wiederum objektiv, wenn die Bedingung ‚als für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig erkannt wird‘. Nach dieser Unterscheidung scheint es, dass kein praktisches Gesetz eine Maxime sein kann. Tatsächlich ist ein Grundsatz subjektiv, wenn seine Bedingung *nur* als für den Willen des Subjekts gültig von ihm angesehen wird. Wenn er als für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig angesehen wird, wird er aber nicht *nur* als für den Willen des Subjekts gültig angesehen. Hier haben wir also anscheinend wieder eine ausschließende Unterscheidung zwischen den Begriffen subjektiver und objektiver Grundsätze. Demzufolge seien subjektive Grundsätze *per definitionem* empirisch, d. h. ihr Bestimmungsgrund sei *immer* das Gefühl der Lust oder Unlust, das das Subjekt mit der begehrten Vorstellung verknüpft. Objektive Grundsätze seien dagegen *per definitionem a priori*, d. h. ihr Bestimmungsgrund sei *immer* die bloße Form der Allgemeinheit der begehrten Vorstellung. Es ist aber auffällig, dass schon im ersten Satz der Anmerkung zu diesem Paragraphen diese Opposition wieder

zurückgenommen zu werden scheint: „Wenn man annimmt, daß reine Vernunft einen praktisch, d. i. zur Willensbestimmung hinreichenden Grund in sich enthalten könne, so gibt es praktische Gesetze; wo aber nicht, so werden alle praktischen Grundsätze bloße Maximen sein“ (KpV: 19). Dieser Satz besagt ganz offensichtlich an, dass praktische Gesetze auch Maximen sein können. Sonst würde den Ausdruck ‚*bloße* Maxime‘ in dem Satz keinen Sinn ergeben.⁶⁷ Hier stoßen wir also auf das gleiche Problem, das schon beim Vergleich zwischen beiden Definitionen der GMS aufgetreten hat: Es nicht eindeutig, ob Kant *objektiv* und *subjektiv* als ausschließende Prädikaten versteht.

1.2.4. Die Definition der Maxime der MS

[M4][M4.1] Der Grundsatz, welcher gewisse Handlungen zur Pflicht macht, ist ein praktisches Gesetz. [M4.2] Die Regel des Handelnden, die er sich selbst aus subjectiven Gründen zum Princip macht, heißt seine Maxime; [M4.3] daher bei einerlei Gesetzen doch die Maximen der Handelnden sehr verschieden sein können. (MS: 225)

Die Aussagen lauten:

[M4.1]* Der Grundsatz, welcher gewisse Handlungen zur Pflicht macht, ist ein praktisches Gesetz.

[M4.2]* Die Regel des Handelnden, die er sich selbst aus subjektiven Gründen zum Prinzip macht, heißt seine Maxime.

[M4.3]* Bei einerlei Gesetzen können die Maximen der Handelnden sehr verschieden sein.

Wie in der Definition M2 muss hier ‚praktisches Gesetz‘ als „Imperativ“ bzw. kategorischer Imperativ verstanden werden, denn nach M4.1 ist es die Aufgabe praktischer Gesetze, gewisse Handlungen zur *Pflicht* zu machen. Verstünde Kant hier unter ‚praktisches Gesetz‘ praktische Gesetze im engeren Sinne, die nicht nur für endliche vernünftige, sondern auch für unendlich vernünftige praktische Wesen gelten, würde er nicht von ‚Pflicht‘ sprechen. Dementsprechend haben wir:

⁶⁷ Die Rede von „bloßen Maximen“ kommt wieder in KpV: 48 vor. Vgl. Becks Interpretation (1960, 82). Nach ihm habe Kant in §1 keine Dichotomie, sondern eine „Trichotomie“ vor Augen, nämlich die Unterscheidung zwischen bloßen Maximen, Gesetzen und Gesetzen, die zugleich Maximen seien. Das scheint mir richtig zu sein.

[M4.1]** Der Grundsatz, welcher gewisse Handlungen zur Pflicht macht, ist ein kategorischer Imperativ.

In M4.1 ist u. a. auffällig, dass das Prädikat ‚objektiv‘, welches in allen anderen Definitionen besonders betont wird – und zwar deswegen, weil es den Begriff des praktischen Gesetzes vom Begriff der Maxime abgrenzt –, nicht direkt auftaucht. Außerdem setzt Kant die Gattung der Maxime und die Gattung praktisches Gesetz nicht gleich: Anders als in M1, M2 und M3 werden Maximen in M4.2 nicht als Grundsätze beschrieben, sondern als Regeln. Aus diesen Gründen wird die hier implizierte Opposition zwischen praktischem Gesetz und Maxime gewissermaßen nicht so stark wie bei M1, M2 und M3 hervorgehoben. Trotzdem ist es unumstritten, dass Kant auch hier ‚Maxime‘ und ‚praktisches Gesetz‘ gegenüberstellen will. Das wird aus der Wortstellung klar: Wenn man M4.1 und M4.2 vergleicht, fallen drei semantische Gegenüberstellungen auf: (1) Die zwischen ‚Grundsatz‘ und ‚Regel des Handelnden‘, (2) die zwischen ‚zur Pflicht machen‘ und ‚sich selbst [...] zum Princip machen‘, und (3) die zwischen ‚*ein* praktisches Gesetz‘ und ‚*seine* Maxime‘.

M4.2 kann grundsätzlich auf zweierlei Weise verstanden werden, je nachdem wie das Relativpronomen ‚die‘ gedeutet wird: Wenn es restriktiv verstanden wird, dann sind nicht alle Regeln des Handelnden Maximen, sondern nur diejenige, die der Handelnde ‚sich selbst aus subjectiven Gründen zum Princip macht‘. So hätten wir:

[M4.2]** Diejenige Regel des Handelnden, die er sich selbst aus subjectiven Gründen zum Prinzip macht, heißt seine Maxime.

Wenn ‚die‘ dagegen explikativ gedeutet wird, dann sind ‚Maxime‘ und ‚Regel des Handelnden‘ gleichbedeutend, und der Nebensatz zielt nur darauf, den Sinn davon zu erläutern. So hätten wir:

[M4.2]*** Die Regel des Handelnden heißt seine Maxime. Sie ist das, was der Handelnde sich selbst aus subjectiven Gründen zum Prinzip macht.

Je nach Lesart ergibt sich ein unterschiedliches Bild von Kants Maximenbegriff. Die Lesart [M4.2]** legt nahe, dass es Regeln der Handelnden gibt, die keine Maximen sind. Tatsächlich wäre dieser Lesart zufolge ‚Regel des Handelnden‘ nur die nächste Gattung der Definition, und der Relativsatz ‚die er sich selbst aus subjektiven Gründen zum Prinzip macht‘ würde den Artunterschied angeben. Der Lesart [M4.2]*** zufolge würde dagegen ‚die Regel des Handelnden‘ die ganze Definition der Maxime schon ausmachen, und der Relativsatz wäre nur eine Erläuterung dazu.

Um M4.3 angemessen zu verstehen, müssen wir den Kontext der Passage berücksichtigen. In M4 hat Kant wohl nur den formalen Charakter des kategorischen Imperativs vor Augen, der ja als Prinzip der Pflicht von allem Zweck (Materie) der Maxime abstrahiert. Das erklärt, warum Kant schreibt, dass ‚bei einerlei Gesetzen doch die Maximen der Handelnden sehr verschieden sein können‘: Das formale Prinzip der Pflicht gebietet nur die Form der Handlung und nicht ihre Materie. Nur die Maxime gibt den Zweck, der je nach Subjekt sehr verschieden sein kann. In diesem Sinne können bei einerlei Gesetzen die Maximen der Handelnden sehr verschieden sein.⁶⁸

1.3. Fragen und Probleme

Wie bereits behauptet, ist die allgemeine Frage nach dem Verhältnis von Maximen zu praktischen Gesetzen das Hauptproblem, mit dem wir uns hier beschäftigen. Bezüglich dieses Verhältnisses besteht eine starke Unstimmigkeit unter Kant-Forschern, welche nicht nur einen Punkt betrifft, sondern mehrere. Maximen und praktische Gesetze werden immer durch ihre Prädikate „subjektiv“ bzw. „objektiv“ einander gegenübergestellt. Es ist aber erstens nicht klar, worin überhaupt die Subjektivität der Maximen bzw. die Objektivität der praktischen Gesetze besteht. Zweitens steht nicht fest, ob diese Prädikate begrifflich einander ausschließend sind. Die Definition M1 suggeriert, praktische Gesetze seien zumindest für rein vernünftige Wesen auch Maximen, wodurch sie nahelegt, dass beide Begriffe nicht einander ausschließend sind.⁶⁹ Im anscheinenden Widerspruch zu M1 lässt M2 wiederum vermuten, dass praktische Gesetze eigentlich nur Selektionsprinzipien seien, an die Maximen sich anpassen können oder nicht. Demzufolge seien Maximen und praktische Gesetze jedoch einander ausschließende Begriffe.

⁶⁸ Hier stimmen wir Baums Interpretation (2013, 125) zu.

⁶⁹ Hier lässt sich weiterhin nachfragen – wie schon angemerkt wurde –, ob auch für endliche vernünftige Wesen praktische Gesetze (hier als moralische Gesetze verstanden) Maximen sein können, wenn sie moralisch handeln. Wir haben dieses Problem „*Frage nach der moralischen Maxime*“ benannt.

Die Definition M3 schließlich deutet an, dass Maximen *per definitionem* empirisch seien, in Gegensatz zu praktischen Gesetzen, die *per definitionem a priori* seien. Somit scheint M3 sowohl mit M1 und M2 als auch mit anderen Textstellen der KpV in Widerspruch zu geraten. Jedenfalls wollen wir bezüglich der Differenzierung zwischen Maximen und praktischen Gesetzen folgende Fragen beantworten: (1) Worin besteht die Subjektivität der Maximen bzw. die Objektivität der praktischen Gesetze? (2) Sind diese zwei Begriffe einander ausschließend? (3) Sind praktische Gesetze nur Selektionsprinzipien, denen Maximen lediglich Folge leisten können oder nicht? (4) Sind Maximen bzw. praktische Gesetze *per definitionem* empirisch bzw. *a priori*? Indem wir diese Fragen beantworten, bieten wir unsere Lösung zum definitatorischen Problem des Umfangs der Subjektivität der Maximen an, und zwar insofern, als wir dadurch Kants Begriff der Maxime als *subjektives* Prinzip vom Begriff des praktischen Gesetzes als *objektives* Prinzip abgrenzen. Diese ist die Aufgabe des zweiten Kapitels.

Im dritten Kapitel versuchen wir schließlich ausführlich zu erläutern, was es bedeutet, dass Maximen subjektiv sind. Dafür werden wir im Rückgriff auf Kants konkreter Verwendung des Ausdrucks „Maxime“ die Haupteigenschaften aufzeigen, die eine Maxime zu einem *subjektiven* Prinzip machen. Da die Subjektivität der Maximen auf viele unterschiedliche Weisen gedeutet wurde, die wiederum sehr unterschiedliche Auffassungen von Kants Maximenbegriff im Allgemeinen implizieren, werden wir uns in diesem Kapitel auch gelegentlich auf das Wollensmoment bzw. das Allgemeinheitsmoment eingehen müssen, aber nur insofern, als das uns dabei hilft, das Subjektivitätsmoment zu erklären. Außerdem werden wir uns in diesem Kapitel nochmals mit den Problemen beschäftigen müssen, ob alle Handlungen nach Maximen geschehen (das *Problem der Häufigkeit*), ob alle Maximen beim Handeln ausdrücklich bewusst formuliert werden müssen (das *Problem der Bewusstheit*) und ob Maximen in einem praktischen Syllogismus vorkommen (das *Problem des praktischen Syllogismus*) und zwar deswegen, weil diese Probleme die Diskussion zur Subjektivität der Maximen in der gegenwärtigen Sekundärliteratur zu Kant sehr deutlich prägen.

Kapitel 2: Das Verhältnis von Maximen zu praktischen Gesetzen

Wie wir im vorherigen Kapitel gesehen haben, taucht die Unterscheidung zwischen subjektiven und objektiven praktischen Prinzipien wiederholt in wichtigen Passagen auf, in denen Kant den Begriff der Maxime definiert. Dabei wird der Begriff des praktischen Gesetzes in diesen Passagen nicht immer im genauen kantischen Sinne verwendet. Tatsächlich werden zwei wichtige begriffliche Unterschiede von Kant selbst in diesen Textstellen nicht immer beachtet, nämlich die zwischen praktischen Gesetzen und Imperativen und die zwischen praktischen und moralischen Gesetzen. Bevor wir uns der Frage nach dem Unterschied zwischen Maximen und praktischen Gesetzen im Hinblick auf jene Textstellen zuwenden, müssen wir erklären, worin genau diese Begriffspräzisierungen bestehen.

2.1. Praktische Gesetze, moralische Gesetze und Imperative: Zwei Begriffspräzisierungen

2.1.1. Die Differenzierung zwischen praktischen Gesetzen und Imperativen

Der Unterschied zwischen praktischen Gesetzen und Imperativen taucht mehrmals in Kants Werken auf, sowohl in der *GMS* als auch in der *KpV*; zugleich wird er jedoch in vielen Textstellen⁷⁰ von Kant außer Acht gelassen. Die Einleitung in die *Metaphysik der Sitten* bietet vielleicht die klarste aller Passagen, in der beide Begriffe voneinander abgegrenzt werden:

[E] [E1] Der Imperativ ist eine praktische Regel, wodurch die an sich zufällige Handlung nothwendig gemacht wird. [E2] [E2.1] Er unterscheidet sich darin von einem praktischen Gesetze, daß dieses zwar die Nothwendigkeit einer Handlung vorstellig macht, [E2.2] aber ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob diese an sich schon dem handelnden Subjecte (etwa einem heiligen Wesen) innerlich nothwendig beiwohne, oder (wie dem Menschen) zufällig sei: [E2.3] denn wo das erstere ist, da findet kein Imperativ statt. [E3] [E3.1] Also ist der Imperativ eine Regel, deren Vorstellung die subjectiv-zufällige Handlung nothwendig macht, [E3.2] mithin das Subject als ein solches, was zur Übereinstimmung mit dieser Regel genöthigt (necessitirt) werden muß, vorstellt. (MS: 222)

⁷⁰ Z. B. *GMS*: 420 und 421.

Kants Hauptziel in dieser Textstelle ist offenkundig, den Begriff des Imperativs zu definieren. Die Definition wird sofort am Anfang der Passage E1 gegeben. Da der Begriff des Imperativs leicht mit dem des praktischen Gesetzes verwechselt werden kann, erklärt Kant anschließend die Elemente, die die beiden Termini unterscheiden (E2). Zuletzt wiederholt er die Definition des Imperativs angesichts jener Differenzierung (E3).

Es leuchtet nicht sofort ein, inwiefern eine ‚zufällige‘ Handlung notwendig gemacht werden kann. Unter einer ‚zufälligen Handlung‘ versteht Kant hier selbstverständlich eine Handlung, die geschehen oder auch nicht geschehen kann, d. h. also eine Handlung, die kontingent ist. Der Begriff wird also im metaphysischen Sinne verwendet.

[E1]* Der Imperativ ist eine praktische Regel, wodurch die metaphysisch zufällige Handlung notwendig gemacht wird.

Die Notwendigkeit, von der hier gesprochen wird, lässt sich jedoch nicht als das Gegenteil jener Zufälligkeit interpretieren. Tatsächlich kann eine Handlung metaphysisch entweder zufällig oder notwendig sein. Nichts kann aber eine metaphysisch zufällige Handlung metaphysisch notwendig machen: Wenn sie als notwendig erklärt wurde, war sie von vornherein nicht wirklich zufällig. Weiterhin meint Kant natürlich nicht, dass eine Person, die unter einem Imperativ steht, metaphysisch zwingend (unausweichlich) eine bestimmte Handlung durchführt. Worin die Notwendigkeit besteht, die durch den Imperativ erreicht wird, erläutern wir anschließend.

Die Textstelle E2 schreibt dem praktischen Gesetz zwei Eigenschaften zu: (1) Es macht die Notwendigkeit einer Handlung vorstellig (E2.1); (2) es abstrahiert davon, dass die Handlung an sich schon dem handelnden Subjekte innewohnt (E2.2).⁷¹ Der Begriff des Imperativs teilt mit dem des praktischen Gesetzes die erste Eigenschaft (1) – das erfahren wir durch das Wort ‚zwar‘ –, aber nicht die zweite (2). Darin besteht der Unterschied zwischen praktischen Gesetzen und Imperativen. Dementsprechend formulieren wir die Sätze E2.1 bis E2.3 vorläufig folgendermaßen um:

⁷¹ Grammatikalisch könnte sich ‚diese‘ in E2.2 auch auf ‚Notwendigkeit‘ beziehen. Dann hätten wir aber: „Das praktische Gesetz nimmt aber keine Rücksicht darauf, ob die Notwendigkeit einer Handlung an sich schon dem handelnden Subjekte innerlich notwendig beiwohne oder zufällig sei“. Diese Lesart muss aber sofort abgelehnt werden, weil der Ausdruck „notwendige Notwendigkeit“ tautologisch wäre und der Begriff einer „zufälligen Notwendigkeit“ undenkbar ist.

[E2.1]* Sowohl das praktische Gesetz als auch der Imperativ machen die Notwendigkeit einer Handlung vorstellig.

[E2.2]* Das praktische Gesetz nimmt aber keine Rücksicht darauf, ob die Handlung an sich schon dem handelnden Subjekte innewohnt oder nicht.

[E2.3]* Wo die Handlung an sich schon dem handelnden Subjekte innewohnt, findet kein Imperativ statt.

Um den Vergleich zwischen praktischem Gesetz und Imperativ zu betonen, könnte man E2.3 auch folgendermaßen rekonstruieren:

[E2.3]** Der Imperativ nimmt wiederum darauf Rücksicht, dass die Handlung an sich dem handelnden Subjekte nicht innewohnt, sondern für ihn zufällig ist.

So erfolgt der Vergleich zwischen praktischen Gesetzen und Imperativen wie üblich durch zwei Teile: Der eine (E2.1) thematisiert die Gemeinsamkeit, nämlich das Vorhandensein der Eigenschaft (1); der andere (E2.2 und E2.3) weist den Unterschied auf, nämlich, dass den praktischen Gesetzen die Eigenschaft (2) zuzuschreiben ist, während sie den Imperativen (2) nicht zuzuschreiben ist. Nun steht aber noch nicht fest, was überhaupt genau die Eigenschaft (1) ist. Tatsächlich versteht sich nicht von selbst, wofür ‚die Notwendigkeit einer Handlung vorstellig machen‘ steht. Wahrscheinlich meint Kant unter ‚vorstellig machen‘, dass praktische Gesetze bzw. Imperative praktische Sätze sind, wodurch eine Handlung bzw. eine Handlungsweise als notwendig vorgestellt wird. So hätten wir:

[E2.1]** Sowohl das praktische Gesetze als auch der Imperativ stellen eine Handlung als notwendig vor.

Ein Beispiel für einen Imperativ bei Kant ist „Du sollst nicht lügen“. Ein solcher Imperativ schreibt einer Handlungsweise („nicht lügen“) eine gewisse Notwendigkeit zu. Hier müssen wir jedoch nochmals fragen, worin diese Notwendigkeit besteht. In der GMS unterscheidet Kant mehrmals zwischen praktischen Gesetzen und Imperativen. Dort wird die Notwendigkeit der beiden Sätze eine praktische Notwendigkeit genannt:

Wenn die Vernunft den Willen unausbleiblich bestimmt, so sind die Handlungen eines solchen Wesens, die als objectiv nothwendig erkannt werden, auch subjectiv nothwendig, d. i. der Wille ist ein Vermögen, nur dasjenige zu wählen, was die Vernunft unabhängig von der Neigung als praktisch nothwendig, d. i. als gut, erkennt. (GMS: 412-413)⁷²

„Praktisch notwendig“ wird hier auch mit dem Prädikat „gut“ gleichgesetzt. Gemeint ist hier natürlich das praktische Gute. Weiter im Text definiert Kant „praktisch gut“ folgendermaßen:

Praktisch gut ist aber, was mittelst der Vorstellungen der Vernunft, mithin nicht aus subjectiven Ursachen, sondern objectiv, d. i. aus Gründen, die für jedes vernünftige Wesen als ein solches gültig sind, den Willen bestimmt. (GMS: 413)

Anders gesagt bezeichnet „praktisch notwendig“ bzw. „praktisch gut“ dasjenige, was den Willen aus Gründen, die für alle vernünftigen Wesen *qua* vernünftig gelten, bestimmt. Die praktische Notwendigkeit ist also die aus der Vernunft stammende Notwendigkeit, eine Handlung durchzuführen. Wenn Kant sagt, dass das praktische Gesetz und der Imperativ eine Handlung als „notwendig vorstellen“, meint er also, dass alle vernünftigen Wesen *qua* vernünftig diese Handlung unvermeidlich durchführen. So stellt der Imperativ „Du sollst nicht lügen“ eine Handlung – nämlich „nicht lügen“ – als metaphysisch notwendig für alle vernünftigen Wesen *qua* vernünftig vor, d.h. als etwas, das notwendigerweise geschieht. „Praktisch notwendig“ beschreibt dann die Eigenschaft einer Handlung, für ein Wesen metaphysisch notwendig zu sein, sofern dieses Wesen als vernünftig betrachtet wird.

Aus diesem Befund ergibt sich die folgende Rekonstruktion von E2.2:

[E2.1]*** Sowohl das praktische Gesetz als auch der Imperativ stellen eine Handlung als (metaphysisch) notwendig für den Willen eines vernünftigen Wesens *qua* vernünftig vor.

Analysieren wir nun die Eigenschaft (2), wodurch sich praktische Gesetze und Imperative unterscheiden. Anders als praktische Gesetze nehmen Imperative darauf Rücksicht, dass die

⁷² Natürlich ist die in dieser Passage direkt bezogene Notwendigkeit diejenige des praktischen Gesetzes, denn es ist hier nur der Wille von perfekten vernünftigen Wesen – Wesen, deren Vernunft „den Willen unausbleiblich bestimmt“ – die Rede. Nach Kant stellen jedoch sowohl praktische Gesetze als auch Imperative stellen eine solche Notwendigkeit vor.

vorgestellte Handlung ‚an sich dem Subjekt nicht innerlich notwendig beiwohnt‘ bzw. innewohnt. Hier muss ‚notwendig‘ im metaphysischen Sinne verstanden werden, sonst ergibt der Satz keinen Sinn. Kant behauptet hier also, dass der Imperativ schon voraussetzt, dass die Handlung nicht notwendigerweise vom Subjekt durchgeführt wird. In der Tat sind die von Imperativen betroffenen Wesen derart, dass sie nicht nur vernünftig, sondern auch sinnlich sind. Deswegen sind sie nicht metaphysisch, sondern nur praktisch aufgefordert, die Handlung durchzuführen, die ihnen ein praktisches Gesetz vorschreibt. Dementsprechend haben wir:

[E2.2]** Das praktische Gesetz nimmt keine Rücksicht darauf, ob die Handlung an sich schon für die handelnden Subjekte metaphysisch notwendig oder zufällig ist.

[E2.3]** Der Imperativ nimmt darauf Rücksicht, dass die Handlung an sich für die handelnden Subjekte metaphysisch zufällig ist.

So muss der Imperativ als die Art und Weise verstanden werden, wie sich das praktische Gesetz zu einem unvollkommenen Willen verhält. Praktische Gesetze sind praktische Sätze, die eine Handlungsweise als praktisch notwendig vorstellen. Wenn sie sich auf ein Wesen beziehen, das endlich ist und für das die Handlung also zufällig ist, werden sie Imperative genannt. Diese Interpretation wird durch eine Passage der GMS bestätigt:

Daher sind Imperativen nur Formeln, das Verhältniß objectiver Gesetze des Wollens überhaupt zu der subjectiven Unvollkommenheit des Willens dieses oder jenes vernünftigen Wesens, z. B. des menschlichen Willens, auszudrücken. (GMS: 414)

Wenn wir nun das Beispiel für einen Imperativ ‚Du sollst nicht lügen‘ analysieren, müssen wir so die zwei Eigenschaften identifizieren können, die einen Imperativ ausmachen. ‚Nicht zu lügen‘ ist die mit praktischer Notwendigkeit vorgestellte Handlungsweise – also Eigenschaft 1. Das Pronomen ‚Du‘ muss als ‚Du, als vernünftig und zugleich sinnlich affiziertes Wesen‘ gelesen werden. Das Verb ‚Sollen‘ drückt das Verhältnis dieser Notwendigkeit zu einem unvollkommenen Willen, wodurch es Rücksicht auf die metaphysische Zufälligkeit der vorgestellten Handlung (‚nicht zu lügen‘) nimmt. Sowohl ‚Du, als vernünftig und zugleich sinnlich affiziertes Wesen‘ als auch ‚sollst‘ verweisen also auf die Eigenschaft 2.

Wenn wir in unserem Beispiel für einen Imperativ von der Eigenschaft 2 abstrahieren, kommen wir zu folgendem Beispiel eines praktischen Gesetzes:

Du, als vernünftiges Wesen qua vernünftig, willst bzw. kannst nicht lügen.

Der letzte Teil der infrage stehenden Textstelle (MS: 222) wiederholt die Definition des Imperativs von E1:

[E3] [E3.1] Also ist der Imperativ eine Regel, deren Vorstellung die subjectiv-zufällige Handlung nothwendig macht, [E3.2] mithin das Subject als ein solches, was zur Übereinstimmung mit dieser Regel genöthigt (necessitirt) werden muß, vorstellt. (MS 222)

Durch diese Rekonstruktion von E2 sind wir jetzt in der Lage, zu verstehen, was ‚notwendig machen‘ in dem Zusammenhang bedeutet.⁷³ Imperative betreffen nur endliche vernünftige Wesen, d. h. Wesen, deren Handlungen an sich metaphysisch zufällig sind. Die Imperative stellen diese Handlungen als für ein endliches vernünftiges Wesen praktisch notwendig vor, d. h. sie behaupten, (1) dass es als ein vernünftiges Wesen qua vernünftig diese Handlungen notwendig durchführen würde und (2) dass es als nicht nur vernünftig, sondern auch zugleich sinnlich affektiert diese Handlungen durchführen *soll*. Daher ist es natürlich nicht wahr, dass Imperative metaphysisch zufällige Handlungen im wörtlichen Sinne metaphysisch notwendig ‚machen‘. Vielmehr stellen sie gewisse Handlungen, die für ein endliches vernünftiges Wesen metaphysisch zufällig sind, als praktisch notwendig vor, d. h. als etwas, das getan werden soll, was zugleich für eine reine praktische Vernunft metaphysisch notwendig ist. So können wir E3.1 folgendermaßen umformulieren:

[E3.1]* Der Imperativ ist eine Regel, die eine für ein Subjekt metaphysisch zufällige Handlung als praktisch notwendig vorstellt.

Da E3.1 nur eine nahezu wörtliche Wiederholung von E1.1 ist, ist also auch E3.1* entsprechend als eine Rekonstruktion zu verstehen.

Der nächste Teil des Satzes führt den Begriff der Nötigung ein:

⁷³ Das Vorhandensein des Adverbs ‚also‘ zeigt, dass Kant zufolge [E2] eine Begründung für die in [E1] formulierte Definition enthält, welche deswegen jetzt durch [E3] nachgeholt werden darf.

[E3.2]* Der Imperativ ist eine Regel, die das Subjekt als ein Subjekt vorstellt, was zur Übereinstimmung mit dieser Regel genötigt werden muss.

Dieser Zusatz erläutert nochmals den Ausdruck ‚notwendig machen‘ des vorherigen Satzes, wie das Wort ‚mithin‘ im Originaltext klar macht. Er betont, dass ‚notwendig‘ nicht im metaphysischen Sinne zu verstehen ist. Tatsächlich bezeichnet „Nötigung“ bei Kant lediglich die praktische Notwendigkeit, die ein praktisches Gesetz gegenüber einem unvollkommenen Willen darstellt. Dementsprechend wird „Nötigung“ in GMS so definiert: „das Verhältniß eines objectiven Gesetzes der Vernunft zu einem Willen an, der seiner subjectiven Beschaffenheit nach dadurch nicht nothwendig bestimmt wird“ (GMS:413).

Geben wir nun noch einmal die Rekonstruktion der gesamten Textpassage I wieder:

[E1]** Der Imperativ ist eine Regel, die eine für ein Subjekt metaphysisch zufällige Handlung als praktisch notwendig vorstellt. [E2]* Sowohl das praktische Gesetz als auch der Imperativ stellen eine Handlung als (metaphysisch) notwendig für den Willen eines vernünftigen Wesens *qua* vernünftig vor. Das praktische Gesetz nimmt aber keine Rücksicht darauf, ob die Handlung an sich schon für die handelnden Subjekte metaphysisch notwendig oder zufällig ist. Der Imperativ nimmt dagegen darauf Rücksicht, dass die Handlung an sich für die handelnden Subjekte metaphysisch zufällig ist. [E3]* Also ist der Imperativ eine Regel, die eine für ein Subjekt metaphysisch zufällige Handlung als praktisch notwendig vorstellt, mithin eine Regel, die das Subjekt als ein Subjekt vorstellt, was zur Übereinstimmung mit dieser Regel genötigt werden muss.

Aus unserer Analyse lassen sich nun einige Schlüsse ziehen:

(1) Sowohl praktische Gesetze als auch Imperative drücken eine praktische Notwendigkeit aus, d. h. beide stellen die metaphysische Notwendigkeit der Ausführung einer Handlung für ein vernünftiges Wesen *qua* vernünftig vor.

(2) Der Begriff des kategorischen Imperativs setzt jedoch voraus, dass das betroffene vernünftige Wesen nicht nur vernünftig, sondern auch sinnlich ist; deswegen manifestiert sich jene praktische Notwendigkeit in diesem Fall als Nötigung.

(3) Der Begriff des Gesetzes setzt jedoch nicht voraus, dass die betroffenen Wesen nicht nur vernünftig, sondern auch sinnlich sind. Daher kann er sich sowohl auf vernünftige Wesen beziehen, die zugleich sinnlich sind, als auch auf rein vernünftige Wesen.

(4) Aus (3) wiederum folgt, dass nur Imperative *per definitionem* präskriptiv sind; der Begriff des praktischen Gesetzes dagegen impliziert dies nicht.

2.1.2. Die Unterscheidung zwischen praktischen Gesetzen und moralischen Gesetzen

Der Unterscheidung zwischen praktischen Gesetzen und Imperativen begegnen wir zum ersten Mal in der GMS in der Textstelle GMS: 413. Kurz danach (in GMS: 414) unterscheidet Kant zwischen hypothetischen und kategorischen Imperativen. Hypothetische Imperative stellen eine Handlung als notwendig vor für den Willen eines vernünftigen Wesens, das nicht nur vernünftig ist, sondern auch sinnlich, unter der Voraussetzung, dass es einen bestimmten Zweck hat. Kategorische Imperative stellen eine Handlung als notwendig für den Willen eines vernünftigen Wesens vor, das nicht nur vernünftig, sondern auch sinnlich ist, unabhängig davon, was für einen (sinnlich bedingten) Zweck es sich setzt. Weiterhin unterscheidet Kant zwischen zwei Arten hypothetischer Imperative: Assertorische Imperative sind diejenigen, wodurch die Handlung als für irgendeinen wirklichen Zweck notwendig vorgestellt wird; problematische Imperative sind diejenigen, wodurch die Handlung als für irgendeinen möglichen Zweck vorgestellt wird. Nach Kant verfolgen alle vernünftigen, aber sinnlich affektierten Wesen von Natur aus die Glückseligkeit als Zweck. So ist „der hypothetische Imperativ, der die praktische Notwendigkeit der Handlung als Mittel zur Beförderung der Glückseligkeit vorstellt“, ein assertorischer Imperativ.⁷⁴ Außerdem kann man sich unendliche mögliche Zwecke – z. B. elektrischen Strom leiten zu lassen – vorstellen, für die jeweils mehrere Handlungen als Mittel als notwendig betrachtet werden dürfen, z. B. ein Metall zu benutzen. Imperative, welche der Form nach assertorisch genannt werden, können dem Inhalt nach pragmatisch benannt werden.⁷⁵ Imperative, welche der Form nach problematisch genannt werden, können dem Inhalt nach technisch genannt werden. Imperative, welche der Form nach kategorisch genannt werden, können dem Inhalt nach moralisch benannt werden.⁷⁶

⁷⁴ GMS: 415.

⁷⁵ GMS: 415.

⁷⁶ GMS: 416-417.

Angesichts der im letzten Abschnitt vorgestellten Begriffsdifferenzierung lässt sich aus den drei Arten von Imperativen erschließen, dass es auch drei Arten von Gesetzen geben muss: Problematische, technische und moralische. Pragmatische Gesetze stellen eine Handlung als notwendig für den Willen eines vernünftigen Wesens qua vernünftig vor (d. h. als praktisch notwendig), falls es sich die Glückseligkeit zum Zweck macht, was immer bei Wesen der Fall ist, die zugleich vernünftig und sinnlich sind; also gelten solche Gesetze wirklich für alle Wesen, die vernünftig und sinnlich affektiert sind. Technische Gesetze stellen eine Handlung als notwendig für den Willen eines vernünftigen Wesens qua vernünftig vor (d. h. als praktisch notwendig), falls es sich einen bestimmten Zweck zu seinem macht – wodurch solche Gesetze nur möglicherweise für alle vernünftigen Wesen qua vernünftig gelten. Moralische Gesetze stellen eine Handlung als notwendig für den Willen jedes vernünftigen Wesens qua vernünftig (d. h. als praktisch notwendig) vor, unabhängig davon aus, was für einen Zweck es sich zu seinem macht – dadurch gelten solche Gesetze notwendigerweise für alle vernünftigen Wesen qua vernünftig. So erweist jede Art praktischer Gesetze irgendeine Notwendigkeit, aber nur das moralische Gesetz enthält unbedingte Notwendigkeit.

In GMS: 414 trifft Kant zuerst die Unterscheidung zwischen praktischen Gesetzen und Imperativen, dann die Unterscheidung zwischen kategorischen und hypothetischen Imperativen, und direkt danach macht er klar, dass auch den hypothetischen Imperativen praktische Gesetze entsprechen müssen:

Weil jedes praktische Gesetz eine mögliche Handlung als gut und darum für ein durch Vernunft praktisch bestimmbares Subject als nothwendig vorstellt, so sind alle Imperativen Formeln der Bestimmung der Handlung, die nach dem Princip eines in irgend einer Art guten Willens nothwendig ist. Wenn nun die Handlung bloß wozu anders als Mittel gut sein würde, so ist der Imperativ hypothetisch; wird sie als an sich gut vorgestellt, mithin als nothwendig in einem an sich der Vernunft gemäßen Willen, als Princip desselben, so ist er kategorisch. (GMS: 414)

Außerdem ist der Gebrauch des Ausdrucks „praktisches Gesetz“ als ein Oberbegriff, der sowohl technische als auch pragmatische und moralische Gesetze umfasst, überall im Kanon-Kapitel der KrV zu finden.⁷⁷ Allerdings vermeidet Kant die Ausdrücke „Gesetz der Geschicklichkeit“

⁷⁷ Z. B. in KrV: A 806/B 834.

und „Gesetz der Klugheit“. Stattdessen bevorzugt er die Ausdrücke „Regeln der Geschicklichkeit“ und „Ratschläge der Klugheit“. In GMS: 416 erläutert er den Grund dafür:

Das Wollen nach diesen dreierlei Principien wird auch durch die Ungleichheit der Nöthigung des Willens deutlich unterschieden. Um diese nun auch merklich zu machen, glaube ich, daß man sie in ihrer Ordnung am angemessensten so benennen würde, wenn man sagte: sie wären entweder Regeln der Geschicklichkeit, oder Ratschläge der Klugheit, oder Gebote (Gesetze) der Sittlichkeit. Denn nur das Gesetz führt den Begriff einer unbedingten und zwar objectiven und mithin allgemein gültigen Nothwendigkeit bei sich [...]. Die Rathgebung enthält zwar Nothwendigkeit, die aber bloß unter subjectiver zufälliger Bedingung, ob dieser oder jener Mensch dieses oder jenes zu seiner Glückseligkeit zähle, gelten kann; dagegen der kategorische Imperativ durch keine Bedingung eingeschränkt wird und als absolut, obgleich praktisch nothwendig ganz eigentlich ein Gebot heißen kann. (GMS: 416)

Eine ähnliche Begriffspräzisierung wird in der KrV gemacht, wo Kant Gesetze als objektive Regeln definiert, die „der Erkenntniß des Gegenstandes nothwendig anhängen“ (KrV: A 126). Wie wir im letzten Abschnitt gesehen haben, enthalten sowohl der Begriff des praktischen Gesetzes als auch der des Imperativs eine gewisse Notwendigkeit. Beide sind in dem Sinne notwendig, dass ein vernünftiges Wesen qua vernünftig nach ihnen handelt. Wir können diese Notwendigkeit also „Rationalität“ nennen. Alle Gesetze (im weiten Sinne) enthalten eine gewisse Rationalität und sind ‚in irgend einer Art guten Willen notwendig‘, wie in der eben zitierten Textstelle zu lesen ist. Moralische Gesetze bzw. kategorische Imperative sind aber nicht nur in diesem Sinne notwendig. Zwar sind sie auch vernünftige Prinzipien, d. h. Prinzipien, nach denen ein vernünftiges Wesen qua vernünftig handelt; sie sind aber außerdem zugleich unbedingt, d. h. sie setzen keinen subjektiven Zweck als Bedingung ihrer Rationalität voraus. Ratschläge der Klugheit und Regeln der Geschicklichkeit setzen dagegen immer voraus, dass ein bestimmter Zweck verfolgt wird, damit sie notwendig (vernünftig) gelten. So sind sie nur in einer Hinsicht notwendig, während moralische Gesetze in zweifacher Hinsicht notwendig sind: (1) Sie sind Prinzipien, nach denen ein vernünftiges Wesen qua vernünftig handelt; (2) sie sind Prinzipien, die keinen subjektiven Zweck als Bedingung ihrer Durchführung enthalten. In der eben zitierten Passage lehnt Kant es also nicht ab, dass auch Ratschläge der Klugheit und Regeln der Geschicklichkeit in einem weiten Sinne praktische Gesetze sind, denn sonst stünde dies im Widerspruch zu den gleichfalls zitierten Passagen

GMS: 412 und GMS: 415. Vielmehr prägt er einen engeren Begriff des Gesetzes, welcher technische und pragmatische Gesetze ausschließt und nur moralische Gesetze umfasst. Das wird in der GMS in einem Passus kurz nach der zuletzt zitierten Textstelle ganz klar, wo Kant behauptet, dass nur der kategorische Imperativ bzw. das moralische Gesetz ‚ganz eigentlich‘ Gebot heißen könne.⁷⁸ Das bedeutet: Die anderen dürfen auch in einem erweiterten Sinne Gesetze bzw. Gebote benannt werden, ‚ganz eigentlich‘ sind aber nur moralische Gesetze praktische Gesetze. Ob Kant in M1, M2 und M3 zwischen Maximen und praktischen Gesetzen im ‚ganz eigentlichen‘ Sinne unterscheidet, oder ob den Ausdruck ‚praktisches Gesetz‘ in jenen Textstellen in einem erweiterten Sinne verwendet wird, ist also eine sehr sinnvolle Frage, die man jedenfalls beantworten muss, um zu verstehen, wie sich Maximen zu praktischen Gesetzen verhalten. Im nächsten Abschnitt gehen wir auf dieses Problem ein.

Zusammenfassend gibt es zumindest zwei Begriffe des praktischen Gesetzes bei Kant: Der eine besteht in der Gattung, welche technische, pragmatische und moralische Prinzipien als Arten umfasst; der andere, engere Begriff ist mit der Art des moralischen Gesetzes gleichzusetzen. Um Missverständnisse zu vermeiden, werden wir in dieser Arbeit den ersten Begriff bevorzugen. Wenn wir uns auf die Art der moralischen Gesetze beziehen wollen, verwenden wir den Ausdruck ‚moralisches Gesetz‘.

Kant hat weder die Differenzierung zwischen praktischen und moralischen Gesetzen noch die zwischen praktischen Gesetzen und Imperativen überall konsequent durchgehalten. Manchmal verwendet er den Ausdruck ‚praktisches Gesetz‘, wo er eigentlich ‚kategorischer Imperativ‘ meint. Sehr oft gebraucht er den Ausdruck ‚praktisches Gesetz‘, wo er eigentlich lediglich das moralische Gesetz – also eine Art von praktischen Gesetzen – vor Augen hat. Im nächsten Kapitel wenden wir uns nochmals den Textstellen (M1, M2 und M3) zu, in denen die Unterscheidung zwischen Maximen und praktischen Gesetzen dargestellt wird. Wir beabsichtigen eine Antwort auf die Frage zu finden, worin genau diese Unterscheidung besteht. Wir können diese Antwort jedoch nur dann anbieten, wenn wir entschieden haben, ob Kant in den jeweiligen Passagen die Differenzierung zwischen praktischen Gesetzen und Imperativen und die zwischen praktischen und moralischen Gesetzen vor Augen hat oder nicht. Anderenfalls können wir nicht einmal sagen, zwischen welchen Begriffen Kant überhaupt in jenen Passagen unterscheidet.

⁷⁸ GMS: 416.

2.2. Der Unterschied zwischen Maximen und praktischen Gesetzen

2.2.1. Der Unterschied zwischen Maximen und praktischen Gesetzen: Was ist das Problem?

Das Problem der Unterscheidung des kantischen Begriffs der Maxime von dem des praktischen Gesetzes geht mit der interpretatorischen Frage einher, was überhaupt ein ‚subjektiv gültiges‘ Prinzip von einem ‚objektiv gültigen‘ Prinzip unterscheidet. Einerseits steht es außer Frage, dass Kant diese zwei Eigenschaften irgendwie gegenüberstellen will, und tatsächlich setzen die vier von uns analysierten Definitionen (M1, M2, M3 und M4) subjektive und objektive praktische Prinzipien einander entgegen. Andererseits steht aber noch nicht fest, was ‚subjektiv gültig‘ und ‚objektiv gültig‘, überhaupt bedeuten und ob diese Gegenüberstellung eine ausschließende begriffliche Opposition beschreibt oder nicht. Diese sind die zwei Hauptfragen, mit denen wir uns jetzt beschäftigen.

Hier zunächst nochmals die Stellen, in denen die Gegenüberstellungen zwischen subjektiven und objektiven Prinzipien erfolgen:

Gegenüberstellung 1 (aus M1, GMS: 401):

[M1.3]* Das objektive Prinzip ist dasjenige, was allen vernünftigen Wesen auch subjektiv zum praktischen Prinzip dienen würde, wenn Vernunft volle Gewalt über das Begehrungsvermögen hätte.

Gegenüberstellung 2 (aus M2, GMS: 420):

[M2.4]* Die Maxime enthält die praktische Regel, die die Vernunft den Bedingungen des Subjekts gemäß bestimmt.

[M2.8]* Das praktische Gesetz ist gültig für jedes vernünftige Wesen.

Gegenüberstellung 3 (aus M2, GMS: 420):

[M2.6]* Die Maxime ist der Grundsatz, nach welchem das Subjekt handelt.

[M2.9]* Das praktische Gesetz ist der Grundsatz, nach dem das Subjekt handeln soll.

Gegenüberstellung 4 (aus M3, KpV: 19):

[M3.2]* Praktische Grundsätze sind subjektiv oder Maximen, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjekts gültig von ihm angesehen wird.

[M3.3]* Praktische Grundsätze sind objektiv oder praktische Gesetze, wenn die Bedingung als objektiv, d. h. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig, erkannt wird.

In allen diesen Stellen werden zwei Begriffe definiert, nämlich der Begriff der Maxime und der Begriff des praktischen Gesetzes. Wir müssen daher davon ausgehen, dass alle Eigenschaften, die diesen Gegenständen zugerechnet werden, zu ihnen als solchen, d. h. *per definitionem*, gehören. Nun können zwei Begriffe entweder vereinbar oder unvereinbar sein. Sie sind vereinbar, wenn es zumindest einen Gegenstand gibt bzw. geben kann, der zugleich unter den einen und den anderen Begriff fällt; wenn es also zumindest einen Gegenstand gibt bzw. geben kann, der zugleich eine Maxime und ein praktisches Gesetz ist, dann sind beide Begriffe vereinbar. Wenn es dagegen keinen Gegenstand geben kann, der zugleich Maxime und praktisches Gesetz ist, dann sind beide Begriffe einander unvereinbar, d. h. einander begrifflich ausschließend.

Bekanntlich werden Begriffe in der klassischen Definitionslehre, die zu Kants Zeit noch maßgeblich war, durch die Angabe der nächsthöheren Gattung (*genus proximum*) und des artbildenden Unterschieds (*differentia specifica*) definiert. Beide sind wesentliche Merkmale des Definiendums. Die nächsthöhere Gattung beschreibt die Merkmale, die das Definiendum mit nebengeordneten – d. h. zur gleichen nächsthöheren Gattung angehörenden – Begriffen teilt. Der artbildende Unterschied beschreibt wiederum, was das Definiendum von den nebengeordneten Begriffen unterscheidet. Zwei Begriffe, die zur gleichen nächsthöheren Gattung gehören, denen aber unterschiedliche Artunterschiede zugerechnet werden, sind begrifflich unvereinbar. Sie können entweder konträr oder kontradiktorisch sein. Im ersten Fall umfassen die beiden Begriffe zusammen nicht die ganze Extension der nächsthöheren Gattung. Anders gesagt: Konträre Begriffe können nicht dem gleichen Gegenstand zugerechnet werden; es kann aber der Fall sein, dass ein Gegenstand zur gleichen Gattung von zwei einander konträren Begriffen angehört und trotzdem weder zum einen noch zum anderen Begriff angehört. So gehören z. B. Katze und Hund zur Gattung der Tiere, sie sind jedoch konträre Begriffe, weil es nicht möglich ist, dass ein Tier X zugleich eine Katze und ein Hund ist, wenn es auch natürlich möglich ist, dass ein Gegenstand X Tier, aber weder Hund noch Katze ist, sondern z. B. Kaninchen. Wenn alle zu einer Gattung angehörigen Gegenstände entweder zu einem Artbegriff W oder zu einem Artbegriff Z angehören müssen, dann sind W und Z einander

kontradiktorische und zwar komplementäre Artbegriffe. So gehören die Artbegriffe „gerade Zahl“ und „ungerade Zahl“ zur Gattung der ganzen Zahlen, und sie sind deswegen einander kontradiktorisch, weil es nicht möglich ist, dass eine ganze Zahl X zugleich gerade und ungerade ist, *und* außerdem müssen alle ganzen Zahlen entweder gerade oder ungerade sein.

Mit Platons *Dihairesis*-Verfahren ist es in der Tradition üblich geworden, komplementäre Artbegriffe – d. h. ausschließende Artbegriffe, die zusammen die Extension einer Gattung erschöpfen – nebeneinander zu definieren, sodass man die vollständige Einteilung des Gattungsbegriffs erfassen kann. Dieses Verfahren wird oft durch einen begrifflichen Stammbaum veranschaulicht, in dem zwei oder mehrere Zweige, die zu den artbildenden Begriffen führen, aus einer Wurzel (die gemeinsame Gattung derselben) stammen. Die Artbegriffe einer Gattung können wiederum als Gattung für andere, spezifischere Artbegriffe (weitere Zweige des Baums) fungieren. So verzweigt sich z. B. der Gattungsbegriff des *Wesens* in die Artbegriffe des *Lebewesens* und des *Nichtlebewesens*. Der Begriff des Lebewesens, nun als Gattungsbegriff betrachtet, verzweigt sich wiederum in fünf komplementäre Artbegriffe: Animalia, Fungi, Plantae, Protista und Monera. Der Artbegriff der Animalia kann seinerseits als Gattungsbegriff betrachtet werden, und so geht die Klassifikation weiter.

Kant nennt das oben beschriebene Verfahren „logische Einteilung“ (Logik: 146) eines Begriffs. Bei ihr müssen nach Kant drei Regeln befolgt werden:

- 1) daß die Glieder der Eintheilung sich ausschließen oder einander entgegengesetzt seien, daß sie ferner
- 2) unter Einen höhern Begriff (*conceptum commune*) gehören, und daß sie endlich
- 3) alle zusammengenommen die Sphäre des eingetheilten Begriffs ausmachen oder derselben gleich seien. (Logik: 146)

In der Kantforschung ist die These weit verbreitet, dass Subjektivität bzw. Objektivität der artbildende Unterschied der Maxime bzw. des praktischen Gesetzes bei Kant sei.⁷⁹ Anscheinend nehmen viele Forscher außerdem an, dass Kants Definitionsverfahren in M1, M2, M3 und M4 eine logische Einteilung sei, wodurch „praktisches Prinzip“ als der Gattungsbegriff zu verstehen sei, der sich in zwei komplementäre Artbegriffe verzweige: in das subjektive praktische Prinzip und das objektive praktische Prinzip bzw. in die Maxime und das praktische

⁷⁹ Vgl. z. B. Brinkmann, 2003, 97; Schnoor, 1991, 93.

Gesetze. Die Zeichensetzung und die Wortstellung in allen vier Definitionen unterstützt diese These. Tatsächlich scheinen diese Definitionen eine starke Opposition zwischen Maximen und praktischen Gesetzen zu konnotieren, die sich als *contradictio* lesen lässt. M3 enthält außerdem eine Definition des Begriffs des praktischen Grundsatzes, die nahelegt, dass Kant einen klassischen Begriffsbaum vor Augen hat, in dem der Begriff des praktischen Grundsatzes die Rolle der Gattung – die Wurzel des Baumes – spielt, welches sich durch die Artbegriffe der Maximen und des praktischen Gesetzes verzweigen lässt. Demzufolge seien „Maxime“ und „praktisches Gesetz“ einander unvereinbare und – vermutlich – kontradiktorische Begriffe und zwar deswegen, weil sie sich als die zwei einzigen Arten von praktischen Grundsätzen komplementieren.

Aber wollte Kant wirklich eine so starke Opposition zwischen den beiden Begriffen entwerfen? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir zuerst analysieren, was Kant überhaupt in jeder Textstelle unter „subjektiv“ und „objektiv“ versteht. So müssen wir auf zwei Fragen antworten: Welchen Sinn von Subjektivität bzw. Objektivität schreibt Kant dem Begriff der Maxime bzw. des praktischen Gesetzes in jeder Definition zu? Und sind diese Begriffe einander ausschließend oder vereinbar?

Mit Hinblick auf die Sekundärliteratur zum Thema kann man zumindest vier Interpretationen der Bedeutung von „subjektiv“ bzw. „objektiv“ bezüglich der oben zitierten Textstellen unterscheiden.⁸⁰ Angesichts der üblichen Interpretation, dass der Subjektivitätsbegriff und der Objektivitätsbegriff einander ausschließen,⁸¹ stellen wir nun jedem möglichen Subjektivitätsbegriff einen möglichen Objektivitätsbegriff gegenüber, der jenen begrifflich ausschließt. Die vier darzulegenden Subjektivitätsbegriffe schließen sich nicht notwendig einander aus. Das Gleiche gilt für die vier Objektivitätsbegriffe. Also kann ein Prinzip X grundsätzlich zugleich z. B. subjektiv im Sinne 1 und 2 sein. Gleichfalls schließen nicht alle Subjektivitätsbegriffe alle Objektivitätsbegriffe aus. Man könnte sich grundsätzlich z. B. vorstellen, dass ein Prinzip eine bedingte praktische Notwendigkeit enthält – also „subjektiv“ im dritten Sinne ist – und zugleich präskriptiv – also „objektiv“ im vierten Sinne – ist. Nur die entgegengeordneten Bedeutungen von Subjektivität und Objektivität, d. h. S1 und O1 bzw. S2 und O2 bzw. S3 und O3 bzw. S4 und O4, beschreiben widersprüchliche

⁸⁰ Hier stellen wir nur eine erste Skizze von diesen Subjektivitäts- bzw. Objektivitätsbegriffen vor. Erst im nächsten Kapitel erläutern wir genauer den Subjektivitätsbegriff bzw. die Subjektivitätsbegriffe, die unserer Interpretation zufolge Maximen beinhalten.

⁸¹ Vgl. z. B. Longuenesse 2003, 36 und Willaschek, 1991, 195.

Eigenschaften. So kann ein nicht-präskriptives Prinzip – ein Subjektivität-4 tragendes Prinzip – nicht zugleich präskriptiv sein, d.h. es kann nicht zugleich „objektiv“ im Sinne 4 sein.

Subjektivitätsbegriff (S1) – Subjektivität als Übernahme bzw. Selbstbestimmung: Ein subjektives Prinzip ist ein von einem bestimmten Subjekt übernommenes Prinzip. Das grammatikalische Subjekt eines subjektiven Prinzips muss also immer ein Eigennamen oder das Personalpronomen „Ich“ sein.

Wenn Maximen nach Kant in diesem Sinne subjektiv sind, dann müssen sie sich immer irgendwie auf das Subjekt beziehen, das sie übernommen hat. Sie wären demnach die Prinzipien, die die Ausführung einer Handlung leiten und diese zu einer prinzipiengeleiteten Handlung machen würden. Dieser Subjektivitätsbegriff führt dazu, dass es unmöglich ist, dass zwei Subjekte dasselbe subjektive Prinzip haben. Das darf aber natürlich nicht so interpretiert werden, dass zwei Subjekte nicht subjektive Prinzipien mit der gleichen Handlungsweise haben können. Ich kann mir zum praktischen Prinzip machen, um ein Beispiel Kants zu verwenden, „mich durch ein unwahres Versprechen aus einer Verlegenheit zu ziehen“ (GMS: 403). Natürlich gibt es viele anderen Personen in der Welt, die sich auch dieses Prinzip zu eigen machen, sich durch ein unwahres Versprechen aus einer Verlegenheit zu ziehen. Dennoch haben wir insofern nicht dasselbe subjektive Prinzip, als mein subjektives Prinzip sich nur auf mich bezieht und das subjektive Prinzip einer anderen Person sich nur auf sie bezieht. Demzufolge sei mein subjektives Prinzip: „Ich, a, will unwahrhaftig etwas versprechen, wenn ich, a, mich aus einer Verlegenheit ziehen will“; das subjektive Prinzip des Subjekts b sei dagegen: „Ich, b, will unwahrhaftig etwas versprechen, wenn ich, b, mich aus einer Verlegenheit ziehen will“. Die Subjektivität eines Prinzips bedeutet im Sinne von S1 lediglich, dass das Prinzip auf ein bestimmtes Subjekt gerichtet ist, welches es übernommen hat. Um diesen Subjektivitätsbegriff zu betonen, könnten die Prinzipien den Eigennamen ihres Urhebers bzw. einen auf ihn bezogenen Personalpronomen tragen. Wenn „Objektivität“ der komplementäre Artbegriff von „Subjektivität“ in diesem Sinne des Wortes ist, dann sind objektive Prinzipien diejenigen, die sich *per definitionem* als solche nicht übernehmen lassen. Das lässt sich möglicherweise so ausdrücken, dass sie sich deswegen nicht durch das Pronomen „Ich“ formulieren lassen, weil sie kein bestimmtes Subjekt betreffen, sondern alle Subjekte. S1-tragende Prinzipien sind demnach *per definitionem* singular und zwar deswegen, weil ihr

grammatikalisches Subjekt immer eine bestimmte handelnde Person ist. Objektivität-1 tragende Prinzipien sind dagegen immer allgemein und zwar deswegen, weil sie sich nur durch das Indefinitpronomen „alle“ formulieren lassen. Demzufolge kann man diese erste Objektivitätsbedeutung folgendermaßen definieren:

Objektivitätsbegriff (O1) – Objektivität als Nicht-Individualisierbarkeit: Ein objektives Prinzip ist ein Prinzip, das sich *als solches* von keinem konkreten Subjekt übernehmen lässt. Das grammatikalische Subjekt eines objektiven Prinzips kann also kein Eigename oder Personalpronomen sein.

Ein Beispiel eines O1-tragenden Prinzips lautet „Alle vernünftigen Wesen sollen X“. Wegen seiner Vorstellungsart lässt sich dieses Prinzip nicht *als solches* übernehmen. Er drückt nicht die subjektive Selbstbestimmung eines Willens aus. Wenn praktische Gesetze deswegen objektiv sind, *weil* sie O1 enthalten, dann heißt zu sagen, dass ein Prinzip X ein praktisches Gesetz ist, nichts anders, als dass es sich *als solches* nicht übernehmen lässt. Dieser Interpretation zufolge würde man deswegen sagen, dass „alle vernünftige Wesen qua vernünftige Wesen wollen nicht lügen“ ein objektives Prinzip ist, weil es nicht das Wollen eines *bestimmten* Wesens betrifft, sondern das Wollen *aller* vernünftigen Wesen. Wenn die in einem O1-tragenden Prinzip enthaltene Handlungsweise von einem Subjekt übernommen wird, dann kann der praktische Satz, der ausdrückt, dass dieses Subjekt der Handlungsweise folgt, nicht mehr ein objektives Prinzip genannt werden.

Die Objektivität der praktischen Gesetze wurde jedoch von vielen Autoren anders interpretiert. Zwei alternative Lesarten sind diese:

Objektivitätsbegriff (O2) – Objektivität als praktische Notwendigkeit bzw. Rationalität (technisch, klugheitsorientiert oder moralisch): Ein objektives Prinzip ist ein praktisch notwendiges Prinzip, d. h. ein solches, welches eine Regel enthält, nach der ein vernünftiges Wesen als vernünftig handelt.

Objektivitätsbegriff (O3) – Objektivität als unbedingte (moralische) praktische Notwendigkeit bzw. Rationalität: Ein objektives Prinzip ist ein unbedingt vernünftiges

Prinzip, d. h. ein solches, welches die Regel enthält, nach der ein vernünftiges Wesen als vernünftig handelt, unabhängig davon, was für ein Objekt es sich als Zweck setzt.

O2 und O3 hängen direkt mit den zwei Unterscheidungen zusammen, die wir im ersten Abschnitt dieses Kapitels erläutert haben. O2 beschreibt genau diejenige praktische Notwendigkeit, die Kant in den von uns im ersten Abschnitt zitierten Passagen der MS und der GMS⁸² sowohl den praktischen Gesetzen als auch den Imperativen zuschreibt. O3 beschreibt die unbedingte praktische Notwendigkeit, welche nicht alle praktischen Gesetze und Imperative, sondern nur moralische Gesetze und kategorische Imperative haben. Anders als O1 nehmen O2 und O3 keine Rücksicht darauf, ob das praktische Gesetz sich als solche (d. h. *per definitionem*) übernehmen lässt oder nicht. Diesen Objektivitätsbegriffen kann man zwei Subjektivitätsbegriffe gegenübersetzen:

Subjektivitätsbegriff (S2) – Subjektivität als praktische Zufälligkeit: Ein subjektives Prinzip ist ein praktisch zufälliges Prinzip, d. h. ein solches, welches keine Regel enthält, nach der ein vernünftiges Wesen qua vernünftig handelt.

Subjektivitätsbegriff (S3) – Subjektivität als bedingte (materiale) praktische Notwendigkeit bzw. Rationalität: Ein subjektives Prinzip ist ein Prinzip, das eine Regel enthält, nach der ein vernünftiges Wesen qua vernünftig handelt, wenn es einen bestimmten, zufälligen Zweck hat.

Diese Subjektivitätsbegriffe stellen das kontradiktorische Gegenteil der entsprechenden Objektivitätsbegriffe (O2 bzw. O3) dar. Ein subjektives Prinzip im Sinne 2 würde entweder gar keine Regel enthalten oder eine Regel enthalten, nach der kein vernünftiges Wesen *qua* vernünftig handelt. Im ersten Fall könnte ein S2-tragender Gegenstand kein Prinzip sein, sondern bloßer Impuls. Kant meint auf keinen Fall, dass Maximen in diesem Sinne subjektiv sind. Zum Gattungsbegriff „praktisches Prinzip“, dem Maximen untergeordnet sind, gehört durchaus die Idee einer praktischen Überlegung; als Prinzipien müssen Maximen immer irgendeine praktische Überlegung enthalten. Im zweiten Fall würden Prinzipien, deren Subjektivität man in Sinne von S2 versteht, *per definitionem* falsch sein. Anders gesagt, besäßen

⁸² MS: 222 und GMS: 412-413.

Maximen Subjektivität im Sinne von S2, müssten sie – da sie Prinzipien sind und deswegen immer eine praktische Überlegung enthalten müssen – immer falsche Überlegungen enthalten. Dass Maximen falsche Überlegungen enthalten können, scheint mir sinnvoll. Ein Subjekt kann sich vielleicht z. B. zur Maxime machen, Meerwasser zu trinken, wenn es Durst hat, damit es seinen Durst stillt. Natürlich widerspricht die durch diese Maxime als Mittel vorgestellte Handlungsweise den vom Subjekt gewollten Zweck. Dass Maximen aber *per definitionem* eine falsche praktische Überlegung enthalten, ist jedoch natürlich nicht von Kant gemeint. So kann die Subjektivität der Maximen nicht im Sinne 2 bestehen. Damit können wir diesen Subjektivitätsbegriff, der Objektivitätsbegriff 2 widerspricht, schon von vornherein von unserer Untersuchung ausschließen.

Ein subjektives Prinzip im Sinne 3 wäre ein klugheitsorientierte bzw. technische Überlegung tragendes Prinzip. Dass Maximen *per definitionem* in diesem Sinne subjektiv sind, ist eine in der Literatur über Kant sehr verbreitete These.⁸³ Demzufolge seien Maximen immer hypothetische Imperative bzw. Korrelate von hypothetischen Imperativen, die durch praktische Gesetze bzw. kategorische Imperative geprüft werden sollten.

Der letzte Subjektivitäts- bzw. Objektivitätsbegriff lehnt sich an Kants Behauptung in M2 an, subjektive Prinzipien seien diejenigen, nach denen man handelt, im Gegensatz zu objektiven Prinzipien, welche diejenige seien, nach denen man handeln solle, d. h. Imperative. Wenn Maximen in diesem Sinne subjektiv sind, dann sind sie entweder eine empirische Beschreibung der Handlung oder sie sind diejenigen Sätze, die die Entscheidung für eine Handlung ausdrücken und die mit der Handlung selbst gleichgesetzt werden dürfen, sofern diese nicht als das äußerliche Geschehen in der phänomenalen Welt gedacht wird, sondern als die innerliche Richtlinie der Willkür eines Subjekts vorgestellt wird. Die erste Möglichkeit scheint angesichts von M2 falsch zu sein. Wären Maximen lediglich eine empirische Beschreibung des Handelns, könnten sie nicht die Prinzipien sein, nach denen man handelt, wie M2 besagt. Dass sie den Prinzipien entgegengesetzt werden, nach denen man handeln soll (Imperative), zeigt jedoch schon, dass sie sich nicht durch einen Imperativ formulieren lassen. So steht der Objektivitätsbegriff 4 mit dem Begriff der Präskriptivität im Gegensatz zum Subjektivitätsbegriff 4, welcher eine non-Präskriptivität ausdrückt.

⁸³ Für eine ausführliche Diskussion zu dieser Interpretation vgl. Schwarz, 2006, 44-76; Id., 2008.

Objektivitätsbegriff (O4) – Objektivität als Präskriptivität: Ein objektives Prinzip ist ein präskriptives Prinzip.

Subjektivitätsbegriff (S4) – Subjektivität als Non-Präskriptivität: Ein subjektives Prinzip ist kein präskriptives Prinzip, sondern ein Prinzip, das ein Subjekt tatsächlich zu einer Handlung führt.

„Non-Präskriptiv“ ist selbstverständlich ein sehr breiter Begriff, der viele Satzarten (z.B. deskriptive Sätze) enthalten kann.

Ein Blick auf die Forschungsliteratur

Fragen wir also: Welche Art von Subjektivität bzw. Objektivität haben Maximen bzw. praktische Gesetze per definitionem nach M1, M2, M3 und M4? Sind der (die) Subjektivitätsbegriff(e) der Maxime und der(-ie) Objektivitätsbegriff(e) des praktischen Gesetzes entgegengeordnete Begriffe und alsdann einander ausschließend?

Die Forschungsliteratur hat diese Fragen durchaus divers beantwortet. Beck zufolge bilden Maximen eine Gattung, die das praktische Gesetz als eine seiner Arten enthält.⁸⁴ Dementsprechend sei es nicht nur der Fall, dass Maxime und praktisches Gesetz nicht einander ausschließen, sondern auch, dass der Begriff des praktischen Gesetzes dem Begriff der Maxime untergeordnet ist. Allerdings behauptet Beck kurz danach, dass Kant eigentlich zwischen drei Arten von Prinzipien unterscheiden wollte: zwischen der bloßen Maxime, dem praktischen Gesetz und dem Gesetz, das zugleich eine Maxime ist.⁸⁵ Das steht aber im Widerspruch zu jener ersten These, denn es kann nicht wahr sein, dass praktische Gesetze eine Art von Maximen sind, wenn es praktische Gesetze gibt, die keine Maxime sind.

Longuenesse scheint die These zu vertreten, dass Maximen und praktische Gesetze deswegen begrifflich einander ausschließend sind, weil diese Begriffe S3 bzw. O3 *per definitionem* beinhalten.⁸⁶ Longuenesse behauptet, in der GMS seien Maximen empirische Regeln und mit hypothetischen Imperativen identisch. Nach der KpV scheinen Maximen, Longuenesse zufolge, jedoch einmal das Antezedens eines hypothetischen Imperativs⁸⁷ zu sein,

⁸⁴ Beck, 1960, 81.

⁸⁵ *Ibid.*, 82.

⁸⁶ Longuenesse 2003, 36.

⁸⁷ *Ibid.*, 39.

dann wieder die Konsequenz desselben.⁸⁸ Jedenfalls würde eine Maxime diesen Interpretationen zufolge per definitionem immer nur eine empirische, nicht-moralische Disposition des Subjekts enthalten. Des Weiteren setzt Longuenesse praktische Gesetze mit moralischen Gesetzen gleich, welche nur die Rolle hätten, Maximen zu überprüfen.

Willaschek scheint für die These zu plädieren, dass der Gegensatz zwischen Maximen und praktischen Gesetzen der Gegenüberstellung zwischen S1 und O1 entspricht, obwohl er den praktischen Gesetzen anscheinend nicht nur O1, sondern auch O2 zuschreibt, was in der unten zitierten Passage durch die im Originaltext kursiv gesetzten Wörter „aller“ und „sofern“ deutlich wird:

Wenn es also praktische Gesetze gibt, so beschreiben sie das Verhalten *aller* vernunftbegabten Wesen, *sofern* sie vernünftig handeln. Dies sind die ‚Gesetze der Handlungen eines vernünftigen Wesens als eines solchen‘ (GMS: 463). Von Maximen unterscheiden sie sich also nicht hinsichtlich des Allgemeinheitsgrades der beschriebenen Handlungsweisen, sondern hinsichtlich des Geltungsbereichs: Maximen gelten jeweils für ein einzelnes, Gesetze für alle vernünftigen Handlungssubjekte. (Willaschek, 1991, 195)

Schnorr scheint die Idee zu vertreten, dass Maximen Subjektivität im Sinne von S1 besitzen. Nach ihm werden Maximen immer durch Eigennamen oder Pronomen angegeben:

Was in der Maxime (S) über (ein) Handeln ausgesagt wird, wird – qua Maxime! – mit „Gültig[keit]“ gerade „nur [...] für „ ein bestimmtes „Subjekt[.]“ ausgesagt. Folglich müßte in jener gänzlich vollständigen Maxime (S) das Subjekt durch Eigennamen oder Pronomen angegeben sein.“ (Schnoor, 1989, 93-94).

Er weist jedoch darauf hin, dass Kant das Wort „Maxime“ manchmal verwendet, um auf die Regel bzw. Handlungsweise zu referieren, die durch eine Maxime (im engeren Sinne) von einem bestimmten Subjekt übernommen wird. In diesem Sinne solle das Wort „Maxime“ verstanden werden, wenn Kant sage, dass ein Subjekt „etwas – nämlich eine Regel, die eben schon vorher Maxime genannt werden kann – ‚sich [...] zu[seine]r Maxime machen‘ kann“ (Schnoor, 1989, 93). Diesem weiten Gebrauch des Wortes „Maxime“ zufolge könne man auch behaupten, zwei Personen haben dieselbe Maxime.

⁸⁸ *Ibid.*, 37.

2.2.2. Die erste Definition der GMS *revisited*

[M1] [M1.1] Maxime ist das subjektive Prinzip des Wollens; [M1.2] das objektive Prinzip (d. i. [M1.3] dasjenige, was allen vernünftigen Wesen auch subjektiv zum praktischen Prinzip dienen würde, wenn Vernunft volle Gewalt über das Begehungsvermögen hätte) ist das praktische Gesetz. (GMS:400)

Die Annahme, dass Kant in dieser Textstelle den *Unterschied* zwischen praktischen Gesetzen und Imperativen berücksichtigt, wäre meiner Meinung nach irreführend. Tatsächlich taucht die Differenzierung zwischen praktischem Gesetz und Imperativ erst später in der GMS auf (nämlich in 413-414) und wird vorher⁸⁹ offensichtlich nicht berücksichtigt. Also spielt diese Begriffsdifferenzierung hier vermutlich keine Rolle.

Dass Kant unter ‚praktisches Gesetz‘ jedoch nur das *moralische* Gesetz bzw. den kategorischen Imperativ meint, scheint mir unbestreitbar und zwar aus drei Gründen. Erstens lässt sich die Rede einer ‚vollen Gewalt der Vernunft über das Begehungsvermögen‘ kaum im Zusammenhang mit pragmatischen oder technischen Gesetzen verstehen. Zweitens bezieht sich der Terminus ‚Gesetz‘ im ganzen ersten Abschnitt der GMS fast ausschließlich auf das moralische Gesetz. Drittens geht es in der Textstelle, die sich auf die Fußnote bezüglich M1 bezieht, nicht um kluges oder technisches, sondern um moralisches Handeln.

So will Kant in M1 nicht zwischen Maxime und praktischem Gesetz im genauen Sinne (also in dem Sinne, der sowohl moralische als auch klugheitsorientierte und technische Gesetze umfasst) unterscheiden, sondern zwischen Maxime und moralischem Gesetz bzw. kategorischem Imperativ. Daraus folgt unmittelbar, dass der den praktischen Gesetzen in M1 zugerechnete Objektivitätsbegriff nicht Objektivität als praktische Notwendigkeit bzw. Rationalität (O2) sein kann, also nicht praktische Vernünftigkeit im Allgemeinen (moralische, kluge oder technische).

Kants Gegenüberstellung zwischen subjektiven und objektiven praktischen Prinzipien in M1 kann nicht derart sein, dass sie sich begrifflich ausschließen, denn ein objektives Prinzip würde auch ‚subjektiv zum praktischen Prinzip‘ dienen, ‚wenn Vernunft volle Gewalt über das Begehungsvermögen hätte‘. In der Tat, wenn es begrifflich möglich ist, dass ein objektives Prinzip auch subjektiv sei, dann können die Eigenschaften „subjektiv“ und „objektiv“ offenkundig nicht begrifflich ausschließend sein. Da die Bedingung dafür, dass ein

⁸⁹ Z.B. GMS: 389.

objektives Prinzip auch subjektiv zum praktischen Prinzip dient, darin besteht, dass die Vernunft, ‚volle Gewalt über das Begehrungsvermögen‘ hat, muss ‚objektiv‘ hier als „unbedingt vernünftig“ interpretiert werden. Tatsächlich beinhaltet diese Bedingung das Prinzip unbedingter Rationalität: Wenn Vernunft ‚volle Gewalt über das Begehrungsvermögen‘ hat bzw. wenn das Begehrungsvermögen Vernunft ist, dann sind alle Prinzipien, die aus ihm entstehen, unbedingt vernünftig bzw. a priori.⁹⁰

Nun enthält M1 die These, dass praktische Gesetze auch Maximen seien können. Schon aus diesem Grund können wir annehmen, dass die zur Definition der Maximen gehörende Subjektivität nicht Subjektivität als bedingte (materiale) praktische Notwendigkeit bzw. Rationalität (klugheitsorientierte bzw. technische Rationalität: S3) sein kann, d. h. wir können annehmen, dass es auch Maximen geben könne, die moralische Vernünftigkeit (d. h. *a priori* Vernünftigkeit) beinhalten.

Dass ein objektives Prinzip, als unbedingte Vernünftigkeit tragendes Prinzip verstanden, auch subjektiv zum praktischen Prinzip dienen kann, legt nahe, dass die Subjektivität, von der hier die Rede ist, sich lediglich auf den Akt der *Aneignung* des Prinzips durch ein bestimmtes Subjekt beziehen kann. Ein objektives Prinzip dient subjektiv als Prinzip, *wenn das Subjekt sich es zu seinem Prinzip macht*, d. h. wenn das Subjekt es übernimmt, es sich zu eigen macht. Der von Kant gemeinte Subjektivitätsbegriff ist also S1; der von ihm gemeinte Objektivitätsbegriff ist dagegen die O3, d. h. Objektivität als unbedingte praktische Notwendigkeit bzw. Rationalität. Es gibt also M1 zufolge keinen wirklich ausschließenden Gegensatz zwischen Maximen und praktischen Gesetzen. Subjektiv und objektiv sind in diesem Kontext keine einander begrifflich ausschließenden Eigenschaften, sondern lediglich interferierend.

Zusammenfassung

Wie verhält es sich nun mit der Gegenüberstellung von Maximen und praktischen Gesetzen in M1? Aus unserer kurzen Analyse können wir zusammenfassend sechs Schlüsse ziehen:

- (1) In M1 wird zwischen Maximen als subjektiven praktischen Prinzipien und

⁹⁰ Dass Maximen nicht *per definitionem* empirisch abgeleitet sind, ist außerdem aus der KpV klar. Ein praktisches Prinzip ist nach Lehrsatz I (KpV: 21) empirisch, wenn der Grund für die Annahme der Maxime das Gefühl der Lust bzw. der Unlust auf das vorgestellte Objekt ist, welche die Materie der Maxime ausmacht. So habe ich eine empirische Maxime, wenn der letzte Grund meiner Entscheidung für meine Maxime nicht die Form der Allgemeinheit, sondern ein bestimmtes Objekt bzw. ein bestimmter Sachverhalt ist, dessen Vorstellung ich mit Lust verknüpfe. Dagegen ist eine Maxime a priori, d. h. unbedingt vernünftig, wenn ihr Bestimmungsgrund die Form der Gesetzmäßigkeit ist. Dementsprechend sind alle moralisch-wertvollen Maximen a priori und alle unmoralischen Maximen bzw. alle Maximen ohne moralisches Gehalt sind empirisch.

moralischen Gesetzen als objektiven praktischen Prinzipien unterschieden.

(2) Maximen sind in dem Sinne subjektiv, dass sie von einem bestimmten Subjekt übernommen werden (S1), was sich durch die Angabe des Eigennamens oder des Pronomen „Ich“ in der Formel der Maxime übersetzen lässt.

(3) Moralische Gesetze sind in dem Sinne objektiv, dass sie eine unbedingte Vernünftigkeit ausdrücken, d. h. sie stellen eine Handlungsweise als für ein vernünftiges Wesen qua vernünftig unbedingt notwendig (O3).

(4) Stellen Maximen auch eine Handlungsweise als unbedingt praktisch notwendig (d. h. als moralisch) vor, dann sind sie nach M1 zugleich moralische Gesetze.

(5) Maximen und moralische Gesetze sind also keine einander ausschließenden Begriffe.

(6) Da moralische Gesetze den Oberbegriff praktischer Gesetzes bilden, sind Maximen und praktische Gesetze auch nicht begrifflich ausschließend.

2.2.3. Die zweite Definition der GMS *revisited*

[M2] [M2.1] Maxime ist das subjektive Prinzip zu handeln, und [M2.2] muss vom objektiven Prinzip, [M2.3] nämlich dem praktischen Gesetze, unterschieden werden. [M2.4] Jene enthält die praktische Regel, die die Vernunft den Bedingungen des Subjekts gemäß ([M2.5] öfters der Unwissenheit oder auch den Neigungen desselben) bestimmt, und [M2.6] ist also der Grundsatz, nach welchem das Subjekt handelt; [M2.7] das Gesetz aber ist das objektive Prinzip, [M2.8] gültig für jedes vernünftige Wesen, [M2.9] und der Grundsatz, nach dem es handeln soll, [M2.10] d. i. ein Imperativ. (GMS: 420)

In der GMS taucht die begriffliche Differenzierung zwischen objektiven Gesetzen bzw. praktischen Gesetzen und Imperativen zuerst in dem Passus auf, wo der Begriff des Imperativs eingeführt wird:

Die Vorstellung eines objektiven Prinzips, sofern es für einen Willen nötigend ist, heißt ein Gebot (der Vernunft) und die Formel des Gebots heißt Imperativ.

Alle Imperativen werden durch ein Sollen ausgedrückt und zeigen dadurch das Verhältnis eines objektiven Gesetzes der Vernunft zu einem Willen an, der seiner subjektiven Beschaffenheit nach dadurch nicht notwendig bestimmt wird (eine Nötigung). (GMS: 413)

Kurz danach unterscheidet Kant zwischen hypothetischen und kategorischen Imperativen

(GMS: 414) und dann zwischen Regeln der Geschicklichkeit, Ratschlägen der Klugheit und Geboten (Gesetzen) der Sittlichkeit (GMS: 416); M2 findet sich dann einige Seiten nach diesen Textstellen, in GMS: 420-421. Daher könnte man zunächst erwarten, dass die beiden von uns im Abschnitt 2.1 vorgestellten begrifflichen Differenzierungen, nämlich die zwischen praktischem Gesetz und Imperativ sowie die zwischen praktischem und moralischem Gesetz, in M2 Berücksichtigung finden. Aber Kant schreibt kurz vor der Fußnote, in der M2 formuliert wird:

So viel ist indessen vorläufig einzusehen: daß der kategorische Imperativ allein als ein praktisches Gesetz laute, die übrigen insgesamt zwar Prinzipien des Willens, aber nicht Gesetze heißen können. (GMS: 420)

Durch diese Stelle wird deutlich, dass Kant in diesem Passus jene zwei Differenzierungen nicht mehr berücksichtigt und dass ‚praktisches Gesetz‘ sich konsequenterweise einerseits nur aufs moralische Gesetz bezieht und sich andererseits nicht klar vom Begriff des kategorischen Imperativs abgrenzen lässt.

Dass die Differenzierung zwischen praktischem Gesetz und Imperativ in M2 unberücksichtigt bleibt, wird durch M2.10 offenkundig gesagt (‚Das [praktische] Gesetz ist ein Imperativ‘). In diesem Satz identifiziert Kant den Begriff des praktischen Gesetzes mit dem des Imperativs. Daraus erhellt, dass Kant in M2 nicht nur jene Differenzierung vernachlässigt, sondern auch, dass er dort nur eine Art von praktischen Gesetzen vor Augen hat, nämlich die der Imperative. Ob auch die Differenzierung zwischen der Gattung des praktischen Gesetzes (eigentlich des Imperativs) und der dazu gehörenden Art des moralischen Gesetzes (eigentlich des kategorischen Imperativs) in M2 vernachlässigt wird, lässt sich meiner Meinung nach nicht entscheiden, scheint jedoch angesichts der oben zitierten Textstelle, welche ganz kurz vor M2 vorkommt, sehr plausibel.

So wird in M2 nicht zwischen Maxime und praktischem Gesetz bzw. moralischem Gesetz unterschieden, sondern zwischen Maxime und Imperativ bzw. kategorischem Imperativ. Anders als in M1 scheint es nach der Formulierung der Definition M2, dass „subjektiv“ und „objektiv“ begrifflich ausschließende Eigenschaften darstellen. Der Gegensatz zwischen M2.6 (‚Die Maxime ist der Grundsatz, nach welchem das Subjekt handelt‘) und M2.9 (‚Das [praktische] Gesetz ist der Grundsatz, nach dem das Subjekt handeln soll‘) scheint genau derjenige zu sein, den nicht-präskriptive Prinzipien gegenüber präskriptiven aufweisen.

Demzufolge entsprechen die verwendeten Begriffe von Subjektivität bzw. Objektivität der Variante 4 unserer Liste (Präskriptivität bzw. non-Präskriptivität). Maximen sind, dieser Interpretation zufolge, Prinzipien, die die Ausführung einer Handlung leiten und enthalten also ein faktisches Element, nämlich sie sind Prinzipien ‚nach welchem das Subjekt handelt‘; Praktische Gesetze (eigentlich Imperative) seien dagegen Prinzipien, die eine Handlung vorschreiben und die also kein faktisches Element enthalten.

Wie wir oben angemerkt haben, enthält M2 jedoch nicht nur eine, sondern zwei Gegenüberstellungen zwischen dem Begriff der Maxime und dem Begriff des praktischen Gesetzes. In der zweiten Gegenüberstellung, nämlich diejenige zwischen M2.4 (‚Die Maxime enthält die praktische Regel, die die Vernunft den Bedingungen des Subjekts gemäß bestimmt‘) und M2.8 (‚Das [praktische] Gesetz ist gültig für jedes vernünftige Wesen‘), geht es um eine andere Bedeutung von Subjektivität und Objektivität, die Kant hier mit der vorherigen anscheinend irgendwie verknüpft. Tatsächlich geht es hier nicht um die Opposition zwischen Handeln und Handeln-Sollen, sondern um irgendeine andere Opposition. Aber was genau ist die Differenz? Meiner Meinung nach bezieht sich M2.4 wieder auf den Subjektivitätsbegriff 1 (Selbstbestimmung) und M2.8 auf den Objektivitätsbegriff 2 (praktische Notwendigkeit bzw. Rationalität) bzw. wieder auf den Objektivitätsbegriff 3 (unbedingte praktische Notwendigkeit bzw. Rationalität). Tatsächlich sind die hier gegenübergestellten Prädikate ‚den Bedingungen des Subjekts gemäß bestimmt‘ (M2.4) und ‚gültig für jedes vernünftige Wesen‘ (M2.8). ‚[D]en Bedingungen des Subjekts gemäß bestimmt‘ ist nahezu eine wörtliche Formulierung für Selbstbestimmung, also genau das, was wir oben S1 genannt haben – wenn wir diesen Begriff erst im nächsten Kapitel genauer erklären werden. Wie wir schon oben gezeigt haben, drückt ‚gültig für jedes vernünftige Wesen‘ bei Kant genau diejenige Notwendigkeit aus, dass ein Prinzip enthält, welches von einem vernünftigen Wesen *qua* vernünftig handelt, also Objektivität als Vernünftigkeit (O2).

In M2.6 und M2.9 findet sich also folgender Gegensatz: Non-Präskriptivität (S4) versus Präskriptivität (O4). Der Gegensatz zwischen M2.4 und M2.8 fällt folgendermaßen aus: Selbstbestimmung (S1) versus praktische Notwendigkeit (O2). Kant verknüpft klarerweise diese beiden Gegensätze. Tatsächlich steht im Text der Terminus ‚also‘ zwischen M2.4 und M2.8: ‚Jene [das subjektive Prinzip] enthält die praktische Regel, die die Vernunft den Bedingungen des Subjects gemäß [...] bestimmt, und ist *also* der Grundsatz, nach welchem das Subject handelt‘. In diesem Zusammenhang wird der Terminus ‚also‘ konklusiv genutzt.

Dementsprechend muss die Opposition M2.6/M2.9 als eine Folgerung der Opposition M2.4/M2.8 gelesen werden. Das lässt sich vielleicht folgendermaßen provisorisch erläutern: Ein subjektives Prinzip muss deswegen einen nicht-präskriptiven Charakter (d. h. S4) enthalten, weil es schon übernommen wurde – im Sinne von Subjektivität 1 – und also kann es nichts mehr vorschreiben.⁹¹ Dass es subjektiv ist, bedeutet genau, dass es schon von einem bestimmten Subjekt übernommen wurde. So will Kant durch M2.6 der Maxime einen faktischen Charakter zuschreiben, welcher darauf zurückzuführen ist, dass sie ein von einem bestimmten Subjekt übernommenes Prinzip ist, d. h. dass sie Subjektivität 1 enthält. Außerdem kann man gut nachvollziehen, dass die Tatsache, dass ein Prinzip vernünftig (objektiv im Sinne O2) ist, dazu führt, dass es präskriptiv formuliert (objektiv im Sinne O4) werden muss, wenn es sich auf Wesen bezieht, die nicht nur vernünftig sind, sondern auch sinnlich. Tatsächlich führt Kant den präskriptiven Charakter der Imperative immer darauf zurück, dass sie eine Handlungsweise als vernünftig vorstellen, wenn das Wesen, dem die Handlungsweise vorgestellt wird, nicht nur vernünftig, sondern auch sinnlich ist; diese Prämisse wird hier nur nicht ausdrücklich erwähnt.

Alles in allem folgt M2.6 direkt aus M2.4; aus der Tatsache, dass Maximen ‚den Bedingungen des Subjekts gemäß bestimmt‘ werden, folgt, dass sie Prinzipien *des Handelns* sind (d. h. dass sie nicht *Sollenssätze*, sondern *Wollenssätze*⁹² sind). M2.8 (‚Das praktische Gesetz ist gültig für jedes vernünftige Wesen‘) kann dagegen nur von M2.9 (‚Das praktische Gesetz ist der Grundsatz, nach dem das Subjekt *handeln soll*‘) abgeleitet werden, wenn man eine weitere Prämisse voraussetzt, nämlich, dass die vom praktischen Gesetz adressierten Wesen nicht nur vernünftig, sondern auch sinnlich sind. Dieser Zusatz ist jedoch genau, was ein praktisches Gesetz zum Imperativ macht.

Zusammenfassung

Aus dieser Analyse ergeben sich folgende Schlüsse:

(1) In M2 wird nicht zwischen Maximen und praktischen Gesetzen im genauen Sinne (vgl. Abschnitt 2.1.1) unterschiedet, sondern zwischen Maximen und Imperativen.

(2) In M1 werden Maximen Subjektivität als Selbstbestimmung (S1) zugerechnet und praktischen Gesetze (hier eigentlich moralische Gesetze) Objektivität als unbedingte

⁹² Nota bene: Wie schon oben angemerkt, unterscheidet Kant zwischen Wollen und Wünschen. Maximen sind nach M2 Prinzipien ‚des Handelns‘. Sie enthalten also ein faktisches Element und sind deswegen keine Wünschensätze, sondern Wollensätze im strengen Sinne.

(moralische) praktische Notwendigkeit (O3). Dagegen werden Maximen in M2 Subjektivität als Selbstbestimmung (S1) und Subjektivität als Non-Präskriptivität (S4) zugerechnet und praktische Gesetze (hier eigentlich Imperative) Objektivität als praktische Notwendigkeit (O2), Objektivität als unbedingte (moralische) praktische Notwendigkeit (O3) und Objektivität als Präskriptivität (O4).

(3) Die beiden Definitionen stimmen deswegen nicht vollständig überein, weil Kant in den zweiten Textstellen nicht denselben Gegenstand vor Augen hat, wenn er von praktischen Gesetzen spricht: In M1 bezieht er sich auf das moralische Gesetz, in M2 auf den Imperativ.

2.2.4. Die Definition der KpV *revisited*

[M3] [M3.1] Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat. [M3.2] Sie sind subjectiv oder Maximen, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjects gültig von ihm angesehen wird; [M3.3] objectiv aber oder praktische Gesetze, wenn jene als objectiv, d. i. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig, erkannt wird. (KpV 19)

Das erste Hauptstück des ersten Buches der KpV, „Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft“ genannt, fängt mit einem Paragraphen (§1) an, der aus einer „Erklärung“ und einer „Anmerkung“ besteht. Diese ‚Erklärung‘ entspricht genau unserer Textstelle M3, die wir oben ausführlich analysiert haben. Da nicht unmittelbar klar ist, ob Kant in dieser Textstelle die Differenzierung zwischen praktischen Gesetzen und Imperativen sowie die zwischen praktischen Gesetzen und moralischen Gesetzen berücksichtigt, müssen wir in der ‚Anmerkung‘ eine Antwort auf diese Fragen suchen.

In dieser ‚Anmerkung‘ unterscheidet Kant nicht zwischen dem Gattungsbegriff der praktischen Gesetze und dem Artbegriff der moralischen Gesetze, sondern er verwendet das Wort „Gesetz“ ausschließlich, um sich auf moralische Prinzipien zu beziehen. Das lässt sich aus allen drei Textstellen der ‚Anmerkung‘ erschließen, in denen das Wort auftaucht. So sagt Kant in KpV:19, es gebe nur dann praktische Gesetze, wenn reine Vernunft allein („hinreichend“) – also unabhängig von empirischen Bewegungsgründen – den Willen bestimmen könne:

Wenn man annimmt, daß reine Vernunft einen praktischen, d. i. zur Willensbestimmung hinreichenden Grund in sich enthalten könne, so

gibt es praktische Gesetze; wo aber nicht, so werden alle praktische Grundsätze bloße Maximen sein. (KpV: 19)

Dadurch wird deutlich, dass gemäß der in dieser Textstelle verwendeten Terminologie der Begriff des praktischen Gesetzes keine technischen oder Klugheitssätze, sondern lediglich moralische Sätze umfasst. Kurz danach wird das nochmals klar, wenn Kant zwischen praktischen Vorschriften und Gesetzen unterscheidet und behauptet, hypothetische Imperative könnten zwar in Verbindung mit den jenen (Vorschriften), aber nicht mit diesen (Gesetzen) gebracht werden, da Gesetze eine unbedingte bzw. kategorische (also, moralische) Forderung enthalten:

Jene [nämlich die Imperative] bestimmen aber entweder die Bedingungen der Causalität des vernünftigen Wesens, als wirkender Ursache, bloß in Ansehung der Wirkung und Zulänglichkeit zu derselben, oder sie bestimmen nur den Willen, er mag zur Wirkung hinreichend sein oder nicht. Die ersteren würden hypothetische Imperative sein, und bloße Vorschriften der Geschicklichkeit enthalten; die zweiten würden dagegen kategorisch und allein praktische Gesetze sein. [...] Die Imperativen selber aber, wenn sie bedingt sind, d. i. nicht den Willen schlechthin als Willen, sondern nur in Ansehung einer begehrten Wirkung bestimmen, d. i. hypothetische Imperative sind, sind zwar praktische Vorschriften, aber keine Gesetze. Die letzten müssen den Willen als Willen, noch ehe ich frage, ob gar das zu einer begehrten Wirkung erforderliche Vermögen habe, oder was mir, um diese hervorzubringen, zu tun sei, hinreichend bestimmen, mithin kategorisch sein, sonst sind es keine Gesetze [...]. (KpV: 20)

Zuletzt setzt Kant am Ende der Anmerkung das praktische Gesetz mit dem kategorischen Imperativ ausdrücklich gleich:

Findet sich nun, daß diese Regel praktisch richtig sei, so ist sie ein Gesetz, weil sie ein kategorischer Imperativ ist. Also beziehen sich praktische Gesetze allein auf den Willen, unangesehen dessen, was durch die Kausalität desselben ausgerichtet wird [...]. (KpV: 20)

Dank dieser drei Passagen dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass Kant in M3 nicht beabsichtigt, zwischen Maximen und der Gattung der praktischen Gesetze, welcher moralische, kluge und technische Gesetze angehören, zu unterscheiden, sondern zwischen Maximen und moralischen Gesetzen (einer Art von praktischen Gesetzen). Der letzten Textstelle können wir

auch entnehmen, dass Kant in der Anmerkung zu § 1 das Wort „Regel“ verwendet, um darauf zu referieren, was wir im Abschnitt 2.1.2 die Gattung der praktischen Gesetze genannt haben, welche technische, klugheitsorientierte und moralische Gesetzen umfasst.

Daher steht fest, dass Kants Unterscheidung zwischen der Gattung des praktischen Gesetzes und der Art des moralischen Gesetzes in M3 keine Rolle spielt; vielmehr bezeichnet das Wort ‚praktisches Gesetz‘ in dieser Textstelle lediglich die Art des moralischen Gesetzes. So dürfen wir M3.3 folgendermaßen umformulieren:

[M3.3]** Moralische Grundsätze sind objektiv, wenn ihre Bedingung für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig ist.

Ob auch die Differenzierung zwischen praktischen Gesetzen (bzw. moralischen Gesetzen) und Imperativen (bzw. kategorischen Imperativen) in M3 vernachlässigt wird oder nicht, ist eine schwierige Frage. Zwar identifiziert Kant in den zwei zuletzt oben zitierten Passagen aus der *Anmerkung* praktische Gesetze mit kategorischen Imperativen. Daher könnte man zu der These geneigt sein, Kant unterscheide in M3 eigentlich nicht zwischen Maximen und moralischen Gesetzen, sondern zwischen Maximen und kategorischen Imperativen. In einem anderen Passus der *Anmerkung* unterscheidet Kant jedoch offensichtlich zwischen Regeln – eigentlich praktischen Gesetzen – und Imperativen:

Die praktische Regel ist jederzeit ein Produkt der Vernunft, weil sie Handlung, als Mittel zur Wirkung, als Absicht vorschreibt. Diese Regel ist aber für ein Wesen, bei dem Vernunft nicht ganz allein Bestimmungsgrund des Willens ist, ein Imperativ, d. i. eine Regel, die durch ein Sollen, welches die objektive Nötigung der Handlung ausdrückt, bezeichnet wird, und bedeutet, daß, wenn die Vernunft den Willen gänzlich bestimmte, die Handlung unausbleiblich nach dieser Regel geschehen würde. Die Imperativen gelten also objektiv, und sind von Maximen, als subjektiven Grundsätzen, gänzlich unterschieden. (KpV: 20)

In dieser Textstelle ist genau dieselbe Begriffsdifferenzierung zu finden, die wir im Abschnitt 2.1.2 in Anlehnung an die Textstellen der MS und der GMS⁹³ dargestellt haben; allerdings verwendet Kant hier das Wort ‚Regel‘, um das zu bezeichnen, was er in jenen Textstellen

⁹³ MS: 222 und GMS: 412-413.

„praktisches Gesetz“ nennt. Das hängt eben damit zusammen, dass er in der ganzen Anmerkung den Ausdruck „praktisches Gesetz“ auf moralische Gesetze beschränkt. Wenn „Regel“ sich hier aber auf die Gattung des praktischen Gesetzes und „praktisches Gesetz“ auf eine Art derselben, nämlich die des moralischen Gesetzes, bezieht, dann setzt diese Textstelle eine Differenzierung zwischen kategorischen Imperativen und moralischen Gesetzen bzw. praktischen Gesetzen voraus. Dementsprechend kann „praktisches Gesetz“ dort nicht dasselbe wie „kategorischer Imperativ“ bedeuten. Kurz gesagt: Die im Abschnitt 2.1.1 dargestellte Differenzierung ist in M3 berücksichtigt. Anders als in M2 meint Kant unter „praktisches Gesetz“ in M3 nicht nur den kategorischen Imperativ, sondern das moralische Gesetz in allen seinem möglichen Formen. Nun wenden wir uns M3 zu.⁹⁴

Auf den ersten Blick könnte man denken, M3 stelle den Gegensatz zwischen subjektiv und objektiv als die Gegenüberstellung zwischen S3 und O3 vor, d. h. als die Gegenüberstellung zwischen empirisch abgeleitet bzw. bedingt vernünftig und a priori bzw. unbedingt vernünftig. Tatsächlich scheint die Rede von Bedingungen, die „nur für den Willen des Subjekts gelten“, in M3.2 auf ein empirisches Element zu verweisen. Demzufolge scheint M3.2 dem Maximenbegriff Subjektivität im Sinne von 3 und M3.3 dem Begriff des praktischen Gesetzes Objektivität im Sinne von O3 zuzuschreiben, wobei Maximen und praktische Gesetze einander ausschließende Begriffe wären. Dementsprechend hätten wir:

[M3.2]** Praktische Grundsätze sind subjektiv oder Maximen, wenn sie bedingt vernünftig sind, d. h. wenn sie nur unter der Voraussetzung eines vom Subjekt begehrten Gegenstandes als vernünftig dargestellt werden.

[M3.3]*** Praktische Grundsätze sind objektiv oder moralische Gesetze, wenn sie unbedingt vernünftig sind.

Diese Interpretation kann jedoch nicht stimmen, denn es ist – wie wir schon oben gezeigt haben – eine sehr wichtige These der KpV, dass Maximen *nicht per definitionem* empirisch abgeleitete Prinzipien sind. Außerdem wird genau das auch in der ganzen Anmerkung vorausgesetzt, wo Kant sich auf empirische Maximen ausschließlich durch den Ausdruck „bloße Maximen“ bezieht und oft auf die These verweist, es gebe Maximen, die zugleich Gesetze sind. Die einfache Tatsache, dass Kant diese These nach der Erklärung, in der Maxime und

⁹⁴ Zuletzt zitiert oben S. 78.

praktisches Gesetz *definiert* werden, erheben darf, zeigt erstens, dass Maximen nicht per definitionem empirisch sind, und zweitens, dass die Begriffe der Maxime und des praktischen Gesetzes einander nicht ausschließen.

So müssen wir erneut annehmen, dass Kant keine einander ausschließende Subjektivitäts- und Objektivitätsbegriffe vor Augen hat. Meiner Meinung nach will Kant in M3 nochmals dem Maximenbegriff S1 (Subjektivität als Selbstbestimmung) bzw. dem Begriff des praktischen Gesetzes O3 (Objektivität als unbedingte praktische Rationalität) zuschreiben. „Subjektiv“ ist nach M3 ein praktischer Grundsatz, wenn ‚die Bedingung nur als für den Willen des Subjekts gültig von ihm angesehen wird‘. Im ersten Kapitel haben wir gezeigt, dass ‚Bedingung‘ in diesem Satz als der Grund für die Annahme des Grundsatzes verstanden werden soll. Nun sagt Kant, ein Prinzip sei subjektiv, wenn der Grund für seine Annahme nur ‚als für den Willen eines bestimmten Subjekts gültig von ihm angesehen ist‘. Das trifft genau dann zu, wenn ein praktischer Grundsatz Subjektivität als Selbstbestimmung (S1) hat. Tatsächlich verweist der Subjektivitätsbegriff 1 genau auf das Richten eines Grundsatzes auf die Interessen eines bestimmten Subjekts, wodurch dieses den Grundsatz übernimmt und zu seinem Grundsatz macht, welcher seine Handlung leitet.

„Objektiv“ ist ein praktischer Grundsatz, wenn seine ‚Bedingung für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig erkannt wird‘. Anders gesagt ist ein Prinzip objektiv, wenn der Grund für seine Annahme darin besteht, dass es für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig ist. Die Definition des objektiven Prinzips rekuriert hier seltsamerweise auf den Begriff der Übernahme (Annahme) bzw. der Selbstbestimmung des Willens. Nach den anderen Definitionen ist es nicht zu erwarten, dass der Begriff eines objektiven Prinzips irgendwie auf diese Tat der Annahme durch ein Subjekt verweisen könnte. Zwar implizieren die anderen Definitionen nicht, dass der Begriff des objektiven Prinzips nicht beinhalten dürfe, als solche übernommen zu werden (also keine Objektivität 1). Sie sehen aber ganz von der Tat der Übernahme bzw. Annahme (Selbstbestimmung) ab. M3 erweckt aber den Eindruck, die Übernahme des Prinzips spiele eine Rolle bei der Objektivität eben dieses Prinzips: Objektive Prinzipien seien Prinzipien, die von einem Subjekt deswegen übernommen würden, weil sie für alle vernünftigen Wesen gelten. Wie verhält sich diese Definition zu den anderen, nach denen der Begriff des objektiven Prinzips unabhängig vom Aspekt der Übernahme definiert wird? Anders formuliert: Wie kann man Kants Behauptung in M3 verstehen, auch objektive Prinzipien hätten eine ‚Bedingung‘, d. h. einen Grund für ihre Annahme, als ob sie – wie die

subjektiven Prinzipien – schon per definitionem übernommene Prinzipien wären? Meines Erachtens sollte die in M3.3 enthaltene Definition aber nicht als eine Definition des praktischen bzw. moralischen Gesetzes angesehen werden, sondern als eine Definition desjenigen praktischen bzw. moralischen Gesetzes, das zugleich Maxime ist.⁹⁵ Und wenn man vom Begriff der Übernahme abstrahiert, stimmt M3.3 mit den Definitionen des objektiven Prinzips in M1 und M2 vollkommen überein. Demzufolge sind objektive Prinzipien diejenigen, die für den Willen jedes vernünftigen Wesens gelten, nach denen also ein jedes vernünftige Wesen *qua* vernünftig handelt. Das ist genau, was wir Objektivität 2 (Vernünftigkeit) genannt haben. Durch die Anmerkung wissen wir jedoch, dass hier eher Objektivität 3 (unbedingte Vernünftigkeit) gemeint ist. Wenn ein bestimmtes Subjekt ein Prinzip deswegen übernimmt, weil es für den Willen jedes vernünftigen Wesens *qua* vernünftig unbedingt gilt, dann ist die Bedingung dieses Prinzip seine unbedingte Vernünftigkeit und das Prinzip ist zugleich subjektiv (im ersten Sinne des Wortes) und objektiv (im dritten Sinne des Wortes).

Zusammenfassung

(1) In M3 wird nicht zwischen praktischen Gesetzen und Maximen, sondern zwischen der Gattung der Maximen und der Art von Maximen, die zugleich moralische Gesetze sind, unterschieden.

(2) M3.2 schreibt dem allgemeinen Maximenbegriff lediglich S1 zu: Maximen sind insofern subjektive Prinzipien, als sie von einem bestimmten Subjekt übernommene Prinzipien sind.

(3) M3.3 schreibt dem Begriff derjenigen Maximen, die zugleich moralische Gesetze sind, S1 und O3 zu: Sie sind insofern subjektiv, als sie von einem bestimmten Subjekt übernommen wurden und insofern objektiv, als sie unbedingt vernünftig sind.

(4) Jedenfalls ist die Objektivität der moralischen Gesetze darauf zurückzuführen, dass sie unbedingt vernünftig sind, d. h. dass ein vernünftiges Wesen *qua* vernünftig nach ihnen handelt, unabhängig davon ab, was für einen Zweck es sich setzt.

⁹⁵ Das hängt damit zusammen, dass Kants Lehre der praktischen Prinzipien in der KpV generell auf den Begriff der Bestimmung des Willens und an der Motivation beruht. So sind Kants Hauptinteressen bloße Maximen und Imperative, die zugleich praktische Gesetze sind. Deswegen spielen Imperative nahezu keine Rolle in der KpV. Der Begriff des hypothetischen Imperativs taucht nur einmal im ganzen Werk auf und der Begriff des kategorischen Imperativs wird oft mit Verweis auf die Annahme bei einem Subjekt verwendet, wodurch eigentlich eher Maximen gemeint wären, die zugleich praktische Gesetze sind. Für eine vollständige Diskussion über den Begriff des Imperativs in der KpV vgl. Bacin, 1999, 328.

(5) Maxime und moralisches Gesetz sind nach M3 keine einander ausschließenden Begriffe, also sind sie weder kontradiktorisch noch konträr.

2.2.5. Die Definition der MS *revisited*

[M4][M4.1] Der Grundsatz, welcher gewisse Handlungen zur Pflicht macht, ist ein praktisches Gesetz. [M4.2] Die Regel des Handelnden, die er sich selbst aus subjectiven Gründen zum Princip macht, heißt seine Maxime; [M4.3] daher bei einerlei Gesetzen doch die Maximen der Handelnden sehr verschieden sein können. (MS: 225)

Anders als bei M3 ist sofort klar – wie wir schon im ersten Kapitel angemerkt haben –, dass Kant nur den kategorischen Imperativ vor Augen hat, wenn er hier vom ‚praktischen Gesetz‘ spricht. Denn er sagt ja, dieses Gesetz mache gewisse Handlungen zur *Pflicht*, und das ergibt nur dann Sinn, wenn Kant von kategorischen Imperativen spricht. Es ist freilich irritierend, dass die infrage stehende Textpassage kurz nach der von uns im Abschnitt 2.1.1 analysierten Differenzierung zwischen Imperativ und praktischem Gesetz steht.

So wird sowohl in M4 wie auch in M2 das Handeln zwischen kategorischem Imperativ und Maxime unterschieden. Der kategorische Imperativ wird als der Grundsatz definiert, der ‚gewisse Handlungen zur Pflicht macht‘. Hier meint Kant, dass der kategorische Imperativ gewisse Handlungsweisen als Pflicht vorschreibt. Maximen werden als Regeln des Handelnden definiert, die ‚er sich selbst aus subjectiven Gründen zum Princip macht‘. Unter ‚Regel‘ versteht Kant hier – anders als bei M3 – eindeutig den erweiterten Begriff (also einfach ‚praktischer Satz‘), denn eine Maxime kann keine Regel im engeren Sinne sein. Eine praktische Regel ist eigentlich ein praktischer Satz, dem Maximen übergeordnet sind, wie wir oben schon gezeigt haben.

Welche Objektivitäts- bzw. Subjektivitätsbegriffe hat Kant hier vor Augen? Da er in M4.2 unter ‚praktisches Gesetz‘ ‚kategorischen Imperativ‘ versteht, kann man schon daraus schließen, dass er unter ‚praktisches Gesetz‘ einen Satz vor Augen hat, zu dessen Bedeutung Objektivität im Sinne von O4 gehört, also Objektivität als Präskriptivität. Denn jeder pflichtausdrückende Satz ist ein Sollenssatz und beinhaltet konsequenterweise auch Objektivität im Sinne von Präskriptivität. In der Tat kann die Behauptung, dass ein ‚praktisches Gesetz‘ gewisse Handlungen zur Pflicht macht, nichts anders heißen, als dass es vorschreibend ist. Maximen werden aber einmal mehr im Sinne von Subjektivität 1 verstanden: Kategorische Imperative fordern, dass wir bestimmte Handlungsweisen verfolgen. Was für einen Zweck wir

uns bei dieser Verfolgung setzen, kann jedes Subjekt selbst bestimmen. Deswegen schreibt Kant ‚*seine* Maxime‘ und, dass ‚bei einerlei Gesetzen doch die Maximen der Handelnden sehr verschieden sein können‘. Maximen sind in dem Sinne subjektiv, dass jedes Subjekt *seine* Maximen hat bzw. sich bestimmte Handlungsweisen zur Maxime macht.

Zusammenfassung

(1) In M4 wird nicht zwischen praktischen Gesetzen und Maximen, sondern zwischen kategorischen Imperativen und Maximen unterschieden.

(2) Kategorische Imperative sind insofern objektiv, als sie *per definitionem* vorschreibend (O4) sind.

(3) M4.2 schreibt dem Maximenbegriff lediglich S1 zu: Maximen sind insofern subjektive Prinzipien, als sie von einem bestimmten Subjekt übernommen werden. Im Zusammenhang mit M4.2 (im Kontext der *Einleitung* von MS) erfahren wir außerdem, dass Maximen auch in dem Sinne subjektiv sind, dass sie eine Zwecksetzung durch das Subjekt voraussetzen.

2.3. Zusammenfassung

Kants Unterscheidung zwischen Maximen und praktischen Gesetzen (im engeren Sinne) impliziert keine der vier von uns oben aufgelisteten begrifflich ausschließenden Gegenüberstellungen zwischen Subjektivitäts- und Objektivitätsbegriffen. Maximen sind in dem Sinne subjektiv, dass sie von einem bestimmten Subjekt übernommen werden, d. h. in dem Sinne, dass sie sich auf sein Interesse gerichtet sind; daher beinhalten sie den Subjektivitätsbegriff 1 (Selbstbestimmung). Praktische Gesetze sind in dem Sinne objektiv, dass sie praktische (technische, klugheitsorientierte oder moralische) Notwendigkeit enthalten, d. h. dass sie von einem vernünftigen Subjekt übernommen werden, sofern dieses lediglich als vernünftig betrachtet wird. Also enthalten sie die Objektivität im Sinne von O2 (Rationalität). Moralische Gesetze sind außerdem in einem zweiten Sinne objektiv, nämlich in dem Sinne, dass sie unbedingt vernünftig sind, d. h. dass sie von allen Subjekten übernommen werden, sofern diese lediglich als vernünftig betrachtet werden, unabhängig davon ab, was für einen Zweck sich das Subjekt setzt. Also enthalten sie Objektivität im Sinne von O3 (unbedingte Vernünftigkeit). So verweist die Subjektivität der Maximen auf den Akt ihrer Übernahme durch ein bestimmtes Subjekt; die Objektivität der praktischen Gesetze verweist auf die praktische

Notwendigkeit derselben. Der Gegensatz zwischen subjektiv und objektiv bezeichnet also *grundsätzlich keine ausschließende Opposition*. Maxime und praktisches Gesetz sind weder begrifflich kontradiktorisch noch konträr, sondern vielmehr interferierende Begriffe. Konsequenterweise ist es grundsätzlich möglich, dass etwas zugleich Maxime und praktisches Gesetz ist; es ist jedoch auch begrifflich möglich, dass es Maximen gibt, die nicht zugleich praktische Gesetze sind und dass es praktische Gesetze gibt, die nicht zugleich Maximen sind.⁹⁶

Dem Maximenbegriff wird auch der Imperativbegriff gegenübergestellt, und zwar auch deswegen, weil jener eine bestimmte Subjektivität – nämlich Subjektivität als Selbstbestimmung (S1) – und dieser eine gewisse Objektivität – nämlich Objektivität als Präskriptivität (O4) – enthält. In dieser Gegenüberstellung, die in M2 und M4 vorgenommen wird, werden die Subjektivitäts- bzw. Objektivitätsbegriffe jedoch anders dargestellt. „Subjektiv“ ist das Prinzip, nach dem das Subjekt handelt; „objektiv“ ist das Prinzip, nach dem ein vernünftiges Wesen handeln soll. So stellen Maximen ein faktisches Element vor, nämlich dadurch, dass sie Prinzipien sind, nach denen ein bestimmtes Subjekt tatsächlich handelt, im Gegensatz zu Imperativen, die *per definitionem* nur Sollenssätze sind und sich also als solche nicht übernehmen lassen. Anders gesagt kann eine Maxime niemals ein Imperativ sein, sondern lediglich einem Imperativ Folge leisten oder nicht. Maximen und Imperative sind also einander ausschließende Begriffe.

Nun sind wir in der Lage die vier Fragen zu beantworten, die wir im letzten Abschnitt des ersten Kapitels formuliert haben:

(1) Worin besteht die Subjektivität der Maximen bzw. die Objektivität der praktischen Gesetze? *Antwort*: Maximen sind in dem Sinne *subjektiv*, dass sie von einem bestimmten Subjekt übernommen werden (S1). Praktische Gesetze sind in dem Sinne *objektiv*, dass sie von einem vernünftigen Wesen *qua* vernünftig übernommen werden (O2).

(2) Sind diese zwei Begriffe einander ausschließend? *Antwort*: Die Prädikate „subjektiv“ und „objektiv“ bilden in diesem Kontext, entgegen allem Anschein, keine begrifflichen (ausschließenden) Gegensatz; demnach können praktische Gesetze, obwohl sie objektiv sind, Maximen sein, obwohl diese subjektiv sind.

(3) Sind praktische Gesetze nur Selektionsprinzipien, die der Prüfung bestimmter Maximen dienen? *Antwort*: Da praktische Gesetze nicht *per definitionem* objektiv im Sinne 1

⁹⁶ Diesen Schluss ziehen wir ausschließlich aus Kants Terminologie. Im Kapitel 3 werden wir zeigen, dass Kants Handlungstheorie zufolge allen Maximen ein praktisches Gesetzes (im engeren Sinne) zugrunde liegt.

sind (also im Sinne von „nicht-individualisierbar“) – d. h. das grammatikalische Subjekt eines praktischen Gesetzes kann ein Eigename oder Personalpronomen sein; genauer gesagt: die Definition des praktischen Gesetz verbietet das nicht –, sondern dies nur für Imperative gilt, folgt daraus, dass sie nicht *per definitionem* ausschließlich als Selektionsprinzipien für Maximen fungieren, sondern auch grundsätzlich Maximen sein können; zumindest spricht ihre richtige Definition nicht dagegen.

(4) Sind Maximen bzw. praktische Gesetze *per definitionem* empirisch bzw. *a priori*?
Antwort: Da Maximen nicht *per definitionem* Regel sind, nach denen ein vernünftiges Wesen qua vernünftig handelt, wenn es einen bestimmten, zufälligen Zweck hat (S3), sind sie nicht zwingend empirische Sätze; da praktische Gesetze nicht *per definitionem* Prinzipien sind, nach denen ein vernünftiges Wesen vernünftig handelt, unabhängig davon, was für ein Objekt es sich als Zweck setzt (O3), sind sie nicht zwingend *a priori*, sondern können auch empirisch sein (z. B. Gesetze der Klugheit bzw. technische Gesetze).

Diese Ergebnisse berücksichtigen aber nur, wie „Maxime“ und „praktisches Gesetz“ bei Kant terminologisch (in den besagten Definitionen) voneinander abgegrenzt werden. Im nächsten Kapitel möchte ich genauer erläutern, in welchem Sinne Maximen übernommene Prinzipien eines Subjekts sind und inwiefern ein praktisches Gesetz zugleich als Maxime fungieren kann.

Kapitel 3: Maximen als subjektive Prinzipien

3.1. Drei Begriffe der Maxime

3.1.1. Unterscheidung zwischen drei Begriffen der Maxime

Bisher hat unsere Analyse von Kants Begriff der Maxime sich lediglich auf die Definitionen M1, M2, M3 und M4 konzentriert. Diese vier Definitionen schreiben dem Maximenbegriff als Hauptmerkmal das Prädikat „subjektiv“ zu, welches unserer Interpretation zufolge auf die selbstbestimmende Eigenschaft der Maximen (Subjektivität 1) verweist und die Maximen zu handlungsleitenden Prinzipien macht. Demzufolge sind Maximen Prinzipien, die übernommen werden, die also zwingend zu einer Handlung oder jedenfalls zum Wollen (im Unterschied zum bloßen Wünschen)⁹⁷ einer Handlung führen. Der Gegensatz zwischen Prinzipien, nach denen man *handelt* und Prinzipien, nach denen man *handeln soll* und der in M2.6/M2.9⁹⁸ vorkommt, drückt genau dieses Element aus, welches in der Subjektivität der Maxime impliziert ist.⁹⁹ Dementsprechend haben wir für die Interpretation plädiert, dass M2 zufolge S4 (Subjektivität als Non-Präskriptivität) schon in S1 (Subjektivität als Selbstbestimmung) enthalten ist. So ist eine Maxime schlechthin das Prinzip, das eine Handlung zu einer regelgeleiteten Handlung macht. Alsdann ist sie das, was vom Subjekt vorausgesetzt wird, wenn es sich für eine Handlung entscheidet. Die Maxime ist der Ausdruck unserer Entscheidung: Sie gibt die Richtlinien für unsere Handlung ab; und sie kann sogar insofern mit der Handlung selbst identifiziert werden, als diese nicht als eine äußerliche Erscheinung, sondern als ein innerer Akt der Willkür gedacht wird. Nur so können sie, wie wir noch zeigen werden, als die evaluative Instanz der Handlung fungieren.

Im Folgenden werden wir jedoch zunächst nachweisen, dass Kant den Terminus „Maxime“ nicht nur in dem oben skizzierten Sinne gebraucht. Mit Fug und Recht merkt Timmermann an, dass es immer eine „Grundannahme der Kant-Interpreten“¹⁰⁰ gewesen ist, dass der Maximenbegriff bei Kant univok wäre, und er bemerkt zurecht, dass diese Annahme

⁹⁷ Z. B. wenn ich mich eile, um einer Person in Not zu helfen, breche mir aber auf dem Weg ein Bein, dann ist meine Maxime „Ich will einer Person in Not helfen“, selbst wenn das Ergebnis der Handlung meinem Wollen nicht entspricht.

⁹⁸ [M2.6] Die Maxime ist der Grundsatz nach welchem das Subjekt handelt; [M2.9] Das [praktische] Gesetz ist der Grundsatz, nach dem das Subjekt handeln soll.

⁹⁹ Vgl. auch: „Maxime aber ist ein subjektives Gesetz, nach dem man wirklich handelt“ (Moral Mrongovius: 1427. Dieselbe Behauptung findet man auch in Varianten zur Moralphilosophie Collins: 1224 und Moral Brauer Me: 52).

¹⁰⁰ Timmermann, 2003, 149.

unweigerlich zu Inkonsistenzen in Kants Handlungstheorie und Moralphilosophie führt. Daher schlägt Timmermann vor, drei Bedeutungen des Begriffs der Maxime bei Kant zu unterscheiden, und zwar (1) Maximen als Prinzipien erster Stufe (Handlungsmaximen), (2) Maximen als feste Grundsätze und (3) Maximen als Prinzipien höherer Ordnung. Analysieren wir nun diese Begriffe näher.

3.1.1.1. Handlungsmaximen

Dass die Maxime der Gegenstand der moralischen Bewertung einer Handlung ist, verkündet Kant schon ganz am Anfang der GMS: „Eine Handlung hat ihren Wert nicht *in der Absicht*, welche dadurch erreicht werden soll, sondern in der Maxime, nach der sie beschlossen wird.“ (GMS: 439). Diese These wird von Kant oft durch eine Gegenüberstellung zwischen Handlungen und Maximen der Handlungen präsentiert, wodurch jene lediglich als die äußere Wirkung von diesen gedacht werden. So sagt er z. B. in einer Textstelle der GMS: „Wenn vom moralischen Werte die Rede ist, es nicht auf die Handlungen ankommt, die man sieht, sondern auf jede inneren Prinzipien derselben, die man nicht sieht“ (GMS: 407). Unter „inneren Prinzipien“ der Handlungen, die man nicht sieht, werden hier Maximen verstanden.¹⁰¹

Der kategorische Imperativ ist nach Kant das Kriterium für die moralische Richtigkeit des Handelns. Er überprüft jedoch keine äußerliche Handlung, sondern das innere subjektive Prinzip derselben, d. h. ihre zugrunde liegende Maxime. Genau deswegen nehmen alle Formulierungen des kategorischen Imperativs Rücksicht auf den Begriff der Maxime. So sagt z.B. die Formulierung in GMS: 421: „Handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte.“ Die These Kants, dass Maximen die Bewertungsinstanz der Handlungen ausmachen, nennen wir von nun an *Evaluierungsthese*.

Erfolgte eine Handlung nicht nach Maximen, könnte sie nicht durch den kategorischen Imperativ geprüft werden, was dazu führen würde, dass sie dem Subjekt nicht zugerechnet werden könnte und konsequenterweise eigentlich keine Handlung wäre (keine „Tat“, wie Kant in MS: 25 sagt), sondern ein Ereignis der Natur, das nicht von der Freiheit der Willkür verursacht, sondern durch physikalische Gesetze bewirkt würde.¹⁰² Da Kant auf keinen Fall die deterministische These vertreten wollte, dass ein Mensch – zumindest von einem praktischen

¹⁰¹ Vgl. auch Religion: 20.

¹⁰² Das behauptet Kant wörtlich in Religion: 23: „Eine moralisch-gleichgültige Handlung (*adiaphron morale*) würde eine bloß aus Naturgesetzen erfolgende Handlung sein.“ Vgl. auch GMS: 412.

Standpunkt aus betrachtet – nicht für alle seine Handlungen verantwortlich ist, sofern er bei Sinnen ist, folgt aus der Evaluierungsthese, dass alle unsere Handlungen nach Maximen erfolgen. Von nun an nennen wir das die *Handlungsthese*. Anders als die Evaluierungsthese wird sie – soweit ich sehe – nicht eindeutig in Kants Hauptschriften formuliert;¹⁰³ sie ist aber in allen praktischen Schriften Kants vorausgesetzt und folgt aus dem Zusammenhang zwischen der Handlungsevaluierungsthese und Kants nicht-deterministischer Überzeugung, dass alle Handlungen eines vernünftigen Wesens ihm zuzurechnen sind, sofern er bei Sinnen ist: Wenn (1) Maximen die Instanz der moralischen Beurteilung freier Handlungen sind und wenn (2) sich alle freien Handlungen moralisch beurteilen lassen (weil alle freien Handlungen dem Subjekt zuzurechnen sind), dann muss es für jede freie Handlung eine Maxime geben, durch welche die Handlung moralisch beurteilt wird.

Greifen wir nun zurück auf das schon im Abschnitt 1.1 formulierte Problem der Bewusstheit. Wenn es für jede freie Handlung eine Maxime gibt, müssen wir entweder annehmen, dass jeder Mensch immer nach Prinzipien handelt, die er sich zumindest einmal im Leben ausdrücklich und bewusst formuliert hat und an die er sich auch hält oder nicht, oder dass der Begriff der Maxime irgendwie anders erklärt werden kann. Die erste Möglichkeit, nach der das Wort „Maxime“ etwa wie im heutigen Gebrauch zu verstehen wäre, ist aber meines Erachtens phänomenologisch unvertretbar. Anzunehmen, dass alles, was ein Mensch tut, irgendwann in seinem Leben so gründlich überlegt worden ist, dass er es ausdrücklich und bewusst formuliert hat, scheint mir eine allzu komplizierte und vor allem unplausible Annahme, die wir Kants praktischer Philosophie nicht unterlegen sollten. Viele Kritiker Kants gehen aber einfach davon aus, dass er diese These vertreten hat, was dazu führt, dass Kants Theorie der Handlung oft verzerrt dargestellt und infolgedessen geringgeschätzt wird. (Viele Anekdoten über Kants Gewohnheiten und Lebensstil scheinen diese Interpretation, die die Kritiker seiner Philosophie unterlegen wollen, zu unterstützen.) Es ist in Kants Hauptschriften jedoch keine Textstelle zu finden, wo er diese These auch nur anzudeuten schiene, geschweige denn, wo er diese These bestätigte. Es gibt umgekehrt viele Passagen,¹⁰⁴ die nahelegen, dass alle vernünftigen Handlungen schlechthin eine gewisse Überlegung *voraussetzen*, welche er „Maxime“ nennt. Von nun an nennen wir diese These die *Grundlagenthese* und zwar deswegen, weil sie aussagt, dass Maximen den Handlungen zugrundeliegenden Prinzipien sind (ohne dass

¹⁰³ Vgl. aber Definition 46 im Anhang.

¹⁰⁴ z. B. Religion: 23 und gewissermaßen auch M2.

man sie sich deswegen bewusst setzen müsste); diese Gedanken werde ich im Abschnitt 3.2 entwickeln. Der Unterschied zwischen der Handlungstheese und der Grundlagenthese ist klein, aber dennoch wichtig: Während die Handlungstheese nur behauptet, dass es für jede freie Handlung eine Maxime gibt, besagt die Grundlagenthese, dass es *deswegen* für jede freie Handlung eine Maxime gibt, weil Maximen irgendwie durch das Handeln vorausgesetzt werden, sodass es *unmöglich* wäre, vorzustellen, dass eine freie Handlung nicht nach einer Maxime geschieht. Die Handlungstheese ist also kompatibel mit der Interpretation, nach der Maximen nur feste und ausdrücklich selbstauferlegte Grundsätze sind – auch wenn es mir vollständig unplausibel scheint, beides zu vertreten. Die Grundlagenthese wird dagegen schon sofort verneint, wenn man die Interpretation vertritt, nach der Maximen *nur* feste Grundsätze sind.

Wenn die Maxime aber als das verstanden wird, was bei einer Handlung *vorausgesetzt* wird, sagt sie nicht, wie das Subjekt handeln *soll*, sondern wie das Subjekt tatsächlich beim Handeln verfahren *will* und also kein bloßer Wunsch ist. In diesem Sinne müssen Maximen nicht ausdrücklich bewusst formuliert werden, und es macht keinen Sinn zu sagen – wenn sie tatsächlich vom Subjekt beschlossen wurden und also keinen *Maximenentwurf*, sondern *Maximen* im strengen Sinne (Prinzipien des *Wollens*) sind –, dass das Subjekt nicht nach ihnen handelt. Dass ein Mensch eine Maxime in diesem Sinne annimmt, bedeutet nichts anderes, als dass er sich zu seiner Handlung bestimmt, die das Ergebnis seiner Entscheidung ist. In einem Wort: Er hat sich schon entschieden, und zwar durch einen Akt der Freiheit der Willkür. Diese Interpretation wird durch Kants Behauptung angedeutet, Maximen seien Prinzipien des *Wollens* im Gegensatz zu Prinzipien des *Wunsches*: Als Annahme eines Prinzips des *Wollens* setzt das Übernehmen einer Maxime schon die Aufbietung aller dem Subjekt verfügbaren Mittel voraus, die in der Maxime als Handlungsweise vorgestellt werden; sonst wäre die Maxime kein Prinzip des *Wollens*, sondern ein *bloßer Wunsch*.¹⁰⁵ Als Prinzipien des *Wollens* können Maximen nicht als Sätze betrachtet werden, an die man sich beliebig halten kann oder nicht. Wenn ich mir eine Regel schon zur Maxime gemacht habe und die von ihr vorgestellte äußere Handlung nicht entsprechend stattgefunden hat, dann kann das nur an etwas außer mir liegen; die Mittel zur Verwirklichung meiner Maxime waren dann eigentlich nicht vollständig in meiner Gewalt, wie ich es mir bei der Annahme der Maxime vorgestellt hatte. Dass ich mir etwas zur Maxime

¹⁰⁵ Die Differenzierung zwischen Wollen und Wunsch tritt mehrmals bei Kants Werk auf, z.B. in TL: 441, Anthropologie: 251 und Religion: 221. Diese Differenzierung wird außerdem bereits in GMS: 394 angedeutet.

gemacht habe, setzt schon voraus, dass ich alle die in der Maxime gedachten Mittel einsetze, soweit sie mir wirklich zur Verfügung stehen. Das deutet Kant mehrmals an, z. B. in GMS: 435: „Maximen des Willens, die sich auf diese Art in Handlungen zu offenbaren bereit sind, obgleich auch der Erfolg sie nicht begünstigte.“ In der Annahme der Maxime findet also keine Präskription statt, sondern der Annahme kann eine pragmatische, technische oder moralische Präskription vorausgehen. Was vorgeschrieben wird ist, *dass* das Subjekt eine bestimmte Maxime bzw. eine Maximensart (z.B. eine verallgemeinerbare Maxime, wenn es um die moralische Präskription handelt) annimmt. Wenn die Maxime selbst schon beschlossen wurde, dann kann sich das Subjekt gar nichts mehr vorschreiben.¹⁰⁶

Dass Maximen nicht präskriptiv sind, bedeutet, dass sie nicht ausdrücken, was das Subjekt machen *soll*, sondern was es machen *will*; die Präskription geht ja, wie gesagt, der Maxime voraus. Da Maximen nicht präskriptiv bzw. *vorschreibend* sind, bedeutet aber auch nicht, dass sie *beschreibend* sind. Man kann zwar mit der Maxime das Wollen des Subjekts *beschreiben*, aber diese Deskription ist nicht die Funktion der Maxime. Die Funktion einer Maxime besteht vielmehr darin, Grundlage für die äußere Wirkung, d. h. die äußere Handlung, zu sein. Maximen können deskriptive Elemente enthalten, ihre Aufgabe besteht aber darin, das Handeln des Subjekts zum Ausdruck zu bringen. Kronenberg (2016, 159 f.) schlägt den Ausdruck „expressiv“ vor, um Maximen von präskriptiven und deskriptiven Prinzipien abzugrenzen. In Anlehnung daran nennen wir die hier vertretene These, Maximen seien weder präskriptive noch deskriptive Prinzipien, sondern Prinzipien, die das Wollen des handelnden Subjekts ausdrücken, die *Expressivitätsthese*.

Zusammenfassend haben wir aus der Tatsache, dass Kant die These, Maximen seien die Instanz der Bewertung von Handlungen (Evaluierungsthese), die These gefolgert, wonach jeder freien Handlung eine Maxime zugrunde liegen muss (Grundlagenthese). Aus den beiden Thesen hat sich ergeben, dass Maximen keine präskriptiven Prinzipien sein können (Expressivitätsthese).¹⁰⁷ Wir möchten alle diesen Thesen durch die Analyse eines Beispiels der GMS veranschaulichen.

¹⁰⁶ Für eine detaillierte Analyse siehe Kronenberg (2016, 150 f.). Vgl. auch Bacin (1999, 344 f.).

¹⁰⁷ Der hier entworfene Übergang von der Grundlagenthese zur Expressivitätsthese scheint gewissermaßen Kants Behauptungen in M2 zu entsprechen: Nach unserer Interpretation im Abschnitt 2.2.3 hat sich ergeben, dass nach M2 (GMS: 420) Maximen deswegen niemals präskriptiv sein können (also Subjektivität 4 tragen), *weil sie per definitionem* subjektiv im Sinne der Selbstbestimmung sind (also durch Subjektivität 1 definiert werden).

[G] [G1] Ein anderer sieht sich durch Not gedrungen, Geld zu borgen.
[G2] Er weiß wohl, daß er nicht wird bezahlen können, [G3] sieht aber auch, daß ihm nichts geliehen werden wird, wenn er nicht festiglich verspricht, es zu einer bestimmten Zeit zu bezahlen. [G4] Er hat Lust, ein solches Versprechen zu tun; [G5] noch aber hat er so viel Gewissen, sich zu fragen: ist es nicht unerlaubt und pflichtwidrig, sich auf solche Art aus Not zu helfen? [G6] [G6.1] Gesetzt, er beschlösse es doch, so [G6.2] würde seine Maxime der Handlung so lauten: wenn ich mich in Geldnot zu sein glaube, so will ich Geld borgen und versprechen, es zu bezahlen, ob ich gleich weiß, es werde niemals geschehen (GMS: 422).

Dieses Beispiel stammt aus einer Passage des zweiten Abschnitts der GMS, in der Kants Hauptziel darin besteht, zu zeigen, wie die Überprüfung der moralischen Richtigkeit einer Handlung durch das Verallgemeinerungsverfahren des kategorischen Imperativs geschehen soll. Hier interessiert uns jedoch nicht, wie genau diese Überprüfung stattfindet, sondern was genau Objekt der Überprüfung ist. Daher analysieren wir nur die Sätze G1 bis G6.

Das Beispiel geht von einer ganz konkreten Situation aus: Ein Mensch braucht Geld (G1), weiß aber, dass er es nicht wird zurückzahlen können, wenn er es borgt (G2). Er weiß außerdem auch, dass ihm nichts geliehen wird, wenn er nicht verspricht, es zurückzuzahlen (G3). Er hat dann Lust, ein falsches Versprechen zu tun (G4). Nun überlegt und prüft er jedoch mit Hilfe des kategorischen Imperativs und des Verallgemeinerungsverfahrens, ob er so handeln darf oder nicht (G5). Der Gegenstand der Überprüfung durch den kategorischen Imperativ ist nicht bzw. nicht nur seine Absicht (sich aus der Geldnot zu befreien), sondern das ganze Prinzip, das die Handlung voraussetzen würde, wenn sie beschlossen würde (G6). Die Sätze G1-G3 beschreiben die Situation, in der das Subjekt zur moralischen Überlegung gekommen ist:

[G1]* Die Person sieht sich durch Not gezwungen, Geld zu borgen.

[G2]* Die Person weiß, dass sie nicht wird zurückzahlen können.

[G3]* Die Person sieht, dass ihr nichts geliehen werden wird, wenn sie nicht fest verspricht, das Geld zu einer bestimmten Zeit zurückzuzahlen.

G1 beschreibt das Motiv (Not) und den Zweck (Geld zu borgen) des Subjekts. Nun will das Handlungssubjekt ein Mittel finden, um diesen Zweck zu erreichen. Angesichts der in G2 und G3 beschriebenen Situation denkt es sich – mit Hilfe seiner durch Erfahrung erworbenen Klugheit – eine Regel aus, wodurch es seinen Zweck erreichen würde: „Wenn man sich in der

in G2 und G3 beschriebenen Situation befindet und Geld borgen will, muss man ein falsches Versprechen machen“. G4 besagt, dass das Subjekt (dann) Lust hat, sich diese Regel zur Maxime zu machen:

[G4]* Die Person hat (dann) Lust, das Versprechen zu tun, das Geld zu einer bestimmten Zeit zurückzuzahlen.

Vielleicht stellt sich das Subjekt in diesem Moment jene Regel als einen hypothetischen Imperativ vor: „Wenn du dich in der in der Situation befindest, die in G2 und G3 beschrieben wird und du Geld borgen willst, sollst du ein falsches Versprechen machen.“ Bevor es jedoch die Präsiktion des Imperativs hört und die Regel in eine Maxime aufnimmt, überlegt es noch für einen Moment, ob eine solche Maxime moralisch richtig wäre: Geht es von G1 bis G4 nur um die Klugheitsüberlegung, so kommt es von G5 an zur moralischen Überlegung.

[G5]* Die Person hat noch so viel Gewissen, sich zu fragen: ist es nicht unerlaubt und pflichtwidrig, sich auf solche Art aus Not zu helfen?

Der Maximenentwurf wird in G6 ausdrücklich zur Sprache gebracht:

[G6]* [G6.1]* Gesetzt, die Person beschlösse es doch, so [G6.2]* würde ihre Maxime der Handlung so lauten: wenn ich mich in Geldnot zu sein glaube, so will ich Geld borgen und versprechen, es zu bezahlen, ob ich gleich weiß, es werde niemals geschehen.

Das Pronomen ‚es‘ in G6.1 kann sich nur auf die Regel ‚sich auf solche Art aus Not zu helfen‘ beziehen: Die Bedingung dafür, dass die Maxime der Handlung lautet wie in G6.2 (‚wenn ich mich in Geldnot zu sein glaube, so will ich Geld borgen und versprechen, es zu bezahlen, ob ich gleich weiß, es werde niemals geschehen‘), ist einfach, dass das Subjekt die entsprechende Regel (‚sich auf solche Art aus Not zu helfen‘) annimmt und dass es sich diese zur Maxime macht. Demzufolge haben wir:

G6.1** Gesetzt, die Person beschlösse es doch, sich auf solche Art aus Not zu helfen.

Der ganze Satz könnte dann auch folgendermaßen umformuliert werden:

G6** [G6.1]** Gesetzt, die Person beschlösse es doch, sich auf solche Art aus Not zu helfen, so [G6.2]* würde seine Maxime der Handlung so lauten: wenn ich mich in Geldnot zu befinden glaube, so will ich Geld borgen und versprechen, es zu bezahlen, ob ich gleich weiß, es werde niemals geschehen.

Bei G6.1 ist Kants Punkt einfach der, dass die Maxime das der Handlung zugrunde liegende Prinzip ist, und dass es also nur dann entschieden ist, was für eine Maxime das Subjekt beim Handeln hat, wenn das Subjekt die Entscheidung für die Handlung trifft und zwar deswegen, weil Handlung und Annahme der Maxime eigentlich das Gleiche sind – sofern die erste als innerliche Bestimmung der Willkür betrachtet wird. Wenn der Mensch sich noch nicht zum Handeln entschieden hat, dann hat er noch keine Maxime.¹⁰⁸ Das ist aber genau, was die Grundlagenthese besagt. Sie führt aber dazu, dass Maximen nicht als präskriptiv betrachtet werden, weil, wer sich eine Regel schon zur Maxime gemacht hat, seine Handlung schon beschlossen hat. Die Maxime sagt also nicht, wie die Handlung sein soll, sondern wie das Subjekt will, dass sie sei oder – wenn wir zwischen der Tat und ihrer äußeren Wirkung unterscheiden – wie sie tatsächlich ist. Dementsprechend darf die Maxime nicht durch das Verb „sollen“, sondern sie muss durch das Verb „wollen“ formuliert werden: ‚Wenn ich mich in Geldnot zu sein glaube, so *will* ich Geld borgen und versprechen, es zu bezahlen, ob ich gleich weiß, es werde niemals geschehen.‘

Das Verb „Wollen“ kann in der deutschen Sprache gelegentlich einen tiefen Wunsch ausdrücken und nähert sich dann dem Sinn des Verbs „Mögen“. So kann „Ich will dir dabei helfen“ zuweilen etwas Ähnliches bedeuten wie „ich möchte dir dabei helfen“. Normalerweise wird das Verb jedoch im noch stärkeren Sinne gebraucht, wodurch es mit Gewissheit ausdrückt, dass dasjenige, was gewünscht, tatsächlich realisiert wird. In diesem Fall kann es durchs Verb „Werden“ ersetzt werden. So bedeutet „Ich will auf dich warten“ das Gleiche wie „Ich werde auf dich warten“. In diesem Fall ist es ganz klar, dass das Wollen mehr als einen bloßen Wunsch ausdrückt; es ist ein Wollen und auf den Wollenden bzw. auf die Willkür eines Subjekts zurückzuführen. Das Verb ‚Wollen‘ in G6.2 sollte m. E. genau in diesem Sinne verstanden werden; es kann also durch das Verb „Werden“ ersetzt werden, vorausgesetzt natürlich, die

¹⁰⁸ Wenn der Mensch eine moralische Überlegung vor der Handlung machen will – wie in G –, muss er sich dann zuerst vorstellen, was für eine Maxime der Handlung zugrunde liegen *würde*, auf welche er Lust hat.

Person übernimmt tatsächlich die Maxime: „Wenn ich mich in Geldnot zu sein glaube, so *werde* ich Geld borgen und versprechen, es zu bezahlen, ob ich gleich weiß, es werde niemals geschehen.“ Der Ersatz macht die Formulierung jedoch semantisch ärmer. Wahrscheinlich wollte Kant durch den Gebrauch des Verbs „Wollen“ zwei Sachverhalte betonen: (1.) dass das Prinzip auf die *Willkür* des Subjekts zurückzuführen ist und (2.) dass es tatsächlich – wenigstens innerlich – realisiert wird, wenn es angenommen wird. Der kategorische Imperativ drückt aus, was das Subjekt soll; die Maxime, wenn sie übernommen ist, drückt aber nicht aus, was das Subjekt machen *soll*, sondern was es machen *will*. Das Wollen lässt hier also keinen Raum für eine weitere Entscheidung, wie es etwa bei Wünschen geschieht, denn es *ist* schon die Entscheidung, die beschlossen wurde. Was das Subjekt sich zur Maxime gemacht hat, ist schon genau das, was es tatsächlich versuchen wird, in der Realität umzusetzen. Wenn keine Entscheidung beschlossen wurde, gibt es noch kein Wollen und keine angenommene Maxime, sondern nur einen Maximenentwurf, welcher nur dann zur Maxime wird, wenn das Subjekt sich tatsächlich dafür entscheidet.

Wir wollten in diesem Abschnitt zeigen, dass Kants Hauptgebrauch des Wortes „Maxime“ impliziert, dass Maximen nicht solche Prinzipien sind, die man einfach *hat* und denen man Folge leisten kann oder nicht. Vielmehr sind sie Prinzipien, die man sich *macht* und zwar in dem Sinne, dass sie die Entscheidungen der Willkür ausdrücken. Daher lassen sich Maximen mit den Handlungen selbst gleichsetzen, soweit diese nicht als eine Wirkung in der Welt verstanden werden, sondern als die innere Selbstbestimmung des Subjekts. Um diese Interpretation zu verteidigen, sind wir von Kants Evaluierungsthese ausgegangen, nach der die Evaluierungsinstanzen der Handlungen Maximen sind. Aus dieser These folgt, dass eine Handlung nur dann zuzurechnen ist, wenn sie nach einer Maxime erfolgt. Da wir aber annehmen müssen, dass alle freien Handlungen zuzurechnen sind, führt die Evaluierungsthese zur Handlungsthese, d. h. zu der These, dass alle freien Handlungen Maximen folgen. Daraus folgt wiederum, dass Kants enger Maximenbegriff nicht so interpretiert werden darf, dass Maximen Prinzipien sind, die im Voraus gedacht werden und beliebig angenommen werden oder nicht. Eine Regel der Art „Jeden Tag um 6 Uhr aufstehen, um zu laufen“, die sich ein Sportler jeden Abend vor Augen führt, indem er seinen Wecker programmiert, bevor er ins Bett geht, ist nicht oder nicht primär, was Kant vor Augen hatte, als er über Maximen schrieb. Tatsächlich ist es phänomenologisch unvertretbar, dass alle Menschen immer in diesem Sinne nach Maximen handeln. Die meisten Personen handeln nur nach solchen im Voraus gedachten

Prinzipien (die, wie gesagt, keine Maximen im engeren Sinne sind), wenn es um ganz wichtige Angelegenheiten geht. Wenn ein Sportler sich zum Prinzip macht „Ich stehe jeden Tag um 6 Uhr auf, um zu laufen“ und sich eines Tages dafür *entscheidet*, statt um 6 Uhr um 6:30 Uhr aufzustehen, dann kann man nicht sagen, er hatte die Maxime „Ich stehe jeden Tag um 6 Uhr auf“, aber er hat nicht an ihr festgehalten. Die Maxime ist das der Handlung zugrunde liegende Prinzip und drückt also die wirkliche Entscheidung des Subjekts aus, welche – wenn kein äußeres Element es verhindert – durch die externe Handlung in der Welt verwirklicht wird. Wir haben diese These die Grundlagenthese genannt. Aus ihr folgt eine vierte These: Maximen lassen sich nicht als präskriptive Prinzipien formulieren. Tatsächlich setzten präskriptive Sätze immer voraus, dass das, was vorgeschrieben wird, stattfinden kann oder nicht. Maximen sind dagegen Sätze, nach denen man tatsächlich *handelt*, soweit dieses Handeln als die interne Bestimmung unserer Willkür verstanden wird. So lassen angenommene Maximen, die ein Subjekt sich gemacht bzw. angenommen hat, keinen Spielraum dafür, dass das Subjekt nach ihnen handelt oder nicht. Dass das Subjekt sich etwas zur Maxime gemacht hat, bedeutet genau, dass es sich schon für die Handlung entschieden hat und zwar so, dass es alle Mittel aufgeboten hat, damit die äußere Handlung danach erfolgt. Die Präskription müsste also vor der Annahme der Maxime stattfinden und vorschreiben, was für eine Maxime das Subjekt übernehmen soll. Wenn die Maxime schon angenommen wurde, wird die Handlung (als Akt der Willkür) vollzogen, und die Rede von einer Präskription *mittels* einer Maxime ergibt also keinen Sinn.

Nun müssen wir nochmals darauf hinweisen, dass Kant in mehreren Schriften einen Maximenbegriff gebraucht, der sich damit nicht in Einklang bringen lässt und der sich vielmehr an den im heutigen Alltag verwendeten Begriff der Maxime annähert. Manchmal spricht Kant von Maximen, als ob man nicht unbedingt nach einer Maxime handelt, wenn man freiwillig handelt. So spricht Kant z.B. von „Standhaftigkeit in Befolgung guter Maximen“ (GMS: 454). In der Pädagogik (Pädagogik: 480) wird behauptet, Kindern solle beigebracht werden, nicht nach gewissen Triebfedern bzw. durch Zwang (durch Disziplin zur Gewohnheit geworden), sondern nach Maximen zu handeln. Dieser Gebrauch des Wortes kann auf keinen Fall dem Maximenbegriff entsprechen, der die Instanz der moralischen Evaluierung darstellt. Tatsächlich wird in diesen Textstellen vorausgesetzt, dass nicht jeder Mensch nach Maximen handelt, d. h. die Handlungsthese wird abgelehnt. Wenn das aber der Fall ist, dann müssen wir entweder die Evaluierungsthese ablehnen oder annehmen, dass die meisten Handlungen sich nicht moralisch evaluieren lassen – z. B. würde ein Mord, der nicht nach einem festen Grundsatz des Mörders

geschieht, sich nicht moralisch evaluieren lassen. Da Kant das Letzte offenkundig nicht annehmen wollte, müssten wir die Evaluierungsthese ablehnen. Da Kant aber diese These ausdrücklich vertritt und zwar in allen Formeln des kategorischen Imperativs, können wir diese These auf keinen Fall ablehnen, ohne dass wir den kantischen Begriff der Maxime selbst ablehnen. So bleibt nur die Möglichkeit, dass Kant das Wort „Maxime“ in diesen Passagen equivok verwendet hat. Anders gesagt: Dass Kinder erzogen werden *müssen*, nach Maximen zu handeln, zeigt schon, dass nicht alle Menschen nach Maximen handeln. Wenn aber eine Handlung nach Kant nur dann zuzurechnen ist, wenn sie nach einer Maxime erfolgt, dann würden wir zum Schluss kommen, dass nur Personen, die gelernt haben, nach Maximen zu handeln, für ihre Handlungen verantwortlich sind. Alle Handlungen der übrigen Personen wären ihnen nicht zuzurechnen. Da Kant offensichtlich diese These nicht vertreten wollte, müssen wir annehmen, dass es zumindest zwei verschiedene Begriffe der Maxime bei Kant gibt. Worin genau der zweite Begriff besteht, müssen wir noch näher erklären. Wir beziehen uns auf den ersten Begriff, den wir in diesem Abschnitt erläutert haben, von nun an durch den Terminus „*Handlungsmaximen*“.

Alles, was wir bisher über Maximen geschrieben haben, betrifft also besonders Handlungsmaximen. Diese sind die Instanz der Evaluierung des Handelns und die Prinzipien, die einer Handlung tatsächlich zugrunde liegen. In diesem Sinne des Wortes „Maxime“, so Timmermann,¹⁰⁹ handeln alle Menschen nach Maximen, sobald sie „bei Sinnen“ sind.¹¹⁰ Der Begriff der Handlungsmaxime ist derjenige, der durchweg in der GMS und in der KpV gemeint wird. Handlungsmaximen sind der Ausdruck der Entscheidung für eine Handlung. So machen sie Handlungen zu vernünftigen bzw. prinzipiengeleiteten Taten. Genau dadurch unterscheidet sich das Handeln der vernünftigen Wesen vom tierischen Handeln. Deswegen werden Maximen oft von Kant in Analogie mit Gesetzen dargestellt:¹¹¹ Tiere wirken nach Naturgesetzen; vernünftige Wesen dagegen handeln nach Gesetzen, die sie sich selbst durch die Entscheidung für eine Handlung setzen.¹¹² Solche Gesetze nennt Kant Maximen (im Sinne von

¹⁰⁹ Timmermann, 2003, 150.

¹¹⁰ Um diese Behauptung zu begründen, zitiert Timmermann Kants Reflexion 1018: „involuntarie nicht nach maximen“. In der Religionsschrift lautet: „[...] außer der Maxime aber kein Bestimmungsgrund der freien Willkür angeführt werden soll und kann [...]“ (Religion: 21). Der Ausdruck „nur bei Sinnen“ hat Timmermann vermutlich der Textpassagen KpV: 176 entnommen, wo Kant über die moralische Zurechnungsfähigkeit spricht.

¹¹¹ In dieser Analogie werden hauptsächlich keine positiven Gesetze, sondern eher Naturgesetze gemeint.

¹¹² Vgl. GMS: 412 und KU: 174. Im 3.2 analysieren wir GMS: 412 näher.

Handlungsmaximen). Einige Beispiele Timmermanns für Textstellen, in denen Kant ganz offensichtlich von Handlungsmaximen spricht, sind: Religion, 23; GMS: 422.¹¹³

3.1.1.2. Maximen als feste Grundsätze

Der Ausdruck „ein Mensch von festen Grundsätzen“ wird oft in der Alltagssprache verwendet, um einen Mensch zu bezeichnen, der ganz deutliche Leitsätze ausdrücklich und bewusst formuliert und daran festhält. In diesem Ausdruck kann man heute im Alltag das Wort „Grundsätze“ durchaus durch „Maximen“ ersetzen. Maximen gelten heute als Synonym für Prinzipien, die ein Subjekt ausdrücklich und bewusst formuliert und an denen festgehalten wird oder nicht. Wie wir im ersten Abschnitt des ersten Kapitels gesehen haben, ist diese Bedeutung des Wortes „Maxime“ auf die französische Tradition des 17. Jahrhunderts zurückzuführen. Kant wurde direkt und indirekt von dieser Tradition beeinflusst, und auch in seinen Schriften – besonders in den vorkritischen oder nicht-publizierten, aber auch hier und da in den Hauptschriften – verwendet er das Wort in jenem Sinne.¹¹⁴ So lautet die schon erwähnte Textstelle der *Pädagogik*:

Die moralische Cultur muß sich gründen auf Maximen, nicht auf Disciplin. Diese verhindert die Unarten, jene bildet die Denkungsart. Man muß dahin sehen, daß das Kind sich gewöhne, nach Maximen und nicht nach gewissen Triebfedern zu handeln. Durch Disciplin bleibt nur eine Angewohnheit übrig, die doch auch mit den Jahren verlöscht. Nach Maximen soll das Kind handeln lernen, deren Billigkeit es selbst einsieht. Daß dies bei jungen Kindern schwer zu bewirken, und die moralische Bildung daher auch die meisten Einsichten von Seiten der Eltern und der Lehrer erfordere, sieht man leicht ein. (*Pädagogik*: 480)

In dieser Textstelle werden das Handeln ‚nach gewissen Triebfedern‘ und das Handeln nach Maximen entgegengesetzt. Wäre hier von Handlungsmaximen im oben präzisierten Sinne die

¹¹³ Ganz deutlich wird das auch in GMS: 435: „[...] ihr Werth besteht nicht in den Wirkungen, die daraus entspringen, im Vortheil und Nutzen, den sie schaffen, sondern in den Gesinnungen, d. i. den Maximen des Willens, die sich auf diese Art in Handlungen zu offenbaren bereit sind, obgleich auch der Erfolg sie nicht begünstigte.“

¹¹⁴ Manfred Kühn versteht Kants Maximen – zumindest so, wie Kant „sie im Rahmen der Anthropologie beschrieben hat“ (Kühn, 2003, 175) – als feste Grundsätze und scheint diese Interpretation in Verbindung mit der französischen Tradition der Maximen-Kataloge in Verbindung zu bringen: „Sie [Maximen] sind Vorschriften oder allgemeine Verfahrensweisen, die wir von anderen oder aus Büchern gelernt haben und zu deren Übernahme als Grundsätze, nach denen wir leben wollen, wir uns entscheiden“ (Kühn, ebd.).

Rede, welche die Instanz der Evaluierung der Handlungen darstellen, würde dieser Gegensatz gar keinen Sinn ergeben, wie wir im letzten Abschnitt schon gezeigt haben. Denn tatsächlich muss das Handeln ‚nach gewissen Triebfedern‘, immer auch nach Handlungsmaximen erfolgen,¹¹⁵ da ohne Handlungsmaximen keine Handlung evaluiert werden könnte und deswegen auch den Handelnden nicht zuzurechnen wäre. Da Kant auf keinen Fall die These vertreten wollte, dass Handlungen aus Neigungen, die sich auf Disziplin gründen, nicht zuzurechnen sind, müssen wir annehmen, dass das Wort „Maxime“ hier nicht im Sinne von Handlungsmaxime zu verstehen ist.

Passagen, in denen „Maxime“ das gleiche bedeutet wie „fester Grundsatz“, sind in vielen vorkritischen Schriften und in einigen Vorlesungsschriften zu finden. So sagt Kant im *Moral Mrongovius*, Böses aus Maximen zu tun sei schlimmer als aus Neigung.¹¹⁶ In den *Beobachtungen* behauptet Kant ausdrücklich, dass nur einige Menschen nach Grundsätzen handeln.¹¹⁷ In den Hauptschriften taucht die Bedeutung von „Maxime“ als fester Grundsatz etwa in der *GMS* auf, wo es um die „Standhaftigkeit in Befolgung guter Maximen“ (*GMS*: 454) geht; auch in einigen Beispielen Kants spielt sie anscheinend eine Rolle.¹¹⁸

Auch Maximen als feste Grundsätze könnten als subjektive praktische Prinzipien definiert werden. Die Subjektivität, von der hier aber die Rede ist, lässt sich auch als eine gewisse Selbstbestimmung begreifen. Tatsächlich kann man auch sagen, einer *bestimme* sich selbst, wenn er einen Grundsatz bewusst formuliert und sich verpflichtet hat, daran festzuhalten. Allein, hier wird „Selbstbestimmung“ anders als im Subjektivitätsbegriff 1 verstanden. Die Selbstbestimmung der festen Grundsätze enthält kein tatsächliches Element. Sie impliziert nicht, dass das Subjekt wirklich nach der vorgestellten Handlungsweise handelt, sondern nur, dass es eine (manchmal auch nur vage) Absicht hat, die Handlung irgendwann durchzuführen. Außerdem könnte man aus Maximen als feste Grundsätze Subjektivität als Non-Präskriptivität (S4) nicht ableiten, wie es in *M2* behauptet wird. Dass eine Person einen festen Grundsatz hat, bedeutet nicht, dass sie tatsächlich danach handelt bzw. in einer bestimmten Situation gehandelt hat. Anders gesagt: Ein fester Grundsatz ist nicht – oder zumindest nicht *per definitionem* – das, was einer Handlung zugrunde liegt. Wenn man Kants Unterscheidung zwischen Wollen und

¹¹⁵ Das wird übrigens ausdrücklich in der berühmten *Incorporation-Thesis*-Textstelle behauptet (*Religion*, 23), die wir an späterer Stellen besprechen.

¹¹⁶ *Moral Mrongovius*: 1502. Auch von Timmermann zitiert.

¹¹⁷ *Beobachtungen*: 227. Da Maximen nach Kant immer als eine Art von Grundsätze definiert werden, würde aus dieser Behauptung logisch folgen, dass die meisten Menschen nicht nach Maximen handeln.

¹¹⁸ Vgl. z. B. *KpV*: 152.

Wunsch ernst nimmt, nach der der Begriff des Wollens schon „die *Anbietung* aller verfügbaren Mittel, so weit sie in unserer Gewalt sind“¹¹⁹ voraussetzt, dann kann man Kants Definition der Maxime als Prinzip des *Wollens* (M1) nur verstehen, wenn unter „Maxime“ eine „Handlungsmaxime“ gemeint wird. Tatsächlich ist es nicht wahr, dass feste Grundsätze *per definitionem* ein Wollen enthalten, sondern sie können – da sie kein tatsächliches Element voraussetzen und nicht unbedingt zur Handlung führen – auch lediglich einen Wunsch bzw. einen Vorsatz enthalten.

Handlungsmaximen sind Grundsätze, die *per definitionem* der Handlung zu Grunde liegen und zwar deswegen, weil sie die Handlungen selbst sind, sofern sie nicht als die äußere Wirkung gedacht werden. Maximen als feste Grundsätze dürfen einer Handlung zugrunde liegen oder nicht. Dementsprechend müssen alle Handlungen nach Handlungsmaximen geschehen; ob eine Handlung nach einem festen Grundsatz geschieht oder nicht, ist dagegen durchaus kontingent und hängt vom Subjekt und seiner Situation ab. Handlungsmaximen sind die Instanzen der Evaluierung einer Handlung. Dass es nicht wahr sein kann, dass jede Handlung sich durch einen festen Grundsatz evaluieren lässt, kann man wiederum schon aus der bloßen unumstrittenen Tatsache erschließen, dass es nicht wahr ist, dass allen Handlungen ein fester Grundsatz zugrunde liegt. Man *hat* keine Handlungsmaxime, sondern man *macht* sich beim Handeln etwas zur Handlungsmaxime. Feste Grundsätze kann man haben oder nicht. Wenn man wiederum einen festen Grundsatz hat, kann man immer danach handeln oder nicht. Tatsächlich drückt er nur aus, was ein bestimmtes vernünftiges Wesen sich ausdrücklich und bewusst vorschreibt. Handlungsmaximen drücken dagegen aus, wie ein bestimmtes Wesen tatsächlich *handelt* bzw. *handeln will*, wodurch dieses Wollen die Anbietung aller Mittel voraussetzt, die für die Durchführung des Handelns gefordert sind, soweit sie in seiner Gewalt sind.

Alles in allem sind Maximen als feste Grundsätze Sätze, die man sich ausdrücklich und bewusst formuliert und zu deren Befolgung man sich ausdrücklich verpflichtet. Alsdann sind sie nicht *per definitionem* Prinzipien, die Handlungen zugrundeliegen. Für sie gilt die Grundlagenthese also nicht. Außerdem ist es nicht wahr, dass jede Handlung eine Maxime als festen Grundsatz voraussetzt. So gilt auch die Handlungsthese für diesen Maximenbegriff nicht. Dementsprechend können sie auch keine Instanz der moralischen Evaluierung der Handlungen darstellen; also gilt auch die Evaluierungsthese nicht. Zuletzt lassen sich Maximen als feste

¹¹⁹ GMS: 394 – bereits oben zitiert.

Grundsätze präskriptiv formulieren. In der Tat sind sie Sollenssätze bzw. lassen sie sich als Sollenssätze formulieren, weil sie ausdrücken, wie das Subjekt denkt, dass es *handeln soll*, wodurch dieses Sollen nicht unbedingt als moralisch verstanden wird. Und so gilt für Maximen als feste Grundsätze auch die Expressivitätsthese nicht.

3.1.1.3. Maximen als Prinzipien höher Ordnung

In mehreren Textstellen seiner Hauptschriften spricht Kant von Maximen, die keine Handlung, sondern andere Maximen bestimmen. Solche Maximen sind so allgemein formuliert, dass aus ihnen keine Handlung direkt abgeleitet werden könne, sondern nur andere, untergeordnete Maximen. So wird z. B. in der Religionsschrift mehrmals behauptet, der letzte Grund für die Annahme einer Maxime (hier muss man „Handlungsmaxime“ lesen) sei auch eine Maxime.¹²⁰ Wie wir im Abschnitt 3.2 näher zeigen werden, gibt es gemäß der Religionsschrift nur zwei mögliche oberste Maximen des Willens: Das moralische Gesetz und das Prinzip der Selbstliebe. Die böse Gesinnung besteht genau in der Umkehrung der Prioritäten, wodurch man sich das moralische Gesetz dem Prinzip der Selbstliebe unterordnet.¹²¹

Nach Timmermann unterscheiden sich Maximen höher Ordnung von Handlungsmaximen nur dadurch, dass sie keine Zwecksetzung enthalten.¹²² Dass Maximen eine Zwecksetzung enthalten, wird jedoch nicht in M1, M2, M3, M4 und de facto in keiner Definition der Maxime ausdrücklich behauptet.¹²³ Also könnte man meiner Meinung nach grundsätzlich sagen – unabhängig davon ab, ob Timmermann Recht hat oder nicht –, dass sowohl Handlungsmaximen als auch Maximen höher Ordnung im ganz genauen kantischen Sinne Maximen sind – d. h. im Einklang mit Kants Definitionen. Das gilt meines Erachtens aber nicht für Maximen als feste Grundsätze. Zwar verwendet Kant das Wort „Maxime“ bisweilen auch in diesem Sinne. Hier hält Kant jedoch seine Terminologie nicht konsequent durch, weil Maximen als feste Grundsätze nicht subjektiv im Sinne von S1 (wirkliche Selbstbestimmung) und S4 (Präskriptivität) sind, wie die Definitionen Kants es erfordern. Wie

¹²⁰ Vgl. z. B. Religion: 20 und 31.

¹²¹ Religion: 36.

¹²² Anders als die Differenzierung zwischen Handlungsmaximen und Maximen als feste Grundsätze hat die Unterscheidung zwischen Maximen erster und höherer Stufe vielen Vertretern der Kantforschung eingeleuchtet. Vgl. z. B. Allison (1990, 141 f.), Schwarz (2006, 131 f.), McCarthy (2009, 7 f.).

¹²³ Es wird jedoch in der bekannte Textpassage GMS: 436 behauptet, dass alle Maximen einen Zweck enthalten. Ob diese Eigenschaft aber als Prädikat zur *Definition* der Maxime gehört, wird jedoch nicht klar.

ich an späterer Stelle näher erläutern werde, sind Handlungsmaximen und Maximen höherer Ordnung zwei Arten von Maximen, die sich innerhalb einer Hierarchie begreifen lassen. Feste Grundsätze sind dagegen keine Maximen im genauen kantischen Sinne, auch wenn Kant sie ebenfalls „Maximen“ nennt.

3.1.2. Das Problem der Häufigkeit

Im Abschnitt 1.1 haben wir gefragt, wie oft eigentlich Maximen von Subjekten übernommen werden und wie bewusst man sich seiner Maximenübernahme sein muss. Die erste ist die Frage danach, ob alle Handlungen nach Maximen erfolgen; die zweite ist die Frage danach, ob wir alle Maximen ausdrücklich und bewusst formulieren. Nach den letzten Abschnitten liegen die Antworten nun nahe, aber ich möchte meine Position nun noch etwas deutlicher machen.

Wenn man Timmermanns These zustimmt, es gebe zumindest drei unterschiedliche Anwendungen des Wortes „Maxime“ bei Kant, dann fällt es nicht schwer einzusehen, dass alle Handlungen notwendig aus Handlungsmaximen erfolgen müssen; zugleich gibt es jedoch viele Handlungen, die nicht nach festen Grundsätzen geschehen. Tatsächlich folgt die Tatsache, dass alle Handlungen aus Handlungsmaximen erfolgen müssen, aus dem bloßen Begriff einer Handlungsmaxime. Wenn wir die These in den letzten Abschnitten genügend begründet haben, es gebe einen solchen Begriff bei Kant, dann haben wir damit auch die These schon hinreichend begründet, allen Handlungen müssten nach Kant Handlungsmaximen zugrunde liegen. Dass nicht jeder Handlung ein fester Grundsatz zugrunde liegt, scheint mir empirisch selbstverständlich. Außerdem wird das durch die Pädagogik-Textstelle klar. Dort geht es ganz offensichtlich um feste Grundsätze, und dort wird klarerweise angedeutet, nicht jede Handlung erfolge nach Kant aus einer Maxime.

In der Kantforschung wurde die Frage, ob alle Handlungen nach Maximen erfolgen, in vielerlei Weisen beantwortet. Viele¹²⁴ vertreten unsere Position, nach der alle Handlungen nach Maximen erfolgen.¹²⁵ Die meisten davon nehmen an, Kant verstehe unter „Maxime“ nicht feste

¹²⁴ Z. B. Allison (1990, 85 f.), Timmermann (2000), Schwarz (2006, 37-38), MacCarthy (2009, 231), Bittner (2005, 54), Fricke (1993, 128-129), Brewer (2002, 545) und Herisson-Kelly (2018, 19-20). Eine ausführliche Verteidigung dieser Position findet man bei Kronenberg (2016).

¹²⁵ Utz vertritt eine einzigartige Position. Nach ihm entspringen alle Handlungen aus Maximen, welche nicht unbedingt ausdrücklich und bewusst formuliert werden müssen. Er schließt aus Kants Definition des Willens als das Vermögen nach der Vorstellung von Gesetzen, d. h. nach Prinzipien zu handeln (GMS: 412), dass alle *willentlichen* Handlungen aus *technischen* Prinzipien entspringen. In Anlehnung an Kants Differenzierung zwischen Wille und Willkür nimmt er aber an, dass nach Kant endliche vernünftige Wesen auch bloß

Grundsätze. Ausnahmen dazu sind Köhl und O’Neill, welche die These vertreten – oder jedenfalls annehmen –, Maximen seien nach Kant bewusst formulierte Grundsätze und dennoch würden nach Kant allen Handlungen Maximen zugrunde liegen. Hierin sieht O’Neill anscheinend keinen Widerspruch.¹²⁶ Köhl wiederum schließt daraus, Kants Theorie der Handlung sei in diesem Punkt einfach empirisch falsch.¹²⁷

Viele Forscherinnen und Forscher vertreten aber die gegenteilige Position:¹²⁸ Es sei nicht wahr, dass nach Kant jeder Handlung eine Maxime zugrunde liege. Diese Interpretation geht normalerweise davon aus, es gebe nur einen Gebrauch von „Maxime“ bei Kant, nämlich den, dass er darunter feste Grundsätze verstehe. Ihre Vertreter behandeln die vielen deutlichen Inkonsistenzen, die aus diesen Annahmen folgen, in unterschiedlichen Weisen. Hier gebe ich nur ein Beispiel davon. Um ihre Stellungnahme zur Evaluierungsthese – welche überall in Kants Werken ausdrücklich formuliert wird und daher nicht sinnvoll abgelehnt werden kann – damit in Einklang zu bringen, behaupten einige,¹²⁹ Kant setze voraus, man habe nur dann Maximen, wenn es um moralische Angelegenheiten gehe. Alles andere seien nur *adiaphora*; dabei verweisen sie auf TL: 409.¹³⁰ Verbunden mit der Evaluierungsthese würde aber die

„willkürlich“ handeln können, worunter er das Handeln versteht, welchem kein technisches Prinzip zugrunde liegt (Utz, 2015, 476; 490), sondern nur Maximen aus Affekt. Mir scheint diese Interpretation aber nicht überzeugend. Erstens tritt die Unterscheidung zwischen Wille und Willkür gar nicht in der GMS auf, sondern erst viel später, in der MS (MS: 212). Anzunehmen, dass Kant diese Unterscheidung in GMS: 412 schon vor Augen hatte, scheint mir irreführend. Zweitens interpretiert Utz den Maximenbegriff bei Kant so, als ob Maximen die Bedingung hypothetischer Imperative seien. Dementsprechend würden Maximen keine Handlungsweise enthalten, sondern lediglich die Motivation des Subjekts in einem bestimmten Moment. Ein Beispiel für Maximen bei Utz ist „Ich möchte stets attraktiv aussehen“. Ich frage mich, ob es nach dieser Vorstellung des kantischen Maximenbegriffs immer noch Sinn machen würde, zu sagen, Maximen sind *Prinzipien*. Außerdem sehe ich nicht, wie sie die Instanz der moralischen Evaluierung ausmachen könnten. Drittens scheint mir, dass die Aufgabe, einen unmittelbaren Wirkimpuls „in ein reflektiertes, allgemeines Wollen“ zu transformieren, welche Utz der Vermittlung der theoretischen Prinzipien zuschreibt (Utz, 2015, 494), nach Kant schon mit der Übernahme einer Maxime geschieht. Die Freiheit der Willkür wird mit dem Handeln nach Maximen gleichgesetzt (vgl. z. B. Religion: 21, 23). Das Handeln nach bloßem Impuls entspringt dagegen aus tierischer, d. h. unfreier Willkür (MS: 212). Also kann kein Handeln nach Maximen zugleich ein Handeln nach bloßem Impuls sein. Das steht in der GMS schon fest – z. B. in GMS: 427, wo Kant ausdrücklich behauptet, Maximen entspringen durch „Mitwirkung der Vernunft“. Dennoch hat Utz Recht, wenn er sagt, dass das willentliche Handeln immer theoretische Annahmen voraussetzt. Das hängt aber damit zusammen, dass Maximen keine *bloßen* motivationalen Sätze sind, sondern auch die Übernahme von theoretischen Überlegungen voraussetzten. Ich kann diese Diskussion an dieser Stelle jedoch nicht mehr vertiefen.

¹²⁶ O’Neill (2013)

¹²⁷ Köhl (1990, 60).

¹²⁸ Kitcher (2002, 236), Albrecht (1994), Höffe (1977, 358), Bittner (1974, 489 f.) und Klemme (2013, 30).

¹²⁹ Z. B. Albrecht (1994), Bacin (2006).

¹³⁰ „Phantastisch=tugendhaft aber kann doch der [Affekt] genannt werden, der keine in Ansehung der Moralität gleichgültige Dinge (*adiaphora*) einräumt und sich alle seine Schritte und Tritte mit Pflichten als mit Fußangeln bestreut und es nicht gleichgültig findet, ob ich mich mit Fleisch oder Fisch, mit Bier oder Wein, wenn mir beides bekommt, nähre; eine Mikrologie, welche, wenn man sie in die Lehre der Tugend aufnähme, die Herrschaft

These, man habe nur dann Maximen, wenn es um moralische Angelegenheiten gehe, zu so vielen Inkonsistenzen führen,¹³¹ dass sie – selbst wenn sie interpretatorisch vertretbar wäre – eigentlich eher ein Problem als eine Lösung für ihre Vertreter wäre. Sie stimmt meiner Meinung nach jedoch nicht einmal mit Kants Text überein. Denn in der Textstelle TL: 409 geht es gar nicht um Maximen. Hier behauptet Kant schlechthin, es gebe Handlungen, die einfach moralisch gleichgültig seien und deswegen solle man nicht „alle seine Schritte und Tritte mit Pflichten als mit Fußangel bestreut“ (TL: 409). Es muss aber angemerkt werden, dass Kant in dieser Textstelle den Ausdruck „moralisch gleichgültig“ in einem ungenauen Sinne verwendet. Er verweist damit einfach auf jene Handlungen, die offenkundig moralisch erlaubt sind, z. B. sich „mit Fleisch oder Fisch“, „mit Bier oder Wein“ zu ernähren. Kants Punkt ist nicht, dass solche Handlungen sich nicht evaluieren lassen und also tatsächlich moralisch indifferent sind. Selbstverständlich gestattet der kategorische Imperativ sie zu evaluieren und zwar als erlaubt, wenn sie verallgemeinerbar sind. Allein es ist so offenkundig, dass sie erlaubt sind, dass sie nicht „in die Lehre der Tugend“ aufgenommen werden sollten. Alle freien Handlungen müssen jedoch moralisch evaluierbar und können also nicht im strengen Sinne moralisch-gleichgültig sein, sonst könnten sie dem Subjekt nicht zugerechnet werden. Wenn sie aber moralisch evaluierbar sind, dann müssen sie der Evaluierungsthese zufolge nach Maximen erfolgen.¹³² Eine moralisch-gleichgültige Handlung (*adiaphoron*) im strengen Sinne (also nicht in dem Sinne, den Kant in TL: 409 vor Augen hat) wäre, wie Kant ausdrücklich in Religion: 23 besagt, eine „bloß aus Naturgesetzen erfolgende Handlung“ und „in Ansehung ihrer“ würde „weder Gebot, noch Verbot, noch auch Erlaubnis (gesetzliche Befugnis) stattfinden“.

Zusammenfassend beantworten wir die Frage nach der Häufigkeit folgendermaßen: Nach Kant liegen allen Handlungen *Handlungsmaximen* zugrunde, soweit sie tatsächliche *Handlungen* und keine Ereignisse der Natur sind. Dass einer Handlung auch ein fester Grundsatz zugrunde liegt, ist dagegen kontingent.

derselben zur Tyrannei machen würde“ (TL: 409).

¹³¹ Z.B. Was passiert, wenn einer vor einer moralischen Angelegenheit steht und sich dessen nicht bewusst ist, selbst wenn er sich dessen bewusst sein sollte? Wird seine Handlung einfach nicht evaluierbar und alsdann gar nicht zuzurechnen?

¹³² Vgl. die Fußnote in Religion:23.

3.1.3. Das Problem der Bewusstheit

Unsere Antwort auf die Frage nach der Bewusstheit des Subjekts bei der Annahme einer Maxime erschließt sich aus unserer Antwort auf die Frage nach der Häufigkeit. Es hängt aber natürlich nicht nur davon ab, was für eine kantische Bedeutung von „Maxime“ man vor Augen hat, sondern auch was man unter „Bewusstheit“ versteht. Maximen als feste Grundsätze werden zumindest einmal im Leben ausdrücklich (bewusst) formuliert. So ist man sich dessen ganz bewusst, wenn man eine Maxime als festen Grundsatz hat, wie Albrecht durch Hinweis auf verschiedene Textstellen von Kants Werken gezeigt hat.¹³³ Auch Maximen als Handlungsmaximen müssen in einem gewissen Sinne immer bewusst übernommen werden und zwar in dem Sinne, dass sie die bewusste Entscheidung des Subjekts in einer bestimmten Situation ausdrücken, für die es also verantwortlich ist. Würden Handlungsmaximen ohne jede Bewusstheit des Subjekts übernommen, könnten sie ihm nicht zugeschrieben werden, und konsequenterweise wäre es für sie nicht verantwortlich. Allerdings werden diese Maximen nicht oder nicht unbedingt bewusst *formuliert*. Wenn ich ein erfahrener Autofahrer bin und von der Arbeit nach Hause fahre, muss ich nicht immer überlegen und ausdrücklich bewusst formulieren, wann ich rechts oder links abbiegen muss, um mein Ziel zu erreichen. Meine Aufmerksamkeit kann auf ein Arbeitsproblem oder auf ein Gespräch mit einem Kollegen gerichtet sein. Jedoch kann man zumindest in einem Sinne des Wortes „Bewusstheit“ sagen, dass ich jede Entscheidung während meiner Heimfahrt mit Bewusstheit treffe. Allison erklärt diesen Punkt in erhellender Weise, indem er zwischen *reflexive* und *reflective self-consciousness* unterscheidet:

By reflexive self-consciousness I understand the first-order awareness that is built into any conscious activity and is a condition of engaging in that activity. By contrast, reflective self-consciousness is a second-order awareness that arises through taking a first-order consciousness as its object. Within Kant's theoretical philosophy, the former is the consciousness that pertains to the apperceptive I. Inasmuch as (discursive) cognition for Kant consists in a judgment, which might also be schematically depicted as taking x as F, such cognition is impossible apart from a reflexive self-awareness. Moreover, since this act of 'taking as' is spontaneous in the sense that it is something that the

¹³³ Da Albrecht aber nicht zwischen Handlungsmaximen und Maximen als feste Grundsätze unterscheidet, nimmt er natürlich an, dass jede Maxime zumindest einmal im Kopf ausdrücklich formuliert wird. Auch Höffe (1977, 358) vertritt diese Position.

subject does for itself rather than something it finds itself causally determined to do (as in the case of association), this consciousness can also be called a consciousness of spontaneity (Allison, 2011, 100).

Nach Allison ist Kants Terminus für „reflective self-consciousness“ *Aufmerksamkeit*.¹³⁴ Er lasse sich in der theoretischen Philosophie folgendermaßen beschreiben: „The basic idea is that by attending to its representations, through the conceptual unification of which it represents to itself external objects, consciousness makes these representations into themselves objects of inner sense” (ibid. 100). Da Handlungsmaximen von der Spontaneität des Subjekts stammen und eine Mitwirkung der Vernunft erfordern, setzen sie *reflexive self-consciousness* voraus, was nichts anderes bedeutet, als dass das Subjekt „bei Sinnen“ war, als es gehandelt hatte und die Maxime alsdann aus der Person selbst kommt und nicht durch äußere Wirkung bestimmt wurde. *Reflexive consciousness* ist eine notwendige Bedingung dafür, dass die Handlung als zurechenbar gesehen wird; also müssen alle Handlungsmaximen mit *reflexive consciousness* angenommen werden. *Reflective self-consciousness* ist dagegen keine notwendige Bedingung dafür, dass eine Handlung als zurechenbar betrachtet wird, und also muss nicht jede Handlungsmaxime mit *reflective self-consciousness* angenommen werden – eigentlich werden die meisten offenkundig nicht damit angenommen.¹³⁵ Feste Grundsätze setzen dagegen nicht nur *reflexive self-consciousness*, sondern immer auch *reflective self-consciousness* voraus, denn sie machen die mögliche Handlung, die das Subjekt vorhat, zum Objekt des inneren Sinnes.

Die Tatsache, dass Kant oft den Ausdruck verwendet, man „macht sich etwas zur Maxime“,¹³⁶ könnte vielleicht einen Einwand zu dieser Interpretation nahelegen. Tatsächlich könnte dieser Ausdruck so interpretiert werden, als ob er betonen wollte, Maximen wären mit voller Bewusstheit übernommen, d. h. dass sie *reflective self-consciousness* voraussetzen. Gegen diesen Einwand kann die Unterscheidung zwischen Handlungsmaximen und festen Grundsätzen nicht helfen, denn der Maximenbegriff, der gemeint ist, wenn Kant den Ausdruck „sich etwas zur Maxime machen“ gebraucht, ist selbstverständlich der der Handlungsmaxime.

¹³⁴ Allison, 2011, 100. Allison verweist auf KrV: B 156.

¹³⁵ In Allison's Worten: „And since each [a *Denkungsart*, an interest and a maxim] involves the use of reason, albeit in an evaluative or practical rather than a theoretical manner, I cannot adopt them without a reflexive awareness of what I am doing. Again, this awareness is built into the activity itself and, indeed, into any intentional action. (...) a reflective practical self-awareness would, like its cognitive counterpart, involve an explicit becoming conscious of what I have done or propose to do. In the case of a *Denkungsart*, an interest, or an ordinary intentional action, it seems evident not only that a reflective awareness is not a necessary condition of attributing it to the agent, but that such reflection seldom occurs” (Allison, 2011, 100-101).

¹³⁶Vgl. KpV: 19, 27; Religion: 24.

Auch wenn wir eine genaue Antwort auf diesen Einwand erst am Ende des Abschnitts 3.2 geben können, so können wir doch schon hier eine Skizze anbieten: Der Ausdruck „sich etwas zur Maxime machen“ muss m. E. immer in Verbindung mit der Entscheidung für die Handlung verstanden werden, und deshalb bedeutet „sich etwas zur Maxime machen“, dass die Annahme der Maxime *durch* die Handlung vorausgesetzt wird. Die Handlungsmaxime ist das, was ich beim Handeln *voraussetze* und in diesem Sinne „mir mache“. Es ist zum Beispiel genau beim Lügen in einer Situation X, dass man sich zur Maxime macht, Lügen sei in einer Situation der Art X gut bzw. „ich will in einer Situation der Art X lügen“. Der Ausdruck „sich etwas zur Maxime machen“ setzt also keine *reflective self-consciousness* des handelnden Subjekts voraus, sondern genau das Gegenteil: Er impliziert, dass, selbst wenn das handelnde Subjekt sich und seiner Maxime nicht *reflectiv* bewusst ist, d. h. selbst wenn das Subjekt kein Prinzip ausdrücklich formuliert *hat*, es dennoch dafür verantwortlich ist, weil das Subjekt es sich *durch seine Handlung* zur Maxime *macht*, es wolle sich so und so verhalten.¹³⁷ Deswegen bevorzugt Kant diesen Ausdruck statt „eine Maxime haben“, welche besser zu Maximen als zu festen Grundsätzen passt.

3.1.4. Zusammenfassung

Fassen wir nun die im Abschnitt 3.1 vertretenen Hauptthesen zusammen:

- (1) Es lässt sich zwischen zumindest drei Verwendungen des Wortes „Maxime“ in Kants praktischer Philosophie unterscheiden. Normalerweise meint Kant unter „Maxime“ das einer Handlung zugrundeliegende Prinzip, was wir hier „Handlungsmaxime“ benannt haben. Gelegentlich gebraucht Kant das Wort, von der französischen Tradition beeinflusst, auch im Sinne einer Faustregel. Darüber hinaus spricht Kant auch manchmal von einer „obersten Maxime“ der Willkür, die Handlungsmaximen zugrunde liegt.
- (2) Handlungsmaximen sind die Instanz der moralischen Evaluierung (das haben wir *Handlungsevaluierungsthese* genannt); sie lassen sich weder als präskriptive noch als deskriptive, sondern nur als expressive Prinzipien verstehen (das haben wir *Expressivitätsthese* genannt).

¹³⁷ Im Abschnitt 3.2 werde ich diesen Punkt näher erläutern.

- (3) Allen menschlichen willentlichen Handlungen liegen Handlungsmaximen zugrunde. Das haben wir hier *Grundlagenthese* genannt. Dagegen handeln Menschen nicht immer nach Faustregeln bzw. festen Prinzipien. Das ist unsere Antwort auf das Problem der Häufigkeit.
- (4) Anders als feste Prinzipien werden Maximen nicht immer ausdrücklich und bewusst formuliert. Sie setzen keine reflektive, sondern nur reflexive Bewusstheit voraus. Das ist unsere Antwort auf das Problem der Bewusstheit.

3.2. Grundzüge einer Maxime als selbstbestimmendes Prinzip

Wie wir oben gesehen haben, besteht die einzige Subjektivität, welche jeder Maxime *per definitionem* angehört, in der individuellen Selbstbestimmung durch das Handelnde (S1). Im Abschnitt 3.1 haben wir gezeigt, dass Kant das Wort „Maxime“ in mehrerlei Bedeutungen verwendet, und wir haben erklärt, dass unsere Untersuchung in dieser Arbeit sich von Anfang an auf eine bestimmte Bedeutung konzentriert, nämlich diejenige der *Handlungsmaxime*. Nur diesen Maximenbegriff haben wir die Subjektivität im Sinne der individuellen Selbstbestimmung (S1) zugewiesen.

Da dieser Begriff der Subjektivität als individuelle Selbstbestimmung im Kapitel 2 nur skizziert wurde, müssen wir ihn nun näher erklären. Dazu werden wir diejenigen Grundzüge einer Handlungsmaxime beschreiben, welche sie unserer Interpretation zufolge zu einem *subjektiven* Prinzip im Sinne der Subjektivität 1 machen. Das Ergebnis soll ein neues Licht auf das Verhältnis von Maximen zu praktischen Gesetzen und auf Kants Verständnis der praktischen Überlegung werfen.

3.2.1. Die Aufnahme von Triebfedern

Wie wir nun zeigen möchten, steht hinter dem Subjektivitätsbegriff 1, welcher nämlich die individuelle Selbstbestimmung ausdrückt, Kants Überzeugung, dass eine Triebfeder nur dann zur Handlung führen kann, wenn sie in eine Maxime aufgenommen wird. Diese These wird am deutlichsten in der Religionsschrift zum Ausdruck gebracht:

Die Freiheit der Willkür ist von der ganz eigenthümlichen Beschaffenheit, daß sie durch keine Triebfeder zu einer Handlung bestimmt werden kann, als nur sofern der Mensch sie in seine Maxime

aufgenommen hat (es sich zur allgemeinen Regel gemacht hat, nach der er sich verhalten will); so allein kann eine Triebfeder, welche sie auch sei, mit der absoluten Spontaneität der Willkür (der Freiheit) zusammen bestehen (Religion 23-24).

Kants Hauptpunkt bei dieser Textstelle besteht darin, dass nur, wenn eine Handlung, negativ gesprochen, nicht durch eine Triebfeder direkt bestimmt, sondern, positiv gesprochen, regelgeleitet ist, sie als frei, ja überhaupt als Handlung betrachtet werden kann. Wie wir schon erwähnt haben, wurde diese These bekannterweise von Henry Allison *Incorporation Thesis* genannt. Ihre wichtigste Folge ist, dass alle Handlungen nicht unmittelbar aus Begierde bzw. Neigung, sondern nach Maximen geschehen müssen, wenn sie frei sind. Eine direkt aus Naturantrieb verursachte Handlung wäre ein bloßes Ereignis der Natur, und dementsprechend wäre sie nicht dem Subjekt zuzurechnen. Natürlich besteht noch die Möglichkeit, dass einige von unseren Handlungen aus Naturantrieben verursacht werden, z. B. wenn ein Individuum an einen Stein stößt, fällt es aus natürlichem Antrieb und nicht nach Maximen. Diese Handlungen sind aber nicht frei und deswegen sind sie nicht zurechenbar; im engeren Sinne sind sie daher auch keine Handlungen und jedenfalls keine Taten.¹³⁸

Daher unterstützt die *Incorporation Thesis* unsere Antwort auf das Häufigkeitsproblem; sie bestätigt, anders gesagt, die *Handlungsthese*, d. h. die These, dass alle freie Handlungen nach Maximen geschehen. Entsprechend schreibt Kant in einer Fußnote kurz vor der oben zitierten *Incorporation Thesis* Passage: „außer der Maxime [...] kein *Bestimmungsgrund* der freien Willkür angeführt werden soll und kann“ (Religion 23).

Allison verbindet die *Incorporation Thesis* mit Kants Lehre der transzendentalen Apperzeption:

The Incorporation Thesis also enables us to see more clearly the connection, to which Kant himself alludes, between his conception of rational agency and his doctrine of transcendental apperception. Thus, in light of this thesis, one may say that just as it must be possible for ‘I think’ to accompany all my representations in order for them to be ‘mine,’ that is, in order for me to be able to represent anything through them, so too it must be possible for the ‘I take’ to accompany all my inclinations if they are to be ‘mine’ qua rational agent, that is, if they

¹³⁸ „Tat heißt eine Handlung [...] sofern das Subject in derselben nach der Freiheit seiner Willkür betrachtet wird. Der Handelnde wird durch einen solchen Act als Urheber der Wirkung betrachtet, und diese, zusamt der Handlung selbst, können ihm *zugerechnet* werden“ (MS: 223).

are to provide motives or reasons for acting. Again, just as sensible intuitions are related to an object only by being subsumed under concept, so too sensible inclinations are related to an object of the will only insofar as they are 'incorporated into a maxim,' that is, subsumed under a rule of action. (Allison 1990, 40)

Außerdem greift Allison auch auf die *Incorporation Thesis* zurück, um seine Antwort auf das Problem der Bewusstheit zu begründen:

The 'I take,' like the 'I think,' can be conceived but not experienced. In other words, I can no more observe myself deciding than I can observe myself judging, although in both cases I must be conscious of what I am doing. That is precisely why both activities are merely intelligible in the specifically Kantian sense. (Allison, ibd.)

So interpretiert Allison das „Ich will“ bzw. das ‚I take‘, welches unserer Interpretation zufolge das Subjektivitätsmoment der Maximen vornehmlich ausdrückt, als eine transzendente Bedingung des vernünftigen Handelns: Gleichwohl wie ich mir nur dann eine Vorstellung als „meine“ darstellen kann, wenn ich ihr den Satz „Ich denke“ zugrunde lege, kann ich nur dann eine Triebfeder als „meine“ verstehen, wenn ich ihr den Satz „Ich will“ zugrunde lege und also meinem Handeln ein Prinzip unterstelle.

Allisons Vergleich zwischen Kants Apperzeptionslehre und der *Incorporation Thesis* kann jedenfalls ein neues Licht auf den Subjektivitätsbegriff 1 werfen. Damit wir aber in der Lage sind, eine genaue Erläuterung des Subjektivitätsmoments der Maxime zu geben, müssen wir noch andere wichtige handlungstheoretische Begriffe Kants in den Blick nehmen.

3.2.2. Der Ausdruck des Interesses

Die Triebfeder des Willens, „sofern sie durch Vernunft vorgestellt wird“, heißt auch „Interesse“ (KpV: 79). Das vernünftige Handeln beruht nach Kant auf Interessen. In der Tat ist das Interesse „das, wodurch Vernunft praktisch, d. h. eine den Willen bestimmende Ursache, wird“ (GMS: 459). So ist das Interesse zuerst das, wodurch ein endliches vernünftiges Subjekt zur Handlung geführt wird. Bei endlich vernünftigen Wesen sind *Wollen* (*nota bene*: nicht *Wünschen*) und *ein Interesse nehmen* das Gleiche: „Etwas wollen und [...] daran ein Interesse nehmen, ist identisch“ (KU: 209). Konsequenterweise können endliche vernünftige Wesen nicht handeln, ohne sich ein Interesse an etwas zu nehmen.

Unter „Interesse“ versteht Kant genauer gesagt „die Abhängigkeit eines zufällig bestimmbar Willens [...] von Prinzipien der Vernunft“ (GMS: 413). Ihm wird die Neigung gegenübergestellt, welche „die Abhängigkeit des Begehungsvermögens von Empfindungen“ ist (GMS: 413). Mit dieser ersten Unterscheidung will Kant betonen, dass vernünftige Wesen anders als Tiere zum Handeln bzw. zur Bewegung kommen.¹³⁹ Die Triebfeder der tierischen Bewegung ist die *blinde* Neigung. Sinnliche, aber zugleich vernünftige Wesen werden dagegen durch Interessen zum Handeln motiviert, welchen immer eine Mitwirkung der Vernunft zugrunde liegt.¹⁴⁰ Anders gesagt beruht jede Motivation eines endlichen vernünftigen Wesens zum Handeln auf einem Interesse der praktischen Vernunft, die sich gewissermaßen zwischen der reinen Willensbestimmung und der Neigung befindet. Dies kann aber auf zweierlei Weise stattfinden: Das Individuum kann sich entweder für eine Handlungsweise oder für einen Gegenstand bzw. einen Sachverhalt interessieren. Das erläutert Kant mit der Einführung einer zweiten Unterscheidung in derselben Fußnote der GMS: „Das erste bedeutet das praktische Interesse an der Handlung, das zweite das pathologische Interesse am Gegenstande der Handlung. Das erste zeigt nur Abhängigkeit des Willens von Principien der Vernunft an sich selbst, das zweite von den Principien derselben zum Behuf der Neigung an, da nämlich die Vernunft nur die praktische Regel angiebt, wie dem Bedürfnisse der Neigung abgeholfen werde“ (GMS: 413). So kann das Handeln der endlichen vernünftigen Wesen natürlich auch mittelbar aus Neigung stattfinden, ohne dass es – wie es etwa bei den Tieren – aus *blinder* Neigung (d. h. ohne Mitwirkung der Vernunft) erfolgt. Fernerhin findet sein Handeln aus Neigung *immer* mit Mitwirkung der Vernunft statt, wenn es frei ist. Kant trifft also in GMS: 413 eigentlich zwei Unterscheidungen: Erstes die Unterscheidung zwischen dem Wirken aus blinder Neigung und dem Handeln aus Interesse, und zweitens die Unterscheidung zwischen dem Handeln aus praktischem Interesse und dem Handeln aus pathologischem Interesse¹⁴¹. Nach Kant unterscheiden sich Interesse und blinde Neigung dadurch, dass dem

¹³⁹ Das wird klar, wenn man den Kontext vor Auge hat, in dem diese Unterscheidung in der GMS eingeführt wird, nämlich in einer Fußnote, welcher die bekannte Passage GMS: 412 direkt folgt – die wir an spätere Stelle näher analysieren –, wo Kant zwischen dem Wirken eines jeden Dinges der Natur und dem Handeln eines vernünftigen Wesens unterscheidet. Außerdem lässt es sich auch aus der anderen Fußnote der GMS lesen, in der es um den Begriff des Interesses geht: „Daher sagt man nur von einem vernünftigen Wesen, dass es woran ein Interesse nehme, vernunftlose Geschöpfe fühlen nur sinnliche Antriebe“ (GMS: 459).

¹⁴⁰ KpV: 79. Vgl. auch MS: 212 und GMS: 459-460.

¹⁴¹ Kant verwendet den Ausdruck „Handeln aus Interesse“ ausschließlich für das Handeln aus pathologischem Interesse. Dadurch will er selbstverständlich das Missverständnis vermeiden, welches auftauchen würde, würde er den Ausdruck „Handeln aus Interesse“ auch für das Handeln aus praktischem Interesse verwenden: Im Alltag verwendet man den Ausdruck „Handeln aus Interesse“ nur für das Handeln aus pathologischen Interesse; In

Interesse eine Mitwirkung der Vernunft zugrunde liegt, die ein Prinzip anbietet, nach dem das Handeln durchgeführt wird, während blinde Neigungen direkt aus Empfindungen, ohne Mitwirkung der Vernunft, folgen.¹⁴² Endliche vernünftige Wesen können auch von Neigungen motiviert werden. Dafür müssen sie jedoch ein *Interesse* an der Neigung nehmen, was nur durch Mitwirkung der Vernunft stattfindet. Wenn ein endliches vernünftiges Wesen ein praktisches Interesse annimmt, d. h. ein Interesse an der Handlung und nicht am Gegenstand bzw. an der Neigung zum Gegenstand der Handlung, dann sagt Kant, dass er aus Pflicht gehandelt hat. Es ist jedoch nochmals wichtig zu betonen, dass dem freien *Handeln* der endlichen vernünftigen Wesen *immer* ein Interesse (also Rationalität) zugrunde liegt.¹⁴³ Auch das Handeln aus Pflicht ist eigentlich ein Handeln „aus Interesse“, aber nicht aus pathologischem, sondern aus praktischem Interesse. Hier steht nochmals die *Incorporation Thesis* im Hintergrund: Ein vernünftiges Wesen kann nur zum *Handeln* geführt werden, wenn es etwas zu seinem Prinzip gemacht hat, und ein subjektives Prinzip ist der Ausdruck eines Interesses an einem Gegenstand bzw. an einer Handlung.

3.2.3. Die Vorstellung der Gesetze

Angesichts der Behauptung, dass Maximen Ausdrücke eines Interesses sind, lässt sich sofort fragen, wie genau ein vernünftiges Wesen ein Interesse an etwas nimmt und dadurch bestimmt wird. Das Problem wird in der schon erwähnten, schwierigen Passage GMS: 412-414 eingegangen. Diese Passage wurde in der Sekundärliteratur so unterschiedlich gedeutet, dass sie sicherlich eine nähere Analyse verdient:

Kants Terminologie sind jedoch nicht alle Interessen *per definitionem* pathologisch, da es auch praktisches Interesse gibt. Würde er aber den Ausdruck „Handeln aus Interesse“ auch fürs Handeln aus praktischem Interesse gebrauchen, könnte der unbeachtete Leser zur falschen Interpretation verleitet werden, auch das praktische Interesse wäre pathologisch.

¹⁴² Diese zwei Unterschiede werden am Anfang der Fußnote in GMS: 413 ganz klar gegenübergestellt: „Die Abhängigkeit des Begehrungsvermögens von Empfindungen heißt *Neigung* (...) Die Abhängigkeit eines zufällig bestimmbar Willens aber von Prinzipien der Vernunft heißt ein *Interesse*“. In Kants Formulierung der zwei, in diesem Zitat enthaltenen Definitionen will er ganz offensichtlich ‚Begehrungsvermögen‘ und ‚Wille‘ bzw. ‚Empfindungen‘ und ‚Prinzipien der Vernunft‘ kontrastieren.

¹⁴³ Wie oben gesagt, können endliche vernünftige Wesen zwar auch aus blinder Neigung *wirken*, aber in diesem Fall ist ihnen das Geschehen bzw. Bewegung nicht zurechenbar, und Kant würde nicht sagen, dass sie tatsächlich etwas *tun*. Nehmen wir ein Beispiel: Die modernen Psychiater behaupten, dass eine Person vor Zorn so blind werden könne, dass sie sogar das Bewusstsein verlieren könne. In diesem Fall würde die Person sich – wie etwa ein Tier – aus blinder Neigung bewegen. Die Bewegung bzw. das Wirken wäre genau deswegen keine Tat – und alsdann nicht zuzurechnen –, weil das Individuum durch kein Interesse (weder praktisch noch pathologisch), sondern durch blinde Neigung zur Tat geführt wurde.

[I] [I.1] Ein jedes Ding der Natur wirkt nach Gesetzen. [I.2] Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, nach der Vorstellung der Gesetze, d.i. nach Prinzipien zu handeln, oder einen Willen. [I.3] Da [I.3.1] zur Ableitung der Handlungen von Gesetzen Vernunft erfordert wird, so [I.3.2] ist der Wille nichts anders als praktische Vernunft. [I.4] [I.4.1] Wenn die Vernunft den Willen unausbleiblich bestimmt, so sind die Handlungen eines solchen Wesens, die als objektiv notwendig erkannt werden, auch subjektiv notwendig, d.i. [I.4.2] der Wille ist ein Vermögen, nur dasjenige zu wählen, was die Vernunft, unabhängig von Neigungen, als praktisch notwendig, d.i. [I.4.3] als gut erkennt. [I.5] [I.5.1] Bestimmt aber die Vernunft für sich allein den Willen nicht hinlänglich, ist dieser noch subjektiven Bedingungen (gewissen Triebfedern) unterworfen, die nicht immer mit den objektiven übereinstimmen; mit einem Worte, [I.5.2] ist der Wille nicht an sich völlig der Vernunft gemäß (wie es bei Menschen wirklich ist): so sind die Handlungen, die objektiv als notwendig erkannt werden, subjektiv zufällig, und [I.5.3] die Bestimmung eines solchen Willens, objektiven Gesetzen gemäß, ist Nötigung, [I.5.4] d.i. das Verhältnis der objektiven Gesetze zu einem nicht durchaus guten Willen wird vorgestellt als die Bestimmung des Willens eines vernünftigen Wesens zwar durch Gründe der Vernunft, denen aber dieser Wille seiner Natur nach nicht notwendig folgsam ist.

[I.6] [I.6.1] Die Vorstellung eines objektiven Prinzips, sofern es für einen Willen nötigend ist, heißt ein Gebot (der Vernunft) und [I.6.2] die Formel des Gebots heißt Imperativ.

[I.7] [I.7.1] Alle Imperative werden durch ein Sollen ausgedrückt und [I.7.2] zeigen dadurch das Verhältniß eines objektiven Gesetzes der Vernunft zu einem Willen an, der seiner subjektiven Beschaffenheit nach dadurch nicht nothwendig bestimmt wird (eine Nötigung). [I.8] Sie sagen, daß etwas zu thun oder zu unterlassen gut sein würde, allein sie sagen es einem Willen, der nicht immer darum etwas thut, weil ihm vorgestellt wird, daß es zu thun gut sei. [I.9] [I.9.1] Praktisch gut ist aber, was vermittelt der Vorstellungen der Vernunft, mithin nicht aus subjektiven Ursachen, sondern objectiv, [I.9.2] d.i. aus Gründen, die für jedes vernünftige Wesen als ein solches gültig sind, den Willen bestimmt. [I.10] [I.10.1] Es wird vom Angenehmen unterschieden als demjenigen, [I.10.2] was nur vermittelt der Empfindung aus bloß subjektiven Ursachen, [I.10.3] die nur für dieses oder jenes seinen Sinn gelten, [I.10.4] und nicht als Princip der Vernunft, [I.10.5] das für jedermann gilt, auf den Willen Einfluß hat. (GMS: 412-414)

Diese Textstelle enthält eine Menge interpretatorischer Probleme, die uns hier aber hier nicht alle direkt betreffen. Wir konzentrieren uns zunächst nur auf die Frage, was Kant unter den

Termini „Prinzipien“, „Gesetze“ bzw. „Vorstellung der Gesetze“ in I.2 versteht.¹⁴⁴

Die ersten zwei Sätze stehen im direkten Zusammenhang.

[I.1] Ein jedes Ding der Natur wirkt nach Gesetzen.

[I.2] Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, nach Vorstellung der Gesetze, d. h. nach Prinzipien zu handeln, oder einen Willen.

Der zweite Satz [I.2] enthält vier Aussagen:

[I.2.1] Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, nach Vorstellung der Gesetze zu handeln.

[I.2.2] Nach Vorstellung der Gesetze zu handeln bedeutet, ist nach Prinzipien zu handeln.

[I.2.3] Nur ein vernünftiges Wesen hat einen Willen.

[I.2.4] Der Wille ist das Vermögen, nach der Vorstellung der Gesetze zu handeln.

Was I.1 und I.2 sprachlich verbindet sind vier angedeutete Gegensätze: (1) der zwischen ‚jedes‘ und ‚nur‘; (2) der zwischen ‚Ding der Natur‘ und ‚vernünftiges Wesen‘; (3) der zwischen ‚wirkt‘ und ‚handelt‘; (4) der zwischen ‚Gesetze‘ und ‚Vorstellung der Gesetze‘. Somit beabsichtigt Kant offensichtlich Wirkungen, die nur nach Naturgesetzen stattfinden, von Handlungen bzw. Taten, die das Ergebnis von vernünftiger Überlegung sind, zu unterscheiden.¹⁴⁵ Dementsprechend müssen die ‚Gesetze‘ in I.1 als Naturgesetze interpretiert werden:

[I.1]* Ein jedes Ding der Natur wirkt nach Naturgesetzen.

¹⁴⁴Dies sind eigentlich drei verschiedene Fragen, die nicht verwechselt werden dürfen. Allerdings werden wir sie zunächst zusammen analysieren und zwar deswegen, weil sie in demselben Satz vorkommen, welchen wir rekonstruieren. An späterer Stelle halten wir sie aber deutlich auseinander.

¹⁴⁵In KU: 303 unterscheidet Kant zwischen *Tun (facere)* und *Handeln bzw. Wirken (agere)*. Obwohl er in diesem Passus *Handeln* und *Wirken* gleichsetzt, verwendet er das Wort „Handlung“ üblicherweise entweder als einen Oberbegriff, welcher „Tat“ und „Wirkung“ umfasst, oder als ein Synonym für „Tat“. Vgl. Vorlesungen über Metaphysik: 28:565. Eine Handlung ist einem Subjekt nur zuzurechnen, wenn sie als eine *Tat* desselben betrachtet wird, d. h. wenn das Subjekt als Urheber der Handlung angesehen ist: „Zurechnung (*imputation*) in moralischer Bedeutung ist das Urteil, wodurch jemand als Urheber (*causa libera*) einer Handlung, die alsdann *Tat (factum)* heißt und unter Gesetzen steht, angesehen wird.“ (MS: 222). Vgl. auch MS: 223 – bereits oben zitiert. In der vorliegenden Textstelle (GMS: 412) ist „Handeln“ jedoch als ein Synonym von „Tat“ zu verstehen, weil Kant es klarerweise dem Terminus „wirken“ gegenüberstellt.

Die erste große interpretatorische Schwierigkeit der Passage ergibt sich aus dem Gegensatz (4), zwischen ‚Gesetze‘ und ‚Vorstellung der Gesetze‘: Da in I.1 mit ‚Gesetze‘ Naturgesetze gemeint sind, liegt es nahe, ‚Gesetze‘ in I.2.1 gleichermaßen als Naturgesetze zu interpretieren. Tatsächlich sollte ‚Gesetze‘ in I.2.1 grammatikalisch wegen des bestimmten Artikels „der“ auf die schon erwähnten Gesetze und damit eben auf die Naturgesetze verweisen. Demzufolge kommt man zur folgenden Lesart:

[I.2.1]¹ Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, nach Vorstellung der Naturgesetze zu handeln.

Es ist jedoch überhaupt nicht klar, in welchem Sinne ein vernünftiges Wesen nach Vorstellungen von Naturgesetzen handeln kann. Da Kant technische Regeln gelegentlich mit theoretischen Sätzen verbindet,¹⁴⁶ welchen Naturgesetze zugrunde liegen bzw. zugrunde liegen können, könnte man I.2.1¹ vielleicht folgendermaßen auffassen: Um Handlungen auszuführen, braucht ein vernünftiges Wesen ein praktisches Prinzip; um zum praktischen Prinzip zu kommen, muss das vernünftige Wesen jedoch zuerst ein Naturgesetz denken, auf den der praktische Satz sich dann stützt.¹⁴⁷ So müsse man sich den Satz „Wenn man Wasser trinkt, wird man nicht mehr durstig sein“¹⁴⁸ vorstellen, um auf das praktische Prinzip „Wenn ich nicht mehr durstig sein will, sollte ich Wasser trinken“ zu kommen, welches Kant eine technische Regel nennen würde. Nach „Vorstellung der Naturgesetze zu handeln“ besteht demzufolge darin, nach solchen technischen Regeln zu handeln, denen theoretische Sätze bzw. Natursätze zugrunde liegen. So hätten wir:

[I.2]² Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, nach Vorstellung der Naturgesetze, d. h. nach technischen Regeln zu handeln, oder einen Willen.

¹⁴⁶ KU: 172 (s.u.).

¹⁴⁷ Eine Textstelle der KU spricht vielleicht für diese Interpretation: „Alle technisch- praktische Regeln (d.i. die der Kunst und Geschicklichkeit überhaupt, oder auch der Klugheit, als einer Geschicklichkeit auf Menschen und ihren Willen Einfluß zu haben), so fern ihre Principien auf Begriffen beruhen, müssen nur als Corollarien zur theoretischen Philosophie gezählt werden. Denn sie betreffen nur die Möglichkeit der Dinge nach Naturbegriffen, wozu nicht allein die Mittel, die in der Natur dazu anzutreffen sind, sondern selbst der Wille (als Begehrungs-, mithin als Naturvermögen) gehört, sofern er durch Triebfedern der Natur jenen Regeln gemäß bestimmt werden kann.“ (KU: 172-173).

¹⁴⁸ Dieser Satz ist selbstverständlich kein Naturgesetz, lässt sich aber unmittelbar von einem Naturgesetz ableiten.

So verführerisch diese Lesart auf den ersten Blick auch scheinen mag, so führt sie doch, wie wir sehen werden, zu gravierenden interpretatorischen Problemen. Schauen wir uns aber zuerst die alternativen Lesarten an. Die Formulierung ‚nach Prinzipien zu handeln‘ führt unmittelbar auf die praktischen Prinzipien zurück, die in GMS: 400 definiert wurden, nämlich auf das subjektive Prinzip (die Maxime) und das objektive Prinzip (das praktische Gesetz). Dementsprechend könnte man I.2.1 angesichts von I.2.2 folgendermaßen interpretieren:

[I.2]³ Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, nach Vorstellung der Gesetze, d. h. nach praktischen Prinzipien (Maximen oder praktischen Gesetzen) zu handeln, oder einen Willen.

Alternativ könnte man vielleicht den Satz so verstehen, dass Kant nur eine einzige Art von praktischen Prinzipien meinte. Daher ergeben sich die folgenden Lesarten:

[I.2]⁴ Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, nach Vorstellung der Gesetze, d. h. nach Maximen zu handeln, oder einen Willen.

[I.2]⁵ Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, nach Vorstellung der Gesetze, d. h. nach praktischen Gesetzen (im engeren Sinne), d. h. nach moralischen Gesetzen zu handeln, oder einen Willen.

Nach einem Wortgebrauch Kants sind „praktische Gesetze“ bzw. „Gesetze“ nicht nur moralische Gesetze, sondern eine Gattung praktischer Prinzipien, welche sowohl moralische Gesetze als auch technische und pragmatische Regeln umfasst, wie wir schon gezeigt haben. Demzufolge könnte ‚Gesetze‘ in I.2 als praktische Gesetze im erweiterten Sinne verstanden werden:

[I.2]⁶ Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, nach Vorstellung der Gesetze, d. h. nach praktischen Gesetzen (im breiten Sinnen) zu handeln, oder einen Willen.

Zuletzt könnte man vielleicht annehmen, dass Kant in I.2.1 hinter ‚Prinzipien‘ Imperative versteht, denn der Begriff des Imperativs wird direkt danach eingeführt. So hätten wir:

[I.2]⁷ Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, nach Vorstellung der Gesetze, d. h. nach Imperativen zu handeln, oder einen Willen.

Bei Laberge, Timmermann und Allison findet sich eine lange Diskussion dieser Kontroverse.¹⁴⁹ Nach Timmermann plädiert Cramer¹⁵⁰ für die von uns oben genannte Lesart I.2², Bittner¹⁵¹ und Paton¹⁵² für I.2⁴, Duncan¹⁵³ für I.2⁵ und Kohl,¹⁵⁴ I.2⁷. Timmermann¹⁵⁵ selber vertritt I.2⁶. Seine Einwände gegen Cramer¹⁵⁶ und Kohl¹⁵⁷ scheinen mir überzeugend. In [I.2] hat Kant jedenfalls den Willen aller vernünftigen Wesen vor Augen. Die Unterscheidung zwischen einem sinnlich affizierten Willen und einen unendlichen Willen kommt erst später (ab [I.4]) im Text vor. Die Prinzipien, von denen Kant in I.2 spricht, müssen also Prinzipien irgendeines Willens sein. Bei Cramers Position (I.2²) werden ‚Prinzipien‘ als technische Regeln verstanden. Es ist jedoch ganz unklar, in welchem Sinne unendliche vernünftige Wesen zu Handlungen nach solchen Regeln fähig wären. Da es in I.2 um alle vernünftigen Wesen und nicht nur die endlichen geht, ist weiterhin naheliegend, dass Kant mit ‚Prinzipien‘ nicht Imperative meinen kann, weil diese nur für endliche vernünftige Wesen gelten. Aus diesem Grund muss I.2⁷ (Kohls Position) auch verworfen werden.

Timmermann will mit demselben Argument auch I.2⁴ (Bittners bzw. Patons Interpretation) und I.2² anfechten und zwar deswegen, weil Kant in einer Textstelle der KpV¹⁵⁸ den Begriff der Maxime zu denjenigen Begriffen zählt, die nur für endliche vernünftige Wesen gelten. Bittner habe „verkannt, dass an dieser Stelle der *Grundlegung* noch gar nicht vom

¹⁴⁹ Laberge, 2000, 83-96; Timmermann, 2003, 65-80; Allison, 2011, 151-157. Wir folgen hier Timmermann und beziehen uns gelegentlich auf Laberges und Allisons Texte.

¹⁵⁰ Cramers Position ist eigentlich viel komplexer. [I.2]² ist nur eine Vereinfachung davon. Vgl. Timmermann, 2003, 67; Cramer, 167 f.

¹⁵¹ Bittner, 1974.

¹⁵² Paton, 1947, 81 f.

¹⁵³ Duncan, 1957, 103 f.

¹⁵⁴ Kohl, 1990, 48 f.

¹⁵⁵ *Ibid.*, 73.

¹⁵⁶ *Ibid.*, 72.

¹⁵⁷ *Ibid.*, 68.

¹⁵⁸ „Alle drei Begriffe aber, der einer Triebfeder, eines Interesse und einer Maxime, können nur auf endliche Wesen angewandt werden. Denn sie setzen insgesamt eine Eingeschränktheit der Natur eines Wesens voraus, da die subjective Beschaffenheit seiner Willkür mit dem objectiven Gesetze einer praktischen Vernunft nicht von selbst übereinstimmt; ein Bedürfniß, irgend wodurch zur Thätigkeit angetrieben zu werden, weil ein inneres Hinderniß derselben entgegensteht. Auf den göttlichen Willen können sie also nicht angewandt werden.“ (KpV: 79). Vgl. Timmermann, 2003, 69-70.

menschlichen Willen als einem sinnlich affektierten und dennoch freien Willen die Rede ist“. Der Grund, weshalb er das verkannt habe, läge darin, dass nach Maximen zu handeln „ein Charakteristikum der menschlichen Willkür“ sei (Timmermann, 2003, 68). Dass nur ein Teil der vernünftigen Wesen nach Maximen handelt, nämlich die endlichen, ist jedoch *nicht* eindeutig eine These Kants. Tatsächlich scheint er in der KpV zweimal das Gegenteil zu behaupten.¹⁵⁹ Timmermann ist sich dieser Schwierigkeit bewusst, und er versucht, die zwei Passagen der KpV neu zu interpretieren, in denen Kant nahelegt, auch ein heiliger Wille handele nach Maximen.

Timmermann zufolge würden dieser Passagen die Textstelle KpV:79 nicht widersprechen. Erstens sage Kant in den zwei Passagen nicht, ein heiliger Wille sei zu Maximen fähig, sondern nur, dass er „zu keiner [...] widerstreitenden Maxime fähig“ bzw. „als keiner Maxime fähig, die nicht [...]“ sei. Zweitens solle der Gebrauch des Konjunktivs als Irrealis aufgefasst werden, und daher deute Kant eigentlich an, dass wir „uns nur insofern dem Willen des unendlichen Wesens annähern [können], als wir Maximen ausbilden, nach denen auch dies Wesen handelte, wenn denn sein Wille – per impossibile – Maximen benötigte“ (Timmermann, 2003, 70). Selbst wenn diese Argumente zwingend wären – was mir keineswegs so scheint –, hat Timmermann übersehen, dass auch in der GMS – also gerade in dem Werk, wo die hier zu interpretierende Textstelle (GMS: 412) vorkommt – mehrere Passagen aussagen oder jedenfalls sehr nahelegen, dass unendliche vernünftige Wesen nach Maximen handeln.¹⁶⁰ Und die zwei Argumente Timmermanns treffen auf diese Textstellen nicht zu, in denen Kant keine verneinende Form und keinen Konjunktiv verwendet. Das beste Beispiel dafür ist folgendes:

Der Wille, dessen Maximen notwendig mit den Gesetzen der Autonomie zusammenstimmen, ist ein heiliger, schlechterdings guter Wille. (GMS: 439)¹⁶¹

So ist Timmermanns Argumentation meines Erachtens unzureichend, um die Lesart I.2⁴ zurückzuweisen. Desweiteren gibt es in der Textstelle, wo die erste Definition der Maxime (GMS: 400) auftritt, nichts, was für die These sprechen würde, nach Kant beziehe sich der

¹⁵⁹ „[...] heiligen Willen, d.i. einen solchen, der keiner dem moralischen Gesetze widerstreitenden Maximen fähig wäre“ (KpV: 32). „In der allernüchternsten Intelligenz wird die Willkür als keiner Maxime fähig, die nicht zugleich objectiv Gesetz sein könnte, mit Recht vorgestellt“ (KpV: 32-33).

¹⁶⁰ Das wird auch von Allison übersehen (Allison, 2011, 152).

¹⁶¹ Vgl. auch GMS: 434; 437.

Maximenbegriff lediglich auf endliche vernünftige Wesen. Ganz im Gegenteil: Diese Definition legt vielmehr nahe, praktische Gesetze seien Maximen, nach denen ein vernünftiges Wesen handelt, wenn Vernunft Kontrolle über sein Begehungsvermögen hat, was bei unendlichen vernünftigen Wesen gerade der Fall ist. Wie wir oben bereits gezeigt haben, sind Maximen nicht *per definitionem* in dem Sinne subjektiv, dass sie empirisch sind, sondern lediglich in dem Sinne, dass sie einen Akt der Selbstbestimmung des handelnden Subjekts ausdrücken. Gelegentlich sagt Kant in der *GMS*, die Unterscheidung zwischen Maximen und praktischen Gesetzen ergebe für einen heiligen Willen keinen Sinn.¹⁶² Im Lichte aller Passagen und Argumente sollte man daraus aber nicht den Schluss ziehen, dass das Wort „Maxime“ nicht auf einen heiligen Willen verweisen darf oder dass man nicht sagen dürfte, bei einem heiligen Wesen seien alle Maximen zugleich praktische Gesetze.

Allerdings hat Timmermann insofern recht, als Kant *hauptsächlich* oder *überwiegend* praktische Gesetze (im erweiterten Sinne) vor Augen hat, wenn er in *GMS*: 412 von Prinzipien spricht. Das wird in I.10.5 klar, wo Kant ‚Prinzip der Vernunft‘ mit praktischen Gesetzen gleichsetzt, indem er behauptet, ein Prinzip der Vernunft gelte für jedermann. Dennoch scheint mir unnötig anzunehmen, Kant habe das Wort ‚Prinzip‘ hier einfach falsch gewählt, weil auch für Maximen gilt, was er hier über Prinzipien aussagt, wie an späterer Stelle im Text klar wird. Kurzum, wir plädieren wir zunächst für die Interpretation I.2³:

[I.2]³ Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, nach Vorstellung der Gesetze, d. h. nach praktischen Prinzipien (Maximen bzw. praktischen Gesetzen) zu handeln, oder einen Willen.

Obwohl meines Erachtens I.2³ eine passende Interpretation von I.2 ist, erklärt sie noch nicht, was Kant unter ‚Vorstellung der Gesetze‘ versteht. Sie sagt nur, dass dieser Ausdruck gleichbedeutend mit ‚praktische Prinzipien‘ ist. Wenn wir eine ausführliche Rekonstruktion von I.2 anbieten möchten, müssen wir erklären, was es nach Kant bedeuten mag, ‚praktische Prinzipien‘ seien ‚Vorstellungen der Gesetze‘.

Nun ist es so, dass alle zitierten Autoren, die sich mit der Interpretation der Textstelle *GMS*: 412-414 beschäftigt haben, m. E. einen Punkt übersehen haben, der mir sehr wichtig

¹⁶²Genauer gesagt: Die subjektive Notwendigkeit wird nur bei endlich vernünftigen Wesen von der objektiven unterschieden. Vgl. *GMS*: 449.

scheint. Und zwar wird der Gegensatz zwischen Handeln nach Prinzipien und Wirken nach Naturgesetzen später im Text (von I.9 an) indirekt wieder aufgegriffen, nämlich durch die Einführung des Begriffs des Guten, welchem der Begriff des Angenehmen gegenübergestellt wird. Sehen wir uns diese Passage näher an.

[I.9] Praktisch *gut* ist aber, was vermitteltst der Vorstellung der Vernunft, mithin aus Gründen, die für jedes vernünftige Wesen, als ein solches, gültig sind, den Willen bestimmt. Es wird vom *Angenehmen* unterschieden als demjenigen, was nur vermitteltst der Empfindung aus bloß subjektiven Ursachen, die nur für dieses oder jenes seinen Sinn gelten, und nicht als Prinzip der Vernunft, das für jedermann gilt, auf den Willen Einfluß hat (GMS: 413).

Nach der Erläuterung von ‚Praktisch gut‘ in I.9 wird anschließend das Handeln nach Prinzipien eindeutig mit dem Handeln nach der Vorstellung des Guten verknüpft, indem Kant dieses dem Angenehmen gegenüberstellt, welches ‚nur vermitteltst der Empfindung aus bloß subjektiven Ursachen, die nur für dieses oder jenes seinen Sinn gelten, und nicht als Prinzip der Vernunft, das für jedermann gilt, auf den Willen Einfluß hat‘.¹⁶³ Kurz danach macht Kant endlich klar, was er in I.1 mit ‚Vorstellung der Gesetze‘ meinte: ‚weil jedes praktische Gesetz eine mögliche Handlung als gut vorstellt und darum für ein durch Vernunft praktisch bestimmbares Subjekt, als notwendig vorstellt [...]‘ (GMS: 414). Die ‚Vorstellung der Gesetze‘ ist die Vorstellung, dass eine mögliche Handlung bzw. Handlungsweise praktisch notwendig bzw. gut ist. ‚Ein jedes Ding der Natur wirkt nach Gesetzen‘. Die Notwendigkeit eines Naturgesetzes verursacht seine Bewegungen. ‚Nur ein vernünftiges Wesen handelt nach der Vorstellung der Gesetze, d.i. nach Prinzipien‘. Das heißt: Nur ein vernünftiges Wesen handelt nach der Vorstellung, dass eine bestimmte Handlungsweise für ihn praktisch notwendig ist, d. h. in irgendeinem Sinne gut und alsdann als ein Gesetz für sein Begehrungsvermögen gilt. Dementsprechend rekonstruieren wir I.2 folgendermaßen:

[I.2]⁸ Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, nach der Vorstellung der praktischen Notwendigkeit der Gesetze, d. h. nach praktischen Prinzipien (Maximen oder praktischen Gesetzen) zu handeln, oder einen Willen.¹⁶⁴

¹⁶³ Hierbei ist es wichtig, auf Kants Formulierung zu achten: Das praktisch Gute ‚bestimmt‘ den Willen, während das Angenehme lediglich ‚Einfluß auf den Willen‘ hat.

¹⁶⁴ Da ich die These vertreten habe, dass nach Kant alle vernünftigen Wesen immer nach Prinzipien handeln,

Wie wir oben durch die Analyse von MS: 222 gezeigt haben, stellen sowohl praktische Gesetze als auch Imperative eine Handlungsweise als ‚praktisch notwendig‘, d. h. als gut vor. Was ein praktisches Gesetz von einem Imperativ unterscheidet, ist einfach, dass ein Imperativ Rücksicht darauf nimmt, dass das handelnde vernünftige Subjekt nicht nur vernünftig, sondern auch sinnlich affiziert ist und deswegen die Handlung nicht unvermeidlich durchführt. Für den Begriff des praktischen Gesetzes ist es dagegen irrelevant, ob das handelnde vernünftige Subjekt rein vernünftig oder nicht ist. So gelten praktische Gesetze für alle vernünftigen Wesen, während Imperative nur für diejenigen vernünftigen Wesen gültig sind, die nicht nur vernünftig, sondern auch sinnlich affiziert sind. Aus dieser Begriffspräzisierung, welche auch in GMS: 412-415 ausgedrückt wird, wird klar, dass sowohl praktische Gesetze als auch Imperative eine Handlung bzw. Handlungsweise als ‚praktisch notwendig‘, d. h. als gut vorstellen. Das bedeutet, dass Kants Lehre des Guten und der praktischen Notwendigkeit, welche in I.4 eingeführt wird, sowohl für endliche als auch für unendliche vernünftige Wesen gilt. Allerdings bezieht Kant sich von I.5 an eindeutig nur auf endliche vernünftige Wesen, denn er beabsichtigt hier, den Begriff des Imperativs einzuführen. Deswegen muss er jeweils einen Nebensatz hinzufügen, wenn er über die praktische Notwendigkeit spricht, damit es klar wird, dass in dem betroffenen Fall (der des Imperativs) diese praktische Notwendigkeit keine metaphysische Notwendigkeit ist, d. h. die Ableitung der Handlung kontingent ist.

Dementsprechend kann man [I.4] und [I.5] folgendermaßen interpretieren: Wenn das vernünftige Wesen unendlich ist, ist die Vorstellung der Notwendigkeit eines Gesetzes nicht nur eine notwendige, sondern auch eine hinreichende Bedingung seiner Handlung. Wenn das

könnte man vielleicht folgenden Einwand einwerfen: Warum sagt Kant hier nur, dass ein vernünftiges Wesen das *Vermögen* hat, nach Prinzipien zu handeln, und nicht, dass ein vernünftiges Wesen *immer* nach Prinzipien handelt? Meiner Meinung nach lässt sich dieses Problem dadurch lösen, dass das Wort „handeln“ bei Kant nicht eindeutig ist, wie wir oben gezeigt haben, und er hier ein Missverständnis vermeiden wollte. Wenn man unter ‚Handlung‘ eine Tat versteht, d. h. ein Ereignis, dessen Subjekt als Urheber betrachtet wird und welches deswegen ihm zuzurechnen ist, dann darf man sagen, nach Kant *handeln* alle vernünftigen Wesen immer nach Prinzipien. Wenn ‚Handlung‘ aber als ein weiter Begriff betrachtet wird, welcher nicht nur Taten, sondern auch diejenigen Ereignisse umfasst, welche dem Subjekt nicht zuzurechnen sind (z. B. eine Reflexreaktion oder das Herunterfallen einer Person), dann handelt es (zumindest das endliche vernünftige Wesen) nicht immer nach praktischen Prinzipien. Außerdem muss man beachten, dass die Behauptung, dass alle vernünftigen Wesen *immer* nach Prinzipien handeln, im Kontext von I.2 den Leser zur Interpretation führen könnte, dass endliche vernünftige Wesen niemals nach Naturgesetzen wirken, was natürlich nicht die These Kants ist. Seine These ist nur, dass ein vernünftiges Wesen immer nach Prinzipien handelt, wenn es als Urheber seiner Handlung betrachtet wird, d. h. auch wenn es aus Neigungen oder Leidenschaften handelt, handelt es nach Prinzipien. Besser gesagt: Das *Handeln* (genauer: das *Tun*) erfolgt nach Kant immer durch Prinzipien. Allerdings *wirken* auch endliche vernünftige Wesen ständig nach Naturgesetzen.

vernünftige Wesen endlich ist, ist diese Vorstellung eine notwendige, aber keine zureichende Bedingung dafür, dass es danach handelt. Deswegen stellt es die praktische Notwendigkeit eines Gesetzes als ein Gebot bzw. Imperativ vor, und erst wenn dieses Gebot vom Subjekt *übernommen* wird, wird es zur Maxime, d. h. zum Prinzip, nach dem es tatsächlich handelt. Damit das vernünftige Wesen sich aber eine Handlungsweise zu seinem Prinzip bzw. seiner Maxime macht, muss es sich zuerst die Handlungsweise als gut vorstellen und – wenn es um ein endliches vernünftiges Wesen geht – somit einen Imperativ daraus machen.

Gegen diese Interpretation könnte man einwenden, dass es offenkundig ist, dass Menschen nicht immer aus einer Vorstellung des Guten bzw. der praktischen Notwendigkeit einer Handlungsweise handeln. In der Tat handelt der Verbrecher – besonders der Verbrecher, der sich der Bosheit seiner Handlungsweise bewusst ist – anscheinend nicht aus einer Vorstellung, dass seine Handlung gut ist, sondern im Gegenteil. Diesem Einwand liegt jedoch ein Missverständnis zugrunde: Die Vorstellung des Guten bzw. der praktischen Notwendigkeit, von der Kant hier spricht, darf nicht im stärkeren Sinne verstanden werden, d. h. als eine unbedingte praktische Notwendigkeit (also eine moralische Notwendigkeit) – das haben wir oben Objektivität 3 genannt –, sondern als eine praktische Notwendigkeit im breiteren Sinne (Objektivität 2: irgendeine Art von praktische Notwendigkeit bzw. Rationalität). Jede Maxime setzt einen Imperativ voraus, aber nicht unbedingt einen moralischen Imperativ. Natürlich handelt der Verbrecher nicht aus der Vorstellung, dass sein Verbrechen moralisch gut ist. Trotzdem kann er nicht handeln, ohne aus der Vorstellung zu handeln, dass sein Verbrechen in *irgendeinem* Sinne gut ist. Dass ein endliches vernünftiges Wesen nicht unbedingt aus einem *bestimmten* Imperativ handelt, impliziert also nicht, dass es handeln kann, ohne sich *irgendeine* Handlungsweise zuerst als einen Imperativ,¹⁶⁵ d. h. sie als gut bzw. als praktisch notwendig für seinen vernünftigen, aber sinnlich affizierten Willen, vorzustellen.¹⁶⁶

Ein wichtiger Punkt bei Kants Definition des Willens¹⁶⁷ in [I.2] ist die schon oben

¹⁶⁵ Die Unterscheidung in KpV:19 zwischen bloßen Maximen und Maximen, die zugleich praktische Gesetze sind, widerspricht keinesfalls dieser Interpretation. Tatsächlich sind in diesem Zusammenhang selbstverständlich keine praktischen Gesetze in erweiterterem Sinne, sondern nur moralische Gesetze gemeint. Bloßen Maximen liegen immer praktische Gesetze zugrunde, welche aber nicht moralisch sind.

¹⁶⁶ Natürlich müssen sowohl diese Vorstellung als auch der darauf begründete Grundsatz nicht unbedingt „reflektiv“ bewusst sein. Was wir oben bereits über die Bewusstheit der Maxime geschrieben haben, gilt natürlich auch für die Vorstellung der Notwendigkeit eines Gesetzes, welche der Maxime zugrunde liegt.

¹⁶⁷ Hier muss der Wille als das gesamte Begehrungsvermögen betrachtet werden, denn die bekannte Unterscheidung der MS zwischen Wille und Willkür gilt in dieser Textstelle natürlich nicht. Im nächsten Abschnitt gehe ich diese Unterscheidung ein.

besprochene These, dass vernünftige Wesen nicht direkt aus der blinden Empfindung des Angenehmen handeln. Das ist darauf zurückzuführen, dass sie über negative Freiheit verfügen, d. h. Unabhängigkeit von fremden bestimmenden Ursachen.¹⁶⁸ Dass der Wille auch über positive Freiheit, d. h. Autonomie verfügt, erfahren wir noch nicht durch [I], sondern erst am Ende des zweiten Abschnittes der GMS. Das hängt mit der Methode der GMS zusammen, welche mit der gemeinen sittlichen Vernunftkenntnis anfängt und nur allmählich zur Metaphysik der Sitten schreitet. GMS: 412-414 gehört noch zum Teil „populäre sittliche Weltweisheit“. Hier ist Kant noch nicht in der Lage, dem Begriff des Willens positive Freiheit zuzuschreiben.¹⁶⁹

Ein vollkommenes vernünftiges Wesen kann natürlich gar nicht aus empirischen Triebfedern handeln, denn es wird nicht sinnlich affiziert. Wie genau ein unvollkommenes (endliches) vernünftiges Wesen aus einer Triebfeder handelt, gehört natürlich nicht zu einer Definition des Willens überhaupt. Es wird aber von Kant in [I] von [I.9] an teilweise angedeutet. Damit ein unvollkommenes vernünftiges Wesen aus der Vorstellung, dass etwas zu tun angenehm ist, d. h. aus einer Triebfeder handelt, muss es zuerst die Triebfeder als ein Prinzip aufnehmen, d. h. sich vorstellen,¹⁷⁰ dass nach ihm zu handeln in irgendeinem Sinne gut sei. Anders als Tiere können vernünftige Wesen nicht aus einer blinden Triebfeder verfahren z. B. aus blindem Durst Wasser trinken. Damit sie Wasser aus Durst trinken, müssen sie sich zuerst durch Vernunft vorstellen, Wasser zu trinken sei in irgendeinem Sinne gut.

Im zweiten Kapitel der KpV geht Kant erneut auf die Lehre des Guten und Bösen ein. Da er dort die Begriffe des Guten und Bösen oft (wenn auch nicht immer) auf das moralische Gute bzw. Böse beschränkt,¹⁷¹ wird Kants Lehre des Guten bzw. Böse oft so interpretiert, als ob das Handeln nach der Vorstellung des Guten eine Besonderheit des moralischen Handelns sei und nicht des Handelns überhaupt. Diese Interpretation ist jedoch m. E. irreführend und beruht auf der schon erwähnten terminologischen Unentschlossenheit Kants bezüglich solcher

¹⁶⁸ Vgl. GMS: 446. Vgl. auch: „Practisch wird etwas überhaupt betrachtet, so fern es nach den Gesetzen der freyen Willkühr erwogen wird. Geschieht es nach den Regeln der guten Willkühr, so ist es moralisch, daher practisch und moralisch“ (RzM I: 318 (3870)).

¹⁶⁹ Die infrage stehende Textstelle I wird von Kant mit einem Verweis auf diese Methode eingeführt: „[Wir] müssen [...] das praktische Vernunftvermögen von seinen allgemeinen Bestimmungsregeln an bis dahin, wo aus ihm der Begriff der Pflicht entspringt, verfolgen und deutlich darstellen.“ (GMS: 412).

¹⁷⁰ In einer parallelen Textstelle der KU wird diese These vielleicht deutlicher zum Ausdruck gebracht: „Das Angenehme, das als ein solches den Gegenstand lediglich in Beziehung auf den Sinn vorstellt, muß allererst durch den Begriff eines Zwecks unter Principien der Vernunft gebracht werden, um es als Gegenstand des Willens gut zu nennen.“ (KU: 207-208). Vgl. auch KpV: 58.

¹⁷¹ Vgl. z. B. KpV: 59 f.

Begriffe wie etwa „Wille“ und „Gesetz“, die sich sowohl in einem erweiterten handlungstheoretischen Sinne als auch in einem engeren moralischen Sinne verwenden lassen. Um weitere Komplikationen zu vermeiden, halten wir uns hier an die Terminologie der GMS, wo der Begriff des Guten eindeutig nicht auf das moralische Handeln beschränkt ist.¹⁷² Auch das pragmatische und das technische Handeln erfolgen nach der Vorstellung des Guten bzw. Bösen. Allerdings werden das Gute und das Böse in diesem Fall nicht als unbedingt, sondern als bedingt betrachtet. Wasser zu trinken wird für ein Wesen als gut vorgestellt, d. h. als praktisch notwendig, *unter der Bedingung*, dass es Durst hat. Nur wenn diese Bedingung erfüllt wird und das Wesen sich zugleich das Handeln tatsächlich als praktisch notwendig (unter dieser Bedingung) vorstellt, kann es danach handeln bzw. sich die Handlungsweise zum Prinzip machen. Stellt sich das Wesen diese Handlung bzw. das Objekt dieser Handlung lediglich als angenehm vor, kann es daraus keine Handlung ableiten, selbst wenn die Bedingung erfüllt ist – zumindest nicht bevor es dieses Angenehme als etwas Gutes vorstellt und es anschließend in seine Maxime aufnimmt. Hier kommt also nochmals die *Incorporation Thesis* ins Spiel.

Alles im Allen sind wir zu einem weiteren wichtigen Ergebnis bezüglich der Selbstbestimmung der Maxime und des Verhältnisses von Maximen zu praktischen Gesetzen gekommen: Maximen werden immer mit Rücksicht auf praktische Gesetze angenommen. Ein vernünftiges Wesen kann nur dann ein Interesse an etwas nehmen (sei es ein moralisches Interesse an der Handlung oder ein pragmatisches Interesse am Gegenstand der Handlung), welches durch eine Maxime zum Ausdruck gebracht wird, mit Rückgriff auf ein Gesetz, d. h. eine Vorstellung des Guten bzw. der praktischen Notwendigkeit der Handlung.¹⁷³ Im Kapitel 2 sind wir zu dem Schluss gekommen sind, dass nach Kants Definitionen „Maxime“ und „praktisches Gesetz“ keine einander ausschließenden Begriffe sind. Nun könnten wir vielleicht sogar sagen, dass Maximen in einem gewissen Sinne als praktische Gesetze gedacht werden können, sofern sie von einem bestimmten Subjekt angenommen wurden. Die Definition der Maxime der KrV scheint diese Interpretation zu bestätigen: „Praktische Gesetze, sofern sie zugleich subjektive Gründe der Handlungen, d. i. subjektive Grundsätze werden, heißen Maximen“ (KrV: A 812/B 840). Das ist jedoch immer noch keine vollständig präzise Art und Weise, die Selbstbestimmung der Maximen und das Verhältnis von Maximen zu praktischen

¹⁷² Auch in der KpV ist es nicht immer der Fall, dass Kant die Begriffe des Guten und Bösen auf das Moralische beschränkt. Vgl. z. B. KpV: 58.

¹⁷³ Viele Autoren sind auch zu diesem Schluss gekommen. Vgl. z. B. Bittner, 1974, 492; Allison, 1990, 204 und Herman, 1993, 117.

Gesetzen zu erläutern. Dafür müssen wir noch einen Schritt weiter gehen.

3.2.4. Der Ursprung in der Willkür

In zwei bekannten Textstellen der *Einleitung* in die *Metaphysik der Sitten* führt Kant eine für unsere Analyse des Verhältnisses von Maximen zu praktischen Gesetzen sehr erhellende Unterscheidung ein, nämlich die zwischen Wille und Willkür:

Das Begehungsvermögen nach Begriffen, sofern der Bestimmungsgrund desselben zur Handlung Ihm selbst, nicht in dem Objekte angetroffen wird, heißt ein Vermögen nach Belieben zu tun oder zu lassen. Sofern es mit dem Bewusstsein des Vermögens seiner Handlung zur Hervorbringung des Objekts verbunden ist, heißt es Willkür; ist es aber damit nicht verbunden, heißt der Aktus desselben ein Wunsch. Das Begehungsvermögen, dessen innerer Bestimmungsgrund, folglich selbst das Belieben in der Vernunft des Subjekts angetroffen wird, heißt der Wille. Der Wille ist also das Begehungsvermögen, nicht sowohl (wie die Willkür) in Beziehung auf die Handlung, als vielmehr auf den Bestimmungsgrund der Willkür zur Handlung betrachtet, und hat selber vor sich eigentlich keinen Bestimmungsgrund, sondern ist, sofern sie die Willkür bestimmen kann, die praktische Vernunft selbst. (MS: 213)

Von Willen gehen die *Gesetze* aus; von der Willkür die *Maximen*. Die letztere ist im Menschen eine freie Willkür; der Wille, der auf nichts anderes, als bloß auf Gesetze geht, kann weder frei noch unfrei genannt werden, weil er nicht auf Handlungen, sondern unmittelbar auf die Gesetzgebung für die Maxime der Handlungen (also die praktische Vernunft selbst) geht, daher auch schlechterdings notwendig und selbst keiner Nötigung *fähig* ist. Nur die Willkür also kann frei genannt werden. (MS: 226)

Willkür und Wille sind nicht zwei verschiedene Vermögen, sondern zwei Anwendungen desselben Vermögens, nämlich das Begehungsvermögen.¹⁷⁴ Die Willkür ist das Begehungsvermögen in Beziehung auf die Handlungen. Der Wille ist dagegen das Begehungsvermögen, betrachtet als Bestimmungsgrund der Willkür zur Handlung; er wird in

¹⁷⁴ In der *GMS* und in der *KpV* verwendet Kant das Wort „Wille“ nicht eindeutig. In einigen Passagen, wo er das Wort gebraucht, meint er eigentlich den Oberbegriff „Begehungsvermögen“; in anderen, meint er den Willen im engeren Sinn, also das gesetzgebende Begehungsvermögen. Das Wort „Willkür“ taucht dagegen nur zweimal in der *GMS* (*GMS*: 428 und 451) und 21-mal in der *KpV* (z. B. *KpV*: 22 und 66) auf. In keinen von beiden Werken scheint Kant die Differenzierung zwischen Wille und Willkür zu berücksichtigen.

dieser Hinsicht mit der praktischen Vernunft gleichgesetzt. Grob gesprochen ist die Willkür die *exekutive Gewalt*; der Wille ist dagegen die *legislative Gewalt* des Begehrungsvermögens.

Die für unsere Untersuchung wichtigste Behauptung Kants in diesen Passagen ist die, dass die Gesetze vom Willen ausgehen, während die Maximen aus der Willkür entspringen. Wenn wir annehmen, dass Kant hier unter „Gesetze“ praktische Gesetze im breiten Sinne¹⁷⁵ – also nicht ausschließlich moralische Gesetze, sondern die Gattung der praktischen Gesetze, welche auch klugheitsorientierte und technische Gesetze mit einschließt – versteht, so ist der Wille bzw. die praktische Vernunft das Begehrungsvermögen, soweit es Sätze vorstellt, die aussagen, wie ein *vernünftiges* Wesen handelt.¹⁷⁶ Die Willkür wäre dagegen das Begehrungsvermögen, soweit es diese Sätze und dadurch eine Maxime annimmt, was sich äußerlich – unter normalen Umständen – durch eine Handlung ausdrückt.¹⁷⁷ Bei endlichen vernünftigen Wesen erscheinen die praktischen Gesetze des Willens als Imperative, d. h. als präskriptive praktische Sätze. Die Aufgabe der menschlichen Willkür (des exekutiven Begehrungsvermögens) besteht darin, sich für oder gegen die Gesetze des Willens zu entscheiden und alsdann sie zu *verwirklichen*. Wenn das Begehrungsvermögen einem Gesetz zustimmt, aber dadurch keine Handlung durchsetzt, heißt es nicht Willkür, sondern Wunsch. In diesem Fall wird keine Maxime angenommen – tatsächlich gehen Maximen nicht von Wünschen, sondern ‚von der Willkür‘ aus. Diese Passagen scheinen also gewissermaßen unsere Antwort auf das *Problem der Häufigkeit* zu bestätigen. Darüber hinaus erklären sie teilweise, wie Maximen gebildet werden: das Begehrungsvermögen (als Wille) muss sich ein Gesetz geben und anschließend (als Willkür) kann es diesem Gesetz folgen oder nicht.¹⁷⁸

Kants Hauptziel bei der Differenzierung zwischen Wille und Willkür ist, wie mehrere

¹⁷⁵ Allison (1990, 130), Beck (1960, 202-203) und Meerbote (1984, 71) schließen sich dieser Interpretation an.

¹⁷⁶ Obwohl Kant, wie gesagt, den Unterschied zwischen Wille und Willkür terminologisch in der GMS nicht berücksichtigt, findet sich der Gedanke, dass der Wille als solcher die gesetzgebende reine praktische Vernunft ist, sehr wohl. So spricht Kant z. B. von der „Gültigkeit des Willens, als eines allgemeinen Gesetzes für mögliche Handlungen“ (GMS: 437); oder auch davon, dass das „vernünftige Wesen sich als Intelligenz zur Verstandeswelt [zählt], und bloß als eine zu dieser gehörige wirkende Ursache nennt es seine Kausalität einen *Willen*“ (GMS: 453).

¹⁷⁷ Vgl. dazu auch Schmidt / Schönecker (2018, 81-95).

¹⁷⁸ Vgl. GMS: 414: „Der Imperativ sagt also, welche durch mich mögliche Handlung gut wäre, und stellt die praktische Regel in Verhältniß auf einen Willen vor, der darum nicht sofort eine Handlung thut, weil sie gut ist, theils weil das Subject nicht immer weiß, daß sie gut sei, theils weil, wenn es dieses auch wüßte, die Maximen desselben doch den objectiven Principien einer praktischen Vernunft zuwider sein könnten“. Mit der Terminologie der MS könnte man diese Passage folgendermaßen lesen: Der Wille im engen Sinne stellt ein praktisches Gesetz vor, d. h. sagt ‚welche durch mich mögliche Handlung gut wäre‘ (sagt welche Handlungsweise vernünftig, d. h. praktisch notwendig wäre), aber, wenn es sich um ein endliches Wesen handelt, nimmt diese Vorstellung eine imperative Form, denn seine Willkür nicht immer das tut, was der Wille (im engeren Sinne) fordert und deswegen seine Maximen ‚den objectiven Principien einer praktischen Vernunft zuwider sein‘.

Autoren¹⁷⁹ angemerkt haben, zu erläutern, wie sich der Wille (im weiten Sinne) zu sich selbst verhält, d. h. wie die Selbstbestimmung geschieht. Natürlich beabsichtigt Kant vornehmlich, die *moralische* Selbstbestimmung zu erklären: Der Wille bzw. die reine praktische Vernunft gibt der Willkür das moralische Gesetz, welches unabhängig von allen Zwecken gilt, und dadurch ist er ein Bestimmungsgrund zur Handlung. Es scheint aber möglich, dass nach Kant auch eine nicht-moralische, sondern materielle Selbstbestimmung, in ähnlicher Weise verstanden werden muss: Der Wille, welcher in diesem Fall empirisch bedingte praktische Vernunft heißt, gibt der Willkür ein technisches bzw. pragmatisches Gesetz und anschließend leistet die Willkür diesem Gesetz Folge (oder auch nicht). Also ist der Wille (im breiten Sinne, welcher Wille und Willkür umfasst) deswegen selbstbestimmend, weil er als Wille im engeren Sinne die Willkür zur Handlung bestimmt.¹⁸⁰

3.2.5. Maximen und praktische Syllogismen

In diesem Zusammenhang wollen wir uns der Frage nach dem praktischen Syllogismus widmen. Lassen sich Maximen bei Kant als Teil eines praktischen Vernunftschlusses denken, wie es etwa bei Wolff der Fall ist? Wenn ja, welche Rolle spielen sie dabei und was zeigt das über ihr Subjektivitätsmoment und über ihr Verhältnis zu objektiven Prinzipien bzw. praktischen Gesetzen auf? Hier bewegen wir uns in einem ganz schwierigen Bereich, denn Kant hat keine klare Lehre des praktischen Vernunftschlusses entwickelt.

Dass Kant keine praktische Syllogistik – wenn wir diesen Ausdruck überhaupt verwenden dürfen – entwickelt hat, bedeutet jedoch nicht, dass er keine vorausgesetzt hat. Seine ganze praktische Philosophie ist von einer logischen Terminologie durchzogen. Die Verwendung von Ausdrücken wie „Prinzip“, „Regel“, „Subsumtion“, „Maxime“, „Bedingung“, „kategorisch“, „hypothetisch“, usw. lassen zumindest eine Analogie mit der Logik vermuten, welche Kant jedoch leider nicht ausführlich entwickelt hat, obwohl er sie schon zum Teil konzipierte und auf jeden Fall für wichtig hielt, um die Einheit der Vernunft in ihrem

¹⁷⁹ Vgl. z. B. Schwarz (2006, 14-15) und Allison (1990, 130-131).

¹⁸⁰ Freilich würde Kant in diesem Kontext den Terminus „Selbstbestimmung“ vermeiden, denn diese von uns sogenannte „materielle Selbstbestimmung“ ist letztendlich von Neigungen bzw. Begierde abhängig, welche nicht aus dem Willen (im breiten Sinne), sondern von der Empfindung stammen; in diesem Falle gibt „die Vernunft nur die praktische Regel“ an, „wie dem Bedürfnisse der Neigung abgeholfen werde“ (GMS: 413). Insofern ist eine „materielle Selbstbestimmung“ keine Autonomie im Sinne Kants.

praktischen und theoretischen Gebrauch zu verstehen.¹⁸¹

Darüber hinaus lässt auch die schon analysierte Behauptung Kants, dass „da zur Ableitung der Handlungen von Gesetzen Vernunft erfordert wird, so ist der Wille nichts anders als praktische Vernunft“ (GMS: 412), zumindest vermuten, dass Kant die Willensbestimmung in irgendeiner Verbindung mit dem syllogistischen Verfahren der Vernunft gedacht haben dürfte.

Der Vernunftschluss im Allgemeinen

Die Vernunft ist „das Vermögen der Einheit der Verstandes Regeln unter Prinzipien“ (KrV: A 297/B 354) zu fassen. Im theoretischen Bereich besteht ihre Aufgabe darin, die Erkenntnisse des Verstandes durch Vernunftschlüsse zur systematischen Einheit zu bringen. „Vernunftschluss“ ist das Verfahren der Vernunft, wodurch sie mittelbar, d. h. „durch die Subsumtion der Bedingung eines möglichen Urteils unter die Bedingung eines gegebenen“ urteilt (KrV: A 329/B 386). Im gegebenen Urteil „Alle Menschen sind sterblich“ ist „Mensch zu sein“ die Bedingung dafür, dass ein Objekt X als sterblich bezeichnet wird. Sollte ein Objekt „Sokrates“ diese Bedingung erfüllen, was durch das mögliche Urteil „Sokrates ist Mensch“ zum Ausdruck gebracht wird, dann folgt notwendigerweise das Urteil „Sokrates ist sterblich“. So besteht jeder Vernunftschluss aus einem Satz, der zugrunde liegt (Obersatz), einer Folgerung (Untersatz), welche aus ihm gezogen wird, und einer Schlussfolgerung (Konsequenz oder Schluss), nach welcher die Wahrheit der letzten „unausbleiblich mit der Wahrheit des erstens verknüpft ist“ (KrV: A 303/B 360). Dementsprechend sagt Kant:

In jedem Vernunftschluss *denke* ich zuerst eine *Regel (major)* durch den *Verstand*. Zweitens *subsumiere* ich ein Erkenntnis unter die Bedingung der *Regel (minor)* vermittelst der *Urteilkraft*. Endlich *bestimme* ich mein Erkenntnis durch das Prädikat der *Regel (conclusio)*, mithin a priori durch die *Vernunft* (A 304 / B 360).

Wie Kants Kursiv-Markierung betont, setzt ein Vernunftschluss drei unterschiedliche Operationen voraus: (1) das Denken einer Regel durch den Verstand; (2) die Subsumtion einer Erkenntnis unter die Bedingung der Regel bzw. des Prinzips; (3) die Bestimmung der

¹⁸¹ KpV: 91

Erkenntnis durch das Prädikat der Regel,¹⁸² durch die Vernunft. So haben wir z. B.: (1) das Denken der Regel „Alle Menschen sind sterblich“; (2) die Subsumtion des Gegenstands Sokrates unter die Bedingung der Regel („Sokrates ist Mensch“); (3) die Bestimmung des Gegenstands durch das Prädikat der Regel („Sokrates ist sterblich“). Natürlich ist der Vernunftschluss selbst nur die letzte Operation, sie hängt aber unbedingt von den anderen zwei ab. So wird der Vernunftschluss von Kant als „eine Form der Ableitung einer Erkenntnis aus einem Prinzip“ definiert. „Denn der Obersatz gibt jederzeit einem Begriff, der da macht, daß alles, was unter der Bedingung desselben subsumiert wird, aus ihm nach einem Prinzip erkannt wird.“ (KrV: A 300/B 357). Während der Verstand „das Vermögen der Einheit der Erscheinung mittelst der Regeln“ ist, ist die Vernunft „das Vermögen der Einheit der Verstandesregeln unter Prinzipien“ (KrV: A 302/B 359).

Der praktische Vernunftschluss bei Wolff

Wenn man wie etwa McCarthy¹⁸³ annimmt, dass Kant die Formel eines praktischen Syllogismus von Wolff bzw. den Wolffianern übernommen hat, kommt man zu einer einfachen Formel. „Maxime“ bezeichnet bei Wolff den Obersatz eines praktischen Syllogismus und wird immer durch die Vorstellung einer Handlungsweise als gut bzw. böse formuliert. Im praktischen Vernunftschluss werde eine Maxime unter ein Urteil subsumiert und daraus ergebe sich das, was Wolff einen Bewegungsgrund genannt habe. Dieser sei die Vorstellung, dass eine konkrete mögliche Handlung gut bzw. böse sei.¹⁸⁴ Diese Vorstellung führt direkt zur Durchführung bzw. Unterlassung der Handlung.¹⁸⁵ Hier die bereits im Abschnitt 1.1.3 zitierte Textstelle, wo Wolff erläutert, wie er einen praktischen Syllogismus konzipiert:

¹⁸² KrV: A 299/B 356. Regel und Prinzip bezeichnen generell in der Dialektik allgemeine Erkenntnisse, welche als Obersatz eines Vernunftschlusses gebraucht werden dürfen. Im engeren Sinne unterscheiden sie sich dadurch, dass der zweite immer *a priori* ist, wodurch er als die erste Prämisse (also als *principium*) eines Polysyllogismus taugen darf, während Regeln immer empirisch sind, wodurch sie als abgeleitete *premissae majores* verwendet werden. Vgl. auch Prolegomena: 305 und Logik: 110.

¹⁸³ McCarthy, 2009, 4-9. Vgl. auch Beck, 1960, 81. Ich greife hier die Diskussion aus Abschnitt 1.1.3 wieder auf.

¹⁸⁴ „Da der Bewegungsgrund sowohl des Willens als auch der sinnlichen Begierde die Vorstellung des guten ist [...] hingegen des Nicht-Wollens und des sinnlichen Abscheues die Vorstellung des bösen ist [...]; dazu aber daß wir urtheilen, ob etwas gut oder böse ist, eine Maxime erfordert wird [...]: so muß auch der Mensch gewisse Maximen oder allgemeine Regeln haben, darnach er sein Thun und Lassen einrichtet, so er sie gleich selbst nicht deutlich erkennt.“ (Wolff, 1733, §190, 116-117).

¹⁸⁵ Wolff war ein Dualist und vertrat die leibnizianische Lehre der prästabilierten Harmonie zwischen Körper und Seele. So musste er erklären, wie genau Gott uns beschaffen hat, sodass Vorstellungen der Seele mit Bewegungen des Körpers koinzidieren. Seine Lösung ist, dass Menschen eine Handlung immer als gut bzw. böse vorstellen, indem sie diese Handlung durchführen bzw. unterlassen.

Nemlich der verstümmelte Schluss ist diese: Diese Sache oder Begebenheit ist so und so beschaffen. Derowegen ist sie gut (oder böse). Der Fördersatz so dazu gefunden wird ist dieser: Eine Sache oder Begebenheit die so und so beschaffen, ist gut (oder böse). Und hierdurch zeigt sich die Maxime, nach welcher der Mensch urtheilt, ob etwas gut oder böse sei: welche wir zu wissen verlangten. (Wolff, 1733, §193, 119-120)

So sei der Obersatz nach Wolff eine Maxime und der Schluss ein Bewegungsgrund. Nach Wolff kann man jedoch nicht mit Gewissheit wissen, was für eine Maxime man hat, weil man sich selbst bezüglich der letzten Gründe seiner eigenen Entscheidung immer betrügen kann.¹⁸⁶ Wir können dagegen unsere äußeren Handlungen korrekt wahrnehmen. Deswegen kennen wir den Schluss des praktischen Syllogismus. Damit erkennen wir den Ober- und den Unterbegriff des Vernunftschlusses, der zu unserer Entscheidung geführt hat. Was wir jedoch nicht sofort wissen, ist die Bedingung des praktischen Syllogismus (der Mittelbegriff), weshalb wir zunächst nur eine Hälfte des Vernunftschlusses kennen, der zu unserer Handlung geführt hat. Bei Wolff spielt die Aufgabe, die Bedingung seines ‚verstümmelte[n]‘ praktischen Syllogismus zu erfahren, eine sehr wichtige Rolle bei der Selbsterkenntnis.

Eine ähnliche Auffassung des praktischen Syllogismus wird in Baumgartens *Ethica Philosophica*¹⁸⁷ vertreten, die Kant als Handbuch für seine Vorlesungen über Moralphilosophie benutzte. Zudem muss man immer in Hintergrund haben, dass zu Kants Zeit im deutschsprachigen akademischen Bereich die wolffische Theorie der Handlung vorherrschend war, wie wir schon im ersten Kapitel gezeigt haben. Demzufolge lässt sich zunächst vermuten, dass Kant eine ähnliche Auffassung der praktischen Syllogistik gehabt haben könnte.

Kants mögliche Formel eines praktischen Syllogismus

In zwei Textstellen erläutert Kant, wie ein praktischer Syllogismus erfolgen würde. Es ist jedoch nicht einfach, diese beiden Textstellen zu verstehen. Das hängt damit zusammen, dass sie nur als Analogien für etwas Anderes in den Text eingeführt werden. In beiden Passagen geht es nicht hauptsächlich um das praktische Vernunftschließen, sondern um die drei Gewalten eines Staates bzw. die Einteilung der *Kritik der praktischen Vernunft*. Hier analysieren wir nur

¹⁸⁶ Wolff, 1733, §192, 118.

¹⁸⁷ Baumgarten, 1751, 246; 449 – bereits im Abschnitt 1.1.3 erwähnt.

die Textstelle der KpV:¹⁸⁸

[V] [V.1] [V.1.1] Auch daß diese Eintheilung in zwei Theile mit deren Unterabtheilung nicht wirklich (so wie man wohl im Anfange durch das Beispiel der ersteren verleitet werden konnte, zu versuchen) hier vorgenommen wurde, [V.1.2] davon läßt sich auch der Grund gar wohl einsehen. [V.2] [V.2.1] Denn weil es reine Vernunft ist, die hier in ihrem praktischen Gebrauche, mithin von Grundsätzen a priori [V.2.2] und nicht von empirischen Bestimmungsgründen ausgehend betrachtet wird: [V.2.3] so wird die Eintheilung der Analytik der reinen praktischen Vernunft der eines Vernunftschlusses ähnlich ausfallen müssen, nämlich [V.3] [V.3.1] vom Allgemeinen im Obersatze (dem moralischen Princip) [V.3.2] durch eine im Untersatze vorgenommene Subsumtion möglicher Handlungen (als guter oder böser) unter jenen [V.3.3] zu dem Schlußsatze, nämlich der subjectiven Willensbestimmung (einem Interesse an dem praktisch möglichen Guten und der darauf gegründeten Maxime), fortgehend. (KpV: 90)

Hier geht es offenkundig nicht direkt um einen praktischen Syllogismus. Kants Hauptziel besteht nur darin, einen Vergleich zwischen der Einteilung der Analytik der KpV und der Form eines praktischen Vernunftschlusses anzustellen. Auf diese Einteilung der Analytik der KpV bezieht sich die Rede von der ‚Einteilung‘ am Anfang von [V.1.1]. Diese Textstelle taucht am Anfang der kritischen Beleuchtung der Analytik der reinen praktischen Vernunft auf, wo Kant erklärt, warum die Ordnung der Einteilung der Analytik der KpV anders ausfällt als die Ordnung der Einteilung der KrV. Die Analytik der KrV fange mit der transzendentalen Ästhetik an, woran sich die transzendente Logik anschließe, welche ihrerseits in die Analytik der Begriffe und die Analytik der Grundsätze eingeteilt sei (eigentlich gehört die transzendente Ästhetik in der KrV nicht zur Analytik). Die KpV fange dagegen mit den praktischen Grundsätzen *a priori* an, und gehe dann zu den Begriffen der Gegenstände einer praktischen Vernunft (das Gute und Böse) und endlich zu dem Verhältnis der reinen praktischen Vernunft zur Sinnlichkeit über.¹⁸⁹ Der Grund, weshalb die Ordnung der Analytik der zwei Werke nicht

¹⁸⁸ Die andere Passage lautet: „Ein jeder Staat enthält drei Gewalten in sich, d.i. den allgemein vereinigten Willen in dreifacher Person (trias politica): die Herrschergewalt (Souveränität) in der des Gesetzgebers, die vollziehende Gewalt in der des Regierers (zu Folge dem Gesetz) und die rechtsprechende Gewalt (als Zuerkennung des Seinen eines jeden nach dem Gesetz) in der Person des Richters (potestas legislativa, rectoria et iudiciaria) gleich den drei Sätzen in einem praktischen Vernunftschluß: dem Obersatz, der das Gesetz jenes Willens, dem Untersatz, der das Gebot des Verfahrens nach dem Gesetz, d.i. das Princip der Subsumtion unter denselben, und dem Schlußsatz, der den Rechtsspruch (die Sentenz) enthält, was im vorkommenden Falle Rechtens ist.“ (MS: 313). Vgl. auch TL: 437-438.

¹⁸⁹ KpV: 89-90. Das Gleiche wird auch in der Einleitung ausgesagt. Vgl. KpV: 16.

übereinstimmt, interessiert uns hier nicht direkt. Um die Analogie zwischen der Einteilung der Analytik der KpV und dem praktischen Syllogismus zu verstehen, ist einzig wichtig, zu berücksichtigen, dass der Obersatz des praktischen Syllogismus dem ersten Hauptstück der KpV entsprechen soll, der Untersatz dem zweiten, und der Schluss soll dem dritten Hauptstück entsprechen. Zusammenfassend geht es im ersten Hauptstück um die Erörterung und Deduktion¹⁹⁰ des obersten Prinzips der reinen praktischen Vernunft, d. h. um das moralische Gesetz bzw. um den kategorischen Imperativ. Im zweiten Kapitel geht es um die Kategorien des Guten und Bösen und um die Typik der reinen praktischen Urteilskraft. Die ersten werden in Analogie zu den Kategorien der reinen theoretischen Vernunft dargestellt: Wie diese die Regeln für die Synthese einer gegebenen Vorstellung enthalten, enthalten jene die Regeln für die Zuordnung eines gegebenen Begehrens als praktisch notwendig.¹⁹¹ Die Typik wird in Analogie zu den Schemata der KrV erläutert: Ihre Aufgabe ist, grob gesprochen, zu vermitteln zwischen dem Allgemeinen des moralischen Gesetzes und dem Besonderen einer Handlung in der Welt.¹⁹² Das dritte Hauptstück erklärt mittels des Begriffs der Achtung, wie das moralische Gesetz als Triebfeder der Sittlichkeit fungieren kann.¹⁹³

Nach dieser kurzen Skizze können wir die Analogie zu einem praktischen Syllogismus wieder aufgreifen. Der Obersatz ist nach Kant das moralische Prinzip; der Untersatz ist das Urteil, dass mögliche Handlungen unter die Bedingung des Gesetzes fallen; der Schluss ist die subjektive Willensbestimmung, welche das Interesse an den möglichen Handlungen ausdrückt. So haben wir folgende Aussagen:

[V.3.1]* Der Obersatz ist das moralische Prinzip.

[V.3.2]* Der Untersatz ist die vorgenommene Subsumtion möglicher Handlungen (als guter oder böser) unter den Obersatz.

[V.3.3]* Der Schlusssatz ist die subjektive Willensbestimmung (ein Interesse an dem praktisch möglichen Guten und der darauf gegründeten Maxime).

¹⁹⁰ Eigentlich gibt es keine transzendente Deduktion des moralischen Gesetzes im eigenen Sinne. Die Lehre des Faktums der Vernunft übernimmt in der KpV jedoch eine Aufgabe, die analog zu der transzendentalen Deduktion der ersten Kritik ist, wie Kant selbst andeutet (KpV: 93).

¹⁹¹ Vgl. KpV: 66.

¹⁹² Vgl. KpV: 67-68.

¹⁹³ In einer berühmten Passage (KpV: 75) fasst Kant die drei Hauptstücke der Analytik zusammen, indem er aussagt, dass das moralische Gesetz formaler und sowohl objektiver als auch subjektiver materieller Bestimmungsgrund des Willens ist. Der erste, „durch praktische reine Vernunft“, der zweite, „unter dem Namen des Guten und Bösen“, der dritte als Triebfeder.

Versuchen wir diese Aussagen zu rekonstruieren und daraus die mögliche Formel des praktischen Syllogismus herzuleiten. Erinnern wir uns, dass der Vernunftschluss das Verfahren der Vernunft ist, durch welches sie „durch die Subsumtion der Bedingung eines möglichen Urteils unter die Bedingung eines gegebenen“ urteilt (s.o., KrV: A 329/B 386). Das gegebene Urteil ist der Obersatz, in dem eine Regel (im breiten Sinne) gedacht wird (s.o., KrV: A 304/B 360). Im praktischen Vernunftschluss ist das gegebene Urteil ein praktisches Gesetz. In der infrage stehenden Passage, welche einen *moralischen* praktischen Vernunftschluss darstellt, ist es das moralische Prinzip. Zunächst könnte man vielleicht denken, dass es sich hier um irgendein moralisches Prinzip (z. B. „Nicht Lügen“ oder „Nicht Töten“) handelt. Dagegen spricht jedoch schon der bestimmte Artikel ‚das‘ im [V.3.1]* bzw. ‚dem‘ im Originaltext, welcher nahelegt, dass es hier nicht um irgendein moralisches Prinzip geht, sondern um ein bestimmtes moralisches Prinzip, welches nur das oberste moralische Gesetz sein kann. Außerdem ergibt die ganze Analogie mit der Einteilung der KpV nur dann Sinn, wenn man das moralische Prinzip hier als das oberste moralische Gesetz betrachtet, wie aus unserer Zusammenfassung schon erhellt. Was ist aber die Bedingung bzw. das grammatikalische Subjekt des moralischen Gesetzes? Eine Möglichkeit wäre, dass Kant hier eine Formulierung des moralischen Gesetzes vor Augen hätte, wie sie aus dem zweiten Abschnitt der GMS¹⁹⁴ ablesen lässt:

[V.3.1]** Der Obersatz ist „Alle vernünftige Wesen *als vernünftig* handeln so, dass die Maxime ihres Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne“.

In diesem Fall wäre die Bedingung des praktischen Syllogismus „vernünftiges Wesen *qua* vernünftig“. Da der im Untersatz zu subsumierende Begriff „mögliche Handlung“ ist, welcher sich nicht unter den Begriff eines vernünftigen Wesens logisch subsumieren lässt, kann diese Lesart aber nicht stimmen. Die Bedingung des praktischen Syllogismus muss jedenfalls ein Begriff sein, unter den der Begriff „Handlung“ (oder ein ähnlicher) subsumiert werden kann. Meines Erachtens lässt sie sich nur als die Form der Allgemeingültigkeit der Handlungen bzw. der Handlungsmaximen interpretieren, worunter besondere mögliche Handlungen bzw.

¹⁹⁴ GMS: 421. Vgl. auch GMS: 449 f.

Handlungsmaximen subsumiert werden müssen, damit sie als moralisch betrachtet werden und alsdann aus Pflicht übernommen werden könnten.¹⁹⁵ Was wird aber von dieser Bedingung durch das moralische Gesetz behauptet? Da das Prädikat des Obersatzes eines Syllogismus auch im Schluss auftreten muss und zwar als Prädikat desselben, können wir eine Antwort auf diese Frage in [V.3.3] suchen. Der Schluss muss eine mögliche Handlung für willensbestimmend erklären. Das Willensbestimmende ist aber die Vorstellung der praktischen Notwendigkeit bzw. das praktisch Gute.¹⁹⁶ Demzufolge haben wir:

[V.3.1]*** Der Obersatz ist „Die Allgemeingültigkeit der Maximen ist willensbestimmend bzw. praktisch gut“.

Im Untersatz werden mögliche Handlungen unter die Bedingung des moralischen Gesetzes subsumiert. Das ist offenkundig die Aufgabe der praktischen Urteilskraft, welche in der Typik des zweiten Hauptstücks der KpV untersucht wird. Bei dieser Subsumtion verwendet die praktische Urteilskraft das Naturgesetz als Typus des Sittengesetzes.¹⁹⁷ Das Naturgesetz spielt bei der Typik eine analoge Rolle vergleichbar den Schemata der theoretischen Urteilskraft, wie Kant selbst mehrmals behauptet,¹⁹⁸ und zwar deswegen, weil seine Aufgabe darin besteht, das Allgemeine des praktischen Gesetzes in Verbindung mit dem Besonderen einer Handlung zu bringen.

So lässt sich erschließen, dass der Untersatz die Subsumtion besonderer Handlungen unter das moralische Gesetz nach dem Typus der Naturgesetze vornimmt. Nun kann ‚mögliche Handlungen‘ angesichts des Plurals als „eine mögliche Handlungsweise“ gelesen werden. Da das Prädikat des Untersatzes identisch mit dem Subjekt des Obersatzes ist, muss es „allgemeingültig“ sein. Dementsprechend gewinnen wir die folgende Rekonstruktion:

¹⁹⁵ In seinem Kommentar zur KpV vertritt schon Beck (1960, 81) die These, Kant habe diese logische Bedeutung des Wortes „Bedingung“ in den Definitionen der praktischen Grundsätze in §1 vor Augen. „[Praktische Grundsätze] sind subjektiv, oder Maximen, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjekts gültig von ihm angesehen wird; objektiv aber, oder praktische Gesetze, wenn jene als objektiv, d. i. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig erkannt wird“ (KpV: 19).

¹⁹⁶ Diese Behauptung haben wir schon anderswo durch eine ausführliche Analyse der Textstelle GMS: 412 und der kantischen Definitionen des Interesses begründet.

¹⁹⁷ Vgl. KpV: 67 f.

¹⁹⁸ Vgl. KpV: 69 f.

[V.3.2]** Der Untersatz ist „Die mögliche Handlungsweise X ist allgemeingültig.“

Hier muss es aber angemerkt werden, dass der Untersatz eine schon im Voraus als möglich gut oder böse gedachte Handlungsweise voraussetzt. Sie wird also natürlich nicht vom moralischen Gesetz *abgeleitet*, sondern unter seine Bedingung *subsumiert*. Daraus können wir schließen, dass die im Untersatz erwähnte Handlung bzw. Handlungsweise jener vom gesunden Menschverstand gebildeten Handlungsvorstellung gleichzusetzen ist, welche in der Sekundärliteratur oft Maximenentwurf genannt wird.¹⁹⁹ Wie eine Textstelle der GMS andeutet,²⁰⁰ fängt die Bildung einer menschlichen Handlungsmaxime nach Kant mit einem komplexen, von ihm niemals eingehend erläuterten Verfahren der praktischen Reflexion an, welches in die Vorstellung einer Handlungsweise mündet.²⁰¹ Diese Bildung nimmt hauptsächlich Rücksicht auf das sinnliche Streben des handelnden Subjekts²⁰² und ist von selbst, von einem praktischen Standpunkt betrachtet,²⁰³ nicht hinreichend für die Bestimmung der Willkür. Dazu fehlt der Verweis auf ein Gesetz, was gerade die Leistung der hier infrage stehenden praktischen Überlegung ist.²⁰⁴

Noch ein Argument, dass dafür spricht, dass wir „mögliche Handlungsweisen“ durch „Maximenentwurf“ ersetzen können, ist die Tatsache, dass es kaum vorstellbar ist, wie eine

¹⁹⁹ Vgl. Thurnherr, 1994, 119; Bacin, 1999, 341.

²⁰⁰ „[...] [D]da [in einer praktischen Philosophie] haben wir nicht nötig, über die Gründe Untersuchung anzustellen, warum etwas gefällt oder missfällt, wie das Vergnügen der bloßen Empfindung vom Geschmacke, und ob dieser von einem allgemeinen Wohlgefallen der Vernunft unterschieden sei; worauf Gefühl der Lust und Unlust beruhe, und wie hieraus Begierden und Neigungen, aus diesen aber, durch Mitwirkung der Vernunft Maximen entspringen; denn das gehört alles zu einer empirischen Seelenlehre, welche den zweiten Teil der Naturlehre ausmachen würde, wenn man sie als Philosophie der Natur betrachtet, sofern sie auf empirischen Gesetzen gegründet ist“ (GMS: 427). Vgl. Auch KpV: 74.

²⁰¹ Thurnherr (1994, 101-168) hat versucht, den ganzen Verlauf der Bildung einer kantischen Maxime zu rekonstruieren. Dazu musste er sich aber auf Kants unveröffentlichte Texten (besonders die *Reflexionen zur Anthropologie*) stützen, denn in den veröffentlichten Texten geht Kant selten auf dieses Thema ein und zwar aus einem, in der Textstelle der vorherigen Fußnote erwähnten Grund: „das gehört alles zu einer empirischen Seelenlehre“ (GMS: 427) und also kann nicht *a priori* bekannt sein.

²⁰² Nach Thurnherr (1994, 106) ist dieses Verfahren eine Leistung des gesunden Menschenverstandes, welcher in diesem Gebrauch mit der praktischen reflektierenden Urteilskraft gleichzusetzen ist. Dabei müssen „die verschiedenen Vorstellungen, welche aus der Außenwelt, dem naturalen Streben und dem Gewissen stammen, (...) mittels der Reflexion zu einer einheitlichen Vorstellung einer Handlungsweise zusammengeführt und verbunden werden“ (Thurnherr, 1994, 110).

²⁰³ Natürlich kann bzw. *muss* das sinnliche Streben als hinreichende Ursache der menschlichen Handlungen betrachtet werden, falls man einen ausschließlich theoretischen Standpunkt annimmt, d. h. wenn die Handlungen nur als Erscheinungen betrachtet werden. Vgl. z. B. KrV: A 549/B 577 f.

²⁰⁴ Hier können wir das Thema der Bildung der Maximen nicht vertiefen. Für tiefere Ansätze vgl. Thurnherr, 1994, 69-82 und Longuenesse, 2003.

bloße Handlungsweise als allgemeingültig beurteilt werden könnten.²⁰⁵ Demzufolge hätten wir:

[V.3.2]*** Der Untersatz ist „Der Maximenentwurf X ist allgemeingültig“

Der folgende Schluss kann aus den zwei Prämissen gezogen werden:

[V.3.3]** Der Schlusssatz ist „Der Maximenentwurf X ist praktisch gut bzw. willensbestimmend“.

Dieser Schluss drückt das Interesse des Subjekts an besonderen Handlungsweisen aus, und das Interesse ist genau das, „wodurch Vernunft praktisch, d. h. eine den Willen bestimmende Ursache wird“ (GMS: 460).

So muss bei einem moralischen praktischen Syllogismus die Vorstellung der praktischen Notwendigkeit des moralischen Gesetzes schon im Obersatz, als Prädikat, enthalten sein. Im Untersatz wird ein Maximenentwurf unter die Bedingung des moralischen Gesetzes subsumiert. Wenn der Maximenentwurf aber unter die Bedingung des moralischen Gesetzes fällt, fällt er auch unter das dadurch Bedingte, d. h. die Vorstellung der praktischen Notwendigkeit. Der Schluss drückt also ein Interesse des Willens für das praktische (hier: das moralische) Gute. Wie wir bereits gezeigt haben, ist die Maxime genau der Satz, welcher ein Interesse ausdrückt.

Also wird ein moralischer Vernunftschluss unserer Interpretation zufolge folgendermaßen von Kant konzipiert:

1. Die Allgemeingültigkeit (der Maximen) ist praktisch gut. (moralisches Gesetz)
2. Der Maximenentwurf X ist allgemeingültig. (Urteil über die moralische Möglichkeit der Handlungsweise)
3. Also ist der Maximenentwurf X praktisch gut. (Maxime)

²⁰⁵ Ich gehe auf dieses Problem hier nicht ein. Die Sekundärliteratur bietet eine Menge Beispiele davon an, warum die bloße Handlungsweise nicht die richtige Instanz der moralischen Beurteilung sein kann. Herissone-Kelly, 2018, 15 f. und Schwarz, 2006, 98 f. geben eine Zusammenfassung der jüngsten Auseinandersetzung mit diesem Thema. Es erschließt sich außerdem aus jeder kantischen Formulierung des moralischen Gesetzes, dass die in ihr erwähnte Allgemeingültigkeit – also, die Bedingung, unter die der Unterbegriff des moralischen Syllogismus subsumiert wird – nicht die Allgemeingültigkeit von bloßen Handlungen bzw. Handlungsweisen, sondern die Allgemeingültigkeit von möglichen Handlungsmaximen ist.

In der Typik der reinen praktischen Vernunft gibt Kant teilweise ein Beispiel davon, wie diese moralische Überlegung erfolgt:²⁰⁶

Die Regel der Urtheilskraft unter Gesetzen der reinen praktischen Vernunft ist diese: Frage dich selbst, ob die Handlung, die du vorhast, wenn sie nach einem Gesetze der Natur, von der du selbst ein Theil wärest, geschehen sollte, sie du wohl als durch deinen Willen möglich ansehen könntest. Nach dieser Regel beurtheilt in der That jedermann Handlungen, ob sie sittlich gut oder böse sind. So sagt man: Wie, wenn ein jeder, wo er seinen Vortheil zu schaffen glaubt, sich erlaubte, zu betrügen, oder befugt hielte, sich das Leben abzukürzen, so bald ihn ein völliger Überdruß desselben befällt, oder anderer Noth mit völliger Gleichgültigkeit ansähe, und du gehörtest mit zu einer solchen Ordnung der Dinge, würdest du darin wohl mit Einstimmung deines Willens sein? (KpV: 69).

Die praktische Urtheilskraft unter einem Gesetz ‚der reinen praktischen Vernunft‘, d. h. beim moralischen Beurteilen, soll mit Rückgriff auf den Typus des Naturgesetzes fragen, ob die Handlung, die das Subjekt schon vorhat bzw. sein Maximenentwurf allgemein gelten kann. Wenn wir dieses Beispiel in Verbindung mit unserer Rekonstruktion der möglichen Formel des kantischen moralischen Syllogismus bringen, können wir es folgendermaßen interpretieren: (1) Das Gesetz der reinen praktischen Vernunft gibt die Bedingung für das moralische Beurteilen, nämlich die Allgemeingültigkeit des Handelns; (2) Die Regel für den Gebrauch der praktischen Urtheilskraft sagt, dass sie den Typus des Naturgesetzes anwenden soll, um den Maximenentwurfes (den Unterbegriff) unter diese Bedingung des Gesetzes (also unter den Mittelbegriff, nämlich die Allgemeingültigkeit) zu subsumieren. Freilich geht es hier hauptsächlich um die zweite Prämisse des möglichen moralischen Syllogismus, deren Durchsetzung eine Aufgabe der praktischen Urtheilskraft ist. Deswegen wird nichts über den Schluss der moralischen Überlegung behauptet.²⁰⁷ Das ist ein Thema, dass erst im dritten Kapitel der Analytik vorkommt.

Es lässt sich sofort erkennen, wie stark Kants praktische Philosophie von der logischen Terminologie geprägt wird. Greifen wir auf die schon zitierte Textstelle der KrV zurück, wo Kant einen Vernunftschluss beschreibt:

²⁰⁶ Ähnliche Beispiele findet man in GMS: 421-423.

²⁰⁷ Außerdem lassen sich die Maximenentwürfe dieses Beispiels natürlich nicht unter die Bedingung des moralischen Gesetzes subsumieren.

In jedem Vernunftschluss *denke* ich zuerst eine *Regel (major)* durch den *Verstand*. Zweitens *subsumiere* ich ein Erkenntnis unter die Bedingung der *Regel (minor)* mittelst der *Urteilkraft*. Endlich *bestimme* ich mein Erkenntnis durch das Prädikat der *Regel (conclusio)*, mithin a priori durch die *Vernunft* (A 304/B 360).

Hier erkennen wir drei Wörter, die auch in unserem praktischen Vernunftschluss auftreten: (1) „Regel“, welche beim moralischen praktischen Syllogismus eine praktische Regel (im erweiterten Sinne) ist, nämlich das moralische Gesetz. (2) „Bedingung der Regel“, welche im praktischen Syllogismus die Allgemeingültigkeit ist. (3) „Bestimmung“, welche die letzte Operation ist, welche in einem Syllogismus vorgenommen wird (das Schließen durch die Vernunft) und im Fall des praktischen Syllogismus eine *Willensbestimmung* ist, d. h. eine Operation, wodurch die Vernunft das Wollen einer Handlung bestimmt, was durch die Vorstellung des Guten (das Prädikat des praktischen Prinzips) vorgenommen wird. Durch diese letzte Erklärung lässt sich auch vermuten, dass der überall in der KpV verwendete Ausdruck „Bestimmungsgrund“ eine logische Konnotation hat – er bezeichnet nämlich den Grund, wodurch eine Maxime bestimmt wird, d. h. den Mittelbegriff bzw. die Bedingung des Prinzips. Beim Beurteilen des moralischen Werts einer Handlung kommt alles darauf an, ob der Bestimmungsgrund der Maxime die Form der Allgemeingültigkeit ist.

So ist die Maxime nach Kants Darstellung des praktischen Syllogismus grundsätzlich *nicht* der Obersatz, wie etwa bei Wolff und Baumgarten, sondern der Schluss desselben. Das steht in Einklang mit unserer These, dass Maximen nach Kant hauptsächlich als Prinzipien unterer Stufe zu verstehen sind, nach denen man tatsächlich handelt, was Kant gelegentlich auch Handlungsmaximen bzw. Maximen der Handlung nennt. Viele Interpreten vertreten trotzdem, dass nach Kant – genauso wie bei Wolff – die Maxime der Obersatz des praktischen Syllogismus sei.²⁰⁸ Die oben erwähnte Passage von Kants Vorlesungen zeigt, dass Kant diese Auffassung des Maximenbegriffs bei seinen Vorlesungen vertreten hat. So hat auch Fichte dem Anschein nach Kants Maximenbegriff verstanden:

²⁰⁸ Beck (1960, 81) formuliert den praktische Syllogismus folgendermaßen: „To avenge a wrong is always my propose – Maxim or principle; To tell this lie would avenge a wrong – Rule; Therefore, I propose to tell this lie – Decision“. Herissone-Kelly (2018, 94) vertritt die folgende Formel: “For any obtaining situation s, if s is an F-type situation, then Φ . There exists an obtaining situation s, such that s is an F-type situation. $I \Phi$ ”. Vgl. auch Aune, 1979, 14 und Atwell, 1986, 45. Utz (2015, 490) betrachtet die kantischen Maximen dagegen als Untersätze des praktischen Vernunftschlusses.

(...) welcher [Vernunftschluss] so aussehen würde: was von der und der Art ist (=X), muss allem übrigen vorgezogen werden, nun ist C von dieser Art: mithin u. s. f. Der Major enthält die Regel. Eine solche Regel ist es, was Kant höchst glücklich durch die Benennung einer *Maxime* bezeichnet (Fichte, 1962-2012, 179).²⁰⁹

Zumindest in der Textstelle der KpV – und eindeutig auch in der Passage der MS – ist aber klar, dass der Obersatz eigentlich das moralische Gesetz ist und die Handlungsmaxime erst im Schluss vorkommt. Natürlich kann und soll das moralische Gesetz, wenn der Vernunftschluss tatsächlich zur Bestimmung der Handlungsmaxime führt – wie es in der Textpassage der Fall ist –, als eine Maxime oberster Stufe verstanden werden, d. h. eine Gesinnung. Dementsprechend wäre es gewissermaßen nicht falsch zu behaupten, dass Maximen nach Kant (auch) der Obersatz eines praktischen Syllogismus sein können. Allein ist in diesem Sinne nicht eindeutig, dass Maximen von Wolff als Obersätze praktischer Syllogismen gedacht werden. Außerdem ist es auch nicht, was Beck und Herissone-Kelly meinten.²¹⁰ Dagegen könnte man weiter argumentieren, dass die oben zitierte Textpassage nur eine allgemeine Formel des praktischen Syllogismus enthält, welcher sich noch zu einem Polysyllogismus ausweiten könnte: Da der Obersatz eine Maxime oberer Stufe ist und der Schluss eine Maxime unterer Stufe, lässt sich vermuten, dass auch diese wiederum die Rolle des Obersatzes eines neuen Vernunftschlusses übernehmen könnte usw. So hätten wir einen praktischen Polysyllogismus wie folgt:

1. Die Allgemeingültigkeit der Maximen ist praktisch gut. (moralisches Gesetz bzw. Maxime oberster Stufe)
2. Der Maximenentwurf X ist allgemeingültig.
3. X ist praktisch gut. (Maxime mittlerer Stufe)
4. Y ist ein Maximenentwurf der Art X.
5. Y ist praktisch gut (Maxime unterer Stufe)

Obwohl diese Darstellung eines Polysyllogismus meines Erachtens vollständig kompatibel mit Kants Maximenbegriff ist, scheint es mir, dass sie als eine Interpretation dessen, was Kant in der oben zitierten Passage durch den Begriff des praktischen Syllogismus zeigen wollte, das

²⁰⁹ Sittenlehre, §16.

²¹⁰ S. Fußnote 208.

Ziel völlig verfehlen würde. Was Kant hauptsächlich mit der Analogie eines Vernunftschlusses erläutern wollte, ist keine bloße logische Ableitung eines besonderen Satzes, der etwas über eine Handlung aussagt (nämlich, dass sie gut ist), von einer allgemeinen. Das kann allein noch keinen *praktischen* Syllogismus ausmachen. Wie der Schluss des kantischen Syllogismus klar macht, führt der praktische moralische Vernunftschluss zu einer *Willensbestimmung* durch die Triebfeder des moralischen Gesetzes. Diese Willensbestimmung ist letztendlich auf eine Gesinnung (ein oberstes Prinzip des Wollens) gegründet, deren Einsicht eine Triebfeder der Willkür erweckt. Die Beziehung zwischen der Gesinnung und irgendeiner Maxime unterer Stufe kann nicht auf die Beziehung zwischen zwei Maximen unterer Stufen reduziert werden. Die erste ist eine einzigartige Beziehung, welche nicht nur logisch, sondern auch praktisch ist. Daher ist der Schluss daraus keine bloße logische Bestimmung eines theoretischen Urteils ‚durch die Subsumtion der Bedingung eines möglichen Urteils unter die Bedingung eines gegebenen‘ (KrV: A 329/B 386), sondern die Bestimmung eines praktischen, d. h. der Willkür bestimmenden Urteils. Es ist keine bloße logische Ableitung eines neuen spekulativen Satzes von einem schon gegebenen allgemeinen Prinzip, sondern die Ableitung einer Handlung bzw. einer Handlungsmaxime von einem praktischen Gesetz.

Wenn unsere oben skizzierte Rekonstruktion richtig ist, dürfte der praktische Syllogismus also eine gedankliche Rekonstruktion des Verfahrens sein, wodurch die moralische Bestimmung der menschlichen Willkür sich entfaltet²¹¹ bzw. wodurch diese Bestimmung von einem praktischen Standpunkt aus aufgefasst werden sollte. Natürlich ist jede konkrete Bestimmung der Willkür völlig unabhängig von dieser Rekonstruktion und gilt selbstverständlich auch dann, wenn vor der Handlung kein ausdrücklich bewusster Syllogismus vom Subjekt zur Ausübung der Handlung vorlag, was selbstverständlich selten passiert.

Im Fall einer Bestimmung der Willkür durch das moralische Gesetz, welche zu einer moralischen Handlungsmaxime führt, kann dieses Verfahren vielleicht mit dem sogenannten „Test“ des kategorischen Imperativs gleichgesetzt werden, obwohl der Ausdruck „Test“ hier irreführend sein kann. Tatsächlich ist der „Test“ des praktischen Syllogismus nicht als eine *post-actum* Leistung des Gewissens, sondern als eine Aufgabe der praktischen, willensbestimmenden Vernunft zu verstehen: „Das Gewissen richtet nicht die Handlungen als

211 Das wird ja ausdrücklich in der oben zitierten Textstelle zum Vorschein gebracht: ‚dem Schlußsatze, nämlich der subjectiven Willensbestimmung (einem Interesse an dem praktisch möglichen Guten und der darauf gegründeten Maxime), fortgehend‘. (KpV: 90)

Kasus, die unter dem Gesetz stehen; denn das tut die Vernunft, sofern sie subjektiv-praktisch ist“ (Religion: 186).²¹² Außerdem ist der praktische Syllogismus kein bloßes „Gedankenexperiment“ des Handelnden. Durch das Verfahren des praktischen Syllogismus – bei Kant möglicherweise nur als eine Analogie intendiert – fragt sich die Vernunft zwar zuerst, ob eine vom Subjekt vorgestellte Handlungsweise allgemeingültig ist, aber wenn die Aufgabe der Vernunft hier – nämlich: mit der Frage – aufhörte, könnte der Syllogismus nicht *praktisch* genannt werden. Nur wenn der sogenannte „Test“ der Vernunft zu einer Willensbestimmung geführt hat, kann er moralischer *praktischer* Syllogismus im kantischen Sinne genannt werden, denn dieser ist eine Rekonstruktion des Verfahrens, wodurch die Willkür von der Einsicht der Allgemeingültigkeit einer von ihr gedachten möglichen Handlung tatsächlich *bestimmt* wird. Gewiss kann kein Syllogismus diese Bestimmung vollständig begreifen. Damit die menschliche Willkür bestimmt werden kann, bedarf es praktischer Gefühle, welche dasjenige Element der Handlungsmaxime ausmachen, welches die Literatur oft als „konativ“ bezeichnet.²¹³ Die Einsicht in die praktische Notwendigkeit der Allgemeingültigkeit des Handelns kann nur deswegen die Willkür bestimmen, weil diese Einsicht das Gefühl der Achtung erweckt, die das reine intellektuelle Gefühl ist, welches allein als konativer Faktor der moralischen Maxime gilt.

Im Abschnitt 3.2.3 sind wir zum Schluss gekommen, dass allen Handlungsmaximen praktische (moralische, klugheitsorientierte oder technische) Gesetze zugrunde liegen. Bisher hatten wir das folgendermaßen erläutert: Praktische Gesetze sind Sätze, die die Notwendigkeit einer Handlung vorstellen; sie drücken aus, dass eine gewisse Handlungsweise gut ist und dementsprechend, dass das vernünftige Wesen *qua* vernünftig so handelt. Bei Menschen, die nicht nur vernünftig, sondern auch sinnlich affiziert sind, gelten diese Sätze als Imperative; sie besagen nicht wie Menschen unbedingt handeln, sondern wie sie handeln sollen. Handlungsmaximen werden, so haben wir es bisher behauptet, mit Verweis auf ein praktisches Gesetz (als Imperativ dargestellt) angenommen. Nun können wir diese Interpretation mit Hilfe unserer Rekonstruktion eines möglichen praktischen Syllogismus folgendermaßen formulieren: Handlungsmaximen werden dadurch bestimmt, dass die Vernunft (als Wille) ein praktisches Gesetz vorstellt und (als Willkür) dieses als Grund annimmt, unter dem sie einen

212 Damit meine ich natürlich nicht, dass das Gewissen Maximen nicht „testet“, geschweige denn dass es nicht syllogistisch verfährt. In TL: 438 beschreibt Kant die Leistung des Gewissens auch mit Verweis auf einen Syllogismus. Allein kann die Leistung des Gewissens nicht mit dem praktischen Syllogismus gleichgesetzt werden, denn sie ist nicht willensbestimmend.

213 Z. B. Beck, 1960, 90.

Maximenentwurf subsumiert.

Es ist aber noch nicht verständlich, wie die Bestimmung einer unmoralischen Handlungsmaxime nach diesem Bild eines praktischen Syllogismus beschrieben werden könnte. Wie wir gesehen haben, vertritt Kant schon in der KpV, dass alle materialen Maximen letztendlich auf dem Prinzip der Selbstliebe beruhen.²¹⁴ Anders gesagt liegt jeder materialen Maxime nach Kant letztendlich das Prinzip der Selbstliebe als Triebfeder zugrunde. In der Religionsschrift entwickelt Kant seine bekannte Theorie des radikalen Bösen, nach der das Böse auf eine Umkehrung der Ordnung der letzten Triebfeder zurückzuführen ist, bei welcher Umkehrung das Prinzip der Selbstliebe den obersten Platz übernimmt, der ansonsten nur dem moralischen Gesetz eigen ist. Dementsprechend könnte man zunächst denken, dass eine unmoralische Maxime folgendermaßen bestimmt wäre:

1. Die Verfolgung der Glückseligkeit ist praktisch gut. (Prinzip der Selbstliebe)
2. Durch die mögliche Handlungsweise X verfolge ich meine Glückseligkeit. (Urteil)
3. Also ist die mögliche Handlungsweise X praktisch gut. (Maxime)

Nach dieser Rekonstruktion ist die Handlungsmaxime unmoralisch, wenn die bloße Subsumtion der möglichen Handlungsweise X unter der Bedingung des Prinzips der Selbstliebe zureichend für die Willensbestimmung ist. Hier begegnen wir aber nun einer Schwierigkeit: *Aus dem Standpunkt der reinen Vernunft* kann die Bedingung des Prinzips der Selbstliebe (nämlich die eigene Glückseligkeit) nicht zureichend für die Willensbestimmung sein. Das Prinzip der Selbstliebe könnte also niemals als oberste Prämisse einer praktischen Überlegung auftauchen, sondern nur als untergeordnete. Trotzdem müssen böse Handlungen nach Maximen geschehen, sonst wären sie keine freien Handlungen und konsequenterweise weder böse noch gut. Wie lässt sich das erklären? Hier stoßen wir auf das Dilemma des Bösen. Dieses kann hier nicht genau analysiert werden. Wir können nur anmerken, dass Kants Antwort auf das Phänomen der Selbsttäuschung zurückzuführen ist, was schon nahe legt, dass die Bestimmung einer unmoralischen Maxime nicht durch das Bild eines praktischen Syllogismus erläutert werden kann, zumindest nicht durch einen praktischen Syllogismus von der Art, die Kant in der KpV beschreibt.

²¹⁴ KpV: 22.

3.2.6. Zusammenfassung

In Kapitel 1 und 2 haben wir gezeigt, dass Kants Definitionen der Maxime auf eine Art von Subjektivität verweisen, die irgendwie auf das Phänomen der individuellen Selbstbestimmung des Individuums zurückzuführen ist. Unsere Aufgabe in diesem letzten Kapitel bestand darin, dieses Phänomen der Selbstbestimmung und konsequenterweise den damit zusammenhängenden Begriff der Subjektivität der Maximen genauer zu erklären. Im Abschnitt 3.1 haben wir aber gezeigt, dass der Maximenbegriff nicht eindeutig in Kants Werken verwendet wird und haben darauf hingewiesen, dass unser Ziel hier sich darauf beschränkt, die Subjektivität der *Handlungsmaxime* näher zu analysieren. Nun sind wir in diesem Abschnitt 3.2 zu den folgenden Ergebnissen gekommen:

(1) Jeder Handlungsmaxime liegt ein Interesse des Individuums an einer Handlung bzw. einem Gegenstand der Handlung zugrunde, welches die Willkür bestimmt.

(2) Das Interesse wird dadurch erweckt, dass die Vernunft einen Gegenstand findet, der die von ihr dargestellte Handlung bzw. Gegenstand mit dem Guten verbindet. Dieser Gegenstand wird dann zum Grund des Handelns.

(3) Damit die Vernunft eine Handlung bzw. Gegenstand mit dem Begriff des Guten verbindet, muss sie auf ein praktisches Gesetz verweisen. Praktisches Gesetz ist der Grundsatz, der eine Handlung bzw. Gegenstand als praktisch notwendig (vernünftig), d. h. gut vorstellt. Es liefert also der Willkür einen objektiven Grund zum Handeln, d. h. einen Begriff, welcher die Handlung mit einer Vorstellung der praktischen Notwendigkeit verbindet.

(4) Kants Differenzierung zwischen Wille und Willkür erklärt genauer, wie sich die Selbstbestimmung vollzieht: Die praktischen Gesetze stammen vom Willen und die Maximen von der Willkür. Der Wille bietet also den objektiven Grund für die Durchführung der Handlung. Wenn die Willkür ein praktisches Gesetz annimmt und damit einen objektiven Grund für die Durchsetzung einer Handlungsweise gibt, wird sie bestimmt und dadurch wird die entsprechende Handlungsmaxime übernommen, denn der objektive Grund – sofern er tatsächlich von der Willkür angenommen wurde – erweckt eine bewegende Kraft (eine Triebfeder), die die Willkür auch subjektiv bestimmt.

(5) Die Bestimmung der Willkür und die damit zusammenhängende Annahme einer Handlungsmaxime wird von Kant gelegentlich mit Verweis auf einen praktischen Syllogismus erklärt. In einem möglichen praktischen Syllogismus wären die praktischen Gesetze der Obersatz. Das Urteil über die Gesetzmäßigkeit (im erweiterten Sinne) der vom Individuum

vorgestellten Handlung wäre der Untersatz. Die Maxime, welche die Bestimmung der Willkür ausdrückt, wäre der Schluss. Dadurch wird klar, wie sich Maximen und praktische Gesetze zueinander verhalten: Das praktische Gesetz gibt den Grund fürs Handeln, welcher in der praktischen Überlegung die Rolle der Bedingung des Obersatzes, d. h. die Rolle des Mittelbegriffs übernimmt, von dem irgendeine Art von Rationalität 2 (technische, klugheitsorientierte oder moralische Rationalität) unterstellt wird. Die Vernunft würde dann versuchen, die vom handelnden Subjekt als möglich dargestellte Handlung bzw. Handlungsweise unter die Bedingung des praktischen Gesetzes zu subsumieren und dadurch einen Grund für die Bestimmung der Handlungsmaxime im Schlusssatz liefern, welcher besagt, dass die Handlungsweise gut bzw. praktisch notwendig ist.

(6) Wenn wir das Bild des praktischen Syllogismus in einem weiteren Schritt anwenden und überlegen, wie die letzte Bedingung der Willkür zustande kommt, kommen wir zum folgenden Bild: Das moralische Gesetz ist der Obersatz; das Urteil über die Allgemeingültigkeit bzw. die moralische Richtigkeit der vorgestellten Handlung ist der Untersatz; die Maxime unterer Stufe ist der Schluss. Dadurch wird klar, wie sich das moralische Gesetz und die moralische Maxime zueinander verhalten. Das moralische Gesetz enthält die Idee einer letzten, unbedingten Bedingung des vernünftigen Handelns, nämlich die Idee der Allgemeingültigkeit aller untergeordneten Maximen. Wenn das moralische Gesetz vom handelnden Subjekt als oberste Maxime angenommen wurde, versucht die Vernunft, die vom gemeinen Menschenverstand als möglich dargestellte Handlung bzw. Handlungsweise unter die Bedingung der Allgemeingültigkeit des moralischen Gesetzes zu subsumieren und dadurch einen Grund fürs Handeln zu liefern. Mit diesem Grund würde die moralische Handlungsmaxime im Schlusssatz objektiv bestimmt.

(7) Unabhängig davon welche Rolle der praktische Syllogismus in der Philosophie Kants spielt, erläutert er zumindest teilweise die, in Kants praktischer Philosophie überall auffindbare logische Terminologie.

Schluss

Von den drei Hauptprädikaten der Maxime („subjektiv“, „praktisch“ und „Prinzip“) nach der Standarddefinition Kants, wird die Subjektivität immer besonders hervorgehoben und zwar deswegen, weil die Subjektivität den Schlüssel bei der Unterscheidung zwischen dem Maximenbegriff und dem Begriff des praktischen Gesetzes. Dementsprechend wurden kantische Maximen sehr oft so interpretiert, als ob sie das Gegenteil von praktischen Gesetzen wären oder zumindest als ob beide Begriffe einander ausschließend wären. Wir haben uns in dieser Arbeit einer gründlichen Analyse der Subjektivität der Maximen gewidmet. Unser Ziel bestand darin, zu erläutern in welchem Sinne Maximen nach Kant als subjektiv zu verstehen sind und besonders wie genau ihre Subjektivität sich zur Objektivität der praktischen Gesetze verhält.

Im ersten Kapitel haben wir den historischen Kontext des Maximenbegriffs bei Kant untersucht. In diesem Zusammenhang haben wir uns zuerst der Frage zugewendet, was die historische Herkunft von Kants Maximenbegriff sein könnte. Wir haben gesehen, dass in der Sekundärliteratur drei mögliche Traditionen erwähnt werden, die Kants Begriff der Maxime beeinflusst haben. In der lateinischen Tradition hat der Begriff eine logische Bedeutung. Es stand ursprünglich für *sententia maxima*, die oberste Prämisse eines Syllogismus. In der französischen Tradition der Moralisten des 17. Jahrhunderts gewann das Wort die heute verbreitete Bedeutung von „fester Grundsatz“, welchen gewisse Personen gerne als Vorbild für ihre Handlungen verwenden. In der deutschen Tradition der Aufklärung stand das Wort für die oberste Prämisse des von einer Person beim Handeln vorausgesetzten praktischen Vernunftschlusses. Dieses historische Bild des Maximenbegriffs führte uns zu den ersten Fragen dieser Arbeit: (1) Auf welcher Tradition beruht Kants Maximenbegriff (Problem der Herkunft)? (2) Sind Maximen Prinzipien, die einer Handlung zugrunde liegen, wie etwa in Wolffs und Baumgartens Philosophie oder handeln die Menschen nur gelegentlich nach Maximen, wie etwa in der französischen Tradition? (Problem der Häufigkeit) (3) Werden Maximen notwendigerweise zumindest einmal ausdrücklich bewusst formuliert, wie etwa in der französischen Tradition oder werden sie eher vom Handelnden nicht ausdrücklich bewusst formuliert, sondern beim Handeln vorausgesetzt, wie etwa in der deutschen Tradition? (Problem der Bewusstheit) (4) Lassen sich kantische Maximen als Obersätze von praktischen Syllogismen verstehen, wie etwa bei Wolff und Baumgarten? (Problem des praktischen Syllogismus). Bezüglich des ersten Problems haben wir gegen eine „Entweder–Oder“-Antwort

argumentiert: Kant ist keiner der drei Traditionen des Maximenbegriffs wörtlich gefolgt. Er wurde von allen drei Traditionen direkt oder indirekt beeinflusst, hat aber letztendlich seinen eigenen Begriff der Maxime geprägt: Die lateinische Tradition hat Kants Begriff der Maxime der spekulativen Vernunft stark beeinflusst; die französische und die deutsche Traditionen haben einen starken Einfluss auf seinen Begriff der praktischen Maxime ausgeübt.

Noch im ersten Kapitel haben wir, mit Rückgriff auf Kants wichtigste Definitionen der Maxime die Hauptfragen bezüglich des Subjektivitätsmoments des Maximenbegriffs gestellt: Wie verhalten sich Maximen zu praktischen Gesetzen? Sind Maxime und praktisches Gesetz einander ausschließende Begriffe? Ist die Subjektivität der Maxime das Gegenteil der Objektivität des praktischen Gesetzes? Im zweiten Kapitel haben wir diese Fragen in einem ausschließlich definitorischen Zusammenhang beantwortet: Maximen und praktische Gesetze sind bei Kant keine einander ausschließenden Begriffe, sondern interferierende. Praktische Gesetze (im engeren Sinne) sind Sätze, die eine Handlungsweise als praktisch notwendig bzw. gut vorstellen: Sie postulieren, dass ein vernünftiges Wesen *qua* vernünftig diese Handlungsweise durchführt. Alsdann tragen sie Objektivität im Sinne von Vernünftigkeit und das ist der einzige Sinn, in dem sie *per definitionem* objektiv sind. Da Maximen nicht in dem Sinne *per definitionem* subjektiv sind, dass sie unvernünftig sind, sondern nur in dem Sinne, dass sie von einem bestimmten Subjekt selbstauferlegte Prinzipien darstellen, stellt die Gegenüberstellung subjektiv-objektiv bei der Differenzierung zwischen Maximen und praktischen Gesetzen keine einander ausschließende Opposition her.

Wenn praktische Gesetze einem *endlich* vernünftigen Wesen ihre praktische Notwendigkeit vorstellen, dann gewinnen sie eine imperative Vorstellungsart, weil diese Wesen nicht unbedingt das tun, was vernünftig bzw. gut ist. Also sind Imperative praktische Gesetze, soweit sie einem endlich vernünftigen Wesen erscheinen. Da Imperative *per definitionem* präskriptiv sind, können Maximen Imperativen nur Folge leisten oder nicht, denn Maximen sind *per definitionem* schon übernommene Prinzipien und daher nicht-präskriptiv. Konsequenterweise sind Maxime und Imperativ einander ausschließende Begriffe: Wenn ein Gegenstand ein Imperativ ist, kann er keine Maxime sein und umgekehrt.

Der Anschein, dass Kant „Maxime“ und „praktisches Gesetz“ als konträre Begriffe gegenüberstellt, hängt zum großen Teil damit zusammen, dass er seine Terminologie nicht immer konsequent durchhält: Zum Beispiel verwendet er den Terminus „praktisches Gesetz“ sehr oft, um sich auf kategorische Imperative (z. B. in der zweiten Definition der GMS und in

der Definition der RL) zu beziehen, welche keine Maxime sein können, sondern denen Maximen lediglich Folge leisten können oder nicht. In diesen Textpassagen ist die Gegenüberstellung der Wörter „Maxime“ und „praktisches Gesetz“ begrifflich ausschließend. Allein sind die Termini hier nicht im genauen kantischen Sinne verwendet.

Im dritten Kapitel haben wir versucht zu erläutern, worin genau die Subjektivität der Maximen als selbstaufgelegte Prinzipien besteht. Wir haben für die These plädiert, dass Maximen Prinzipien sind, die einer Handlung direkt zugrunde liegen, d. h. die die Entscheidung des handelnden Subjekts zum Ausdruck bringen. Alsdann sind Maximen Handlungen, soweit diese nicht als ein äußerlicher Akt, sondern als der innerliche Akt der Bestimmung der Willkür betrachtet werden. In ihr werden alle Elemente zusammengebracht, die ein Subjekt dazu bringen, sich für eine Handlungsweise in einer bestimmten Situation zu entscheiden. Daraus folgt, dass jede freie Handlung einer Maxime folgt, selbst wenn das Subjekt keine Maxime ausdrücklich bewusst formuliert. Maximen sind keine Faustregeln, denen man gelegentlich folgt oder nicht, sondern sind sie die Regeln, die den Handlungen tatsächlich zugrunde liegen. Abschließend haben wir im Abschnitt 3.2 die Hauptmerkmale der Maxime exponiert, die ihre Subjektivität als Selbstbestimmung charakterisieren und sie also zu einem *subjektiven* praktischen Prinzip im eigentlichen Sinne machen: (1) Sie enthalten eine durch einen Akt der Spontanität der Willkür angenommene Triebfeder (Abschnitt 3.2.1) und (2) drücken ein Interesse des Subjekts aus (Abschnitt 3.2.2); (3) Sie werden immer mit Verweis auf ein praktisches Gesetz angenommen (Abschnitt 3.2.3), (4) welches vom Willen vorgestellt und von Willkür Folge geleitet wird (Abschnitt 3.2.4); Dieses komplexe Verfahren kann durch das Bild eines praktischen Syllogismus veranschaulicht werden, in dem das praktische Gesetz die Rolle des Obersatzes und die Maxime die Rolle des Schlusses spielt (Abschnitt 3.2.5).

Als erstes Ergebnis dieser kurzen Untersuchung über die Subjektivität der Maximen kann man festhalten, dass, wider Erwarten, *subjektive* und *objektive* praktische Prinzipien bzw. *Maximen* und *praktische Gesetze* – weder in den ausdrücklich formulierten Definitionen Kants noch in der konkreten Verwendung der Wörter in den moralischen Schriften – keine einander ausschließenden Begriffe sind. In den Definitionen findet man nur dann eine ausschließende Begriffsbeziehung, wenn Kant, einer von ihm selbst mehrmals formulierten Differenzierung entgegen, den Ausdruck „praktisches Gesetz“ im Sinne von „Imperativ“ gebraucht. Bezüglich der konkreten Verwendung beider Ausdrücke in den moralischen Schriften besteht gleichermaßen keine ausschließende Beziehung. Kant behauptet sogar ausdrücklich, dass das

moralische Gesetz eine Art von Maxime ist, nämlich eine Maxime oberer Ordnung, die den guten Charakter prägt.

Als zweites Ergebnis unserer Untersuchung lässt sich feststellen, dass der Grund für die Annahme einer Maxime nach Kant immer der Begriff des Guten bzw. der praktischen Notwendigkeit (Vernünftigkeit) ist, welcher vom praktischen Gesetz vorgestellt wird, sodass allen Maximen praktische Gesetze zugrunde liegen müssen. Letztlich hat sich gezeigt, dass dieses Verhältnis vom Grund (objektivem Prinzip) zum begründeten (subjektivem Prinzip), obwohl nicht hauptsächlich logisch, von Kant durch das Bild eines praktischen Syllogismus dargestellt wird, welches die Terminologie der moralischen Schriften durchaus prägt. Es muss noch weiter untersucht werden, ob und inwiefern dieses Bild beitragen könnte, das komplexe Problem der Einheit theoretischer und praktischer Vernunft zu behandeln. Dazu hinterlässt Kant nur eine kurze Provokation direkt nach der praktischen-Syllogismus-Textpassage (V.1 oben benannt):

Demjenigen, der sich von den (...) vorkommenden Sätzen hat überzeugen können, werden solche Vergleichen [zwischen dem Aufbau der KrV, dem Aufbau der KpV und dem praktischen Syllogismus] Vergnügen machen; denn sie veranlassen mit Recht die Erwartung, es vielleicht dereinst bis zur Einsicht der Einheit des ganzen reinen Vernunftvermögens (des theoretischen sowohl als praktischen) bringen und alles aus einem Princip ableiten zu können; welches das unvermeidliche Bedürfnis der menschlichen Vernunft ist, die nur in einer vollständig systematischen Einheit ihrer Erkenntnisse völlige Zufriedenheit findet. (KpV: 91)

Literaturverzeichnis

Kants Werke

Kants Schriften werden unter Angabe der Seitenzählung der von Preußischen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen *Akademie-Ausgabe* (AA), Berlin 1900 ff., zitiert. Die einzige Ausnahme ist die *Kritik der reinen Vernunft*, welche nach der Originalpaginierung (Ausgaben A und B) zitiert wird. Folgende Sigel wurden verwendet:

Anthropologie	Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, AA VII
Beobachtungen	Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen, AA II
Gemeinspruch	Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, AA VIII
GMS	Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA IV
Idee	Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, AA VIII
KpV	Kritik der praktischen Vernunft, AA V
KrV	Kritik der reinen Vernunft, AA III (B) und IV (A)
KU	Kritik der Urteilskraft, AA V
Logik	Immanuel Kants Logik. Ein Handbuch zu seinen Vorlesungen, ed. G.B. Jäsche, AA IX
MS	Metaphysik der Sitten, AA VI
Pädagogik	Vorlesungen über Pädagogik, AA IX
Prolegomena	Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können, AA IV
Religion	Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, AA VI
RL	Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, AA VI
RzA	Reflexionen zur Anthropologie, AA XV
RzL	Reflexionen zur Logik, AA XVI
RzM I	Reflexionen zur Metaphysik AA XVII
RzM II	Reflexionen zur Metaphysik AA XVIII
RzR	Reflexionen zur Rechtsphilosophie, AA XIX
TL	Metaphysisch Anfangsgründe der Tugendlehre, AA VI
Versuch	Versuch den Begriff der negativen Größen in die Weltweise einzuführen, AA II
ZF	Zum ewigen Frieden, AA VIII

Sonstige Literatur

- Albrecht, Michael:** Kants Maximenethik und ihre Begründung. In: Kant-Studien 85 (1994), 129-146.
- Allison, Henry:** Kant's Groundwork for the Metaphysics of Morals. Oxford 2011.
- Allison, Henry:** Kant's Theory of Freedom. Cambridge 1990.
- Ando, Takatura:** Aristotle's Theory of Practical Cognition. The Hague 1965.
- Aristoteles:** Philosophische Schriften. Übers. von Eugen Rolfes. Hamburg 1995. Bd. 2.
- Arnold, Gottfried:** Unpartheyische Kirchen- und Ketzer-Historie. Bd. 2 (T. 3/4). Frankfurt am Main 1700.
- Atwell, John E.:** Ends and Principles in Kant's Moral Thought. Dordrecht 1986.
- Aune, Bruce:** Kant's Theory of Morals. Princeton 1980.
- Bacin, Stefano:** Kant's Lectures on Ethics and Baumgarten's moral philosophy. In: Kant's Lectures on Ethics. A Critical Guide. Ed. by Lara Denis and Oliver Sensen. Cambridge 2015, 11-33.
- Bacin, Stefano:** Massime e Principi Pratici in Kant. In: Annali dell'Istituto Italiano per gli Studi Storici 16 (1999), 323-362.
- Bacin, Stefano:** Il Senso dell'Etica: Kant e la Construzione di una Teoria Morale. Napoli 2006.
- Baron, Marcia:** Kantian Ethics (Almost) Without Apology. Ithaca/London 1995.
- Baum, Manfred:** Prior Concepts of the Metaphysics of Morals. In: Kant's »Tugendlehre«. Ed. by Trampota, Andreas; Sensen, Oliver; Timmermann, Jens. Berlin/Boston 2013.
- Baumgarten, Alexander Gottlieb:** Ethica Philosophica. In: Kant, Immanuel. Kants gesammelte Schriften. Berlin 1923. Bd. 27.
- Beck, Lewis White:** A Commentary on Kant's Critique of Practical Reason. Chicago 1960.
- Bernecker, Sven:** Kant zur moralischen Selbsterkenntnis. In: Kant-Studien 97 (2006), 163-183.
- Bittner, Rüdigen:** Aus Gründen handeln. Berlin / New York 2005.
- Bittner, Rüdigen:** Handlungen und Wirkungen. In: Kant in der Diskussion der Moderne. Hrsg. v. Schönrich, Gerhard; Kato, Yasushi. Frankfurt am Main 1996, 240-255.
- Bittner, Rüdigen; Cramer, Konrad (Hrsg.):** Materialien zu Kants *Kritik der praktischen Vernunft*. Frankfurt 1975.
- Bittner, Rüdigen:** Maximen. In: Akten des 4. Internationalen Kant-Kongresses. Hrsg. v. Funke, G. Berlin/New York, 1974, pp. 485-498.
- Bittner, Rüdigen:** Moralisches Gebot oder Autonomie. Freiburg 1983.

- Boethius, Severinus:** In Ciceronis Topica. Trans. by Eleonore Stump. Ithaca-London 1988.
- Bossuet, Jean-Jacques:** Oraison Funèbre de Louis de Bourbon, Prince de Condé, Premier Prince du Sang. In : Chefs D'Œuvre de Bossuet, Évêque de Meaux. Paris 1844, 450-473.
- Brewer, Talbot:** Maxims and Virtues. In: The Philosophical Review 111 / 4 (2002), 539-572.
- Brewer, Talbot:** Rethinking Our Maxims: Perceptual Salience and Practical Judgment in Kantian Ethics. In: Ethical Theory and Moral Practice 4 (2001), 219-230.
- Brinkmann, Walter.** Praktische Notwendigkeit: Eine Formalisierung von Kants Kategorischem Imperativ. Paderborn 2003.
- Bubner, Rüdiger:** Handlung, Sprache und Vernunft. Grundbegriffe praktischer Philosophie. Frankfurt am Main 1982.
- Bubner, Rüdiger; Dierse, Ulrich:** Maxime. In: Historisches Wörterbuch der Philosophie. Hrsg. v. J. Ritter u. K. Gründer. Basel-Stuttgart 2007. Bd. 5. S. 941-944.
- Bubner, Rüdiger:** Noch einmal Maximen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 46 (4/1998), 551-561.
- Carnois, Bernard:** La Cohérence de la Doctrine Kantienne de la Liberté. Paris 1973.
- Cohen, Hermann:** Kants Begründung der Ethik. Berlin 1910.
- Cramer, Konrad:** Hypothetische Imperative? In: Riedel, Manfred (Hrsg.): Rehabilitation der praktischen Philosophie. Freiburg 1972, 159-212.
- Damschen, Gregor; Schönecker, Dieter:** Selbst philosophieren: Ein Methodenbuch. Berlin 2013.
- Delbos, Victor:** La Philosophie Pratique de Kant. Paris 1903.
- Duncan, A.R.C.:** Practical Reason and Morality. A Study of Immanuel Kant's Foundations for the Metaphysics of Morals. London 1957.
- Esser, Andrea:** Eine Ethik für Endliche. Kants *Tugendlehre* in der Gegenwart. Stuttgart 2004.
- Fichte, Johann Gottlieb:** Das System der Sittenlehre. In: Sämtliche Werke, Band I, 5. München 1962-2012.
- Fricke, Christel:** Maximen. In: Recht und Frieden in der Philosophie Kants. Akten des X. Internationalen Kant-Kongresses (2005). Hrsg. von Rohden, Valerio; Terra, Ricardo R.; Almeida, Guido A.; Ruffing, Margit. 3. Band, III-IV. Berlin/New York 2008, 125-135.
- Gellner, Ernest:** Maxims. In: Mind 60 / 239 (1951), 383-393.
- Graband, Claudia:** Klugheit bei Kant. Berlin 2015.
- Guyer, Paul:** Kant's *Groundwork for the Metaphysics of Morals*. A Reader's Guide.

London/New York 2007.

Henrich, Dieter: Das Prinzip der kantischen Ethik. In: Philosophische Rundschau 2 (1954-1955), 20-38.

Herissone-Kelly, Peter: Kant on Maxims and Moral Motivation. Cham 2018.

Herman, Barbara: The Practice of Moral Judgement. Cambridge 1993.

Höffe, Otfried (Hrsg.): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar. Frankfurt am Main 1989.

Höffe, Otfried (Hrsg.): Immanuel Kant: Kritik der praktischen Vernunft. Berlin 2002.

Höffe, Otfried: Kants kategorischer Imperativ als Kriterium des Sittlichen. In: Zeitschrift für philosophische Forschung 31 (1977), 354-384.

Horn, Christoph; Mieth, Corinna; Scarano, Nico: Kommentar. In: Kant, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Frankfurt am Main 2007.

Hume, David: An Enquiry Concerning Human Understanding. Oxford 1999.

Kerstein, Samuel J.: Kant's Search for the Supreme Principle of Morality. Cambridge 2002.

Kitcher, Patricia: What is a Maxim? In: Philosophical Studies Topics 31 (Spring and Fall 2003), 215-143.

Klemme, Heiner: Kants Erörterung der „Libertas Indifferentiae“ in der Metaphysik der Sitten und ihre philosophische Bedeutung. In: Internationales Jahrbuch des Deutschen Idealismus / International Yearbook of German Idealism 9 (2011), 22-50.

Köhl, Harald: Kants Gesinnungsethik. Berlin/New York 1990.

König, Peter: Autonomie und Autokratie. Über Kants Metaphysik der Sitten. Berlin und New York 1994.

Korsgaard, Christine M.: Creating the Kingdom of Ends. Cambridge 1996.

Korsgaard, Christine M.: The Sources of Normativity. Cambridge 1996.

Kronenberg, Tobias: Maximen in Kants praktischer Philosophie: Über das verknüpfende Elemente der Kantischen Theorie des Handelns, der Freiheit und der Moralität. Karlsruhe 2016.

Kühn, Manfred: Kant, Eine Biografie. München 2003.

Laberge, Pierre: La Définition de la Volonté comme Faculté d'Agir selon la Représentation des Lois. In: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Hrsg. von Höffe, O. Frankfurt 1988. 83-96.

Langlois, Luc: Wolff et les Débuts de la Philosophie Morale de Kant: L'Héritage Oublié. In: Kant et Wolff. Héritages et Ruptures. Sous la direction de Grapotte, S. et Prunea-Bretonnet,

Tinca. Paris 2011.

Longuenesse, Beatrice: Kant: Le Jugement Moral comme Jugement de la Raison. In: Kant, la Rationalité Pratique. Ed. par Cohen-Halimi, Michèle. Paris 2003. 15-54.

McCarthy, Richard: Kant's Theory of Action. Oxford 2009.

Meebote, Ralf: Kant on Freedom and the Rational and Morally Good Will. In: Self and Nature in Kant's Philosophy. Hrsg. von Wood, A. Ithaca-London 1984, 57-72.

Minio-Paluello, Lorenzo: Boethius als Übersetzer und Kommentator aristotelischer Schriften. In: Fuhrmann/ Gruber (Hrsg): Boethius. Darmstadt 1984. 146-154.

Nauckho, Josefine: Incentives and Interests in Kant's Moral Psychology. In: History of Philosophy Quarterly 20 (2003), 41–60.

Obertello, Luca: Il Testo del *De Hypotheticis Syllogismis*. In: Boezio, A. M. Severino: De hypotheticis syllogismis. Brescia 1969.

O'Neill, Onora: Acting on Principle: An Essay on Kantian Ethics. 2. Ed. Cambridge 2013.

O'Neill, Onora: Constructions of Reason: Explorations of Kant's Practical Philosophy. Cambridge 1989.

Paton, Herbert J.: Commentary and Analysis of the Argument. In: Kant, Immanuel: The Moral Law. Groundwork of the Metaphysic of Morals. London-New York 2005.

Paton, Hebert J.: The Categorical Imperative. London 1947.

Patzig, Günther. Die logischen Formen praktischer Sätze in Kants Ethik. In: Kant-Studien 56 (1965/66), 237-252.

Philippi, Johann Ernst: Regeln und Maximen der edlen Reimschmiede-Kunst, auch kriechender Poesie. Altenburg 1743.

Philonenko, Alexis: L' Oeuvre de Kant. Paris 1993. 2 vol.

Pieper, Annemarie: Handlung, Freiheit und Entscheidung. Zur Dialektik der praktischen Urteilskraft. In: Pragmatik. Handbuch pragmatischen Denkens. Hrsg. von H. Stachowiak. Hamburg 1989. Bd. III. 86-108.

Pieper, Annemarie: Zweites Hauptstück (§57-71). In: Kritik der praktischen Vernunft. Hrsg. von O. Höffe. Berlin 2002. 115-134.

Potter, Nelson: Maxims in Kant's Moral Philosophy. In: Philosophia 23 (1993/1994), 59-90.

Prauss, Gerold: Kants Problem der Einheit theoretischer und praktischer Vernunft. In: Kant-Studien 72 (1981), 286–303.

Pufendorf, Samuel von: Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten.

Frankfurt am Main 1682.

Rigobello, Armando: Kant: Che Cosa Posso Sperare. Roma 1983.

Rousseau, Jean-Jacques: Nouvelle Héloïse. Paris 1999.

Sala, Giovanni B.: Kants "Kritik der praktischen Vernunft" – Ein Kommentar. Darmstadt 2004.

Scheffczyk, Adelhard Klaus: Formalität und innerer Sinn, Untersuchungen über das Verhältnis von Satzform und Handlung bei Kant, Hegel, Pierce und Wittgenstein. Köln 1974.

Schmidt, Elke E.; Schönecker, Dieter: Kant's Ground-Thesis. On Dignity and Value in the Groundwork. In: The Journal of Value Inquiry 52 (2018), 81-95.

Schnorr, Christian: Kants kategorischer Imperativ als Kriterium für die Richtigkeit des Handelns. Tübingen 1989.

Schönecker, Dieter. Kant: Grundlegung III. Die Deduktion des kategorischen Imperativs. Freiburg/München 1999.

Schönecker, Dieter: Kants Begriff transzendentaler und praktischer Freiheit. New York/Berlin 2005.

Schönecker, Dieter; Wood, Allen W.: Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein einführender Kommentar. Paderborn-München 2002.

Schönecker, Dieter: Textvergessenheit in der Philosophiehistorie. In: Kant verstehen/Understanding Kant. Über die Interpretation philosophischer Texte. Hrgs. v. Schönecker, D. und Zwenger, Th. Darmstadt 2004, pp. 159-181.

Schönrich, Gerhard; Kato, Yasushi (Hrsg.): Kant in der Diskussion der Moderne. Frankfurt 1996.

Schörer, Christian. Naturbegriff und Moralbegründung: Die Grundlegung der Ethik bei Christian Wolff und deren Kritik durch Immanuel Kant. Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1988.

Schwarz, Maria: Der Begriff der Maxime bei Kant. Berlin 2006.

Schwarz, Maria: Maximen, Ratschläge der Klugheit und der verborgene Zweck. In: Recht und Frieden in der Philosophie Kants. Akten des X. Internationalen Kant-Kongresses (2005). Hrgs. von Rohden, Valerio; Terra, Ricardo R.; Almeida, Guido A.; Ruffing, Margit. Berlin/New York 2008, 379-390.

Schwemmer, Oswald: Philosophie der Praxis. Versuch einer Lehre vom moralischen Argumentieren in Verbindung mit einer Interpretation der praktischen Philosophie Kants. Frankfurt 1971.

Shiel, James: Boethius' Commentaries on Aristotle. In: Boethius. Darmstadt 1984.

- Spinosi, Emanuela:** Il Valore della Maxima come Principio Mediatore nella Filosofia Pratica di Kant. In: *Il Cannocchiale* 1-2 (1996), 281-292.
- Sullivan, Roger J.:** *Immanuel Kant's Moral Theory*. Cambridge 1989.
- Thurnherr, Urs:** *Die Ästhetik der Existenz: Über den Begriff der Maxime und die Bildung von Maximen bei Kant*. Tübingen 1994.
- Timmermann, Jens:** *Kant's Groundwork of the Metaphysics of Morals. A Commentary*. Cambridge 2007.
- Timmermann, Jens:** Kant's Puzzling Ethics of Maxims. In: *The Harvard Review of Philosophy* 8 (2000). 39-52.
- Timmermann, Jens:** *Sittengesetz und Freiheit*. Berlin 2003.
- Utz, Konrad:** Praktische Vernunft in der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 69 (Heft 4/2015). 474-501.
- Velkley, Richard L.:** Freedom, Teleology, and Justification of Reason: On the Philosophical Importance of Kant's Rousseauian Turn. In: *Rousseau in Deutschland: Neue Beiträge zur Erforschung seiner Rezeption*. Hrsg. von Jaumann, H. Berlin-New York 1995, 181-196.
- Willaschek, Markus:** *Praktische Vernunft: Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant*. Stuttgart/Weimar 1991.
- Willaschek, Markus:** Was ist ein praktisches Gesetz? In: *Proceedings of the Eighth International Kant Congress*. Ed. by Robinson, H. Memphis 1995. Vol. II, Part 2, Sections 10-18. 533-540.
- Wolff, Christian:** *Venünftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, zu Beförderung Ihrer Glückseligkeit*. Frankfurt 1733.
- Wolff, Robert Paul:** *The Autonomy of Reason: A Commentary on Kant's Groundwork of the Metaphysics of Morals*. New York 1973.
- Wood, Allen:** *Kant's Ethical Thought*. Cambridge 1999.
- Wood, Allen:** *Kant's Moral Religion*. Ithaca and London 1970.
- Zedler, Johann Heinrich:** Maxime. In: *Grosses vollständiges Universal-Lexicon*. Hrsg. von Zedler, Johann Heinrich. 1731-1754. Bd. 19. 1175.
- Zimmermann, Stephan:** *Kants „Kategorien der Freiheit“*. Berlin 2011.

Anhänge

Anhang 1: Liste der Definitionen der Maxime bei Kant

Definition 1: „Ich nenne alle subjective Grundsätze, die nicht von der Beschaffenheit des Objects, sondern dem Interesse der Vernunft in Ansehung einer gewissen möglichen Vollkommenheit der Erkenntniß dieses Objects hergenommen sind, Maximen der Vernunft. So giebt es Maximen der speculativen Vernunft, die lediglich auf dem speculativen Interesse derselben beruhen, ob es zwar scheinen mag, sie wären objective Principien.“ (KrV: A 666/B 694)

Definition 2: „Praktische Gesetze, so fern sie zugleich subjective Gründe der Handlungen, d. i. subjective Grundsätze, werden, heißen Maximen. Die Beurtheilung der Sittlichkeit ihrer Reinigkeit und Folgen nach geschieht nach Ideen, die Befolgung ihrer Gesetze nach Maximen.“ (KrV: A 812/B 840)

Definition 3: „Maxime ist das subjective Princip des Wollens; das objective Princip (d. i. dasjenige, was allen vernünftigen Wesen auch subjectiv zum praktischen Princip dienen würde, wenn Vernunft volle Gewalt über das Begehungsvermögen hätte) ist das praktische Gesetz.“ (GMS: 400, Fußnote)

Definition 4: „Maxime ist das subjective Princip zu handeln und muß vom objectiven Princip, nämlich dem praktischen Gesetze, unterschieden werden. Jene enthält die praktische Regel, die die Vernunft den Bedingungen des Subjects gemäß (öfters der Unwissenheit oder auch den Neigungen desselben) bestimmt, und ist also der Grundsatz, nach welchem das Subject handelt; das Gesetz aber ist das objective Princip, gültig für jedes vernünftige Wesen, und der Grundsatz, nach dem es handeln soll, d. i. ein Imperativ.“ (GMS: 420-421, Fußnote)

Definition 5: „Gesinnungen, d.i. den Maximen des Willens, die sich auf diese Art in Handlungen zu offenbaren bereit sind, obgleich auch der Erfolg sie nicht begünstigte.“ (GMS: 435)

Definition 6: „Alle Maximen haben nämlich

- 1) eine Form, welche in der Allgemeinheit besteht, und da ist die Formel des sittlichen Imperativs so ausgedrückt: daß die Maximen so müssen gewählt werden, als ob sie wie allgemeine Naturgesetze gelten sollten;
- 2) eine Materie, nämlich einen Zweck, und da sagt die Formel: daß das vernünftige Wesen als Zweck seiner Natur nach, mithin als Zweck an sich selbst jeder Maxime zur einschränkenden Bedingung aller bloß relativen und willkürlichen Zwecke dienen müsse;
- 3) eine vollständige Bestimmung aller Maximen durch jene Formel, nämlich: daß alle Maximen aus eigener Gesetzgebung zu einem möglichen Reiche der Zwecke, als einem Reiche der Natur, zusammenstimmen sollen. Der Fortgang geschieht hier wie durch die Kategorien der Einheit der Form des Willens (der Allgemeinheit desselben), der Vielheit der Materie (der Objecte, d.i. der Zwecke) und der Allheit oder Totalität des Systems derselben. Man thut aber besser, wenn man in der sittlichen Beurtheilung immer nach der strengen Methode verfährt und die allgemeine Formel des kategorischen Imperativs zum Grunde legt: handle nach der Maxime, die sich selbst zugleich zum allgemeinen Gesetze machen kann. Will man aber dem sittlichen Gesetze zugleich Eingang verschaffen: so ist sehr nützlich, ein und eben dieselbe Handlung durch benannte drei Begriffe zu führen und sie dadurch, so viel sich thun läßt, der Anschauung zu nähern.“ (GMS: 436-437)

Definition 7: „Maximen, d.i. sich selbst auferlegten Regeln.“ (GMS: 438)

Definition 8: „[...] die subjectiven Grundsätze der Handlungen, d.i. Maximen.“ (GMS: 449)

Definition 9: „Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat. Sie sind subjectiv oder Maximen, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjects gültig von ihm angesehen wird; objectiv aber oder praktische Gesetze, wenn jene als objectiv, d. i. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig, erkannt wird.“ (KpV: 19)

Definition 10: „[...] subjectiv-praktische Principien, d.i. Maximen.“ (KpV: 17)

Definition 11: „Die Frage kann also nur sein: ob dieser Grundsatz bloß subjectiv gültig, d.i. bloß Maxime unserer Urtheilskraft, oder ein objectives Princip der Natur sei, nach welchem ihr

außer ihrem Mechanism (nach bloßen Bewegungsgesetzen) noch eine andere Art von Causalität zukomme, nämlich die der Endursachen, unter denen jene (die bewegenden Kräfte) nur als Mittelursachen ständen.“ (KU: 390)

Definition 12: „Der Grundsatz, welcher gewisse Handlungen zur Pflicht macht, ist ein praktisches Gesetz. Die Regel des Handelnden, die er sich selbst aus subjectiven Gründen zum Princip macht, heißt seine Maxime; daher bei einerlei Gesetzen doch die Maximen der Handelnden sehr verschieden sein können.“ (MS: 225)

Definition 13: „Maxime aber ist das subjective Princip zu handeln, was sich das Subject selbst zur Regel macht (wie es nämlich handeln will). Dagegen ist der Grundsatz der Pflicht das, was ihm die Vernunft schlechthin, mithin objectiv gebietet (wie es handeln soll).“ (MS: 225)

Definition 14: „Was aber Philosophie nach dem Weltbegriffe (in sensu cosmico) betrifft: so kann man sie auch eine Wissenschaft von der höchsten Maxime des Gebrauchs unserer Vernunft nennen, sofern man unter Maxime das innere Princip der Wahl unter verschiedenen Zwecken versteht.“ (Logik: 24, 28-32)

Definition 15: „Der Charakter besteht in der Fertigkeit, nach Maximen zu handeln. Im Anfange sind es Schulmaximen und nachher Maximen der Menschheit. Im Anfange gehorcht das Kind Gesetzen. Maximen sind auch Gesetze, aber subjective; sie entspringen aus dem eignen Verstande des Menschen.“ (Pädagogik: 481, 9-13)

Definition 16: „Und da dieses Leitungsmittel nicht ein objectives Princip der Vernunft, ein Grundsatz der Einsichten, sondern ein bloß subjectives (d.i. eine Maxime) des ihr durch ihre Schranken allein erlaubten Gebrauchs.“ (Was heißt: Sich im Denken orientieren? 139-140)

Definition 17: „Selbst da wo die philosophische Theologie der Biblischen entgegengesetzte Grundsätze anzunehmen scheint z. B. in Ansehung der Lehre von den Wundern gesteht und beweißt sie daß diese Grundsätze von ihr nicht als objectiv= sondern nur als subjectiv=geltend d. i. als Maximen verstanden werden müssen wenn wir blos unsere (menschliche) Vernunft in

theologischen Beurtheilungen zu Rathe ziehen wollen [...]“ (Brief 526. An die theologische Fakultät [in Königsberg] (1792) x 358)

Definition 18: „Subiective Gesetze (Maxime ist ein subiectiv Gesetze), so fern sie mit den obiectiven stimmen, sind Maximen. Gesetze gebieten categorisch, Regeln hypothetisch (unter problematischer Bedingung).“ (RzL: 70, 1-3)

Definition 19: „Dogmatiker (allgemeine Vernunftkenntnis aus Begriffen) und sceptiker. Behauptende und zweifelnde philosophen. Maxime ist ein subiectiv practischer Grundsatz. Die Maxime zu zweifeln ist der *scepticismus*.“ (RzL: 458)

Definition 20: „Epikur fehlte darin, daß er die Maximen der Vernunft in axiomen, also die subiective Regeln zu obiectiven machte. [...]

Die Maximen der Vernunft sind auf den besten Gebrauch derselben gegründet.

Epikur war ein philosoph der Methode. Er hat mehr die nöthige Maximen der Vernunft als axiomen und theorien derselben errichtet. Er wolte sie in ihre eigenthümliche Grenzen setzen, aber war nicht dogmatisch.“ (RzM II: 33)

Definition 21: „Die transscendentale Philosophie ist das Grab alles Aberglaubens. Maximen der Vernunft, Bedingungen der Anschauung und Verstandes.“ (RzM II: 63)

Definition 22: „Speculative maximen der Vernunft gehen auf die Erscheinungen in der Welt und natur, imgleichen auf die grenzen der Welt und Urwesen, um Ausbreitung und Einheit zu bekommen; sie bedienen sich der analogien der Erfahrung.“ (RzM II: 80)

Definition 23: „Die maximen der Vernunft bestehen darin, daß man constitutive Einheit im Ganzen der Erscheinungen (wenn man a priori anfängt) und regulative Einheit in den Theilen (wenn man analytisch von den Theilen zum Ganzen fortgeht) annehme. Daß also keine Ursachen angenommen werden, als deren Gesetz durch Beobachtung kann gefunden werden (obzwar davon selbst der Grund nicht angeblich ist). Daß also keine Geister, keine blinde Willkühr etc etc. Aber in den Handlungen a priori freyheit. Daß nichts unmittelbar von Gott abgeleitet werde, weil man seine Handlungsregeln nicht beobachten kan, obgleich a priori Gott

als das oberste principium der Einheit nach Regeln angesehen wird, so gar im praktischen. In summa: daß der Verstand seine Einheit der totalitaet nach (constitutiv) und die Einheit der regeln erhalte. Er schränkt sich also selbst nicht ein, aber er verlangt doch ein erstes als principium seiner synthesis.“ (RzM II: 89)

Definition 24: „Alle Maximen der reinen Vernunft sind principien der Vernunfteinheit, so wohl im empirischen als transcendenten Gebrauch derselben. Was diese Einheit ihres Gebrauchs stöhrt, ist verwerflich.“ (RzM II: 96)

Definition 25: „Letztere Erkenntnisse müssen nach einer Analogie der über die Grenze [fortg] der Welt fortgesetzten empirischen Grundsätze, mithin als maximen der allgemeinen Einheit der Vernunft erkannt werden.“ (RzM II: 97)

Definition 26: „Die Regel gehet nur auf die Art, wie das, was man will, geschehen soll; das Gesetz enthält den imperativus von dem, was Geschehen soll (vom Zwecke); die maxime ist das subjective Gesetz, d.i. das, was man sich selbst allgemein zu thun vorgesetzt hat.“ (RzM II: 128)

Definition 27: „Es kommt bey der Ethik nicht auf die Handlungen, die ich thun soll, sondern das principium an, woraus ich sie thun soll. maxime.“ (Reflexionen zur Moralphilosophie xix 244)

Definition 28: „Maximen sind allgemeine formeln der intention (subjective Gesetze). Gesetze drücken die Nothwendigkeit gewisser Handlungen aus. Regeln, wornach etwas geschehen muß, wenn ich etwas zur Absicht habe. Die Sittlichkeit hat Gesetze, die Klugheit Regeln und der Lebenswandel eines jeden Maximen.“ (RzR: 526)

Definition 29: „Subjective Grundsätze d.i. maximen.“ (Vorbereiten zu MS xxiii 397)

Definition 30: „Was ist Maxime? Wenn objective Regeln subjectiv werden d.h. wenn wir darnach handeln; so ist das Maxime. Maxime zu zweifeln ist was anders als Einsicht des Grundes an einer Sache zu zweifeln, ich zweifle an meiner Aufmerksamkeit, ob ich alles werde

erfüllt haben, was der Verstand von mir fodert, ehe ich ein bestimmendes Urtheil fällen soll. Man hat Maximen der dogmatischen, der skeptischen Denkart. Das mittlere ist die kritische Denkart, d.h. man behandelt etwas eine Zeitlang problematisch, bis man zur völligen Gewisheit drin kommt.“ (Logik Pölitz xxiv 557)

Definition 31: „Man nennt einen gewissen Vorsatz Maxime, dies ist ein subiectiv praktischer Grundsatz der Vernunft d.i. eine Entschliebung in Ansehung des obiects, sich seiner Vernunft auf eine gewisse Art zu bedienen [...] Eine jede Methode erfordert gewisse subiectiue Regeln nach welchen man Erkenntnisse verbindet, und ein Mensch ohne Maximen hat gar keine Zuverlässigkeit.“ (Logik Busolt xxiv 646)

Definition 32: „Maxime heißt ein subjektiver Grundsatz. Ein objektiver heißt Prinzip. [56] Eine Regel, die das Subjekt sich zum Prinzip macht, heißt Maxime. So machen sich viele Menschen eine Regel, die objektiv falsch ist, subjektiv zur Maxime. Da gründet sich die Maxime auf einen Schein, den wir schon oben solchergestalt definiert haben.“ (Logik Dohna-Wundlacken xxiv 738)

Definition 33 (wie Definition 54): „Wenn wir das innere principium der Wahl der verschiedenen Zwecke Maximen nennen: so können wir sagen, daß Philosophie in sensu cosmico eine Wissenschaft von den höchsten Maximen des Gebrauches unserer Vernunft ist.“ (Wiener Logik xxiv 799)

Definition 34: „Maximen im Gegentheile sind eben allgemeine Grundsätze, unter die sich einzelne Fälle subsumiren lassen: - und die Fertigkeit einzelne Falle zu subsumiren [...]“ (Praktische Philosophie Herder xxvii 46)

Definition 35: „Bey dem was der Hobbess behauptet muß man die Gesezze und die maximen unterscheiden. Die Gesezze sind objective Regeln nach denen ich etwas thun muß; die maximen sind aber subjective Regeln nach welchen ich leiste, wozu ich lust habe.“ (Praktische Philosophie Powalski xxvii 109)

Definition 36: „[...] denn es muß ein Unterschied gemacht werden zwischen den Gesezen und den Maximen. Die Gesezze sind objective Regeln nach welchen ich etwas thun muß. Maximen sind subjective Regeln dasjenige zu laßen wozu ich Lust habe. Das lezte Principium ist die Obrigkeit.“ (Praktische Philosophie Powalski xxvii 120)

Definition 37: „Maximen sind subjective Grundsätze der Regeln unserer Handlungen, sie unterscheiden sich von den Gesezen, denn diese sind objectiv. Gesezze sind objective Regeln von dem was man thun soll. Diejenige Maximen sind gut, die den objectiven Gesezen gemäß sind.“ (Praktische Philosophie Powalski xxvii 206)

Definition 38: „Ein sich selbst gemachter Grundsatz ist eine Maxime, ein objectiver Grundsatz ist ein Gesezz.“ (Praktische Philosophie Powalski xxvii 226)

Definition 39 (wie Definitionen 42 und 52): „Es giebt objective Gesetze der Handlungen, und das sind praecepta, und die subjective Gesetze der Handlungen sind maximen, und stimmen selten mit den objectiven Gesetzen der Handlungen überein. Alle objective Moralitaet können wir ansehen als subjective Moralitaet des göttlichen Willens, aber nicht als subjective Moralitaet des menschlichen Willens. Die göttlichen Gesinnungen sind moralisch gut aber nicht des Menschen. Die göttlichen Gesinnungen oder die göttliche subjective Moralitaet stimmt also überein mit der objectiven Moralitaet und wenn wir der objectiven Moralitaet gemäß handeln, so handeln wir auch dem göttlichen Willen gemäß, demnach sind alle moralischen Gesetze Praecepta, weil sie Regeln sind des göttlichen Willens.“ (Moralphilosophie Collins xxvii 263)

Definition 40: „Die maxime der Handlung differirt nämlich vom objectiven Princip darin, daß letzteres nur insoweit Statt findet, als die Möglichkeit der Handlung nach gewissen Vernunftgründen gedacht wird, erstere aber überhaupt alle subjectiven Gründe zur Handlung in sich begreift, insofern letztere als wirklich gedacht wird.

NB. Das Princip ist jederzeit objectiv, und wird quoad subjectum maxime genannt. Es wird als die von der Vernunft allgemein anerkannte Regel verstanden, die maxime ist das subjective practische Princip, insofern das Subject die Regel, wornach es handeln soll, auch zur Triebfeder

seiner Handlung macht. - Es ist das maximum in Bestimmung der Handlungsgründe.“
(Metaphysik der Sitten Vigilantius xxvii 495)

Definition 41(wie Definitionen 43 und 53): „Jeder Mensch der wieder die Sittlichkeit ist, hat seine Maxime. Vorschrift ist ein objectives Gesezz nach dem man handeln soll. Maxime aber ein subjectives Gesezz nach dem man würcklich handelt.“ (Varianten zur Moralphilosophie Collins xxvii 1224)

Definition 42 (wie Definitionen 39 und 52): „Es giebt obiective Gesetze der Handlungen, und das sind praecepta, und die subiectiven Gesetze der Handlungen sind Maximen, sie stimmen selten mit den Obiectiven Gesetzen der Handlungen überein.“ (Moral Mrongovius xxvii 1413)

Definition 43 (wie Definitionen 41 und 53): „Jeder Mensch der wider die Sittlichkeit ist, hat seine Maximen. Vorschrift ist ein Obiectives Gesetz, nach dem man handeln soll; Maxime aber ein Subiectives Gesetz, nach dem man wirklich handelt.“ (Moral Mrongovius xxvii 1427)

Definition 44: „Maximen sind wie Grundsätze: sie sind allgemein und da sich viel darunter subsumiren lässt [...].“ (2. Metaphysik Herder xxviii 95)

Definition 45: „(Maximen - subjective Principien der Vernunft, - die das Subject sich selber macht).“ (Metaphysik Dohna xxviii 669)

Definition 46: „Actio voluntaria in so fern sie nach Maximen entspringt (maxime - Maximen, principia practice subjectiva weil sie propositio major in practischen Syllogismen sein würden).“ (Metaphysik Dohna xxviii 678)

Definition 47 „[...] welche letztere nach Grundsätzen geschehen soll, die subjectiv sind, d.h. nach Maximen.“ (Metaphysik K² xxviii 747)

Definition 48: „Die Philosophie handelt eigentlich von den Regeln des richtigen Gebrauchs vom Verstande und der Vernunft. Diese Regeln sind entweder Maximen oder Normen. Die Maximen sind Regeln der Zwecke, die Normen sind Regeln, die die Mittel zur Ausübung aller

möglichen Zwecke anzeigen, z.E. die Logic enthält allgemeine Regeln zum richtigen Gebrauch des Verstandes, dergleichen Wißenschaften giebt's viel.“ (Philosophische Enzyklopädie xxix 7)

Definition 49: „Obiective Principia sind Gesetze und sind verschieden von subiectiven oder von Maximen nach welchen ich handle. Obiective Principia sind, worin die Sittlichkeit besteht und subiective wie ich zur Sittlichkeit gelange, unterschieden die Alten nicht.“ (Moral Mrongovius II xxix 602-603)

Definition 50: „Principien sind obiective Regeln der Handlung, und Maximen practische Principien, die sich subiective selbst zur Regel ihrer Handlung machen.“ (Moral Mrongovius II xxix 608)

Definition 51: „Maximen sind subjektive Vernunftprinzipien, die sich gar nicht mit Objekten beschäftigen.“ (Anthropologie Dohna Wundlacken Ko 146)

Definition 52 (wie Definitionen 39 und 42): „Es gibt objektive Gesetze der Handlungen, und das sind praecepta und die subjektiven Gesetze der Handlungen sind Maximen. Sie stimmen selten mit den objektiven Gesetzen der Handlungen überein.“ (Moral Brauer Me 28-29)

Definition 53 (wie Definitionen 41 und 43): „Jeder Mensch, der wider die Sittlichkeit ist, hat seine Maximen. Vorschrift ist ein objektives Gesetz, nach dem man handeln soll; Maxime aber ein subjektives Gesetz, nach dem man wirklich handelt.“ (Moral Brauer Me 52)

Definition 54 (wie Definition 33): „Wenn wir das innere Princip der Wahl unter den verschiedenen Zwecken Maxime nennen, so können wir sagen: die Philosophie ist eine Wissenschaft von der höchsten Maxime des Gebrauchs unserer Vernunft.“ (Logik Pölitz PM 5)

Anhang 2: Liste der Beispiele für Maximen bei Kant

Beispiel 1: „So sieht man wohl, der eigenthümliche Grundsatz der Vernunft überhaupt (im logischen Gebrauche) sei: zu dem bedingten Erkenntnisse des Verstandes das Unbedingte zu finden, womit die Einheit desselben vollendet wird. Diese logische Maxime kann aber nicht anders ein Principium der reinen Vernunft werden, als dadurch daß man annimmt: wenn das Bedingte gegeben ist, so sei auch die ganze Reihe einander untergeordneter Bedingungen, die mithin selbst unbedingt ist, gegeben (d.i. in dem Gegenstande und seiner Verknüpfung enthalten).“ (KrV: A 307/B 364)

Beispiel 2: „Wir wollen dieses durch einen Fall des Vernunftgebrauchs erläutern. Unter die verschiedenen Arten von Einheit nach Begriffen des Verstandes gehört auch die der Causalität einer Substanz, welche Kraft genannt wird. Die verschiedenen Erscheinungen eben derselben Substanz zeigen beim ersten Anblicke so viel Ungleichartigkeit, daß man daher anfänglich beinahe so vielerlei Kräfte derselben annehmen muß, als Wirkungen sich hervorthun, wie in dem menschlichen Gemüthe die Empfindung, Bewußtsein, Einbildung, Erinnerung, Witz, Unterscheidungskraft, Lust, Begierde u.s.w. Anfänglich gebietet eine logische Maxime diese anscheinende Verschiedenheit so viel als möglich dadurch zu verringern, daß man durch Vergleichung die versteckte Identität entdecke und nachsehe, ob nicht Einbildung, mit Bewußtsein verbunden, Erinnerung, Witz, Unterscheidungskraft, vielleicht gar Verstand und Vernunft sei. Die Idee einer Grundkraft, von welcher aber die Logik gar nicht ausmittelt, ob es dergleichen gebe, ist wenigstens das Problem einer systematischen Vorstellung der Mannigfaltigkeit von Kräften. Das logische Vernunftprincip erfordert diese Einheit so weit als möglich zu Stande zu bringen, und je mehr die Erscheinungen der einen und anderen Kraft unter sich identisch gefunden werden, desto wahrscheinlicher wird es, daß sie nichts als verschiedene Äußerungen einer und derselben Kraft sind, welche (comparativ) ihre Grundkraft heißen kann. Eben so verfährt man mit den übrigen.“ (KrV: A 648-649/B 676-677)

Beispiel 3: „Eben so ist es mit der Behauptung oder Anfechtung des so berufenen, von Leibniz in Gang gebrachten und durch Bonnet trefflich aufgestutzten Gesetzes der continuirlichen Stufenleiter der Geschöpfe bewandt, welche nichts als eine Befolgung des auf dem Interesse der Vernunft beruhenden Grundsatzes der Affinität ist; denn Beobachtung und Einsicht in die Einrichtung der Natur konnte es gar nicht als objective Behauptung an die Hand geben. [...].

die Maxime, eine solche, obzwar unbestimmt, wo oder wie weit, in einer Natur überhaupt als gegründet anzusehen [...].“ (KrV: A 668/B 696)

Beispiel 4: „Wenn man nun zeigen kann, daß, obgleich die dreierlei transscendentalen Ideen (psychologische,° kosmologische und theologische) direct auf keinen ihnen correspondirenden Gegenstand und dessen Bestimmung bezogen werden, dennoch alle Regeln des empirischen Gebrauchs der Vernunft unter Voraussetzung eines solchen Gegenstandes in der Idee auf systematische Einheit führen und die Erfahrungserkenntniß jederzeit erweitern, niemals aber derselben zuwider sein können: so ist es eine nothwendige Maxime der Vernunft, nach dergleichen Ideen zu verfahren.“ (KrV: A 671/B 699)

Beispiel 5: „[...] sein Leben zu erhalten, ist Pflicht, und überdem hat jedermann dazu noch eine unmittelbare Neigung. Aber um deswillen hat die oft ängstliche Sorgfalt, die der größte Theil der Menschen dafür trägt, doch keinen innern Werth und die Maxime derselben keinen moralischen Gehalt. Sie bewahren ihr Leben zwar pflichtmäßig aber nicht aus Pflicht. Dagegen wenn Widerwärtigkeiten und hoffnungsloser Gram den Geschmack am Leben gänzlich weggenommen haben; wenn der Unglückliche, stark an Seele, über sein Schicksal mehr entrüstet als kleinmüthig oder niedergeschlagen, den Tod wünscht und sein Leben doch erhält, ohne es zu lieben, nicht aus Neigung oder Furcht, sondern aus Pflicht: alsdann hat seine Maxime einen moralischen Gehalt.“ (GMS: 397-398)

Beispiel 6: „Wohlthätig sein, wo man kann, ist Pflicht, und überdem giebt es manche so theilnehmend gestimmte Seelen, daß sie auch ohne einen andern Bewegungsgrund der Eitelkeit oder des Eigennutzes ein inneres Vergnügen daran finden, Freude um sich zu verbreiten, und die sich an der Zufriedenheit anderer, so fern sie ihr Werk ist, ergötzen können. Aber ich behaupte, daß in solchem Falle dergleichen Handlung, so pflichtmäßig, so liebenswürdig sie auch ist, dennoch keinen wahren sittlichen Werth habe, sondern mit andern Neigungen zu gleichen Paaren gehe, z. E. der Neigung nach Ehre, die, wenn sie glücklicherweise auf das trifft, was in der That gemeinnützig und pflichtmäßig, mithin ehrenwerth ist, Lob und Aufmunterung, aber nicht Hochschätzung verdient; denn der Maxime fehlt der sittliche Gehalt, nämlich solche Handlungen nicht aus Neigung, sondern aus Pflicht zu thun.“ (GMS: 399)

Beispiel 7: „[...] nach einer allgemeinen Maxime zu verfahren und es sich zur Gewohnheit zu machen, nichts zu versprechen als in der Absicht, es zu halten.“ (GMS: 402)

Beispiel 8: „[...] meine Maxime (mich durch ein unwahres Versprechen aus Verlegenheit zu ziehen) [...]“ (GMS: 403)

Beispiel 9: „Seine Maxime aber ist: ich mache es mir aus Selbstliebe zum Princip, wenn das Leben bei seiner längern Frist mehr Übel droht, als es Annehmlichkeit verspricht, es mir abzukürzen.“ (GMS: 422)

Beispiel 10: „[...] so würde seine Maxime der Handlung so lauten: wenn ich mich in Geldnoth zu sein glaube, so will ich Geld borgen und versprechen es zu bezahlen, ob ich gleich weiß, es werde niemals geschehen.“ (GMS: 422)

Beispiel 11: „Ein dritter findet in sich ein Talent, welches vermittelst einiger Cultur ihn zu einem in allerlei Absicht brauchbaren Menschen machen könnte. Er sieht sich aber in bequemen Umständen und zieht vor, lieber dem Vergnügen nachzuhängen, als sich mit Erweiterung und Verbesserung seiner glücklichen Naturanlagen zu bemühen. Noch fragt er aber: ob außer der Übereinstimmung, die seine Maxime der Verwahrlosung seiner Naturgaben mit seinem Hange zur Ergötzlichkeit an sich hat, sie auch mit dem, was man Pflicht nennt, übereinstimme.“ (GMS: 422-423)

Beispiel 12: „Noch denkt ein vierter, dem es wohl geht, indessen er sieht, daß andere mit großen Mühseligkeiten zu kämpfen haben (denen er auch wohl helfen könnte): was gehts mich an? mag doch ein jeder so glücklich sein, als es der Himmel will, oder er sich selbst machen kann, ich werde ihm nichts entziehen, ja nicht einmal beneiden; nur zu seinem Wohlbefinden oder seinem Beistande in der Noth habe ich nicht Lust etwas beizutragen! [...] Aber obgleich es möglich ist, daß nach jener Maxime ein allgemeines Naturgesetz wohl bestehen könnte [...]“ (GMS: 423)

Beispiel 13: „So soll ich z.B. fremde Glückseligkeit zu befördern suchen, [...] bloß deswegen, weil die Maxime, die sie ausschließt, nicht in einem und demselben Wollen, als allgemeinen Gesetz, begriffen werden kann.“ (GMS: 441)

Beispiel 14: „[...] Z. B. es kann sich jemand zur Maxime machen, keine Beleidigung ungerächt zu erdulden [...].“ (KpV: 19)

Beispiel 15: „Ich habe z. B. es mir zur Maxime gemacht, mein Vermögen durch alle sichere Mittel zu vergrößern. Jetzt ist ein Depositum in meinen Händen, dessen Eigenthümer verstorben ist und keine Handschrift darüber zurückgelassen hat. Natürlicherweise ist dies der Fall meiner Maxime. Jetzt will ich nur wissen, ob jene Maxime auch als allgemeines praktisches Gesetz gelten könne. Ich wende jene also auf gegenwärtigen Fall an und frage, ob sie wohl die Form eines Gesetzes annehmen, mithin ich wohl durch meine Maxime zugleich ein solches Gesetz geben könnte: daß jedermann ein Depositum ableugnen dürfe, dessen Niederlegung ihm niemand beweisen kann.“ (KpV: 27)

Beispiel 16: „[...] die Maxime, nach der ich ein Zeugniß abzulegen gesonnen bin.“ (KpV: 44)

Beispiel 17: „[...] die Maxime, die ich in Ansehung der freien Disposition über mein Leben nehme.“ (KpV: 44)

Beispiel 18: „Es ist sehr schön, aus Liebe zu Menschen und theilnehmendem Wohlwollen ihnen Gutes zu thun, oder aus Liebe zur Ordnung gerecht zu sein, aber das ist noch nicht die ächte moralische Maxime unsers Verhaltens [...].“ (KpV: 82)

Beispiel 19: „die schon von andern erkannte und gepriesene Maxime, in jeder wissenschaftlichen Untersuchung mit aller möglichen Genauigkeit und Offenheit seinen Gang ungestört fortzusetzen, ohne sich an das zu kehren, wovon sie außer ihrem Felde etwa verstoßen möchte, sondern sie für sich allein, so viel man kann, wahr und vollständig zu vollführen.“ (KpV: 106)

Beispiel 20: „Hierdurch aber wird die Kenntniß der Natur mit keinem besondern obiectiven Gesetze bereichert, sondern nur für die Urtheilskraft eine Maxime gegründet, sie darnach zu beobachten und die Formen der Natur damit zusammen zu halten.“ (KU: 205)

Beispiel 21: „Folgende Maximen des gemeinen Menschenverstandes gehören zwar nicht hieher, als Theile der Geschmackskritik, können aber doch zur Erläuterung ihrer Grundsätze dienen. Es sind folgende: 1. Selbstdenken; 2. An der Stelle jedes andern denken; 3. Jederzeit mit sich selbst einstimmig denken.“ (KU: 294)

Beispiel 22: „Es zeigt sich also in Ansehung des Principis des Geschmacks folgende Antinomie:
1) Thesis. Das Geschmacksurtheil gründet sich nicht auf Begriffen; denn sonst ließe sich darüber disputiren (durch Beweise entscheiden).
2) Antithesis. Das Geschmacksurtheil gründet sich auf Begriffen; denn sonst ließe sich ungeachtet der Verschiedenheit desselben darüber auch nicht einmal streiten (auf die nothwendige Einstimmung anderer mit diesem Urtheile Anspruch machen). [...] Es ist keine Möglichkeit, den Widerstreit jener jedem Geschmacksurtheile untergelegten Principien (welche nichts anders sind, als die oben in der Analytik vorgestellten zwei Eigenthümlichkeiten des Geschmacksurtheils) zu heben, als daß man zeigt: der Begriff, worauf man das Object in dieser Art Urtheile bezieht, werde in beiden Maximen der ästhetischen Urtheilskraft nicht in einerlei Sinn genommen; dieser zwiefache Sinn oder Gesichtspunkt der Beurtheilung sei unserer transcendentalen Urtheilskraft nothwendig; aber auch der Schein in der Vermengung des einen mit dem andern, als natürliche Illusion, unvermeidlich.“ (KU: 338-339)

Beispiel 23: „[...] ihre Maximen, allerwärts die unnöthige Vervielfältigung der Principien nach aller Möglichkeit zu verhüten.“ (KU: 348)

Beispiel 24: „Dieses Princip, zugleich die Definition derselben, heißt: Ein organisirtes Product der Natur ist | das, in welchem alles Zweck und wechselseitig auch Mittel ist. Nichts in ihm ist umsonst, zwecklos, oder einem blinden Naturmechanism zuzuschreiben. [...] Man kann daher obgenanntes Princip eine Maxime der Beurtheilung der innern Zweckmäßigkeit organisirter Wesen nennen.“ (KU: 376)

Beispiel 25: „Die erste Maxime derselben ist der Satz: alle Erzeugung materieller Dinge und ihrer Formen muß als nach bloß mechanischen Gesetzen möglich beurtheilt werden. Die zweite Maxime ist der Gegensatz: einige Producte der materiellen Natur können nicht als nach bloß mechanischen Gesetzen möglich beurtheilt werden (ihre Beurtheilung erfordert ein ganz anderes Gesetz der Causalität, nämlich das der Endursachen).“ (KU: 387)

Beispiel 26: „Hierbei gilt nun immer die Maxime, daß wir alle Objecte da, wo ihr Erkenntniß das Vermögen des Verstandes übersteigt, nach den subjectiven, unserer (d.i. der menschlichen) Natur nothwendig anhängenden Bedingungen der Ausübung ihrer Vermögen denken.“ (KU: 403)

Beispiel 27: „[...] eine eben sowohl nothwendige Maxime der Vernunft, das Princip der Zwecke an den Producten der Natur nicht vorbei zu gehen.“ (KU: 411)

Beispiel 28: „[...] die Maxime der reflectirenden Urtheilskraft: daß nämlich, wenn uns auch nur ein einziges organisches Product der Natur gegeben wäre, wir nach der Beschaffenheit unseres Erkenntnißvermögens dafür keinen andern Grund denken können, als den einer Ursache der Natur selbst (es sei der ganzen Natur oder auch nur dieses Stücks derselben), die durch Verstand die Causalität zu demselben enthält.“ (KU: 437)

Beispiel 29: „Maxime der reinen Vernunft, Einheit der Principien, so viel sich thun läßt, zu befolgen.“ (KU: 456)

Beispiel 30: „Ungläubisch sein, heißt der Maxime nachhängen, Zeugnissen überhaupt nicht zu glauben.“ (AK 472)

Beispiel 31: „Der Criticism des Verfahrens mit allem, was zur Metaphysik gehört, (der Zweifel des Aufschubs) ist dagegen die Maxime eines allgemeinen Mißtrauens gegen alle synthetische Sätze derselben, bevor nicht ein allgemeiner Grund ihrer Möglichkeit in den wesentlichen Bedingungen unserer Erkenntnißvermögen eingesehen worden.“ (Die Auflösung AK 226-227)

Beispiel 32: „[...] so daß die Mäßigung des Vertrauens in wechselseitiger Eröffnung auch der besten Freunde zur allgemeinen Maxime der Klugheit im Umgange gezählt wird.“ (Religion: 33)

Beispiel 33: „[...] die Maxime der Selbstliebe des unbedingten (nicht von Gewinn oder Verlust als den Folgen der Handlung abhängenden) Wohlgefallens.“ (Religion: 45-46)

Beispiel 34: „Daher haben weise Regierungen jederzeit zwar eingeräumt, ja wohl gar unter die öffentlichen Religionslehren die Meinung gesetzlich aufgenommen, daß vor Alters Wunder geschehen wären, neue Wunder aber nicht erlaubt. [NOTE:] Selbst Religionslehrer, die ihre Glaubensartikel an die Autorität der Regierung anschließen (Orthodoxe), befolgen hierin mit der letzteren die nämliche Maxime. Daher Hr. Pfenninger, da er seinen Freund, Herrn Lavater, wegen seiner Behauptung eines noch immer möglichen Wunderglaubens vertheidigte, ihnen mit Recht Inconsequenz vorwarf, daß sie (denn die in diesem Punkt naturalistisch Denkende nahm er ausdrücklich aus), da sie doch die vor etwa siebzehn Jahrhunderten in der christlichen Gemeinde wirklich gewesenen Wunderthäter behaupteten, jetzt keine mehr statuiren wollten, ohne doch aus der Schrift beweisen zu können, daß und wenn sie einmal gänzlich aufhören sollten (denn die Vernünftelci, daß sie jetzt nicht mehr nöthig seien, ist Anmaßung größerer Einsicht, als ein Mensch sich wohl zutrauen soll), und diesen Beweis sind sie ihm schuldig geblieben. Es war also nur Maxime der Vernunft, sie jetzt nicht einzuräumen und zu erlauben, nicht objective Einsicht, es gebe keine. Gilt aber dieselbe Maxime, die für diesmal auf den besorglichen Unfug im | bürgerlichen Wesen zurücksieht, nicht auch für die Befürchtung eines ähnlichen Unfugs im philosophirenden und überhaupt vernünftig nachdenkenden gemeinen Wesen?“ (Religion: 85)

Beispiel 35: „Der Glaube an etwas, was wir doch zugleich als heiliges Geheimniß betrachten sollen, kann nun entweder für einen göttlich eingegebenen, oder einen reinen Vernunftglauben gehalten werden. Ohne durch die größte Noth zur Annahme des ersten gedrungen zu sein, werden wir es uns zur Maxime machen, es mit dem letztern zu halten.“ (Religion: 137-138)

Beispiel 36: “[...] die Maxime der continuirlichen Annäherung zu demselben [dem Zweck eines öffentlichen Religionsglaubens].“ (Religion: 153)

Beispiel 37: „Ich nehme erstlich folgenden Satz als einen keines Beweises benötigten Grundsatz an: alles, was außer dem guten Lebenswandel der Mensch noch | thun zu können vermeint, um Gott wohlgefällig zu werden, ist bloßer Religionswahn und Afterdienst Gottes.[...] Zweitens: wenn der Mensch sich von der obigen Maxime nur im mindesten entfernt [...].“ (Religion: 70-72)

Beispiel 38: „Maxime eines vermeintlich Gott für sich selbst wohlgefälligen, ihn auch nöthigenfalls versöhnenden, aber nicht rein moralischen Dienstes.“ (Religion: 171)

Beispiel 39: „Die ächte, mit der Religion allein vereinbarte Sicherheitsmaxime ist gerade die umgekehrte: was als Mittel oder als Bedingung der Seligkeit mir nicht durch meine eigene Vernunft, sondern nur durch Offenbarung bekannt und vermittelt eines Geschichtsglaubens allein in meine Bekenntnisse aufgenommen werden kann, übrigens aber den reinen moralischen Grundsätzen nicht widerspricht, kann ich zwar nicht für gewiß glauben und betheuern, aber auch eben so wenig als gewiß falsch abweisen.“ (Religion: 189)

Beispiel 40: „Da nun die Zerreißung eines Bandes der staats- oder weltbürgerlichen Vereinigung, ehe noch eine bessere Verfassung an die Stelle derselben zu treten in Bereitschaft ist, aller hierin mit der Moral einhelligen Staatsklugheit zuwider ist, so wäre es zwar ungereimt, zu fordern, jenes Gebrechen müsse sofort und mit Ungestüm abgeändert werden; aber daß wenigstens die Maxime der Nothwendigkeit einer solchen Abänderung dem Machthabenden innigst beiwohne.“ (ZF: 172)

Beispiel 41: „Die Maximen, deren er sich hiezu bedient (ob er sie zwar nicht laut werden läßt), laufen ungefähr auf folgende sophistische Maximen hinaus. 1. Fac et excusa. Ergreife die günstige Gelegenheit zur eigenmächtigen Besitznehmung (entweder eines Rechts des Staats über sein Volk, oder über ein anderes benachbarte); die Rechtfertigung wird sich weit leichter und zierlicher nach der That vortragen und die Gewalt beschönigen lassen (vornehmlich im ersten Fall, wo die obere Gewalt im Innern sofort auch die gesetzgebende Obrigkeit ist, der man gehorchen muß, ohne darüber zu vernünfteln), als wenn man zuvor auf überzeugende Gründe sinnen und die Gegen Gründe darüber noch erst abwarten wollte [...]. 2. Si fecisti, nega. Was du

selbst verbrochen hast, z. B. um dein Volk zur Verzweiflung und so zum Aufruhr zu bringen, das läugne ab, daß es deine Schuld sei; sondern behaupte, daß es die der Widerspenstigkeit der Unterthanen, oder auch bei deiner Bemächtigung eines benachbarten Volks die Schuld der Natur des Menschen sei, der, wenn er dem Andern nicht mit Gewalt zuvorkommt, sicher darauf rechnen kann, da dieser ihm zuvorkommen und sich seiner bemächtigen werde. 3. Divide et impera. Das ist: sind gewisse privilegierte Häupter in deinem Volk, welche dich blos zu ihrem Oberhaupt (primus inter pares) gewählt haben, so veruneinige jene unter einander und entzweie sie mit dem Volk: stehe nun dem letztern unter Vorspiegelung größerer Freiheit bei, so wird alles von deinem unbedingten Willen abhängen. Oder sind es äußere Staaten, so ist Erregung der Mißhelligkeit unter ihnen ein ziemlich sicheres Mittel, unter dem Schein des Beistandes des Schwächeren einen nach dem andern dir zu unterwerfen.“ (ZF: 374)

Beispiel 42: „[...] die Maxime des Vorsatzes einer gelegentlichen Empörung öffentlich bekannt zu machen.“ (ZF: AK 382)

Beispiel 43: „»Wenn eine bis zur furchtbaren Größe (potentia tremenda) angewachsene benachbarte Macht Besorgniß erregt: kann man annehmen, sie werde, weil sie kann, auch unterdrücken wollen, und giebt das den mindermächtigen ein Recht zum (vereinigten) Angriffe derselben, auch ohne vorhergegangene Beleidigung?« - Ein Staat, der seine Maxime hier bejahend verlautbaren wollte, würde das Übel nur noch gewisser und schneller herbeiführen. Denn die größere Macht würde den kleineren zuvorkommen, und was die Vereinigung der letzteren betrifft, | so ist das nur ein schwacher Rohrstab gegen den, der das divide et impera zu benutzen weiß. - Diese Maxime der Staatsklugheit, öffentlich erklärt, vereitelt also nothwendig ihre eigene Absicht und ist folglich ungerecht.“ (ZF: 389)

Beispiel 44: „»Wenn ein kleinerer Staat durch seine Lage den Zusammenhang eines größeren trennt, der diesem doch zu seiner Erhaltung nöthig ist, ist dieser nicht berechtigt, jenen sich zu unterwerfen und mit dem seinigen zu vereinigen?« - Man sieht leicht, daß der größere eine solche Maxime [...].“ (ZF: 389)

Beispiel 45: „[...] einer Maxime des Verbrechers (sich eine solche Unthat zur Regel zu machen).“ (RL: 322)

Beispiel 46: „Das Simplificiren ist zwar im Maschinenwerk der Vereinigung des Volks durch Zwangsgesetze die vernünftige Maxime: wenn nämlich alle im Volk passiv sind und Einem, der über sie ist, gehorchen.“ (RL: 339)

Beispiel 47: „[...] dem heillosen Kriegführen, worauf als den Hauptzweck bisher alle Staaten ohne Ausnahme ihre innere Anstalten gerichtet haben, ein Ende zu machen. Und wenn das letztere, was die Vollendung dieser Absicht betrifft, auch immer ein frommer Wunsch bliebe, so betrügen wir uns doch gewiß nicht mit der Annahme der Maxime dahin unablässig zu wirken.“ (RL: 354-355)

Beispiel 48: „[...] Maxime des Unterthans (nach eigenmächtiger Willkür zu verfahren).“ (RL: 372)

Beispiel 49: „Es wird aber unter einer weiten Pflicht nicht eine Erlaubniß zu Ausnahmen von der Maxime der Handlungen, sondern nur die der Einschränkung einer Pflichtmaxime durch die andere (z.B. die allgemeine Nächstenliebe durch die Elternliebe) verstanden.“ (TL: 390)

Beispiel 50: „Daß diese Wohlthätigkeit Pflicht sei, ergibt sich daraus: daß, weil unsere Selbstliebe von dem Bedürfniß von Anderen auch geliebt (in Nothfällen geholfen) zu werden nicht getrennt werden kann, wir also uns zum Zweck für Andere machen und diese Maxime [...]“ (TL: 393)

Beispiel 51: „mit Aufopferung seiner eigenen Glückseligkeit (seiner wahren Bedürfnisse) Anderer ihre zu befördern, würde eine an sich selbst widerstrebende Maxime sein.“ (TL: 393)

Beispiel 52: „Diese drei Maximen der wissenschaftlichen Behandlung einer Tugendlehre sind den älteren Apophthegmen entgegengesetzt:

- 1) Es ist nur eine Tugend und nur ein Laster.
- 2) Tugend ist die Beobachtung der Mittelstraße zwischen entgegengesetzten Lastern.
- 3) Tugend muß (gleich der Klugheit) der Erfahrung abgelernt werden.“ (TL: 404)

Beispiel 53: „Die Maxime des habfüchtigen Geizes (als Verschwenders) ist: alle Mittel des Wohllebens in der Absicht auf den Genuß anzuschaffen und zu erhalten.“ (TL: 432)

Beispiel 54: „Die [Maxime] des kargen Geizes ist hingegen der Erwerb sowohl, als die Erhaltung aller Mittel des Wohllebens, aber ohne Absicht auf den Genuß (d.i. ohne daß dieser, sondern nur der Besitz der Zweck sei).“ (TL: 432)

Beispiel 55: „[...] eine Maxime der Einschränkung unserer Selbstschätzung durch die Würde der Menschheit in eines Anderen Person, mithin die Achtung im praktischen Sinne (observantia aliis praestanda).“ (TL: 449)

Beispiel 56: „[...] in der Maxime enthalten, keinen anderen Menschen bloß als Mittel zu meinen Zwecken abzuwürdigen (nicht zu verlangen, der Andere solle sich selbst wegwerfen, um meinem Zwecke zu fröhnen).“ (TL: 450)

Beispiel 57: „Die Maxime des Wohlwollens (die praktische Menschenliebe) ist aller Menschen Pflicht gegen einander, man mag diese nun liebenswürdig finden oder nicht, nach dem ethischen Gesetz der Vollkommenheit: Liebe deinen Nebenmenschen als dich selbst.“ (TL: 450)

Beispiel 58: „[...] die Maxime, sich das Wohlwollen zum Zweck zu machen.“ (TL: 452)

Beispiel 59: „[...] die Maxime: »Ein jeder für sich, Gott (das Schicksal) für uns alle« [...].“ (TL: 452)

Beispiel 60: „[...] seine Maxime, Anderen wiederum in ihrer Noth nicht Beistand leisten zu wollen, laut werden ließe [...].“ (TL: 453)

Beispiel 61: „[...] welche Einschränkung der Vertraulichkeit, durch die Regel: daß auch die besten Freunde sich unter einander nicht gemein machen sollen, ausgedrückt, eine Maxime

enthält, die nicht bloß dem Höheren gegen den Niedrigen, sondern auch umgekehrt gilt.“ (TL 470)

Beispiel 62: „Die praktische, vornehmlich öffentliche Benutzung dieses Buchs [die Bibel] in Predigten ist ohne Zweifel diejenige, welche zur Besserung der Menschen und Belebung ihrer moralischen Triebfedern (zur Erbauung) beiträgt. Alle andere Absicht muß ihr nachstehen, wenn sie hiemit in Collision kommt. - Man muß sich daher wundern: daß diese Maxime noch hat bezweifelt werden können.“ (SF: 68)

Beispiel 63: „Wenn man genöthigt ist stark oder bergan zu schreiten, so gehört größere Stärke des Vorsatzes dazu von jener Regel nicht abzuweichen und eher seine Schritte zu mäßigen, als von ihr eine Ausnahme zu machen; ingleichen, wenn es um starke Motion zu thun ist, die etwa ein Erzieher seinen Zöglingen geben will, daß dieser sie ihre Bewegung lieber stumm, als mit öfterer Einathmung durch den Mund machen lasse. Meine jungen Freunde (ehemalige Zuhörer) haben diese diätetische Maxime als probat und heilsam gepriesen [...].“ (SF: 110-111)

Beispiel 64: „Die Vorschrift, dazu zu gelangen, enthält drei dahin führende Maximen: 1) Selbstdenken, 2) sich (in der Mittheilung mit Menschen) an die Stelle des Anderen zu denken, 3) jederzeit mit sich selbst einstimmig zu denken.“ (Anthropologie: 200)

Beispiel 65: „Für die Klasse der Denker können folgende Maximen (die als zur Weisheit führend bereits oben erwähnt worden) zu unwandelbaren Geboten gemacht werden: 1) Selbstdenken. 2) Sich (in der Mittheilung mit Menschen) in die Stelle jedes Anderen zu denken. 3) Jederzeit mit sich selbst einstimmig zu denken.“ (Anthropologie: 228)

Beispiel 66: „Leidenschaft setzt immer eine Maxime des Subjects voraus, nach einem von der Neigung ihm vorgeschriebenen Zwecke zu handeln.“ (Anthropologie: 266)

Beispiel 67: „, Fängt man die Epoche des Scepticismus mit dem Pyrrho an, so bekommt man eine ganze Schule von Sceptikern, die sich in ihrer Denkart und Methode des Philosophirens von den Dogmatikern wesentlich unterschieden, indem sie es zur ersten Maxime alles philosophirenden Vernunftgebrauchs machten: auch selbst bei dem größten Scheine der

Wahrheit sein Urtheil zurückzuhalten, und das Princip aufstellten: die Philosophie bestehe im Gleichgewichte des Urtheilens und lehre uns den falschen Schein aufzudecken.“ (Logik: 31)

Beispiel 68: „Allgemeine Regeln und Bedingungen der Vermeidung des Irrthums überhaupt sind: 1) selbst zu denken, 2) sich in der Stelle eines Andern zu denken, und 3) jederzeit mit sich selbst einstimmig zu denken. Die Maxime des Selbstdenkens kann man die aufgeklärte; die Maxime sich in Anderer Gesichtspunkte im Denken zu versetzen, die erweiterte; und die Maxime, jederzeit mit sich selbst einstimmig zu denken, die consequente oder bündige Denkart nennen.“ (Logik: 57)

Beispiel 69: „Es giebt einen Grundsatz des Zweifels, der in der Maxime besteht, Erkenntnisse in der Absicht zu behandeln, daß man sie ungewiß macht und die Unmöglichkeit zeigt, zur Gewißheit zu gelangen.“ (Logik: 83)

Beispiel 70: „[...] wenn sie nicht von der sonst ganz richtigen Maxime der Vernunft ihre Empfehlung bekämen, nämlich dieser: eher alles im Muthmaßen aus gegebenen Erscheinungen zu wagen, als zu deren Behuf besondere erste Naturkräfte oder anerschaffene Anlagen anzunehmen (nach dem Grundsatz: *principia praeter necessitatem non sunt multiplicanda*). Allein mir steht eine andere Maxime entgegen, welche jene von der Ersparung entbehrlicher Principien einschränkt, nämlich: daß in der ganzen organischen Natur bei allen Veränderungen einzelner Geschöpfe die Species derselben sich unverändert erhalten (nach der Formel der Schulen: *quaelibet natura est conservatrix sui*).“ (Bestimmung des Begriffs einer Menschenrace 96-97)

Beispiel 71: „[...] die Maxime der Nothwendigkeit, im speculativen Gebrauche der Vernunft (welchem er sonst in Ansehung der Erkenntniß übersinnlicher Gegenstände sehr viel, sogar bis zur Evidenz der Demonstration, zutraute) durch ein gewisses Leitungsmittel, welches er bald den Gemeinsinn (Morgenstunden), bald die gesunde Vernunft, bald den schlichten Menschenverstand (an Lessings Freunde) nannte, sich zu **orientiren**.“ (Was heißt: Sich im Denken orientieren? 133)

Beispiel 72: „Drittens bedeutet auch Freiheit im Denken die Unterwerfung der Vernunft unter keine andere Gesetze als: die sie sich selbst giebt; und ihr Gegentheil ist die Maxime eines gesetzlosen Gebrauchs der Vernunft (um dadurch, wie das Genie wähnt, weiter zu sehen, als unter der Einschränkung durch Gesetze).“ (Was heißt: Sich im Denken orientieren? 145)

Beispiel 73: „Die alsdann angenommene Maxime der Ungültigkeit einer zu oberst gesetzgebenden Vernunft nennen wir gemeine Menschen Schwärmerei [...].“ (Was heißt: Sich im Denken orientieren? 145)

Beispiel 74: „Die Maxime der Unabhängigkeit der Vernunft von ihrem eigenen Bedürfnis (Verzichtthung auf Vernunftglauben) heißt nun *Unglaube* [...].“ (Was heißt: Sich im Denken orientieren? 146)

Beispiel 75: „Selbstdenken heißt den obersten Probirstein der Wahrheit in sich selbst (d.i. in seiner eigenen Vernunft) suchen; und die Maxime, jederzeit selbst zu denken, ist die **Aufklärung**.“ (Was heißt: Sich im Denken orientieren? 146)

Beispiel 76: „[...] Maxime der Selbsterhaltung der Vernunft.“ (Was heißt: Sich im Denken orientieren? 146)

Beispiel 77: „Die erste Maxime steht S.214 erste Auflage: *Sie wissen, wie sehr ich geneigt bin, alle Streitigkeiten der philosophischen Schulen für bloße Wortstreitigkeiten zu erklären, oder doch wenigstens ursprünglich von Wortstreitigkeiten herzuleiten* [...].“ (Einige Bemerkungen zu Ludwig Heinrich Jakob's Prüfung der Mendelssohn'schen Morgenstunden 152)

Beispiel 78: „Die zweite Maxime geht darauf hinaus, die Nachforschung der reinen Vernunft auf einer gewissen Stufe (die lange noch nicht die höchste ist) dem Scheine nach gesetzmäßig zu hemmen und dem Frager kurz und gut den Mund zu stopfen. In den Morgenstunden Seite 116 heißt es: »Wenn ich euch sage, was ein Ding wirkt oder leidet, so fragt nicht weiter, was es ist! Wenn ich euch sage, was ihr euch von einem Dinge für einen Begriff zu machen habt: so hat die fernere Frage, was dieses Ding an sich selbst sei, weiter keinen Verstand« etc.“

(Einige Bemerkungen zu Ludwig Heinrich Jakob's Prüfung der Mendelssohn'schen Morgenstunden 153)

Beispiel 79: „Denn von ihr wird zum Skandal der Philosophie nicht selten vorgeschützt, daß, was in ihr richtig sein mag, doch für die Praxis ungültig sei. [...] Diese in unsern spruchreichen und thatleeren Zeiten sehr gemein gewordene Maxime [...].“ (Gemeinspruch: 277)

Beispiel 80: „[...] einer Maxime gemäß geschehen würde, die, allgemein gemacht, alle bürgerliche Verfassung zernichten und den Zustand, worin allein Menschen im Besitz der Rechte überhaupt sein können, vertilgen würde.“ (Gemeinspruch: 299)

Beispiel 81: “die Maxime anpreiset, in ihren Streitigkeiten jederzeit so zu verfahren, daß ein solcher allgemeiner Völkerstaat dadurch eingeleitet werde, und ihn also als möglich (in praxi), und daß er sein kann, anzunehmen.“ (Gemeinspruch: 313)

Beispiel 82: „Denn Bescheidenheit ist von diesem Manne, dem Grosthun zur Maxime geworden ist, sich Ansehen zu erschleichen, nicht zu erwarten.“ (Brief 360. An Carl Leonhard Reinhold (1789) xi 47)

Beispiel 83: „[...] allein nach den, wie es scheint, jetzt angenommenen Maximen der Censur würden Sie damit doch nicht durchkommen. Denn nach diesen sollen gewisse Schriftstellen so nach dem Buchstaben in das Glaubensbekenntniß aufgenommen werden, wie sie von dem Menschenverstande schwerlich auch nur gefaßt [...].“ (Brief 504. An Iohann Gottlieb Fichte (1792) xi 321)

Beispiel 84: „[...] die Rechtslehre der reinen Vernunft, noch mehr wie andere Lehren der Philosophie, das: entia praeter necessitatem non sunt multiplicanda sich zur Maxime macht.“ (Brief 761. An Christian Gottfried Schütz (1797) xii 181)

Beispiel 85: „[...] ihre Maxime sich durch ihre eigene Lehren gnug zu thun [...].“ (Brief 642. An König Friedrich Wilhelm II (1794) xiii 379)

Beispiel 86: „Allein es ist eine der Vernunft des Menschen würdige Maxime nicht immer bloß auf bloßen Gewinn oder Nutzen gesetzt daß dieser auch für Andere (mithin für sich selbst uneigennützig) beabsichtigt war auszugehen sondern dem was da ist nachzuforschen vornehmlich wenn es die letzten Gründe unserer Einsicht betrifft die wir noch festhalten können sollte der Lohn dafür auch nur in dem Bewustseyn bestehen seine Obliegenheit im Nachforschen völlig beobachtet zu haben.“ (Vorarbeit zu: Aus Sömmering: Über das Organ der Seele xiii 411)

Beispiel 87: „(g Das moment der acceleration und das moment der Kraft.) Maxime. Es steht alles unter der allgemeinen und besonderen Vorsehung, aber niemand muß sich unterstehen, sie bestimmen zu wollen.“ (Reflexionen zur Mathematik, Physik u. Chemie, Physischen Geographie xiv 145)

Beispiel 88: „Mundus regitur opinionibus ist kein [Grundsatz der Verachtung] Spott des Volks, sondern Maxime der Klugheit vor Regenten.“ (RzA: 122)

Beispiel 89: „Allgemeine Maxime der Vernunft ist, nur solche praemissen gelten zu lassen, welche den größten Gebrauch der Vernunft möglich machen (natura sui conservatrix).“ (RzA: 184)

Beispiel 90: „Die allgemeine Maxime ist: dasjenige Princip zu denken, nach welchem [ich] meine Vernunft um ihren Gebrauch gebracht werden würde, ist verwerflich, die Obiective Beweisgründe mögen seyn, welche sie wollen.“ (RzA: 186-187)

Beispiel 91: „Generale Regeln. Maximen. nicht zu viel, nichts zu wenig.“ (RzA: 711).

Beispiel 92: „Maxime der Gesunden Vernunft (g welche Erfahrungsgesetze möglich macht). Nur das kan gelten, was mit Allgemeinen Regeln des Gebrauchs der Vernunft übereinstimmt. Wünscherluthen. Eingebungen. Träume. Neigung zum unbegreiflichen. Schätzung der Warscheinlichkeit.“ (RzA: 823)

Beispiel 93: „1. Maxime eines guten Characters ist: Warheit reden. Der Lügner wirft sich selbst weg, wenn er gleich aus Leichtsinne etc etc.

(g Nicht verstellt. Zurückhaltend.)

2te Maxime: Wort halten. - Seinen Freunden treu bleiben.

(s Nicht wiederrufen.)

3. Nicht heucheln und schmeicheln (s kriechen) und vor den Augen gut gesinnt, hinterm Rücken feindseelig seyn. Falschheit.

(s 4. Nicht affectiren oder Nachäffen.

5. Simplicitaet, nicht gezier.

6. Character Affen.)“ (RZA: 870).

Beispiel 94: „1. Maxime des edlen Characters. Grundsätze des Gemeinen Besten. Als: selbst bey guten Absichten kein Scandal zu geben.[...]

Sich davon nicht abwendig machen lassen. (s consequent seyn.))

2. Nicht des Zutrauens selbst einer öffentlichen Gesellschaft durch ausplaudern und zutragen zu misbrauchen.

3. Freundschaft, selbst die erloschen ist, zu respectiren.

4. Dem Bösen nirgend Nachsicht einzuräumen, sondern sich selbst zu werth zu schätzen, als daß man durch solche Gesellschaft characterisirt werde. Also nicht öffentliche Niederträchtigkeit durch Umgang gut heissen. Das Weltbeste erfordert dieses. Ehre und Gewissen.

5. Wahre Ehrliche.“ (RZA: 870)

Beispiel 95: „Es giebt gute maximen Vorläufiger Urtheile, welche aber nicht Grundsätze bestimmender Urtheile werden müssen (s Daß man einen Vernünftigen Mann nicht verstehe), e.g. die Landleute klagen immer. Weibererzählungen sind nicht zuverlässig. Regeln, die viel exceptionen haben.“ (RzL: 405)

Beispiel 96: „[...] moralisch bin ich gewiß, daß ein Gott sey, weil das die Voraussetzung ist, unter der allein apodictisch gewisse practische Sätze, e.g. du solt nicht betriegen, maximen werden können.“ (RzL: 443)

Beispiel 97: „[...] die Maxime, ohne vorhergehende Untersuchung unserer Erkenntnisvermögen über Gegenstände a priori, es mögen die der Sinne oder Übersinnliche sind, urtheilen zu können [...]“ (RzL: 460)

Beispiel 98: „Zu den maximen der Vernunft gehört, daß selbst dasjenige, was die deutlichste Beziehung auf Zwecke enthält, doch nach der Ordnung der Natur entstanden sey.“ (RzM I: 624)

Beispiel 99: „Maxime: daß große Mannigfaltigkeit in der Anwendung, d.i. der näheren Bestimmung, aber doch Einheit der Regel sey.“ (RzM II: 17)

Beispiel 100: „Zu den Maximen der Vernunft gehoret auch: daß die Natur allerwärts ein System mache, obgleich unsere Erkenntnis selten ein solches ist.“ (RzM II: 81)

Beispiel 101: „Die Vernunft verabscheuet nun Principien, welche nicht ihr eigen Werk sind. Es ist ihre Maxime, alles als erklärlich anzunehmen. Folglich keine sinnliche primitive Anschauung.“ (RzM II: 275)

Beispiel 102: „Es ist eine merkwürdige Regel oder Maxime der Vernunft, die zur Disciplin derselben gehört, daß man keinen [satz de] transcendentalen Satz der Vernunft aus Begriffen apagogisch beweisen müsse, indem dadurch ofters nur dargethan wird, daß unser Begriff auf beyden Seiten fehlerhaft sey. Z.E. daß es keine absolute Religionsfreyheit geben könne, und auf der andern Seite: daß es eine absolutvollständige geben müsse.“ (RzM II: 277)

Beispiel 103: „Zwischen dem Dogmatism und Scepticism ist die mittlere und einzig-gesetzmäßige Denkungsart der Criticism. Dieser ist die Maxime, niemals etwas anders als nach vollständiger Prüfung der Principien für wahr anzunehmen.“ (RzM II: 293)

Beispiel 104: „Unglaube ist die Maxime, keinen andern Erfahrungsgebrauch der Vernunft (g mithin gar keinen Gebrauch der Vernunft) einzuräumen als in Ansehung eines Gegenstandes der Erfahrung.“ (RzM II: 508)

Beispiel 105: „Eine praktische maxime ist: keine Einrichtung ist gut, bey der es unmöglich wird, besser zu werden.“ (Reflexionen zur Moralphilosophie xix 195)

Beispiel 106: „Gewissenhaftigkeit ist die Maxime, [seine Handlungen] sich selbst nach der moralischen Beschaffenheit der Gesinnungen (die zum Grunde der Handlungen liegen) zu richten.“ (Reflexionen zur Moralphilosophie xix 285)

Beispiel 107: „Der Satz: Mundus regitur opinionibus ist nicht ein Sprichwort des Spottes über die Thorheit der Menschen sondern eine Maxime der Klugheit vor Regenten.“ (RzR: 516)

Beispiel 108: „Eine Handlung, deren Maxime eine Laesion des Menschlichen Geschlechts ist, ist formaliter unrecht, z.E. Lüge, vaga libido, welche das weibliche Geschlecht um alle Ansprüche bringt.“ (RzR: 532)

Beispiel 109: „Es ist eine abscheuliche maxime des tyrannischeren Völkerrechts pacisque imponere morem - parcere subiectis et debellare superbos, die maxime alles zu bekriegen, was sich nicht unterwerfen will regere imperio populos romani memento [parcere subi].“ (RzR: 597)

Beispiel 110: „Der Erfolg böser maximen, e.g. sich blos seiner Übermacht zur Vergrößerung zu bedienen [...]“ (RzR: 599)

Beispiel 111: „Moralische und pragmatische Maximen. 1. Die der Sittlichkeit haben allgemeine Regeln (vniversales) 2. Der Geschicklichkeit (wozu auch Klugheit) nur generale Regeln (im allgemeinen).“ (Vorbereiten zu MS xxiii 247)

Beispiel 112: „Wissenschaft. Maxime derselben: wie die Elephanten nicht eher einen Fus aufzuheben (um weiterzuschreiten) bis sie fühlen daß die übrige drey fest stehen.“ (Vorbereiten zu MS xxiii 402)

Beispiel 113: „Der Zeteticus ist also nicht derjenige, welcher die Maxime hat, alles, und jedes zu verwerfen, und an allem und jedem ohne Unterschied positive zu entscheiden, oder

Blindlings zu behaupten, sonderen welcher denen Erkenntnißen nachdencket, und sie prüfet.“
(Logik Blomberg xxiv 213)

Beispiel 114: „Skepticismus war Maxime der Suspension des Urteils um der Untersuchung willen.“ (Logik Pölitz xxiv 557)

Beispiel 115: „Man nennt einen gewißen Vorsatz Maxime [...] Z.E. Ich will, niemals lügen wenn ich gleich sehr viel dadurch gewinnen könnte [...]“ (Logik Busolt xxiv 646)

Beispiel 116: „Eine jede Methode erfordert gewisse subiectiue Regeln nach welchen man Erkenntnisse verbindet, und ein Mensch ohne Maximen hat gar keine Zuverlässigkeit.“ (Logik Busolt xxiv 646)

Beispiel 117: „Das Vorurteil, was wir erst genannt, wie der Vater, so der Sohn, oder dergl. gründet sich eigentlich darauf, daß man die Maxime, daß es zwischen Menschen und Tieren viel Ähnlichkeit gebe, für allgemeingeltend angenommen. Und dies Vorurteil gründet sich auf den subjektiven Grund, daß dasjenige, was alle Welt sagt, wahr sei.“ (Logik Dohna-Wundlacken xxiv 738)

Beispiel 118: „Die Maxime, eine Erkenntniß in der Absicht zu behandeln, daß man die völlige Ungewißheit und Unmöglichkeit zur Gewißheit zu gelangen, einsieht, ist 2.) die sceptische Maxime [...]“ (Wiener Logik xxiv 884)

Beispiel 119: „Es gibt drei besondere Vernunftmaximen:

1. Selbstdenken, es ist das Prinzip der Aufklärung, es ist das Bewußtsein und das erweiterte Vermögen selbst zu denken.
2. An der Stelle jedes andern Denken können, das Vermögen, sich ganz in Denkungsart eines andern versetzen zu können.
3. Jederzeit mit sich selbst einstimmig zu denken und zu urteilen, dies ist die konsequente Denkungsart.“ (Anthropologie Dohna-Wundlacken Ko 146-147)

Beispiel 120: „Die Religion bestehet eigentlich in der Maxime dem Willen Gottes gemäß zu handeln.“ (Praktische Philosophie Powalski xvii 169)

Beispiel 121: „Die Tugend bedarf der Beobachtung des Natur Gesezzes aus dem inneren Werth der Handlung. Sie ist die Maxime, den principiis der Sittlichkeit gemäß zu handeln. Die Maxime dem Göttlichen Willen gemäß die moralischen Gesezze zu befolgen, das ist die Frömmigkeit.“ (Praktische Philosophie Powalski xvii 169-170)

Beispiel 122: „, z.E. Du sollst schlechthin die Wahrheit reden; ist ein Imperativ der Vernunft, und in der Anwendung eine maxime, die die Vernunft zum allgemeinen Gesetz macht.“ (Metaphysik der Sitten Vigilantius xxvii 436)

Beispiel 123: „[...] wollte man nach einer maxime handeln, die Gleichgültigkeit gegen anderer Menschen Noth und Bedürfnisse zum Grunde hätte [...]“ (Metaphysik der Sitten Vigilantius xxvii 436)

Beispiel 124: „[...] nimmt selbst die maxime an, daß, wenn das Daseyn Gottes gleich nicht bewiesen werden könne, es doch am besten sey es als Hypothese vorauszusetzen, weil dadurch die moralischen Gesetze sicheren Eingang finden, und leichter befolgt werden.“ (Metaphysik der Sitten Vigilantius xxvii 530)

Beispiel 125: „,Z.E. bezahlen ist rechtlich, aber es als maxime aufnehmen, seine Schuld auch da zu erfüllen, wo kein Zwang vorhanden war, freiwillig Wort halten, dieser subjective Grundsatz in der Handlung ist ethisch, und dann ist darin Legalität mit Moralität verbunden.“ (Metaphysik der Sitten Vigilantius xxvii 584)

Beispiel 126: „[...] die maxime [...], die Mittel des Erwerbes selbst werth zu achten und den Erwerb als Zweck selbst für sich zu gebrauchen.“ (Metaphysik der Sitten Vigilantius xxvii 613)

Beispiel 127: „Es ist an sich sowohl die Maxime, man muß essen, damit man lebe, als die negative, man muß nicht leben, um zu essen, falsch [...]“ (Metaphysik der Sitten Vigilantius xxvii 632)

Beispiel 128: „[...] wäre es eine in der Befolgung edle Maxime:
betrage dich gegen deinen Feind so, als wenn er einmal dein Freund werden könnte.“
(Metaphysik der Sitten Vigilantius xxvii 680)

Beispiel 129: „[...] 3 maxima, die als monstra der Inhumanität auftreten:
Neid, Undankbarkeit und Schadenfreude.“ (Metaphysik der Sitten Vigilantius xxvii 691)

Beispiel 130: „[...] die Maxime, seinen Werth durch Vergleichung mit anderen [1072]
Menschen zu bestimmen und sich hiebei einen geringeren, anderen aber einen höheren Werth
beylegen zu müssen [...]“ (Metaphysik der Sitten Vigilantius xxvii 703).

Beispiel 131: „Die Maxime, ein Gesetz gern zu befolgen, ist Liebe fürs Gesetz selbst [...].“
(Metaphysik der Sitten Vigilantius xxvii 720)

Beispiel 132: „ZE jemand hat die Maxime reich zu werden [...].“ (Varianten zur
Moralphilosophie Collins xxvii 1210)

Beispiel 133: „Maxime: nicht ohne Erfahrung trauen.“ (Metaphysik Herder xxviii 85)

Beispiel 134: „Es ist in der ganzen organisierten Natur eine notwendige Maxime für unsere
Vernunft, anzunehmen, daß bei einem jeden Tier und Pflanze nicht das Mindeste unnütz und
ohne Absicht da wäre, sondern daß vielmehr alles die angemessensten Mittel zu gewissen
Zwecken enthält. Dieses ist ein ausgemachter Grundsatz der Naturkunde, welcher auch durch
alle in diesem Fall gemachten Erfahrungen bestätigt worden. Wird diese Maxime aus den
Augen gesetzt, so bleibt das Feld der Entdeckungen für den Anatomen verschlossen.“
(Religionsphilosophie Volckmann xviii 1199)

Beispiel 135: „Es ist ein Grundsatz bei allen Philosophen, daß sie bei allen organisierten
Körpern alles, was einer Spezies immer anhängt, für zweckmäßig halten, wenn wir auch den
Zweck nicht einsehen. [...] enn alles Zweckmäßigkeit ist, so kann nichts zweckwidrig sein und

kein wahres Böse. Die Maxime, die bei organisierten Körpern gilt, gilt auch von der ganzen Natur.“ (Danziger Rationaltheologie xxviii 1301)

Beispiel 136: „dies heißt Vernunftglaube, d.i. diejenige Maxime der Rechtmäßigkeit, dasjenige auch ohne Beweis anzunehmen, was zur Vollständigkeit ihres theoretischen oder praktischen Gebrauchs unentbehrlich notwendig ist, wenn man auf die Prinzipien zurückgeht, als das Dasein Gottes und die Hoffnung eines künftigen Lebens.“ (Fragment einer späteren Rationaltheologie xxviii 1325)

Beispiel 137: „Die beharrliche Maxime seinen Willen dem moralischen Gesetz gemäß zu machen, ist Tugend.“ (Moral Mrongovius II xxix 611)

Beispiel 138: „Es gibt drei besondere Vernunftmaximen:

1. Selbstdenken, es ist das Prinzip der Aufklärung, es ist das Bewußtsein und das erweiterte Vermögen selbst zu denken.
2. An der Stelle jedes andern Denken können, das Vermögen, sich ganz in Denkungsart eines andern versetzen zu können. [...]
3. Jederzeit mit sich selbst einstimmig zu denken und zu urteilen, dies ist die konsequente Denkungsart.“ (Anthropologie Dohna-Wundlacken Ko 146-147)

Beispiel 139: „Die Maxime des Verstandes ist: Alles, was geschieht, geschieht nach Regeln, und alle Erkenntnisse sind unter einer Regel. Je mehr Erkenntnisse aus einem principio a priori können abgeleitet werden; desto mehr Einheit hat die Regel.“ (Metaphyik L¹ PM 155)

Beispiel 140: „Die Maxime der gesunden Vernunft ist aber diese: alle solche Erfahrungen und Erscheinungen nicht zu erlauben, sondern zu verwerfen, die so beschaffen sind: daß, wenn ich sie annehme, sie den Gebrauch meiner Vernunft unmöglich machen, und die Bedingungen, unter denen ich meine Vernunft allein gebrauchen kann, aufheben.“ (Metaphyik L¹ PM 259-260)